



Rheinbach, 17.08.2022

Einladung
zur 11/13. Sitzung
des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 29.08.2022 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

Tagesordnung

zur Sitzung des Rates
am Montag, 29.08.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Einwohnerfragestunde

./.

2 Bürgeranträge

./.

3 Ortsrecht

- 3.1 2. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017 BV/1761/2022

4 Allgemeine Angelegenheiten

- 4.1 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rheinbach 2020 - 2024 hier: Aktualisierung anlässlich des Unwetterereignisses Bernd vom 14.07.2021 BV/1738/2022
- 4.2 1. Änderung des Stellenplanes 2022 BV/1768/2022

5 Finanzangelegenheiten

- 5.1 Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen BV/1764/2022

6 Grundstücksangelegenheiten

./.

7 Bau- und Planungsangelegenheiten

- 7.1 Neuaufstellung Regionalplan Köln; hier: Beschluss zur Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf BV/1759/2022

Tagesordnung

zur Sitzung des Rates
am Montag, 29.08.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
7.2	Zwischenbericht zum Planungsstand, Beschluss zum Investiven Kommunalen Klimaschutz Modellprojekt	BV/1773/2022
8	Besetzung von Ausschüssen und Gremien	
	./.	
9	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern	
9.1	Antrag der Fraktionen von UWG und SPD vom 07.08.2022 zum Bauen mit Holz bei städtischen Bauvorhaben	AN/0585/2022
10	Anfragen nach § 4 Geschäftsordnung	
10.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.08.2022 zu Bau Themen: Bau Bushaltestelle, Neubauvorhaben in Loch, Überbauung Zingsbach	AF/0028/2022 <i>Beantwortung wird nachgereicht</i>
10.2	Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.08.2022 zu den Auswirkungen der Zins- und Preisentwicklung auf den Haushalt	AF/0029/2022 <i>Beantwortung wird nachgereicht</i>
11	Mitteilungen des Vorsitzenden	
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG		
12	Allgemeine Angelegenheiten	
	./.	
13	Finanzangelegenheiten	
	./.	
14	Bau, Vergabe- und Planungsangelegenheiten	
	./.	
15	Grundstücksangelegenheiten	
	./.	

Tagesordnung

zur Sitzung des Rates
am Montag, 29.08.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

16 **Personalangelegenheiten**

./.

17 **Mitteilungen des Vorsitzenden**

Mündliche Anfragen

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 50.2
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1761/2022

Freigabedatum:
 04.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Vorberatung	18.08.2022	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.08.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	2. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen:	siehe Vorlage der Verwaltung
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017.

Erläuterungen:

Die Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 09.07.2017, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2020, bedarf einer Anpassung.

a) Satzungsänderungen:

Die Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 09.07.2017, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2020, wird um einen wichtigen Punkt ergänzt:

Benutzungsgebühren (§ 8 Abs. 5):

Grundsätzlich werden Personen, die nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigt sind, die Unterkunft- und Heizkosten als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG ergibt sich die Verpflichtung, dass sich die Personen die Leistungen nach § 3 AsylbLG bekommen, bei vorhandenem Einkommen oder Vermögen, an den Unterkunft- und Heizkosten im Rahmen einer Kostenerstattung beteiligen müssen. Diese Regelung umfasst jedoch nicht die Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII) beziehen und ebenfalls über Einnahmen und Vermögen verfügen.

Um den Personenkreis des § 2 AsylbLG ebenfalls an den Kosten der Unterkunft und Heizung zu beteiligen, soweit Vermögen vorhanden oder Einkommen erzielt wird, erfolgt die Ergänzung in § 8 Abs. 4 der Satzung um diesen Personenkreis.

Nachstehend sind die einzelnen Änderungen der Unterkunfts- und Gebührensatzung zur bestehenden Satzung aufgeführt:

Satzung vom 09.10.2017, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2020	1. Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 8 Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht</p> <p>Abs. 4 alt:</p> <p><i>Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und über kein Einkommen und Vermögen verfügen, sind nicht gebührenpflichtig. Die Unterkunft- und Heizkosten werden in diesem Fall als Sachleistungen zur Verfügung gestellt.</i></p> <p>Abs. 5 wird Abs. 6</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht</p> <p>Abs. 4 neu:</p> <p><i>Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht gebührenpflichtig. Die Unterkunft- und Heizkosten werden als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Der Kostenersatz nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz bleibt hiervon unberührt (s. Absatz 5).</i></p> <p>Abs. 5 neu wird eingefügt:</p> <p><i>Von Personen, die zum Ersatz der Kosten für die Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet sind und Empfänger von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, die über Einkommen und /oder Vermögen verfügen, sind die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend der §§ 8 und 9 dieser Satzung zu erstatten, soweit</i></p>

	<p><i>Einkommen und / oder Vermögen vorhanden sind. Die monatliche Kostenerstattung ist dabei begrenzt auf den Betrag, um den das Einkommen bzw. das Vermögen einen Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes übersteigt.</i></p> <p><i>Einkommen und Vermögen sind gemäß den Bestimmungen des § 7 Asylbewerberleistungsgesetz bzw. § 2 i.V.m. §§ 82 bis 84, 90 und 91 SGB XII zu berücksichtigen.</i></p>
--	---

b. Änderung der Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte)

Durch den Rückgang der Flüchtlingszahlen in den Jahren 2021/2022 hat die Stadt Rheinbach die angemieteten Unterkünfte

- Breslauer Straße 37,
- Kleine Heeg 9,
- Königsberger Str. 3,
- Mörmelsbach 15,
- Schubertstraße 28,
- Segerstraße 6,
- und Tomberger Str. 15

gekündigt bzw. die Vermieter haben mit den anerkannten Flüchtlingen eigenständige Mietverträge abgeschlossen. Die Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte) wurde aktualisiert.

c. Änderung der Benutzungsgebühren:

Die derzeitigen Benutzungsgebühren wurden im Jahr 2020 berechnet und müssen aktualisiert werden.

Der Gebührenkalkulation liegen, wie auch im Jahr 2020, betriebsbedingte Kosten wie Aufwendungen zu Abschreibungen, Mieten, Ersatzbeschaffungen, laufende Unterhaltungen die auf den Betrieb bezogen sind und die Heiz- und Verbrauchskosten zugrunde. Den Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW und dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (für die Unterbringung von Aussiedlern) gegenüber.

Die aktuellen Gebührenkalkulationen sind als Anlage 2 beigelegt.

Nachfolgend werden wichtige Positionen der Gebührenkalkulation erläutert:

Personalkosten:

Bei den Personalkosten sind die Kosten zu berücksichtigen, die unmittelbar mit der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und der Funktionsfähigkeit der Unterkünfte entstehen. Es werden daher auch anteilige Personalkosten aus den Bereichen Gebäudeverwaltung und Hochbau berücksichtigt. Die Kosten für den technischen Mitarbeiter / Hausmeister werden zu 80 % berücksichtigt, da dieser im geringen Umfang auch allgemeine Verwaltungsaufgaben sowie Aufgaben im Bereich der sozialen Betreuung wahrnimmt, welche nicht in die Kalkulation einfließen.

Besondere Aufwendungen in der Wohncontaineranlage „Schornbuschweg“:

Sicherheitsdienst:

Bei einer Gebührenkalkulation sind betriebsbedingte Kosten zu berücksichtigen. Hierzu zählen unterkunftsbezogene Kosten, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen.

Entsprechend den Aufgaben des Sicherheitsdienstes in der Wohncontaineranlage „Schornbuschweg“ hat dieser neben der Bewachung und Betreuung von Flüchtlingen auch betriebsbezogene Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen. Hierzu zählen u.a. die Überwachung der Brandmeldeanlage, Feststellen von Schäden am Gebäude und der Gebäudetechnik sowie die Überwachung der Heizungsanlage außerhalb der regulären Dienstzeiten des städtischen, technischen Mitarbeiters. Der Anteil dieser Aufgaben wird mit 10 % der Gesamtaufwendungen für den Sicherheitsdienst in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Es ergeben sich folgende Benutzungsgebühren pro qm/Monat:

Kalkulationsergebnis Benutzungsgebühren 2022 / qm:

pro qm / Monat	*Kategorie 1 a	*Kategorie 1 b	*Kategorie 2
Grundgebühr	2,61 €	14,49 €	9,43 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	2,63 €	3,26 €	2,74 €
Summe Benutzungsgebühr	5,24 €	17,75 €	12,17 €

*Kategorie 1 a = Gemeinschaftsunterkünfte wie z.B. „Am Getreidespeicher 21“

*Kategorie 1 b = Gemeinschaftsunterkunft „Schornbuschweg“

*Kategorie 2 = Wohnungen wie z.B. Gymnasiumstr. 34

Die derzeitigen Benutzungsgebühren betragen:

Benutzungsgebühren 2020 / qm:

pro qm / Monat	*Kategorie 1 a	*Kategorie 1 b	*Kategorie 2
Grundgebühr	1,75 €	12,58 €	8,81 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	4,71 €	5,55 €	4,86 €
Summe Benutzungsgebühr	6,46 €	18,13 €	13,67 €

Dies ergibt eine Differenz von:

Differenz Benutzungsgebühren	- 1,22 €	- 0,38 €	- 1,50 €
-------------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Im Vergleich zur Kalkulation des Jahres 2020 sinken die Benutzungsgebühren in allen Kategorien. Bemerkenswert ist allerdings, dass sich die regelmäßigen Kosten (z.B. Grundbesitzabgabe, Gebäudeunterhaltung) zur Ermittlung der Grundgebühr gestiegen sind. Gleichzeitig hat sich die Einnahmeseite die in die Gebührenkalkulation einfließt verringert. Allein durch die Reduzierung der verbrauchsabhängigen Kosten (angepasstes Verbrauchsverhalten der Bewohner) sinken die Benutzungsgebühren insgesamt.

Die Gebührenanpassung würde zu Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2022 führen. Allerdings sind die von der Stadt Rheinbach aufgenommenen ukrainischen Flüchtlinge nach einem erfolgten Rechtskreiswechsel (Jobcenter oder Grundsicherung) gebührenpflichtig. Hierdurch entstehen Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2022. Aktuell ist jedoch von einer entsprechenden Deckung auszugehen.

Anlagen:

- Anlage 1: 2. Änderungssatzung
- Anlage 2: Übersicht der Gebührenkalkulation der jeweiligen Kategorien 1a, 1b und 2

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich- rechtlich bereitgestellten Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712),
- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93),
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW.S 97) und
- des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 29.08.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

a) § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

***(4) Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht gebührenpflichtig. Die Unterkunfts- und Heizkosten werden als Sachleistung zur Verfügung gestellt.
Der Kostenersatz nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz bleibt hiervon unberührt (s. Absatz 5).***

b) In § 8 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Von Personen, die zum Ersatz der Kosten für die Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet sind und Empfänger von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, die über Einkommen und /oder Vermögen verfügen, sind die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend der §§ 8 und 9 dieser Satzung zu erstatten, soweit Einkommen und / oder Vermögen vorhanden sind. Die monatliche Kostenerstattung ist dabei begrenzt auf den Betrag, um den das

Einkommen bzw. das Vermögen einen Anspruch auf laufende Leistungen übersteigt.

§ 2

Die Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte) wird wie folgt aktualisiert:

Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich-rechtlich bereitgestellten Unterkünfte			
Standort	Kategorie 1a	Kategorie 1b	Kategorie 2
Am Getreidespeicher 21	X		
Am Getreidespeicher 23	X		
Eichendorffweg 37	X		
Wormersdorfer Str. 31	X		
Wohncontaineranlage Schornbuschweg 2 - 6		X	
Heeg 6			X
Eichenstr. 3, Ramershoven			X
Gymnasiumstr. 34			X
Junkergasse 11			X
Koblenzer Str. 47			X
Tomberger Str. 58			X
Tomberger Str. 60			X

§ 3

Die Anlage 2 der Satzung (Höhe der Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

pro qm / Monat	Kategorie 1 a	Kategorie 1 b	Kategorie 2
Grundgebühr	2,61 €	14,49 €	9,43 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	2,63 €	3,26 €	2,74 €
Summe Benutzungsgebühr	5,24 €	17,75 €	12,17 €

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Gebührenkalkulation 2022

Kategorie 1a:	
Plätze	142
qm Wohn- und Gemeinschaftsfläche	1321,73
Kostenart	
Flüchtlingsunterbringung	
Grundbesitzabgaben:	17.060,16 €
Abschreibung für Abnutzung	24.682,65 €
Not-Telefon (mtl. Anschluss)	104,94 €
Telefongebühren (Kosten für den Telefonanschluss / Internet)	1.410,58 €
Aufw. sonstige Bewirtschaftungskosten (Kosten der Immobilienabteilung)	2.345,57 €
Gebäudeversicherung	10.187,41 €
sonstige Bewirtschaftungskosten (Buchung durch Asylbereich)	670,32 €
Ersatzbeschaffung städt. Sozialwohnung	338,36 €
Sachleistung GWG	727,93 €
Unterhaltung Geräte	314,98 €
Aufwendungen iV Verwaltungskostenerstattungen	24.549,36 €
Gebäudeunterhaltung	2.979,64 €
Miete	10.801,00 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	324,97 €
Personaleinsatz Betriebshof	1.206,32 €
Vergütung für tariflich Beschäftigte	8.007,26 €
Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	487,70 €
Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	1.312,63 €
Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	752,45 €
Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	298,76 €
Bezüge der Beamten	2.776,58 €
Kostenart	
Unterbringung Obdachlose & Aussiedler	
Aufwendungen iV Rundfunk/Funk-/sonstige Gebühren	28,73 €
Ersatzbeschaffungen für städt. Sozialwohnungen	39,40 €
Aufwendungen iV Grundbesitzabgaben	- 77,66 €
Aufwendungen iV sonstige Bewirtschaftung	82,92 €
Aufwendungen iV Gebäudeunterhaltung	37,11 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	132,41 €
Personaleinsatz Betriebshof	440,22 €
Bezüge der Beamten	411,65 €
Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	162,60 €
Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	41,58 €
Summe der Aufwendungen	112.638,54 €

Gebührenkalkulation 2022

Erträge	
FlüAG	- 59.047,93 €
Integrat.pauschale/PauschErstatt. Üheime Aussiedl.	- 477,83 €
Erträge aus der Auflösung von SoPo	- 11.668,00 €
Summe der Erträge	- 71.193,76 €
Summe Grundkosten 41.444,77 €	
Grundgebühr je m ² / Jahr	31,36 €
Grundgebühr je m² / Monat	2,61 €
Ermittlung der Heiz- und Verbrauchskosten	
Kostenart	
Flüchtlingsunterbringung	
Strom	15.008,79 €
Wasser	5.797,62 €
Heizung	9.921,65 €
regel. Abfallbeseitigung	6.268,32 €
Kostenart	
Unterbringung Obdachlose & Aussiedler	
Aufwendungen iV Strom	1.578,30 €
Aufwendungen iV Wasser	432,30 €
Aufwendungen iV Heizung	1.377,55 €
Aufwendungen iV Abfall	1.269,11 €
Summe der Heiz- und Verbrauchskosten	41.653,64 €
Heiz- und Verbrauchskosten je m ² / Jahr	31,51 €
Heiz- und Verbrauchskosten je m² / Monat	2,63 €
Benutzungsgebühr je m² / Jahr	62,87 €
Benutzungsgebühr je m² / Monat	5,24 €

Gebührenkalkulation 2022

Kategorie 1b:	
Plätze	172
qm Wohn- und Gemeinschaftsfläche	1619,93
Kostenart	
Flüchtlingsunterbringung	
Grundbesitzabgaben:	20.909,10 €
Abschreibung für Abnutzung	224.162,11 €
Gebäudeunterhaltung	18.183,22 €
Telefongebühren (Kosten für den Telefonanschluss / Internet)	2.962,19 €
Aufw. sonstige Bewirtschaftungskosten (Kosten der Immobilienabteilung)	4.925,66 €
Gebäudeversicherung	11.125,66 €
sonstige Bewirtschaftungskosten (Buchung durch Asylbereich)	2.876,65 €
Ersatzbeschaffung städt. Sozialwohnung	414,70 €
Sachleistung GWG	892,16 €
Unterhaltung Geräte	386,04 €
Sicherheitsdienst	39.172,90 €
Aufwendungen iV Verwaltungskostenerstattungen	30.087,93 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	398,29 €
Personaleinsatz Betriebshof	2.087,70 €
Vergütung für tariflich Beschäftigte	9.813,77 €
Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	759,36 €
Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	2.043,79 €
Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	1.171,58 €
Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	465,18 €
Bezüge der Beamten	4.323,19 €
Kostenart	
Unterbringung Obdachlose & Aussiedler	
Ersatzbeschaffungen für städt. Sozialwohnungen	48,29 €
Aufwendungen iV Grundbesitzabgaben	- 95,18 €
Aufwendungen iV sonstige Bewirtschaftung	174,14 €
Aufwendungen iV Gebäudeunterhaltung	45,48 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	162,28 €
Personaleinsatz Betriebshof	539,54 €
Bezüge der Beamten	504,52 €
Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	199,29 €
Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	50,96 €
Summe der Aufwendungen	378.790,49 €

Gebührenkalkulation 2022

Erträge	
FlüAG	- 96.623,89 €
Integrat.pauschale/PauschErstatt. Üheime Aussiedl.	- 533,19 €
Summe der Erträge	- 97.157,08 €
Summe Grundkosten 281.633,41 €	
Grundgebühr je m ² / Jahr	173,86 €
Grundgebühr je m² / Monat	14,49 €
Ermittlung der Heiz- und Verbrauchskosten	
Kostenart	
Flüchtlingsunterbringung	
Strom	18.394,92 €
Wasser	7.105,62 €
Heizung	12.160,07 €
regel. Abfallbeseitigung	7.682,51 €
Sonderreinigung	12.281,18 €
Kostenart	
Unterbringung Obdachlose & Aussiedler	
Aufwendungen iV Strom	1.934,38 €
Aufwendungen iV Wasser	529,84 €
Aufwendungen iV Heizung	1.688,34 €
Aufwendungen iV Abfall	1.555,44 €
Summe der Heiz- und Verbrauchskosten	63.332,29 €
Heiz- und Verbrauchskosten je m ² / Jahr	39,10 €
Heiz- und Verbrauchskosten je m² / Monat	3,26 €
Benutzungsgebühr je m² / Jahr	212,95 €
Benutzungsgebühr je m² / Monat	17,75 €

Gebührenkalkulation 2022

Kategorie 2:	
Plätze	58
qm Wohn- und Gemeinschaftsfläche	845,79
Kostenart	
Flüchtlingsunterbringung	
Grundbesitzabgaben:	10.916,95 €
Abschreibung für Abnutzung	10.684,30 €
Telefongebühren (Kosten für den Telefonanschluss / Internet)	84,53 €
Aufw. sonstige Bewirtschaftungskosten (Kosten der Immobilienabteilung)	561,88 €
Gebäudeversicherung	1.269,12 €
sonstige Bewirtschaftungskosten (Buchung durch Asylbereich)	330,78 €
Ersatzbeschaffung städt. Sozialwohnung	216,52 €
Sachleistung GWG	465,81 €
Gebäudeunterhaltung	14.169,36 €
Aufwendungen iV Verwaltungskostenerstattungen	15.709,35 €
Miete	55.259,00 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	207,95 €
Personaleinsatz Betriebshof	1.090,02 €
Vergütung für tariflich Beschäftigte	4.687,73 €
Versorgungskassenbeiträge für tarifl. Beschäftigte	362,72 €
Gesetzliche Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	976,25 €
Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	513,34 €
Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	203,82 €
Bezüge der Beamten	1.894,25 €
Kostenart	
Unterbringung Obdachlose & Aussiedler	
Ersatzbeschaffungen für städt. Sozialwohnungen	25,21 €
Aufwendungen iV Grundbesitzabgaben	- 49,69 €
Aufwendungen iV sonstige Bewirtschaftung	19,86 €
Aufwendungen iV Gebäudeunterhaltung	23,74 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	84,73 €
Personaleinsatz Betriebshof	281,70 €
Bezüge der Beamten	221,06 €
Zuführungen für Pensionsrückst. für Beschäftigte	87,32 €
Zuführungen zu Beihilferückst. für Beschäftigte	22,33 €
Summe der Aufwendungen	120.319,95 €

Gebührenkalkulation 2022

Erträge	
FlüAG	- 24.345,63 €
Integrat.pauschale/PauschErstatt. Üheime Aussiedl.	- 278,39 €
Summe der Erträge	- 24.624,02 €
Summe Grundkosten	
	95.695,93 €
Grundgebühr je m ² / Jahr	113,14 €
Grundgebühr je m² / Monat	9,43 €
Ermittlung der Heiz- und Verbrauchskosten	
Kostenart	
Flüchtlingsunterbringung	
Strom	9.604,26 €
Wasser	3.709,95 €
Heizung	6.348,95 €
regel. Abfallbeseitigung	4.011,15 €
Kostenart	
Unterbringung Obdachlose & Aussiedler	
Aufwendungen iV Strom	1.009,97 €
Aufwendungen iV Wasser	276,63 €
Aufwendungen iV Heizung	2.076,03 €
Aufwendungen iV Abfall	812,12 €
Summe der Heiz- und Verbrauchskosten	27.849,05 €
Heiz- und Verbrauchskosten je m ² / Jahr	32,93 €
Heiz- und Verbrauchskosten je m² / Monat	2,74 €
Benutzungsgebühr je m² / Jahr	146,07 €
Benutzungsgebühr je m² / Monat	12,17 €

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr vom 23.06.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
2	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rheinbach 2020 - 2024 hier: Aktualisierung anlässlich des Unwetterereignisses Bernd vom 14.07.2021 Präsentation durch Herrn Frederik Schütte, antwortING Beratende Ingenieure Weber Schütte Käser PartGmbH	BV/1738/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

nach Vorlage beschlossen.

wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen				
Der Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr empfiehlt dem Rat der Stadt Rheinbach, den Brandschutzbedarfsplan 2020 – 2024 in der beigefügten aktualisierten Fassung anlässlich der Erkenntnisse aus dem Unwetterereignis Bernd vom 14.07.2021 zu beschließen.					
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt					
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	5	3	1	2	1
NEIN					
ENTHALTUNG					

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 32.2
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1738/2022

Freigabedatum:
 09.06.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr	Vorberatung	23.06.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rheinbach 2020 - 2024 hier: Aktualisierung anlässlich des Unwetterereignisses Bernd vom 14.07.2021
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderun- gen: Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Die notwendigen Mittel in Höhe von ca. 600.000 für die Umsetzung der angepassten Maß- nahmen aus dem aktualisierten Brandschutzbedarfsplan wurden für die Jahre 2022 und fol- gende bereits im Haushalt bzw. in den Investitions- und Finanzplanungen für Folgejahre be- rücksichtigt.
Beschlusscontrolling: Die Vorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt den Brandschutzbedarfsplan 2020 – 2024 in der bei-
 gefügten aktualisierten Fassung anlässlich der Erkenntnisse aus dem Unwetterereignis Bernd
 vom 14.07.2021.

Erläuterungen:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Kata-
 strophenschutz (BHKG) am 01.01.2016 ist dort in § 3 Abs. 3 geregelt, dass die Gemeinden
 unter Beteiligung der Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der
 öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzu-
 schreiben haben.

Der Brandschutzbedarfsplan befasst sich mit den Anforderungen zur Erfüllung der definier-
 ten Pflichtaufgaben der Feuerwehr und Gemeinden nach dem BHKG.

Der Brandschutzbedarfsplan ist ferner Bewertungsgrundlage für die Aufsichtsbehörden im
 Ausnahmeverfahren nach § 10 Abs. 3 BHKG.

In seiner Sitzung am 02.12.2019 hat der Rat der Stadt Rheinbach den Brandschutzbedarfsplan 2020 – 2024 beschlossen. Mit Datum vom 17.01.2020 wurde der Stadt Rheinbach daraufhin von der Bezirksregierung Köln die Ausnahmegenehmigung befristet bis zum 31.12.2024 erteilt. Dies bedeutet, dass die Stadt Rheinbach von der Verpflichtung entbunden ist, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften des feuerwehrtechnischen Dienstes zu unterhalten.

Die Unwetterkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 hat auch die Stadt Rheinbach in erheblichem Maße getroffen. In der Nachbetrachtung der schrecklichen Ereignisse auf städtischer Ebene wurden in verschiedenen Punkten neue Erkenntnisse aus dieser Katastrophenlage festgestellt. Dies war Anlass, den Brandschutzbedarfsplan bereits während seiner Laufzeit zu aktualisieren, um damit die Feuerwehr- und den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz in Rheinbach künftig bestmöglich gewährleisten zu können.

Auch das Ministerium des Innern des Landes NRW hat unmittelbar nach dieser Naturkatastrophe ein Kompetenzteam „Katastrophenschutz“ einberufen. Dieses hat einen Abschlussbericht „Katastrophenschutz der Zukunft“ veröffentlicht. Hierin werden Empfehlungen formuliert, wie sich der Katastrophenschutz in NRW neu aufstellen könnte.

Neben Hochwasserlagen und Starkregenereignissen werden hierin auch Extremereignisse wie Waldbrände, Stürme, Dürren, Ausfälle kritischer Infrastrukturen und diverse neue Bedrohungen berücksichtigt. Diese Aspekte werden ebenfalls im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rheinbach berücksichtigt und sind Gegenstand laufender Weiterentwicklungen der städtischen Krisenresilienz sein.

Die Mehrausgaben für die notwendigen Anpassungen liegen bei rund 600.000 €

Die Stadt Rheinbach hat für die Erstellung des aktualisierten Brandschutzbedarfsplanes die Firma „antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH“ beauftragt, die bereits bei der Erstellung der Ursprungsfassung des Brandschutzbedarfsplanes 2020 – 2024 beteiligt war.

Die Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan werden weiterhin sukzessive abgearbeitet. Darüber werden die Verwaltung sowie die Feuerwehr jährlich an den Ausschuss, den Rhein-Sieg-Kreis sowie die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde berichten.

Der aktuelle Controllingbericht (zur Fassung vor der Aktualisierung) ist der Vorlage beigelegt. Der Bericht wurde am 25.4.2022 im Rahmen des jährlichen Termins zur Überprüfung und Beratung der freiwilligen Feuerwehr von Herrn Kreisbrandmeister Dirk Engstenberg geprüft. Die Prüfung ist positiv verlaufen. Das Fazit der Prüfung ist der Vorlage als Anlage ebenfalls beigelegt.

Anlagen:

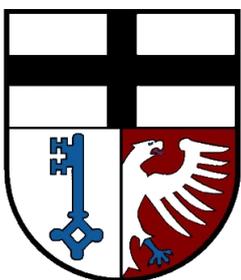
1. Entwurf des aktualisierten Brandschutzbedarfsplanes 2020 – 2024 nebst allen Anlagen
2. Controllingbericht der Verwaltung
3. Fazit der Überprüfung am 25.4.2022

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rheinbach 2020 – 2024

gem. § 3 Abs. 3 BHKG

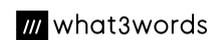
212-892

Version: 14.06.2022, erste Aktualisierung



©2022 – antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH

Rosenstr 40-46 | 50678 Köln | w3w-Adresse: ///weil.digitalen.gewogen
www.antwortING.de | info@antwortING.de



Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.

Aufsichtsbehörde

Ingenieurkammer Bau NRW, Körperschaft des öffentlichen Rechts
gelistet im Verzeichnis der Gesellschaften Beratender Ingenieure gemäß §33 BauKaG NRW
Ident-Nr.: 733179

Zertifizierung

nach DIN EN ISO 9001:2015
durch die VdS Schadenverhütung GmbH
Zertifikat Nr.: S811081



Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung	1
0.1 Zur Verwendung dieses Dokuments	1
0.2 Methodik	2
1 Vorbereitung der Brandschutzbedarfsplanung	3
1.1 Aufgabe der Gemeinde und der Feuerwehr	4
1.2 Projektgruppe	5
1.3 Externe Begleitung	5
1.4 Festlegung notwendiger Rechtsgrundlagen	6
1.5 Festlegung der Begriffe	7
1.6 Gliederung	8
1.7 Inhalte	8
2 Vorbericht	10
2.1 Stadt / Kommune	10
2.1.1 Größe, Lage und Einwohner der Stadt Rheinbach	11
2.1.2 Flächennutzung	14
2.1.3 Topographie	15
2.2 Zusammenfassung Brandschutzbedarfsplanung	17
3 Verwaltung	18
4 Gefährdungspotential	21
4.1 Gefährdungspotential	21
4.1.1 Hochwassergefahren	21
4.1.2 Verkehrswege	22
4.1.3 Löschwasserversorgung	22
4.1.4 Löschwasserrückhaltung	24
4.1.5 Freileitungen	24
4.1.6 Versorgungsleitungen	24
4.1.7 Gefährdungen aus Sonderobjekten und schützenswerte Objekte	25
4.2 Risikoanalyse	28
4.2.1 Datengrundlage zur Risikoanalyse	28
4.2.2 Einsatzaufkommen der Feuerwehr Rheinbach	29
4.2.3 Gleichzeitigkeit von Ereignissen	32
4.3 Einteilung des Stadtgebiets in Gefährdungsklassen	33
4.3.1 Brandgefahren	34
4.3.2 Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse .	35
4.3.3 Wassergefahren	37
4.3.4 Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe	38
4.4 Standardisierte Schadensereignisse und Schutzzieldefinitionen . .	39
4.4.1 Standardisierte Schadensereignisse	39

4.4.2	Schutzziele für die Stadt Rheinbach	41
5	Selbsthilfefähigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung	48
5.1	Brandschutzerziehung	48
5.2	Brandschutzaufklärung	49
5.3	Selbsthilfe	49
6	Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes	51
6.1	Brandverhütungsschauen	51
6.2	Brandsicherheitswachen	53
6.3	Baustelleninformationssystem	54
7	Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Kommunen und Dritten	55
7.1	Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst	55
7.2	Weitere Kreiseinrichtungen	55
7.3	Einbindung in den Katastrophenschutz	56
7.4	Zusammenarbeit mit Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren	56
7.4.1	Werkfeuerwehren	56
7.4.2	Betriebsfeuerwehren	57
7.5	Relevante Vereinbarungen mit Dritten	57
7.6	Trinkwasserversorgung, Wasserwerk der Stadt Rheinbach	57
7.7	Gasversorger, e-regio GmbH & Co. KG	57
7.8	Stromversorger, RWE	57
7.9	Kanal, Entwässerung, Tiefbauamt Stadt Rheinbach	58
8	Feuerwehr	59
8.1	Feuerwehrstandorte in der Stadt Rheinbach	59
8.1.1	Standort Rheinbach	60
8.1.2	Standort Hilberath	61
8.1.3	Neukirchen	61
8.1.4	Queckenberg	62
8.1.5	Oberdrees	62
8.1.6	Niederdrees	62
8.1.7	Ramershoven	63
8.1.8	Flerzheim	63
8.1.9	Wormersdorf	63
8.1.10	Standorte der Feuerwehr	64
8.2	Empfehlungen hinsichtlich Standortoptimierungen	70
8.2.1	Erreichbarkeit des Stadtgebietes	70
8.2.2	Erreichbarkeit in Bereich der Kernstadt	72
8.2.3	Erreichbarkeit durch das ehrenamtliche Personal	73
8.2.4	Fazit	74
8.3	Leiter der Feuerwehr	74
8.4	Organisatorische Maßnahmen	74
8.5	Alarmierungssicherheit und Kommunikationsausstattung	75
8.6	Technische Ausstattung	77
8.6.1	Einsatzmaterial	77

8.6.2	Persönliche Schutzausrüstung	77
8.7	Personelle Maßnahmen	78
8.7.1	Tagesverfügbarkeit	82
8.7.2	Mitgliederwerbung	85
8.7.3	Nachwuchsorganisation	85
8.8	Hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt Rheinbach (Sachgebiet Feuerweh r, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz)	87
8.9	Fahrzeuge und Gerät	88
8.9.1	Führungsdienst	88
8.9.2	Löschzug I (Rheinbach Kernstadt)	89
8.9.3	Löschzug II	90
8.9.4	Löschzug III	91
8.9.5	Löschzug IV	92
9	Soll-Konzept	97
9.1	Organisation der Feuerwehr	97
9.2	Standorte der Feuerwehr	97
9.3	Fahrzeugkonzept	98
9.3.1	Brandeinsätze, einschließlich Löschwasserversorgung	98
9.3.2	Hubrettungsfahrzeuge	99
9.3.3	Technische Hilfeleistung, Naturereignisse und Wassergefahren	99
9.3.4	Transport von Mannschaft und Nachschub / Logistik und rückwärtige Tätigkeiten	100
9.3.5	Ausstattung für die Einsatzleitung	101
9.3.6	Gefahrstoffeinsätze	102
9.3.7	Einsätze mit erweitertem Bedarf an Atemschutzgeräten	102
9.3.8	Überörtliche Hilfeleistung	102
9.3.9	Zusammenfassung des Fahrzeugkonzepts	103
9.4	Einsatzkräfte und Verfügbarkeit	105
9.4.1	Personalbedarf	105
9.4.2	Qualifikationskonzept	106
10	Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen	109
11	Maßnahmen und Prognosen	124
11.1	Maßnahmen	125
11.2	Prognosen	139
12	Beschluss	146

0 Einleitung

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um die erste Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplans 2020 – 2024 der Stadt Rheinbach gem. § 3 Abs. BHKG NRW.

Dieser Bedarfsplan wurde vor dem Hintergrund der Eindrücke und Erfahrungen der Feuerwehr der Stadt Rheinbach und der Verwaltung der Stadt Rheinbach aus der Unwetterlage *BERND* im Sommer 2021 überarbeitet und angepasst. Es gilt zu beachten, dass die statistischen Daten wie beispielsweise die Einsatz- oder Personaldaten der Feuerwehr der Stadt Rheinbach nicht aktualisiert wurden, da ansonsten eine vollständige Neubewertung des Ist- und Soll-Standes der Feuerwehr der Stadt Rheinbach notwendig wäre, was einer Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans gleich gekommen wäre.

i Überarbeitung aufgrund Unwetterlage *BERND*

0.1 Zur Verwendung dieses Dokuments

Dieses Dokument ist so gegliedert, dass der Gang der Analyse zur Erstellung dieses Bedarfsplans nachvollzogen werden kann. Darüber hinaus wird eine schnelle Durchsicht des Dokuments mittels besonderer Hilfen für den Leser unterstützt.

Kurze Hinweise und wichtige Verweise sowie die Legenden von Grafiken sind in diesem Dokument am rechten Seitenrand zu finden.

i Hinweise sind mit einem **i** gekennzeichnet.

→ Verweise mit einem Pfeil.

Hinweis: Hinweise und Zusammenfassungen mit grauem Rand: Zusammenfassungen und wichtige Abschnitte werden in diesem Dokument zur schnellen Durchsicht grau hinterlegt.

Der Gutachter stellt fest: Graue Bereiche mit einem blauen Rand enthalten gutachterliche Feststellungen zu einem bestimmten Sachverhalt.

Der Gutachter empfiehlt: Graue Bereiche mit einem orangenen Rand kennzeichnen gutachterliche Empfehlungen.

Änderungen gegenüber des bisherigen Brandschutzbedarfsplans werden mit einem grauen Rand an der Seite gekennzeichnet.

0.2 Methodik

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan spiegelt methodisch die Forderungen des BHKG NRW wider, indem zunächst die örtlichen Verhältnisse untersucht werden, um im Anschluss hierauf aufbauend die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu beschreiben.

Die Grundlage dieser Brandschutzbedarfsplanung bilden die sicherheitstechnischen und risikologischen Begriffe der Gefährdung und des Risikos. Hinzu kommt eine Bestandsaufnahme von Realdaten, um die Analysen mit empirischen Werten zu untermauern.

1 Vorbereitung der Brandschutzbedarfsplanung

Die Stadt Rheinbach kommt mit dem Brandschutzbedarfsplan einem gesetzlichen Auftrag nach. Vorgelegt wird die Aktualisierung des in 2020 verabschiedeten Brandschutzbedarfsplans, der am 02.12.2019 vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossen wurde.

Der Brandschutzbedarfsplan ist Bewertungsgrundlage und qualitativer Maßstab für die Aufsichtsbehörden im Ausnahmeverfahren nach § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

Derzeit verfügt die Stadt Rheinbach über eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG und ist dadurch von der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften befreit. Die Ausnahmegenehmigung ist bis zur Fortschreibung des Bedarfsplans im Jahr 2024 befristet.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Eindrücke der Unwetterlage *BERND* sieht sich die Stadt Rheinbach veranlasst, den Brandschutzbedarfsplan mit Laufzeit 2020 - 2024 zu aktualisieren. Im Rahmen der Aktualisierung wurden folgende Anpassungen am Brandschutzbedarfsplan vorgenommen:

Hochwasser

Das durch die Unwetterlage *BERND* festgestellte höhere Gefahrenpotential für die Bevölkerung wurde in den Bedarfsplan mit aufgenommen.

Selbsthilfe

Die durchgeführten Maßnahmen der Stadt Rheinbach zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung bei Hochwasserlagen werden dargestellt.

Fahrzeugkonzept

Das Fahrzeugkonzept ist hinsichtlich der Erkenntnisse aus der Unwetterlage *BERND* angepasst worden. Es sind weitere Fahrzeuge notwendig. Bei Neubeschaffungen ist auf eine ausreichende Wassertiefe und Geländegängigkeit bzw. Geländefähigkeit zu achten.

Standorte

Die Standorte Oberdrees und Flerzheim der Feuerwehr Rheinbach waren ebenfalls durch die Unwetterlage direkt betroffen. Eine Betrachtung der Hochwassergefahren bezogen auf die Standorte der Feuerwehr wird als notwendig erachtet, fehlt jedoch bisher. Die Empfehlung sowie entsprechende Maßnahmen, auch für den derzeit geplanten neuen Standort im Osten der Kernstadt, wurden aufgenommen.

Gerät und Material

Es besteht ein Mehrbedarf an Schutzbekleidung, Geräten und Material für Hochwasserlagen, welche an einem zentralen Standort vorgehalten werden müssen, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Rheinbach zu verbessern. Eine Empfehlung sowie Maßnahmen wurden hierzu beschrieben.

Abteilung "Feuerwehr, Bevölkerungs-, Katastrophenschutz" Der Personalansatz ist vor dem Hintergrund der deutlich zunehmenden Arbeitsbelastung durch die kontinuierliche Bearbeitung der Themen "Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" und den zusätzlich zu verwaltenden Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr nicht ausreichend. Entsprechende Maßnahmen wurden formuliert.

Die Stadt Rheinbach sieht sich aufgrund der Ausführungen in diesem Brandschutzbedarfsplan als gut aufgestellt an und wird die Pflichtaufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung weiterhin mit hoher Priorität und viel Engagement umsetzen.

1.1 Aufgabe der Gemeinde und der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheinbach ist ein Exekutivorgan der Gemeinde zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß BHKG.

Nach § 3 Abs. 1 BHKG sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zu der Unterhaltung einer Feuerwehr gehören folgende Punkte:

- ➔ Personal
- ➔ Material
- ➔ Aus- und Fortbildung der Mitglieder
- ➔ Infrastruktur
- ➔ Einsatzmittel
- ➔ Unterhaltung

1 Vorbereitung der Brandschutzbedarfsplanung

Neben der Verpflichtung zur Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr ergeben sich für die Stadt Rheinbach weitere Aufgaben aus § 3 BHKG. Hierunter fallen:

- ➔ Landesweite Hilfe im Katastrophenschutz unter der Federführung des Rhein-Sieg-Kreises
- ➔ Warnung der Bevölkerung gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis
- ➔ Treffen von Maßnahmen zur Verhütung von Bränden (vorbeugender Brandschutz)
- ➔ Sicherstellen einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung
- ➔ Aufstellen von Plänen für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr (Einsatzvorbereitung)
- ➔ Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- ➔ Gefahrenabwehr für den zusätzlich zugewiesenen Einsatzbereich Autobahn

1.2 Projektgruppe

Für das Erstellen dieses Brandschutzbedarfsplanes wurde eine bereichsübergreifend besetzte Projektgruppe aus Mitgliedern der Verwaltung und Mitgliedern der Feuerwehr eingerichtet. Die Projektgruppe hat sich zudem aus ständigen Mitgliedern sowie aus temporären Mitgliedern zusammengesetzt.

Die Projektgruppe berichtet während des Gültigkeitszeitraumes des Brandschutzbedarfsplanes jährlich an den Rat, den Kreis sowie die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde über den Sachstand der sukzessiven Abarbeitung des Maßnahmenplanes.

1.3 Externe Begleitung

Die Stadt Rheinbach hat sich dazu entschlossen, ein externes Ingenieurbüro bei der Planung zu beteiligen, auch weil sich die äußeren Rahmenbedingungen sowohl für die Brandschutzbedarfsplanung als auch für die Erlangung der Befreiung von der Verpflichtung zur Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Wache geändert haben. Den Auftrag hierzu erhielt die Firma *antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH*. Im Rahmen dieses Auftrages wurden die folgenden Punkte bearbeitet:

- ➔ Unterstützung bei der Erfassung von Daten mittels Datenkatalog und Online-Datenerfassung
- ➔ Gefährdungs- und Risikoanalyse

1 Vorbereitung der Brandschutzbedarfsplanung

- ➔ GIS-basierte Darstellung der Standorte der Feuerwehr (bei GIS handelt es sich um die Abkürzung von Geoinformationssystem)
- ➔ Erstellen von Erläuterungen und Empfehlungen zur individuellen Schutzziel festlegung
- ➔ Prüfung auf mögliches Optimierungspotential der Organisation
- ➔ Prüfung der Standortalternativen
- ➔ Ermitteln der Soll-Ausstattung auf Basis der Schutzziel festlegung
- ➔ Ermitteln des Personalbedarfs
- ➔ Ermitteln des Qualifikationsbedarfs
- ➔ Empfehlungen hinsichtlich Standortverlegungen
- ➔ Prüfung des Brandschutzbedarfsplans
- ➔ Fahrzeitsimulation und Darstellung von Isochronen
- ➔ Analyse der Erreichbarkeit des Stadtgebiets
- ➔ Überarbeitung der Bedarfsplanung aufgrund der Unwetterlage *BERND*

Die von der Firma *antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH* erarbeiteten Ergebnisse und Dokumente sind Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes und dienen der Stadt Rheinbach als Grundlage zur Ausarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes 2020 - 2024. Im Rahmen der Fortschreibung für die Laufzeit 2022 - 2024 wurde der gesamte Bedarfsplan durch die *antwortING Beratenden Ingenieure PartGmbH* überarbeitet.

1.4 Festlegung notwendiger Rechtsgrundlagen

Die Brandschutzbedarfsplanung ist eine gesetzliche Aufgabe der Kommunen gemäß § 3 Abs. 3 BHKG. Die Pflicht zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sah bereits das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vor. Seit dem Inkrafttreten des BHKG am 01.01.2016 ist dort in § 3 Abs. 3 geregelt, dass die Kommunen unter Beteiligung Ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben haben.

Darüber hinaus sind folgende weitere Rahmenvorgaben zu beachten:

- ➔ Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Kommunebund NRW (Rätepapier).
- ➔ Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten der AGBF-Bund

1 Vorbereitung der Brandschutzbedarfsplanung

- ➔ Empfehlungen des VdF NRW zur Brandschutzbedarfsplanung für Freiwillige Feuerwehren
- ➔ DVGW-Arbeitsblatt 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, als Beurteilungsgrundlage der Löschwasserversorgung und des Löschwasserbedarfs
- ➔ DIN 14092 und die DGUV Information 205-008 zur Beurteilung des Zustands der Standorte der Feuerwehr
- ➔ DIN 14500 bis 14599 und DIN 14700 bis 14709 zur Beurteilung und Planung des Fahrzeugkonzepts
- ➔ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NRW - RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000 - II A 3 - 100/85 -.
- ➔ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

1.5 Festlegung der Begriffe

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung werden zunächst spezifische Gefährdungen im Stadtgebiet der Stadt Rheinbach identifiziert. Dies können einzelne Objekte sein (z.B. Industriebetriebe), aber auch Verkehrswege oder besondere Bebauungssituationen.

i Gefährdung

Zur Analyse des Risikos wird dann die Einsatzdokumentation der Feuerwehr hinzugezogen, um festzustellen, welche Gefährdungen sich tatsächlich mit welcher Wahrscheinlichkeit realisieren. Das Risiko ist definiert als das Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und zu erwartendem Schadensausmaß.

i Risiko

Basierend auf den identifizierten Gefährdungen und Risiken können Szenarien und Schutzziele festgelegt werden. Ein Szenario repräsentiert dabei eine standardisierte Einsatzsituation für die Feuerwehr, für welche diese gerüstet sein soll. Das Schutzziel formuliert hierauf einen Qualitätsanspruch, nämlich in welcher Zeit und mit welchen Ressourcen eine Bearbeitung des jeweiligen Szenarios begonnen werden muss. Hinsichtlich der Schutzzielformulierung existieren im Land NRW Handreichungen. Näheres hierzu ist in Abschnitt 4.4 zu finden.

i Szenario

i Schutzziel

Die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr¹ bis zum Beginn der Einsatzmaßnah-

i Hilfsfrist

1 Vorbereitung der Brandschutzbedarfsplanung

men wird auch als Hilfsfrist bezeichnet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kürzere Hilfsfristen einen größeren Einsatzerfolg zur Folge haben.

Die Eintreffzeit der Feuerwehr ist die Zeit, welche die Feuerwehr von ihrer Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle benötigt. Die Eintreffzeit ist damit Teil der Hilfsfrist. Da die Feuerwehren keinen Einfluss auf die Zeitintervalle vor der Alarmierung haben, wird im Rahmen der Beurteilung der Leistungsfähigkeit häufig die Eintreffzeit als Kriterium zu Grunde gelegt.

i Eintreffzeit

Die entwickelten Szenarien werden im Rahmen der Planung mit Ressourcen (Fahrzeugen, Geräten und Personal) versorgt und so das Soll-Konzept der Feuerwehr abgeleitet. Im Rahmen der Optimierung der Hilfsfristerreichung werden auch Standortbetrachtungen durchgeführt.

Aus dem Abgleich der bisherigen Struktur der Feuerwehr (Ist-Stand) und dem Soll-Konzept ergeben sich Maßnahmen, die in Abhängigkeit der Szenarien und der Gesamtplanung unterschiedliche Priorität haben.

1.6 Gliederung

Die Gliederung des Brandschutzbedarfsplanes orientiert sich wesentlich am Erlass des Ministeriums des Inneren des Landes NRW 33-52.03.01/06 und den darin beschriebenen inhaltlichen Vorgaben zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes.

1.7 Inhalte

Der Brandschutzbedarfsplan befasst sich mit den Anforderungen zur Erfüllung der definierten Pflichtaufgaben des BHKG.

Innerhalb des Brandschutzbedarfsplanes werden als Grundlage die örtlichen Verhältnisse beschrieben. Diese Bestandsaufnahme der tatsächlichen Begebenheiten wurde dem Ingenieurbüro zur weiteren Analyse der Leistungsfähigkeiten zur Verfügung gestellt. Ergänzt wurden die durch die Stadt Rheinbach bereitgestellten Informationen um statistische Daten des Landes NRW sowie um Informationen aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landes NRW.

Ein großer Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes ist die spezifische Gefährdungs- und Risikoanalyse.

¹Häufig auch vom Eingang des Notrufs

1 Vorbereitung der Brandschutzbedarfsplanung

Auf der Basis dieser Gefährdungs- und Risikoanalyse wurden die Schutzziele für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheinbach festgelegt.

Repräsentativ wird dabei eine standardisierte Einsatzsituation für die Feuerwehr beschrieben, für die diese gerüstet sein sollte. Darauf basierend formuliert das Schutzziel einen Qualitätsanspruch im Hinblick auf das zeitliche Eintreffen am Einsatzort und definiert damit gleichzeitig Anforderungen im Hinblick auf Ressourcen.

Für die Schutzziele gibt es Formulierungshilfen im Land NRW. Innerhalb dieser Schutzziele werden sogenannte Hilfsfristen definiert, die die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Beginn der Einsatzmaßnahme bezeichnen. Für das Erreichen der Schutzziele wird im Rahmen der Planung der Ressourcen das sogenannte Soll-Konzept abgeleitet, welches einen wichtigen Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes darstellt.

Auch die Überprüfung der vorhandenen Standorte mit einer Empfehlung eines erforderlichen weiteren Standortes ist ein wichtiger Betrachtungspunkt innerhalb dieses Brandschutzbedarfsplanes.

Aus der Gegenüberstellung des Ist-Zustandes der Feuerwehr sowie des erarbeiteten Soll-Konzeptes ergibt sich als Ergebnis ein Zeit-Maßnahmenplan für die Laufzeit des Brandschutzbedarfsplanes.

2 Vorbericht

2.1 Stadt / Kommune

Rheinbach ist gesellschaftliches, wirtschaftliches und soziales Mittelzentrum in der Metropolregion Köln/Bonn und eingebunden in den Naturpark Rheinland.

Verkehrstechnisch ist Rheinbach an die Autobahn A61 mit Verbindungen zu anderen Fernstraßen angebunden. Ebenso liegt Rheinbach entlang der Bahnstrecke von Euskirchen nach Bonn und verfügt über zwei Haltepunkte. Durch die guten Verkehrsanbindungen hat sich die Stadt Rheinbach zu einem Pendler-Wohnort entwickelt. Die Pendlerzahlen werden von IT-NRW erhoben.

Rheinbach verfügt über insgesamt 5 Grundschulen, eine Gesamtschule sowie 2 Gymnasien. Hinzu kommt das Berufskolleg für Glas, Keramik und Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Die Bebauung der Stadt Rheinbach ist äußerst heterogen. Im Bereich der Innenstadt findet sich eine eng bebaute und historisch gestaltete Ortsstruktur. Das Stadtgebiet ist eher ländlich strukturiert mit Ein- und Mehrfamilienhausbebauung. Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich zudem ein Schwimmbad mit Saunabereich und Tauchsportzentrum, sowie ein städtischer Freizeitpark.

Die Stadtentwicklung erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer, verkehrlicher und sozialer Fragestellungen. Dafür werden aktuell folgende Projekte und Konzepte umgesetzt:

- ➔ Interkommunales Klimaschutzkonzept für die Region Rhein-Voreifel
- ➔ Lärmaktionsplan für die Stadt Rheinbach
- ➔ Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Rheinbach
- ➔ Entwicklungs- und Handlungskonzept Rheinbach
- ➔ Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Rheinbach
- ➔ Strategische Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“
- ➔ Integriertes Handlungskonzept „Masterplan Innenstadt“

Die Stadt Rheinbach verfügt zudem über einen Flächennutzungsplan, der die vorhandene und beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet in seinen Grundzügen darstellt. Er ist ein vorbereitender Bauleitplan, der keine Außenwirkung entfaltet, sondern ein behördenverbindliches Planungsinstrument ist. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan begründet kein Baurecht, sondern bedarf vorab einer Umsetzung in einem Bebauungsplan. Derzeit gibt es 98 rechtskräftige Bebauungspläne zuzüglich der dazugehörigen Änderungen.

Die Industrieansiedlung ist in einem dafür vorgesehenen Bereich (Gewerbe- und Industriegebiet Nord 1 + 2 und Wolbersacker) am Rand der Stadt Rheinbach verortet. Weitere Gewerbeflächen befinden sich in der Innenstadt (Einzelhandel) sowie im Hochschulviertel und an den Märkten.

2.1.1 Größe, Lage und Einwohner der Stadt Rheinbach

Größe Die Stadt Rheinbach ist gem. § 1 der *Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Kommuneordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* eine mittlere kreisangehörige Stadt im Rhein-Sieg-Kreis. Die Stadt Rheinbach ist neben der Kernstadt in insgesamt 9 Ortschaften gegliedert. Die Fläche des Stadtgebiets beträgt ca. 70 km². Die Ausdehnung der Stadt Rheinbach beträgt ca. 13 km in Nord-Süd-Richtung und ca. 5,5 km in Ost-West-Richtung.

Aus der Größe der Stadt Rheinbach und der Klassifizierung als Mittlere kreisangehörige Stadt erwächst die Verpflichtung zum Betrieb einer ständig hauptamtlich besetzten Feuerwache nach § 10 BHKG NRW. Gemäß des *Verfahrens der Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)* ist in mittleren kreisangehörigen Städten die ständig hauptamtlich besetzte Wache mit mindestens 6 Funktionen im 24-Stunden-Dienst zu betreiben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Bezirksregierung Köln hat aktuell die Stadt Rheinbach per Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG von dieser Verpflichtung befreit.

i Verpflichtung zum Betrieb einer ständig hauptamtlich besetzten Feuerwache

Lage Die Stadt Rheinbach liegt im linksrheinischen Teil des Rheinlandes 16 km südwestlich der Innenstadt von Bonn und 34 km südlich von Köln. Die Stadt selbst liegt in der Voreifel, größtenteils noch in der Ebene der Niederrheinischen Bucht, das Stadtgebiet umfasst aber auch einige Dörfer des Ahrgebirges, das sich südlich anschließt. Die Stadt Rheinbach grenzt im Norden an die Kommunen Swisttal und Alfter, im Osten an die Stadt Meckenheim, im Süden an die Verbandsgemeinschaft Altenahr (Rheinland-Pfalz) und die Stadt Bad Münstereifel sowie im Westen an die Stadt Euskirchen.

Einwohner Die Bevölkerungsdichte in der Stadt Rheinbach liegt bei 388 Einwohnern pro km². Die aktuelle Einwohnerzahl beträgt 27.063 Einwohner (Stand: 31.12.2019). Die Einwohnerzahl ist in den vergangenen Jahren nahezu konstant gestiegen. Die Modellrechnung¹ des IT.NRW lassen den Schluss zu, dass die Bevölkerungszahl in den nächsten zehn Jahren weiter steigen wird (vgl. Abbildung 2.1). Bis 2040 wird von einem Bevölkerungswachstum um knapp 6 % ausgegangen. Die demographische Verteilung lässt eine deutliche Alterung der Bevölkerung erwarten (vgl. Abbildung 2.2). Stehen heute ca. 63 % der Bevölkerung nach Altersklassen für den Einsatzdienst zur Verfügung, so sind es in 2030 nur noch ca. 60 % (vgl. Abbildung 2.1).

i Grundsätzlich steigende Einwohnerzahl

Nach der Pendlerstatistik des IT.NRW hat die Stadt Rheinbach eine negative Pendlerbilanz. Das bedeutet, dass im Tagesverlauf mehr (ca. 10 % der Bevölkerung) Personen aus Rheinbach auspendeln als einpendeln.

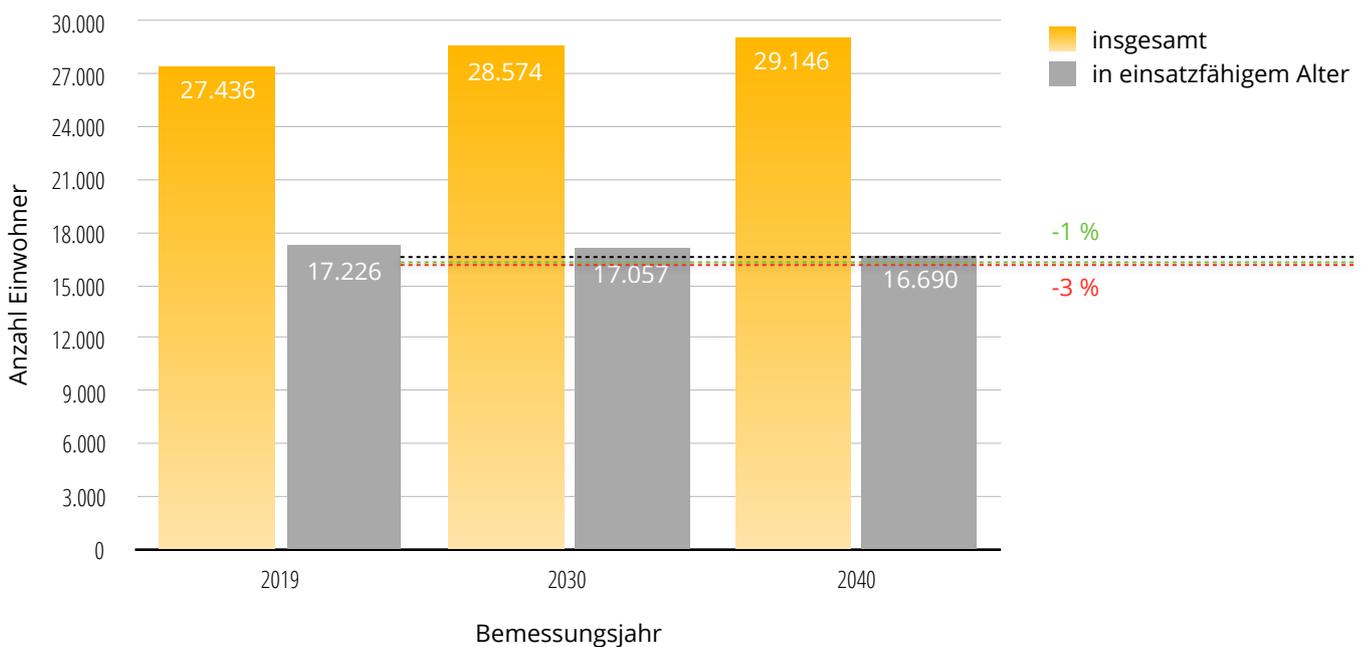


Abbildung 2.1: Bevölkerungsentwicklung 2019-2040 der Stadt Rheinbach

Die folgenden Wohn- und Gewerbegebiete befinden sich aktuell in der Beschlussfassung:

- ➔ Majolika Quartier an der Kermikerstraße in Rheinbach Zentrum
- ➔ Pallotti Areal an der Pallotti-Straße mit jugendmedizinischem Zentrum in Rheinbach Zentrum
- ➔ Gewerbegebiet Wolbersacker

¹Kommunemodellrechnung - Basis - 2014 bis 2040

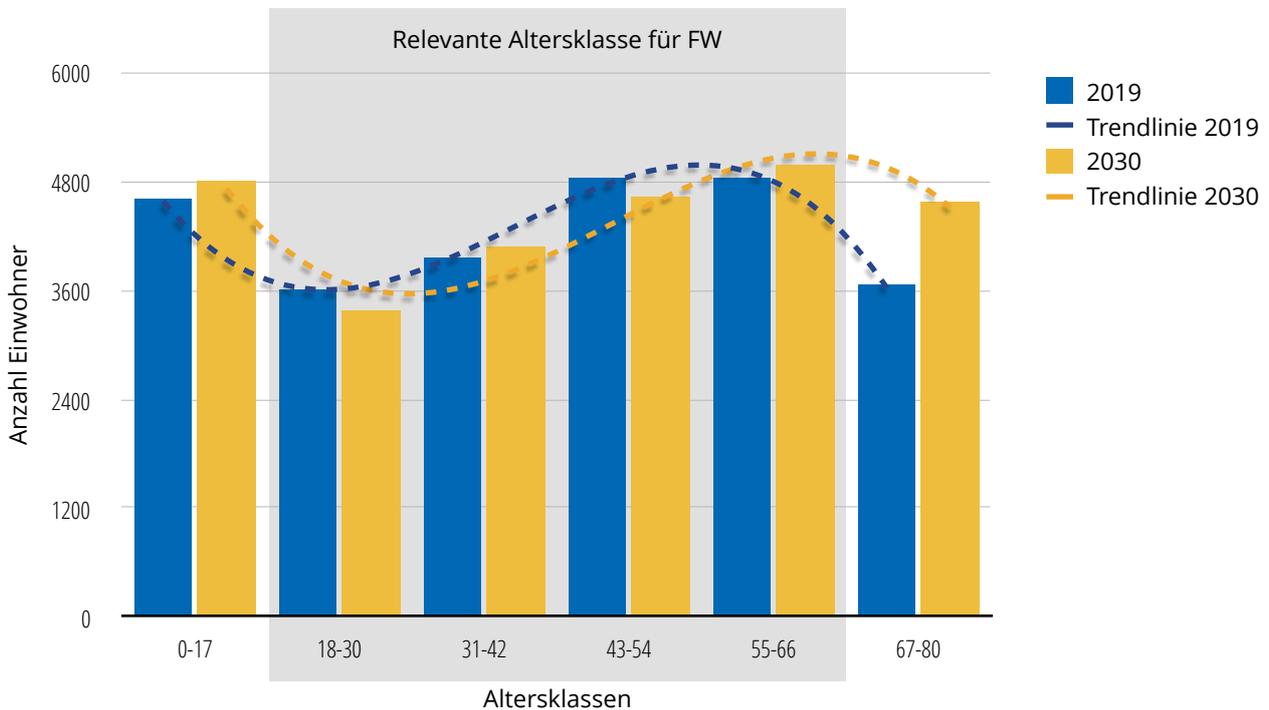


Abbildung 2.2: Bevölkerungsentwicklung nach Altersklassen 2019 und 2030 der Stadt Rheinbach

Der Gutachter stellt fest: Die Stadt Rheinbach ist aufgrund ihrer Größe als Mittlere kreisangehörige Stadt gemäß § 10 BHKG dazu verpflichtet, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften zu betreiben. Die Erlasslage sieht hierfür eine Personalstärke von 6 Einsatzfunktionen im 24-Stunden-Dienst vor.

Die Bevölkerung der Stadt Rheinbach wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter wachsen. Die Altersverteilung lässt jedoch ein steigendes Durchschnittsalter erwarten. Das steigende Durchschnittsalter kann sich grundsätzlich negativ auf die Entwicklung der Feuerwehr auswirken, wenn hierdurch zu wenig Einsatzkräfte für die Einsatzabteilung gewonnen werden können. Auf Grund der negativen Pendlerbilanz befindet sich tagsüber eine geringere Anzahl von Personen in der Stadt Rheinbach als nachts. Gleichzeitig ist der Anteil der Bevölkerung im einsatzfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung in der Stadt Rheinbach tagsüber auf Grund der ausgependelten Personen geringer.

2.1.2 Flächennutzung

Die Gesamtfläche der Stadt Rheinbach beträgt ca. 6.970 ha. Hiervon entfallen 52 % der Fläche auf landwirtschaftliche Flächen, 27 % auf Waldflächen, 10 % auf Gebäude- und Freiflächen und 7 % auf Verkehrsflächen (vgl. Abbildung 2.3).

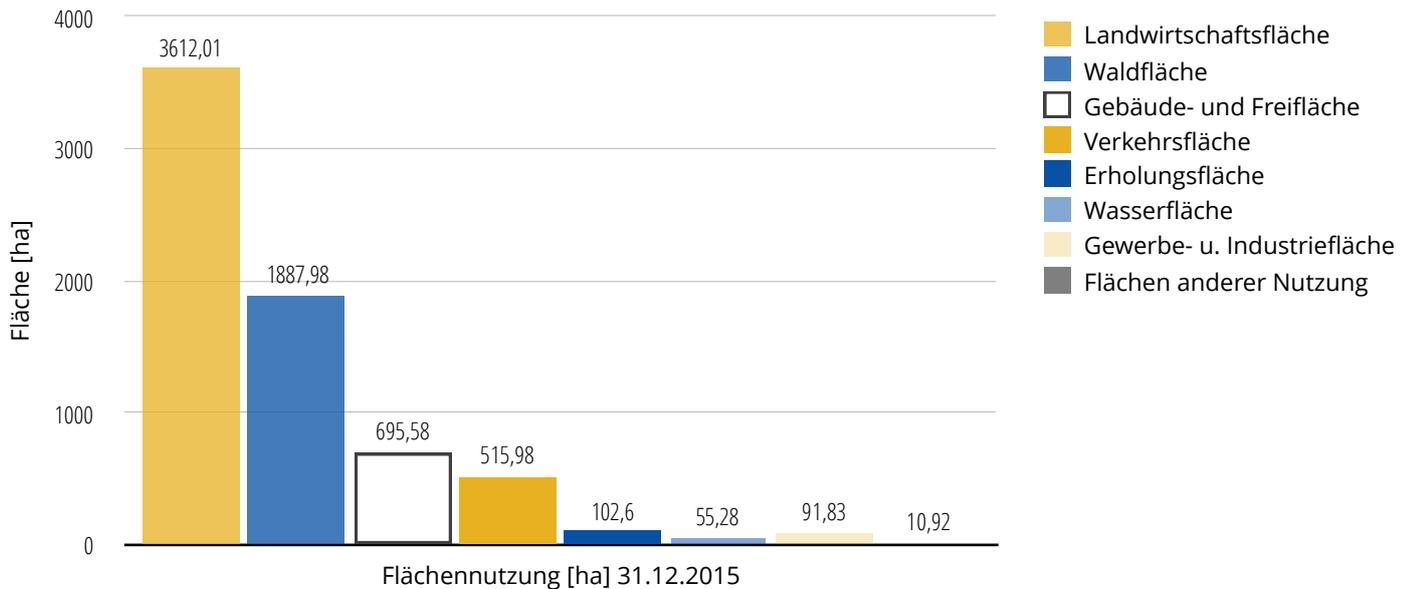
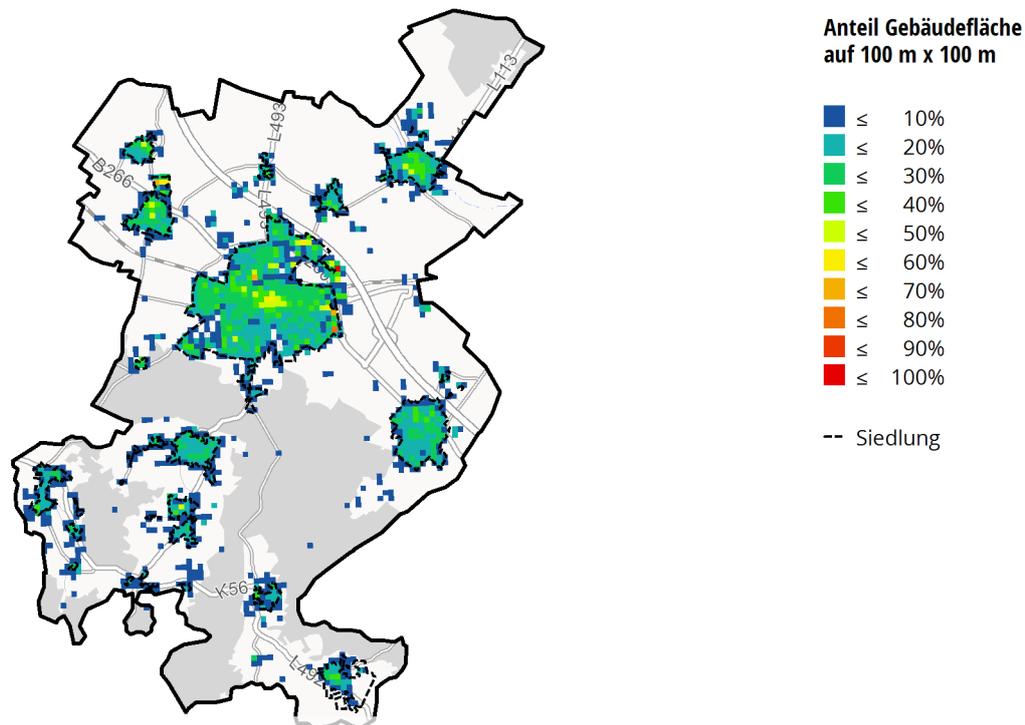


Abbildung 2.3: FLÄCHENNUTZUNG: Flächennutzung in der Stadt Rheinbach (Datenbasis: IT.NRW)

Abbildung 2.4 zeigt die Bebauungsdichte in der Stadt Rheinbach basierend auf einem Raster von 100m x 100m.



erstellt durch: antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH Köln

Abbildung 2.4: BEBAUUNG: Bebauungsdichte in der Stadt Rheinbach im Raster 100m x 100m

Die zentralen Siedlungsflächen in der Stadt Rheinbach sind klar zu erkennen. Besonders dichte Bebauung zeigt sich erwartungsgemäß in der Siedlungsfläche der Kernstadt Rheinbach.

i Dichte Bebauung in der Kernstadt

Der Gutachter stellt fest: Aufgrund der Flächennutzung und der Siedlungsstruktur in der Stadt Rheinbach müssen insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von Bränden in Gebieten mit städtischer Siedlungsstruktur getroffen werden. Außerdem sind Maßnahmen zur Bearbeitung von Einsätzen der Kategorie *Technische Hilfeleistung* zu planen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Vegetationsbränden, insbesondere im südlichen Stadtgebiet, vorzusehen.

2.1.3 Topographie

Die Abbildungen 2.5 auf Seite 16 und 2.6 auf Seite 16 geben eine Übersicht über die Topographie der Stadt Rheinbach.

Das Stadtgebiet der Stadt Rheinbach zeigt topographisch eine klare Trennung in einem nördlichen und einen südlichen Teil. Das nördliche Stadtgebiet, welches in der niederrheinischen Bucht liegt, ist überwiegend flach und geprägt von land-

wirtschaftlichen Nutzflächen. Das südliche Stadtgebiet steigt nach Süden hin zum Ahrgebirge an und zeigt im Vergleich zum nördlichen Teil erhebliche Waldflächen.

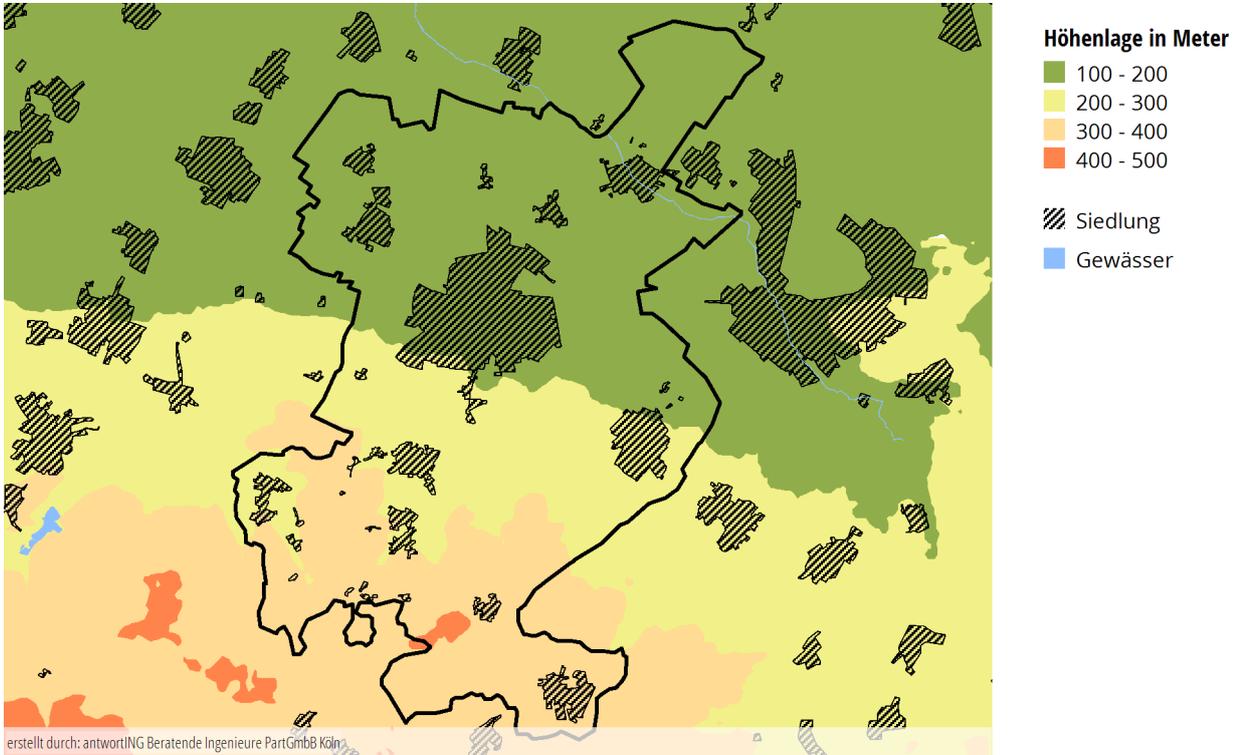


Abbildung 2.5: TOPOGRAPHIE: Höhengschichten in der Stadt Rheinbach

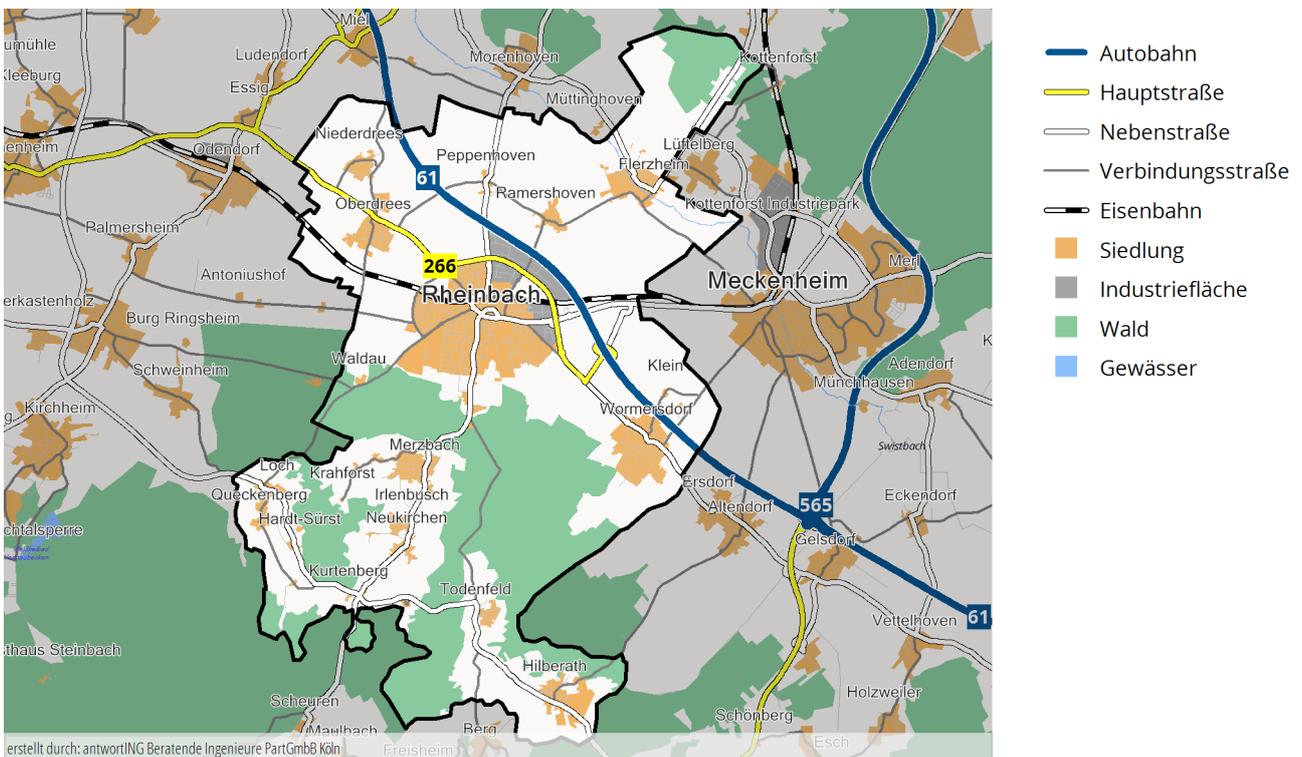


Abbildung 2.6: TOPOGRAPHIE: Flächennutzung und Infrastruktur in der Stadt Rheinbach

2.2 Zusammenfassung Brandschutzbedarfsplanung

Die bisherige Brandschutzbedarfsplanung umfasste folgende Maßnahmen:

- ➔ Nachwuchsförderung
- ➔ Fahrzeugkonzept
- ➔ Etablieren einer Tagesalarmgruppe
- ➔ Einrichtung des A- sowie B-Dienstes
- ➔ Festlegen von Schutzzielen
- ➔ Ausbildungskonzept
- ➔ Sanierungen und Neubau von Feuerwehrgerätehäusern
- ➔ Beschaffung erforderlicher Einsatzmaterialien sowie persönlicher Schutzausrüstung
- ➔ Alarmierungskonzept

Die v.g. Maßnahmen wurden in den letzten Jahren sukzessiv umgesetzt und sind weitestgehend abgeschlossen.

3 Verwaltung

Abbildung 3.1 zeigt den Aufbau der Verwaltung der Stadt Rheinbach.

Seit dem 01.07.2018 ist im Bereich des Fachgebietes Ordnungsangelegenheiten ein eigenständiges Sachgebiet *Feuerwehr, Bevölkerungs-, Katastrophenschutz* eingerichtet.

Dieses Sachgebiet soll u.a. den technischen Bereich der Feuerwehr betreuen. Der kaufmännische Bereich der Feuerwehr ist im Sachgebiet *Bürgerbüro* angesiedelt.

Die Positionen der Leitung der Feuerwehr werden ehrenamtlich besetzt. Zwischen der Leitung der Feuerwehr und der Stadt Rheinbach finden quartalsmäßig Abstimmungsgespräche statt.

Federführend beschäftigt sich der *Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr* mit den Angelegenheiten der Feuerwehr.

Die Feuerwehrmitglieder sind über die Unfallversicherung der Stadt Rheinbach abgesichert.

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach betreibt eine eigene Internetseite, worüber sie u.a. die Bevölkerung über aktuelle Einsätze informiert. Aber auch die Allgemeinheit betreffende Informationen, wie zum Beispiel Termine für den Sirenenprobealarm, veröffentlicht.

Die Stadt Rheinbach stellt für die Unterhaltung der Feuerwehr ein konsumtives sowie investives Budget zur Verfügung. Die Höhe der im konsumtiven Bereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist angemessen und gewährleistet eine reibungslose Unterhaltung aller Geräte sowie Fahrzeuge für den Feuerwehrbetrieb.

Die Feuerwehr und die Verwaltung der Stadt Rheinbach arbeiten eng verzahnt und vertrauensvoll zusammen. So nicht zuletzt durch die abgestimmte und koordinierte Zusammenarbeit des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) und der Technischen Einsatzleitung (TEL). Für den SAE und die TEL sind ausreichend große Räumlichkeiten vorzuhalten, um einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. Darüber hinaus muss entsprechende Infrastruktur, sowohl hinsichtlich der IT, als auch Dusch- sowie Ruheräume zur Verfügung stehen, damit ein Betrieb auch über einen längeren Zeitraum ermöglicht werden kann.

Die Feuerwehr hat vollen Zugriff auf die Verwaltungsressourcen sowie die vorhandene Infrastruktur der Verwaltung.

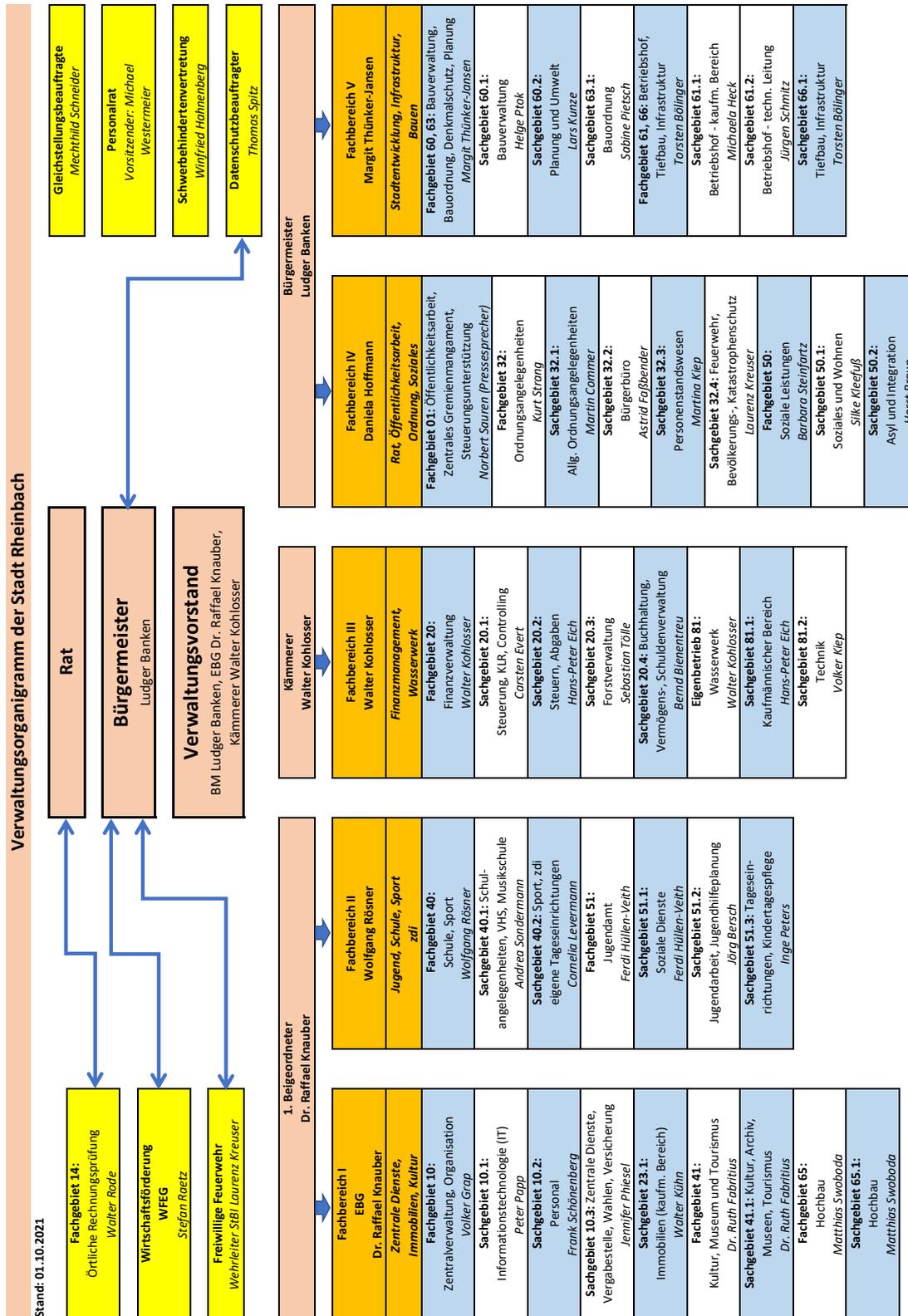


Abbildung 3.1: Organigramm der Stadt Rheinbach

4 Gefährdungspotential

4.1 Gefährdungspotential

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben wesentliche Aspekte zur Beurteilung des Gefährdungspotentials der Stadt Rheinbach. Zur vollständigen Bewertung sind jedoch die Ausführungen in Abschnitt 2.1 (ab Seite 10) ebenfalls zu beachten.

➔ Abschnitt 2.1 ab Seite 10 ebenfalls beachten

Für die Betrachtung und fortlaufende Bewertung des Gefährdungspotential ist die Nutzung eines Geoinformationssystems unerlässlich. Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach hat Zugriff auf ein solches Geoinformationssystem.

4.1.1 Hochwassergefahren

Hinsichtlich der Hochwassergefahren ist das Stadtgebiet der Stadt Rheinbach dem Teileinzugsgebieten Erft zuzuordnen.

ⓘ Hochwassergefahren

Relevante Fließgewässer sind der Swistbach, welcher das Stadtgebiet im Norden in Ost-West-Richtung durchfließt sowie der Eulenbach, welcher das Stadtgebiet in einer zentralen Achse von Süden nach Norden durchfließt.

Die Hochwassergefahren- und Risikokarten (Stand: Oktober 2019) der Bezirksregierung Köln zeigen, dass erwartungsgemäß bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) das nördliche Stadtgebiet besonders gefährdet ist. Hier sind besonders Baugebiete betroffen.

ⓘ Bei Hochwasser nördliches Stadtgebiet gefährdet

Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich gem. der Hochwasser-Risikoanalyse¹ das Umspannwerk am Römerkanal ab einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) im gefährdeten Bereich befindet.

ⓘ Umspannwerk Römerkanal

Für die Erstellung einer Datengrundlage, welche die tatsächlichen Begebenheiten im Stadtgebiet nach der Unwetterlage *BERND* hinsichtlich der Hochwassergefahren und -risiken betrachtet, wurde die *Kommunalagentur NRW* beauftragt, ein Hochwasserkonzept zu erarbeiten. Teil des Konzeptes sind Hochwasserrisikokarten mit Strömungsrichtungen. Mit Hilfe dieser Karten

¹https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/27424_eulenbach_a00_rk_mw_b003.pdf

lässt sich unter anderem eine Aussage über die bei einem Hochwasser betroffene Personenzahl treffen und notwendige Schutzmaßnahmen ableiten. Derzeit dauert die Erstellung des Hochwasserkonzeptes noch an.

Der Gutachter stellt fest: Die öffentlich verfügbaren Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Köln sind aktuell noch nicht an die Gegebenheiten aus dem Sommer 2021 angepasst, weshalb auf dieser Datengrundlage keine, den Tatsachen entsprechende, Aussage über das Hochwasserrisiko in der Stadt Rheinbach getroffen werden kann. Die Erfahrungen aus der Unwetterlage *BERND* haben jedoch gezeigt, dass die bestehenden Karten das Hochwasserrisiko in der Stadt Rheinbach stark unterschätzen, da weite Teile des Stadtgebiets, teilweise mit erheblichen Schäden, betroffen waren. Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach muss daher auf Ereignisse dieser Art vorbereitet sein.

4.1.2 Verkehrswege

Von verkehrstechnisch besonderer Bedeutung in der Stadt Rheinbach sind die Bundesautobahn A61, welche das Stadtgebiet Rheinbach von Nord-Westen nach Osten durchschneidet, sowie eine Bahnstrecke und die Bundesstraße B266. Darüber hinaus durchlaufen mehrere Straßen niedriger Kategorie das Stadtgebiet und dienen als Autobahnzubringer. Infrastrukturelle Details können der Abbildung 2.6 entnommen werden.

 BAB A61 und eine Bahnstrecke

Der Gutachter stellt fest: Aus der Topographie der Stadt Rheinbach ergeben sich Anforderungen an die Feuerwehr zur Vorbereitung auf Einsätze der Kategorie *Technische Hilfe* und *ABC/CBRN*, insbesondere aufgrund der Bundesautobahn A61 sowie der Bahnstrecke und der Hauptverkehrsstraßen.

4.1.3 Löschwasserversorgung

Abbildung 4.1 zeigt eine Übersicht über die abhängige Löschwasserversorgung in der Stadt Rheinbach mit Leitungsnetz und 300m Pufferzone um die Entnahmestellen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die übermittelten Daten enthielten keine Angaben zur Qualität (z.B. Nennweite) der Entnahmestellen.

Entnahmestellen der unabhängigen Löschwasserversorgung (z.B. Löschteiche oder Zisternen) sind nicht vorhanden.

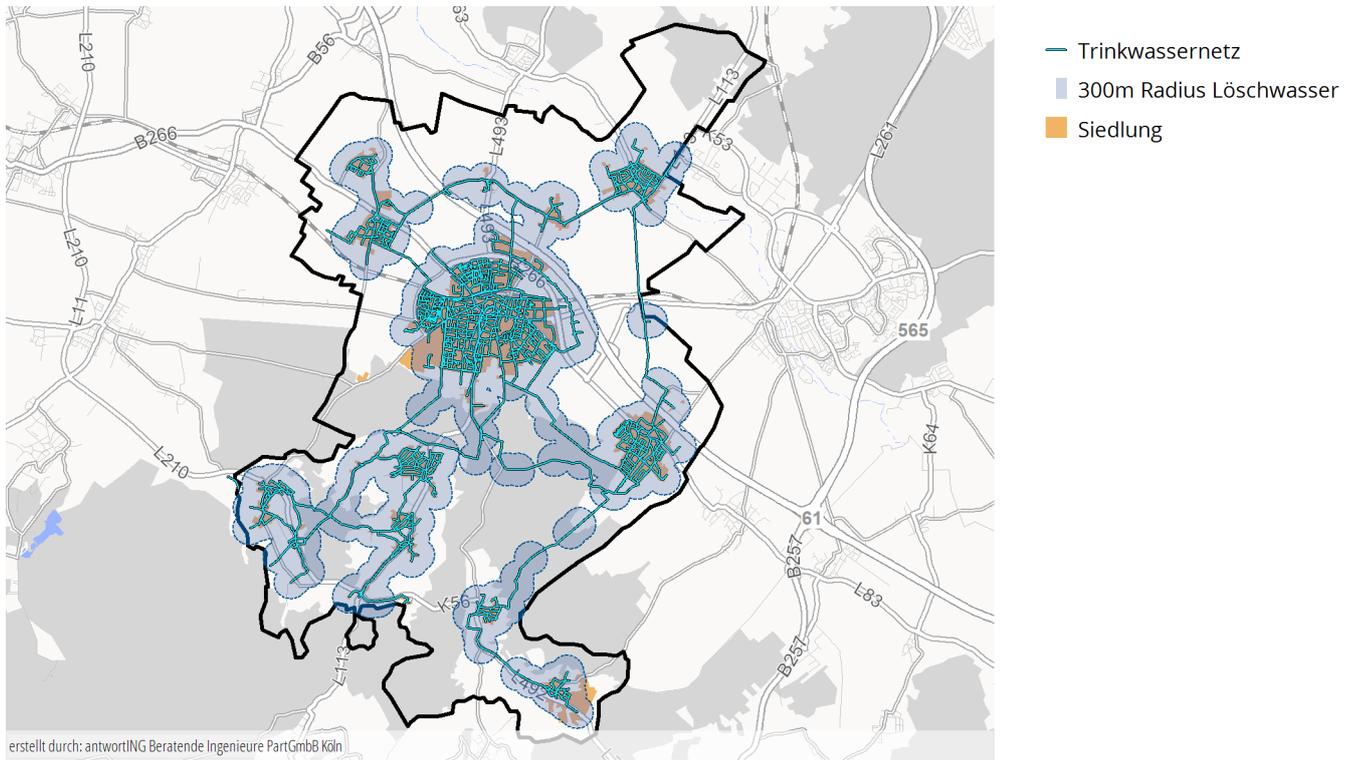


Abbildung 4.1: LÖSCHWASSER: Übersicht über die abhängige Löschwasserversorgung in der Stadt Rheinbach

Es ist zu erkennen, dass das besiedelte Gebiet der Stadt Rheinbach nahezu vollständig mit Löschwasser aus der abhängigen Löschwasserversorgung versorgt werden kann.

Das Gut Waldau im Westen des Stadtgebiets wird nicht oder nicht vollständig über die abhängig Löschwasserversorgung abgedeckt.

Bei dem nicht versorgten Bereich im Süd-Westen der Kernstadt handelt es sich um Privatgelände der Bundeswehr, die in eigener Verantwortung die Löschwasserversorgung sicherstellt.

Neben der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz stehen der Feuerwehr der Stadt Rheinbach aktuell 13.350 L Löschwasser auf Einsatzmitteln verlastet zum sofortigen Einsatz zur Verfügung.

i 13.350 L Löschwasser auf Einsatzmitteln

Der Gutachter stellt fest: Das besiedelte Gebiet der Stadt Rheinbach kann nahezu vollständig mit Löschwasser aus der abhängigen Löschwasserversorgung versorgt werden. Aufgrund der Datenlage kann keine Aussage über die Qualität der Versorgung getroffen werden.

Es stehen zudem aktuell 13.350 L Löschwasser auf Einsatzmitteln verlastet zum sofortigen Einsatz zur Verfügung.

Der Gutachter empfiehlt: Neben der regelmäßigen Aktualisierung der vorliegenden Daten zur abhängigen Löschwasserversorgung sollte mit dem Trinkwasserversorger vereinbart werden, dass auch qualitative Merkmale der Entnahmestellen (z.B. Nennweite) mitgeteilt werden.

Daten zur unabhängigen Löschwasserversorgung sollten erhoben werden.

4.1.4 Löschwasserrückhaltung

Die Abwasserkanalisation in der Stadt Rheinbach besteht sowohl als Trennsystem als auch als Mischsystem. Die Innenstadt (Kerngebiet) entwässert im Mischsystem wohingegen die restlichen Gebiete und Ortschaften ans Trennsystem angeschlossen sind. Digitale Pläne zum Abwassersystem liegen der Feuerwehr Rheinbach vor und werden regelmäßig aktualisiert.

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach besitzt zum Absperren von Leitungen geeignete Materialien, die sofort im Bedarfsfall eingesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung ist ein Sachgebiet bei der Stadt Rheinbach ohne Bereitschaftsdienst. Die Kläranlagen werden vom Erftverband betrieben, die einen Bereitschaftsdienst haben.

4.1.5 Freileitungen

Der Feuerwehr der Stadt Rheinbach liegen aktuell keine Daten zu Freileitungen im Stadtgebiet vor. Die Stadt Rheinbach ist hierzu im Gespräch mit dem zuständigen Energieversorger, um Pläne zu Hochspannungstrassen und Oberleitungen sowie Umspannanlagen und Trafostationen zu erhalten und regelmäßig zu aktualisieren. Darüber hinaus werden nach Auskunft der Feuerwehr Energieversorgungsleitungen vermehrt unterirdisch verlegt.

Der Gutachter empfiehlt: Mit dem / den zuständigen Energieversorger(n) und Leitungsnetzbetreiber(n) solle ein Verfahren abgestimmt und dokumentiert werden, welche eine Zulieferung und fortlaufende Aktualisierung von Daten zu Hochspannungstrassen und Oberleitungen sowie Umspannanlagen und Trafostationen regelt.

4.1.6 Versorgungsleitungen

Der Feuerwehr der Stadt Rheinbach liegen aktuell keine Daten zu Versorgungsleitungen im Stadtgebiet vor. Die Stadt Rheinbach ist hierzu im Gespräch mit dem zuständigen Gasversorger, um Rohrnetzpläne sowie Pläne zu Standorten von

Druckregel- und Verdampferstationen zu erhalten und regelmäßig zu aktualisieren.

Der Gutachter empfiehlt: Der Gutachter empfiehlt: Mit dem / den zuständigen Gasversorger(n) sollte ein Verfahren abgestimmt und dokumentiert werden, welche eine Zulieferung und fortlaufende Aktualisierung von Rohrnetzplänen sowie Plänen zu Standorten von Druckregel- und Verdampferstationen regelt.

4.1.7 Gefährdungen aus Sonderobjekten und schützenswerte Objekte

Aus feuerwehrtechnischer Sicht ergeben sich Gefährdungen nicht nur aus der Bebauungssituation, der Infrastruktur und der Topographie, sondern auch aus einzelnen Sonderobjekten. Hier ist zu unterscheiden zwischen Objekten, von denen ein besonderes Risiko ausgeht (z.B. Industrieobjekte), und solchen Objekten, die besonders schützenswert sind (z.B. Museen und Kirchen).

i Risiken aus Einzelobjekten und Schutz von besonders schützenswerten Objekten

Einrichtungen mit besonderen Risiken

In der Stadt Rheinbach gibt es zahlreiche Sonderobjekte, von welchen unterschiedliche Risiken ausgehen. Um diese Objekte entsprechend in der Planung zu berücksichtigen, wurde eine Klassifizierung der Objekte vorgenommen. Abbildung 4.2 zeigt die Lage der 22 als risikologisch am relevantesten klassifizierten Objekte und die relative Risikodichte für die restlichen Objekte.

4 Gefährdungspotential

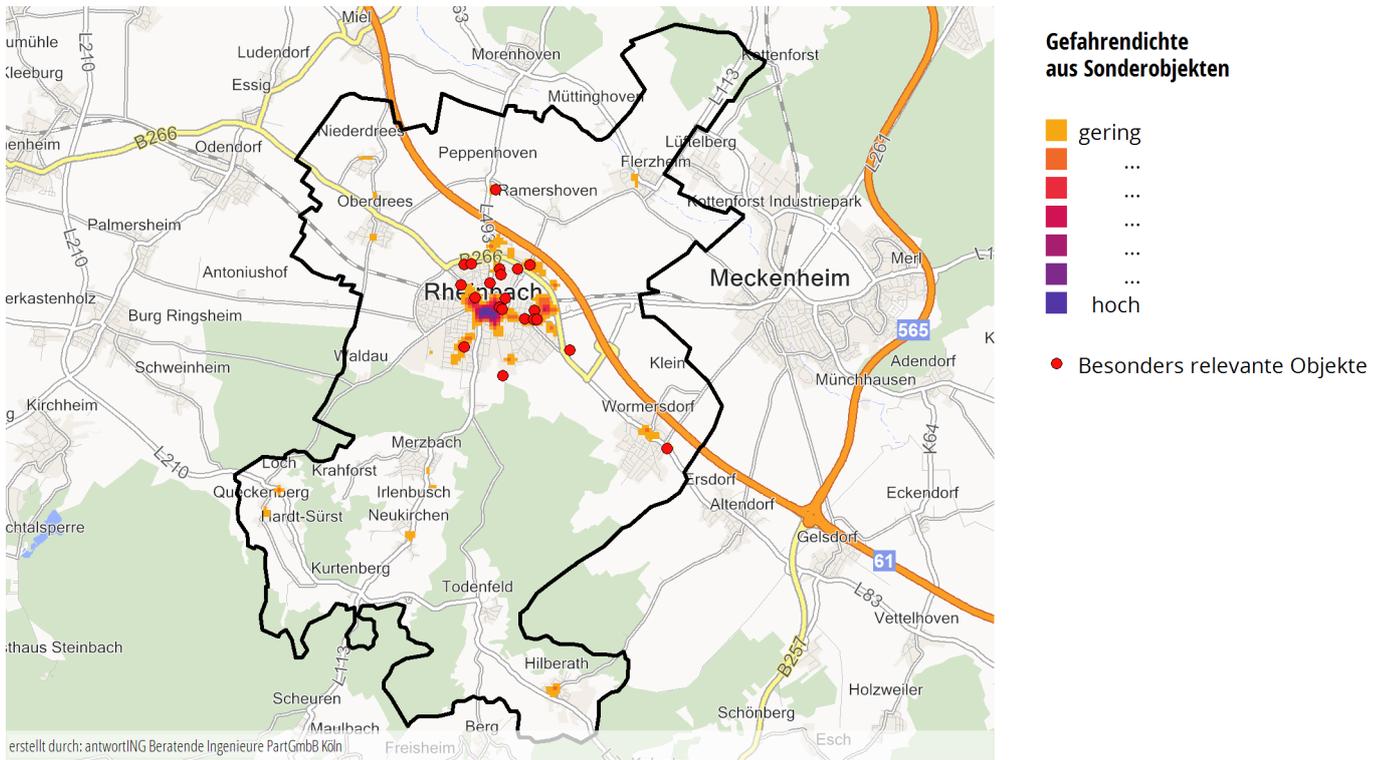


Abbildung 4.2: GEFÄHRDUNG: Gefährdungsdichte aus Risikoobjekten in der Stadt Rheinbach und ausgewählte Einzelobjekte

Aus Gründen der Übersichtlichkeit zeigt Abbildung 4.3 sämtliche erfassten Sonderobjekte nach Typ.

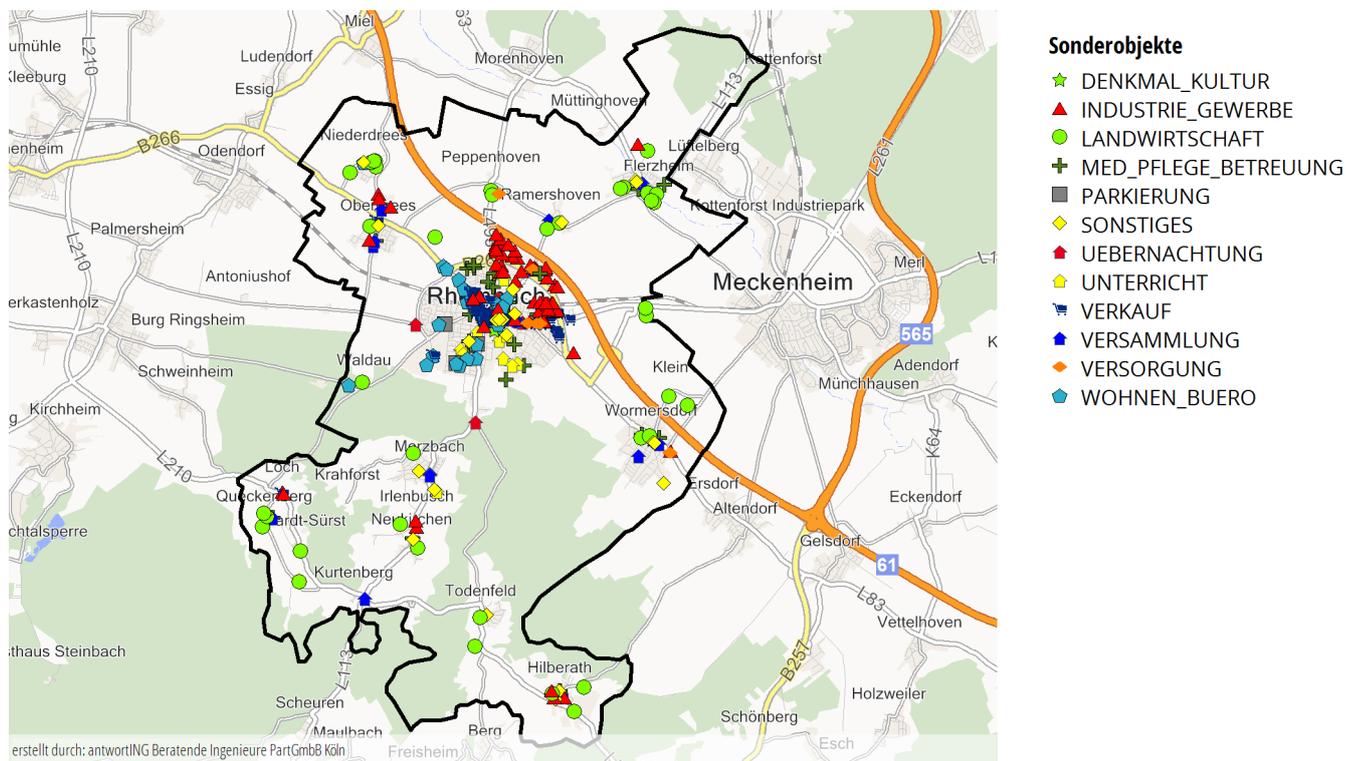


Abbildung 4.3: GEFÄHRDUNG: Übersicht über die erfassten Sonderobjekte

Abbildung 4.2 enthält alle brandschutztechnisch relevanten Objekte im Stadtgebiet Rheinbach. Da dies sehr viele Objekte mit ähnlicher Gefährdungsklassifizierung sind, wurde die Methode der Risikodichte für die Darstellung verwendet. Methodisch ist zur Planung der vorzuhaltenden Ressourcen nur die höchste Gefährdung relevant, da die hierfür zu berücksichtigenden Ressourcen natürlich auch verwendet werden können, um Einsätze an Objekten mit geringerer Gefährdung zu bearbeiten. Die Darstellung der Dichte trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass eine räumliche Häufung von Risikoobjekten in sich eine erhöhte Gefährdung darstellen kann.

Es ist klar zu erkennen, dass sich das Gefahrenpotential aus Sonderobjekten im Bereich der Kernstadt Rheinbach konzentriert.

Die als risikologisch am relevantesten identifizierten Objekte sind:

- ➔ Gesundheitszentrum Rheinbach
- ➔ Seniorenheim "Marienheim"
- ➔ Seniorenheim "Haus am Römerkanal"
- ➔ 3 Kinderheime Dawo
- ➔ Haus Hohenhonnet
- ➔ Bonifatius Wohnen mit Pflege

i Höchstes Gefährdungspotential aus Einzelobjekten im Bereich der Kernstadt

- ➔ Betreutes Wohnen Tagespflege (Am jüdischen Friedhof)
- ➔ Tagespflege & Wohngemeinschaft Lebensbaum
- ➔ Fachhochschule
- ➔ Justizvollzugsanstalt
- ➔ DHL Lager
- ➔ Rastanlage Peppenhoven West
- ➔ Rastanlage Peppenhoven Ost
- ➔ Shell Tankstelle
- ➔ PM Tankstelle
- ➔ Raiffeisen Tankstelle
- ➔ Hit Tankstelle
- ➔ ED Tankstelle
- ➔ Vierkanthof (Pflegeheim, Wormersdorf)
- ➔ Uni Campus Klein Altendorf

Besonders schützenswerte Objekte

Es wurden keine Objekte mit besonderem Schutzstatus mitgeteilt.

4.2 Risikoanalyse

Über die bloße Beschreibung existenter Gefährdungen in der Stadt Rheinbach hinaus ist für die Planung der notwendigen Schutzmaßnahmen wichtig, wie wahrscheinlich eine Realisierung der jeweiligen Gefährdung (Schadensfall) ist.

Eine umfassende Dokumentation aller relevanten Schadensfälle im Stadtgebiet Rheinbach ist die Einsatzdokumentation der Feuerwehr. Diese Einsatzdokumentation wurde analysiert, um festzustellen, wie sich das Einsatzspektrum der Feuerwehr in absoluten Zahlen sowie in seiner zeitlichen und räumlichen Verteilung darstellt.

4.2.1 Datengrundlage zur Risikoanalyse

Zur Analyse wurde die durch die Feuerwehr der Stadt Rheinbach in den IG NRW Jahresstatistiken dokumentierte Einsatzstatistik herangezogen. Die Daten aus den IG NRW Jahresstatistiken der Feuerwehr Rheinbach reichen in das Jahr 2010 zurück, weswegen für Analysen basierend auf diesen Daten der Zeitraum von 2010 bis 2018 genutzt wurde.

i Das Risiko beschreibt, welche Schadensereignisse in der Stadt Rheinbach grundsätzlich zu erwarten sind.

i Datengrundlage der Risikoanalyse bildet die Einsatzstatistik der Feuerwehr Rheinbach.

4.2.2 Einsatzaufkommen der Feuerwehr Rheinbach

In den nachfolgenden Abschnitten wird das Einsatzaufkommen der Feuerwehr Rheinbach seit dem Jahr 2010 dargelegt und analysiert. Das Ziel ist es, festzustellen, welche Einsatzbilder für die Feuerwehr der Stadt Rheinbach typisch sind.

Einsatzspektrum der Feuerwehr Rheinbach

Grundsätzlich ist die Feuerwehr Rheinbach mit Einsätzen gemäß der Gefährdungsklassen Brand, Technische Hilfe, Wasser und ABC / CBRN konfrontiert.

Abbildung 4.4 zeigt die Einsatzhäufigkeiten der Feuerwehr Rheinbach getrennt nach den Einsatzkategorien *Brand*, *Hilfeleistung* und *Fehlalarm* sowie deren Trend. Es ist zu erkennen, dass die Zahl der Brand- und Hilfeleistungseinsätze grundsätzlich steigt. Die Anzahl der Fehlalarme sinkt hingegen im Betrachtungszeitraum von 2010 bis 2018. Für die Brandeinsätze ergibt sich eine Steigerungsrate von ca. 6 Einsätzen im Jahr. Die Anzahl der Hilfeleistungseinsätze steigt um ca. 12 Einsätze pro Jahr. Die Fehlalarme reduzieren sich um etwa 3 Einsätze pro Jahr.

Im Jahresmittel ergaben sich in der Stadt Rheinbach in den vergangenen 9 Jahren insgesamt 290 Einsätze mit 83 Einsätzen der Kategorie *Brand*, 195 Einsätzen der Kategorie *Hilfeleistung* und 12 Einsätzen der Kategorie *Fehlalarm*.

i Zahl der Hilfeleistungseinsätze und Brandeinsätze steigt.

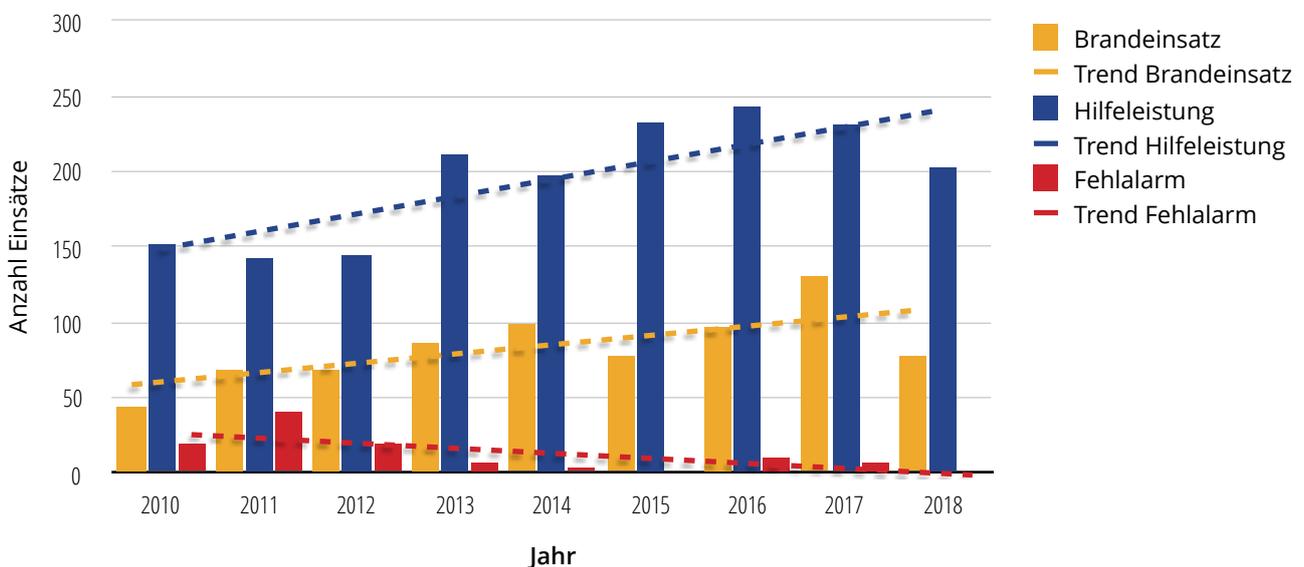


Abbildung 4.4: RISIKO: Einsatzhäufigkeit der Einsatzkategorien Brand und Technische Hilfeleistung (Datenquelle: IG NRW Jahresstatistiken der Feuerwehr Rheinbach)

Der Gutachter stellt fest: Die Einsatzhäufigkeit der Feuerwehr Rheinbach liegt im Mittel bei 0,8 Einsätzen pro Tag oder einem Einsatz alle 1,3 Tage. Für

eine Freiwillige Feuerwehr ist die Einsatzfrequenz als hoch zu bewerten. Wie bei vielen Feuerwehren steigt die Zahl der Einsätze der Kategorie *Technische Hilfeleistung* in der Stadt Rheinbach und auch die Zahl der Einsätze der Kategorie *Brand* steigt an. Die Steigerungsrate der Einsätze der Kategorie *Hilfeleistung* ist mit ca. 12 Einsätzen im Jahr hoch. Die Steigerungsrate der Einsätze der Kategorie *Brand* ist mit 6 Einsätzen im Jahr moderat.

Einsatzkategorie Brand Die Einsatzhäufigkeiten für die Einsatzkategorie *Brand* werden in den IG NRW Jahresstatistiken der Feuerwehr Rheinbach weiter aufgeschlüsselt. Der Verlauf dieser Einsatzhäufigkeiten von 2010 bis 2018 ist in Abbildung 4.5 dargestellt.

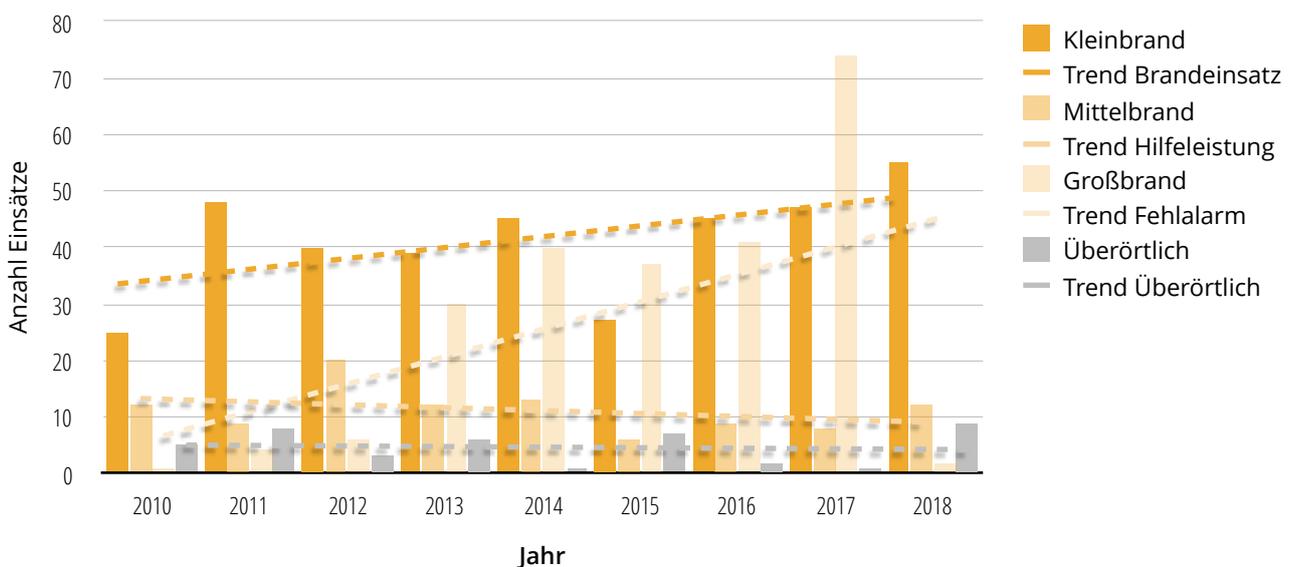


Abbildung 4.5: RISIKO: Einsatzhäufigkeit der Einsatzarten in der Einsatzkategorie *Brand* (Datenquelle: IG NRW Jahresstatistiken der Feuerwehr Rheinbach)

Auch hier zeigt die Trendanalyse, dass die Einsatzhäufigkeiten in der Einsatzkategorie *Brand* im Zeitverlauf steigen. Außerdem ist zu sehen, dass Kleinbrände (Einsatz von maximal einem C-Rohr) und Großbrände (Einsatz von mehr als 3 C-Rohren und/oder Sonderrohre) den überwiegenden Anteil der Einsätze in dieser Kategorie ausmachen.

Der hohe Anteil von Großbränden an der Einsatzkategorie *Brand* existiert nur für die Jahre 2013 bis 2017 und ist ungewöhnlich. Möglicherweise wurde die Unterteilung der Brandeinsätze in die Einsatzarten Klein-, Mittel- und Großbrand in diesen Jahren auf der Grundlage anderer Kriterien getroffen, was zu der hohen Zahl an Großbränden führte.

i Klein- und Großbrände machen den überwiegenden Anteil der Kategorie Brand aus.

Im Jahresmittel wurden für den genannten Zeitraum insgesamt 83 Einsätze der Kategorie *Brand* mit 26 Großbränden (31 %), 11 Mittelbränden (13 %), 41 Kleinbränden (50 %) und 5 überörtliche Einsätzen (6 %) dokumentiert.

Der Gutachter stellt fest: Einsätze der Einsatzart Großbrand können alle verfügbaren Einsatzkräfte im Stadtgebiet Rheinbach binden.

Weniger als 23 Großbrände oder mehr als 29 Großbrände im Jahr sind statistisch gesehen in der Stadt Rheinbach unwahrscheinlich.

Auch Einsätze der Einsatzart Mittelbrand erfordern eine höhere Anzahl an Einsatzkräften.

Weniger als neun Mittelbrände oder mehr als 13 Mittelbrände im Jahr sind statistisch gesehen in der Stadt Rheinbach unwahrscheinlich.

Einsatzkategorie Technische Hilfeleistung und ABC / CBRN Abbildung 4.6 zeigt die Entwicklung der Einsatzhäufigkeit in der Einsatzkategorie Technische Hilfeleistung. Dargestellt sind die Einsatzstichworte, welche im Mittel 85 % des Einsatzgeschehens in dieser Kategorie abbilden.

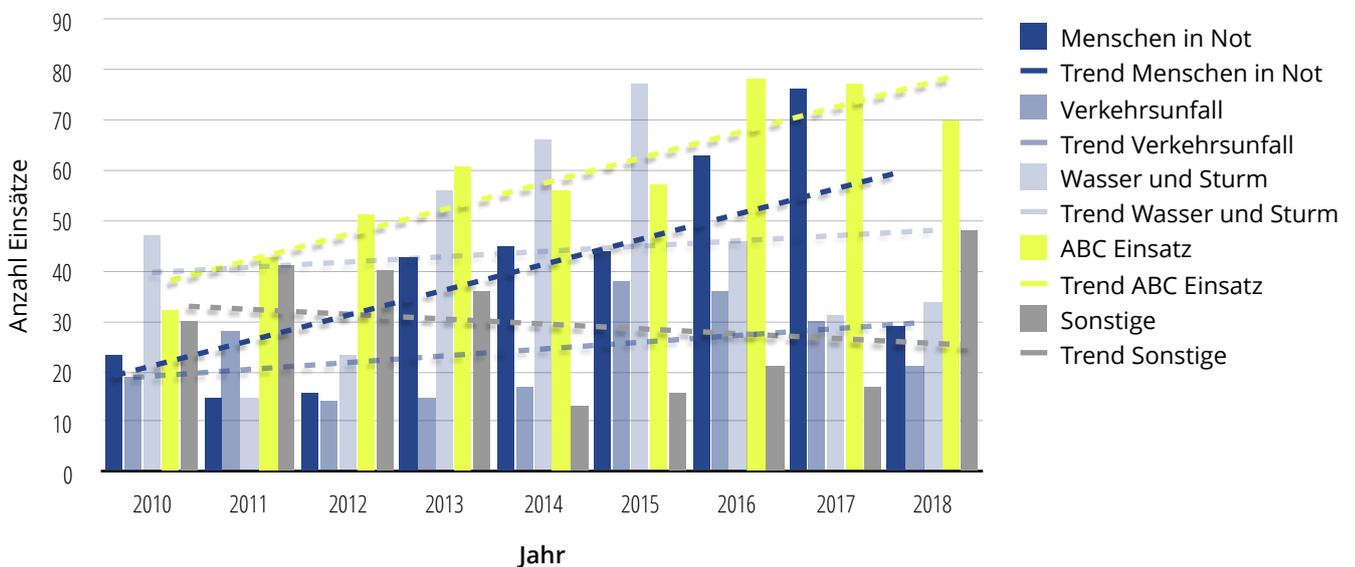


Abbildung 4.6: RISIKO: Einsatzhäufigkeit der Einsatzarten in der Einsatzkategorie Technische Hilfeleistung (Datenquelle: IG NRW Jahresstatistiken der Feuerwehr Rheinbach)

Planungstechnisch relevant hinsichtlich der Ausstattung der Feuerwehr sind insbesondere die Einsatzarten Verkehrsunfall und ABC / CBRN Einsatz (Gefahrstoff- und Gefahrguteinsatz). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den dokumentier-

4 Gefährdungspotential

ten ABC-Einsätzen die Ölspur-Einsätze den überwiegenden Teil ausmachen (im 9-Jahres-Mittel 87 %).

Die Trendanalyse zeigt, dass die Zahl der Verkehrsunfälle im Verlauf der Jahre leicht steigt (ca. 1,4 Einsätze pro Jahr). Die Zahl der ABC / CBRN Einsätze steigt in den Jahren 2010 bis 2018 stärker (ca. 5 Einsätze pro Jahr).

Auch die Zahl der Einsätze in den Einsatzarten Menschen in Not (5 Einsätze pro Jahr) und Wasser und Sturm (1 Einsatz pro Jahr) steigt. Lediglich bei den sonstigen Einsätzen verringert sich das Einsatzaufkommen geringfügig (- 1 Einsatz pro Jahr).

i Zahl der Verkehrsunfälle / Technischen Hilfen steigt.

Der Gutachter stellt fest: Weniger als 21 Verkehrsunfälle oder mehr als 27 Verkehrsunfälle im Jahr sind statistisch gesehen in der Stadt Rheinbach unwahrscheinlich.

Weniger als fünf ABC/CBRN Einsätze oder mehr als neun ABC/CBRN Einsätze (ohne Ölspureinsätze) im Jahr sind statistisch gesehen in der Stadt Rheinbach unwahrscheinlich.

4.2.3 Gleichzeitigkeit von Ereignissen

Unter der Gleichzeitigkeit von Einsätzen wird der Fall verstanden, in dem sich zwei oder mehr Einsätze in ihren Einsatzdauern zeitlich überschneiden. Der parallel zu einem bereits laufenden Einsatz auftretende Einsatz wird auch als Paralleleinsatz bezeichnet. Darüber hinaus sind Mannschaft und Gerät der Feuerwehr nicht darauf ausgelegt, Einsätze in kurzer zeitlicher Folge zu bedienen. In Abhängigkeit von der Art des Einsatzes sind neben der Einsatzdauer selbst auch Regenerationszeiten für die Mannschaft (insbesondere Atemschutzgeräteträger) und Rüstzeiten zu berücksichtigen. Aus risikologischer Sicht sind zwei Situationen zu unterscheiden:

i Gleichzeitig: Überschneidung mehrerer Einsätze

Kategorie 1 Ein Einsatz findet statt, während die zuständige Einheit noch mit der Bearbeitung eines anderen Einsatzes beschäftigt ist. Die Einsatzdauern überschneiden sich.

Kategorie 2 Ein Einsatz findet statt während die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aus einem vorhergehenden Einsatz noch nicht abgeschlossen ist (z.B. wenn die Schutzkleidung noch nicht gereinigt ist).

Naturgemäß ist die Wahrscheinlichkeit für ein Ereignis der Kategorie 1 geringer als für ein Ereignis der Kategorie 2, da für die Ereignisse der Kategorie 2 stets längere Zeiträume betrachtet werden.

Gleichzeitig stattfindende Einsätze

Zur gleichen Zeit stattfindende Einsätze der Kategorie 1 stellen für eine Feuerwehr eine besondere Herausforderung dar, da entsprechend ausreichende Ressourcen (Mannschaft und Gerät) zur parallelen Bearbeitung solcher Einsätze vorgehalten werden müssen. Einsätze der Kategorie 2 hingegen stellen eine Herausforderung an die Vorhaltung von Schutzausrüstung und Gerät, da dieses schnellstmöglich wieder einsatzbereit sein sollten bzw. redundant vorgehalten werden muss.

Auf der Basis der aus der Einsatzstatistik der Feuerwehr Rheinbach ermittelten mittleren Einsatzhäufigkeit im Jahr und üblicher Einsatzdauern wurden die Wahrscheinlichkeiten für die oben erläuterten Kategorien errechnet und zum besseren Verständnis in Zeiträume umgerechnet:

➔ Einsätze mit hohem Ressourcenbedarf²

Kategorie 1 Alle 153 Tage

Kategorie 2 Alle 5,3 Tage

➔ Alle Einsätze

Kategorie 1 Alle 42,7 Tage

Kategorie 2 Alle 1,6 Tage

Der Gutachter stellt fest: Die Wahrscheinlichkeit für ein gleichzeitiges Einsatzereignis der Kategorie 1 ist bei der Feuerwehr der Stadt Rheinbach moderat. Die Wahrscheinlichkeit für ein gleichzeitiges Einsatzereignis der Kategorie 2 ist hoch. Hieraus ergeben sich Anforderungen an die redundante Vorhaltung der Ausrüstung, insbesondere der persönlichen Schutzausrüstung.

4.3 Einteilung des Stadtgebiets in Gefährdungsklassen

Die in den voranstehenden Abschnitten dargestellten Analysen werden hier durch Rasterkarten mit einem 1 km² Raster unterlegt und den einzelnen Rasterfeldern Beurteilungsklassen zugewiesen. Abbildung 4.7 zeigt eine Übersicht über dieses Raster.

²Mittel- und Großbrand, Einsturz, Verkehrsunfall, Starkwetterereignisse, ABC-Einsätze ohne Ölspur

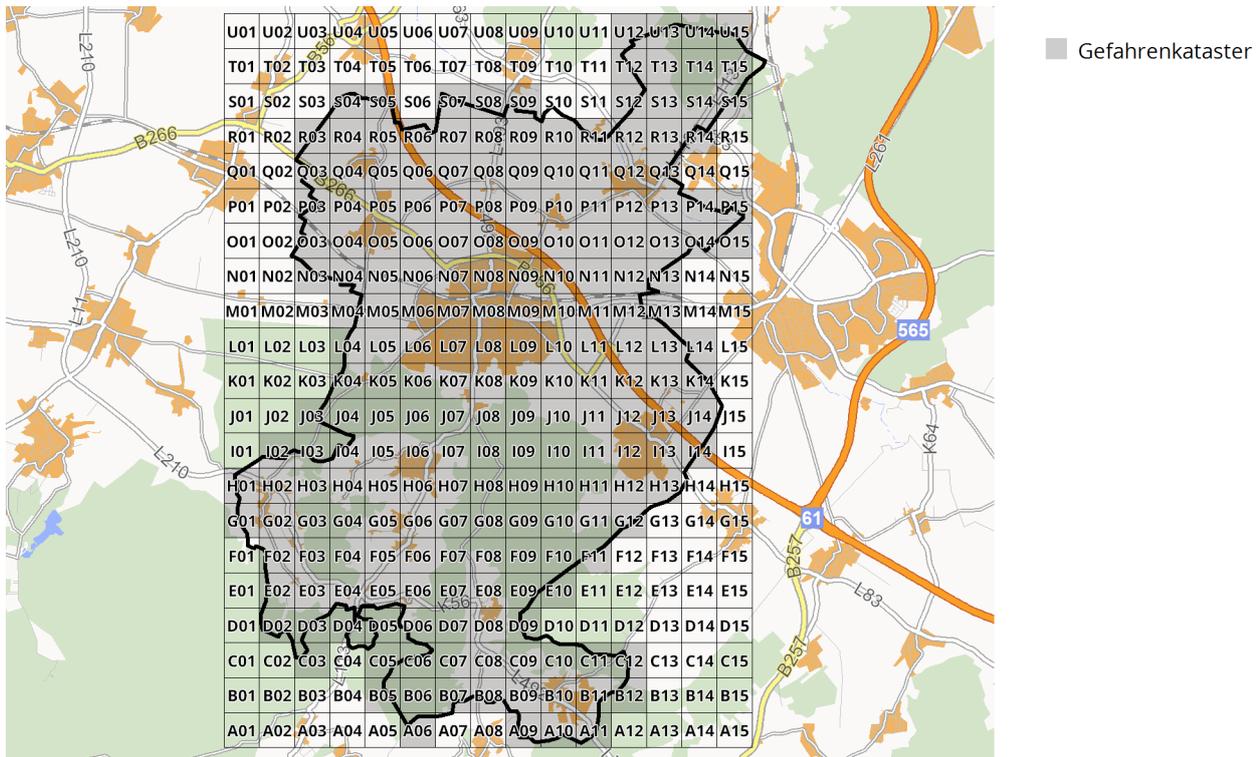


Abbildung 4.7: GEFÄHRDUNGSANALYSE: Übersicht über das Raumraster zur Gefährdungsanalyse

Grundsätzlich kann sich ein Notfall gemäß der unten stehenden Gefährdungsklassen überall und zu jeder Zeit im Stadtgebiet Rheinbach ereignen. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass einige Bereiche eine höhere Wahrscheinlichkeit für gewisse Notfälle aufweisen als andere. Die nachfolgende Einteilung des Stadtgebiets in Gefährdungsklassen trägt diesem Umstand Rechnung und erlaubt eine gezielte Ressourcenverteilung im Stadtgebiet. Dabei werden die im nachfolgenden Abschnitt 4.4 erläuterten Planungsszenarien konkretisiert und ggf. ergänzt.

i Ziel der Klassifizierung: Ressourcenverteilung im Stadtgebiet.

Die Einteilung in die Gefährdungsklassen orientiert sich an der Empfehlungen des VdF NRW, legt jedoch eine gutachterliche Betrachtung des Gefahrenpotentials zugrunde.

4.3.1 Brandgefahren

Brandgefahren bestehen in der Stadt Rheinbach insbesondere in überbauten Bereichen, also in der Kernstadt und den Stadtteilen. Dabei ergibt sich aus der Gefährdungs- und Risikoanalyse eine Einteilung in vier verschiedene Gefährdungsklassen:

Brand 1 In diese Klasse fallen die Außenbereiche der Ortsteile und der Kernstadt Rheinbach sowie vereinzelt stehende Wohnobjekte, da hier ein sehr geringes Ausbreitungsrisiko besteht.

Brand 2 In diese Klasse sind die Kernbereiche der Ortsteile bis auf die Kernstadt Rheinbach eingeordnet, da hier ein geringeres Brandrisiko als in der Kernstadt besteht. Darüber hinaus ist aufgrund der Bebauungssituation davon auszugehen, dass Brandeinsätze grundsätzlich mit einem geringeren Ressourceneinsatz als in der Kernstadt abgearbeitet werden können.

Brand 3 In diese Klasse ist die Kernstadt Rheinbach eingeordnet, da aufgrund der Bebauungssituation zum einen ein höheres Brandrisiko als in den Ortsteilen besteht, zum anderen aber auch der Ressourcenansatz durch die dichte und höhere Bebauung als höher zu erwarten ist.

Brand 4 In diese Klasse fallen Industriegebiete und vereinzelte Sonderobjekte. Hier herrscht grundsätzlich keine erhöhte Brandgefahr, da die dort ansässigen Objekte über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes verfügen, aber im Fall eines Brandes werden erhebliche Ressourcen benötigt. Außerdem sind hier objektspezifische Einsatzplanungen zu berücksichtigen.

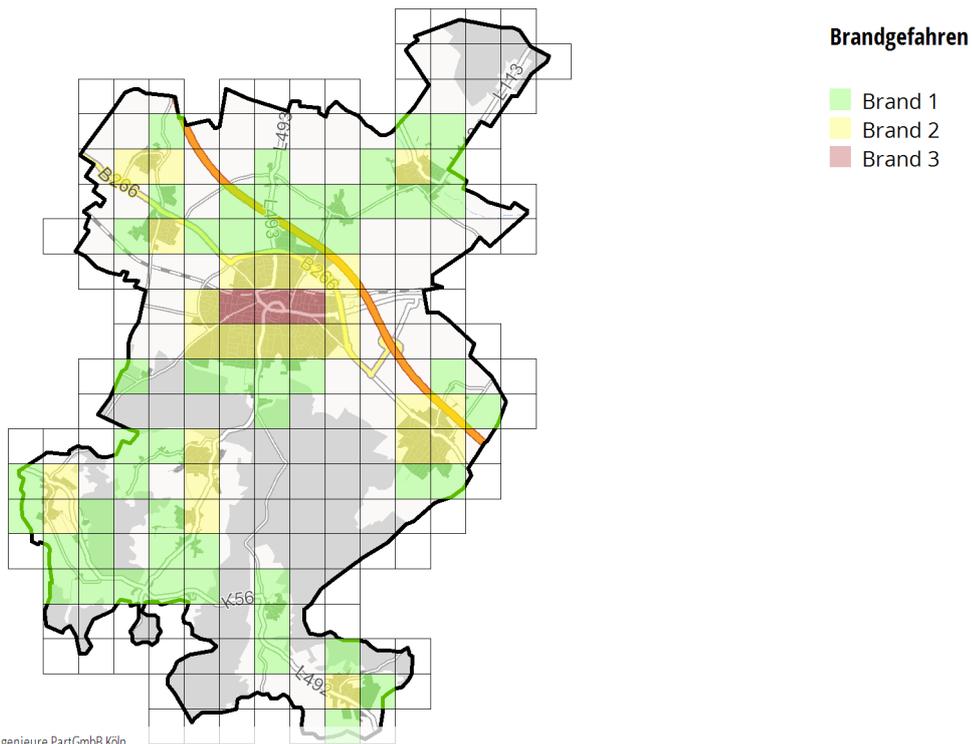


Abbildung 4.8: Gefahrenkarte für die Brandgefahren im Stadtgebiet

4.3.2 Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Technische Gefahren sind in der Stadt Rheinbach insbesondere durch die Bundesautobahn A61 sowie Umgehungs- und Durchgangsstraßen gegeben. Gefahren durch Naturereignisse bestehen in allen Waldgebieten (Windbruch) und insbesondere im Bereich von Gewässern (Eulenbach und Swistbach) durch Hochwasser.

- TH 1** Alle Nebenstraßen sowie Wohngebiete, da hier nur mit Hilfeleistungseinsätzen geringen Umfangs zu rechnen ist. Darüber hinaus alle Ortsstraßen und Waldgebiete, in denen mit Windbruch zu rechnen ist sowie Ortslagen in Senken, in denen mit Einsätzen nach Starkregenereignissen zu rechnen ist.
- TH 2** Alle Umgehungs- und Durchfahrtsstraßen, insbesondere solche mit Anbindung an die Autobahn. Hier ist mit Verkehrsunfällen, insbesondere unter Beteiligung von 1 bis 2 PKW, zu rechnen. Außerdem sind die Gewässer in diese Klasse einzuordnen. Bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) muss mit einer Überschwemmung von überwiegend landwirtschaftlichen Flächen gerechnet werden. Der Eulenbach durchfließt jedoch die Kernstadt. Es ist zu erwarten, dass Baugebiete betroffen sind.
- TH 3** In diese Klasse fällt die Bundesautobahn A61, da hier mit Verkehrsunfällen unter Beteiligung von mehr als 2 PKW (Massenkarambolage) oder LKW und Gefahrgut-LKW zu rechnen ist. Außerdem fällt hierunter die durch das Stadtgebiet verlaufende Bahnstrecke.
- TH 4** In diese Klasse erfolgt keine Zuordnung.

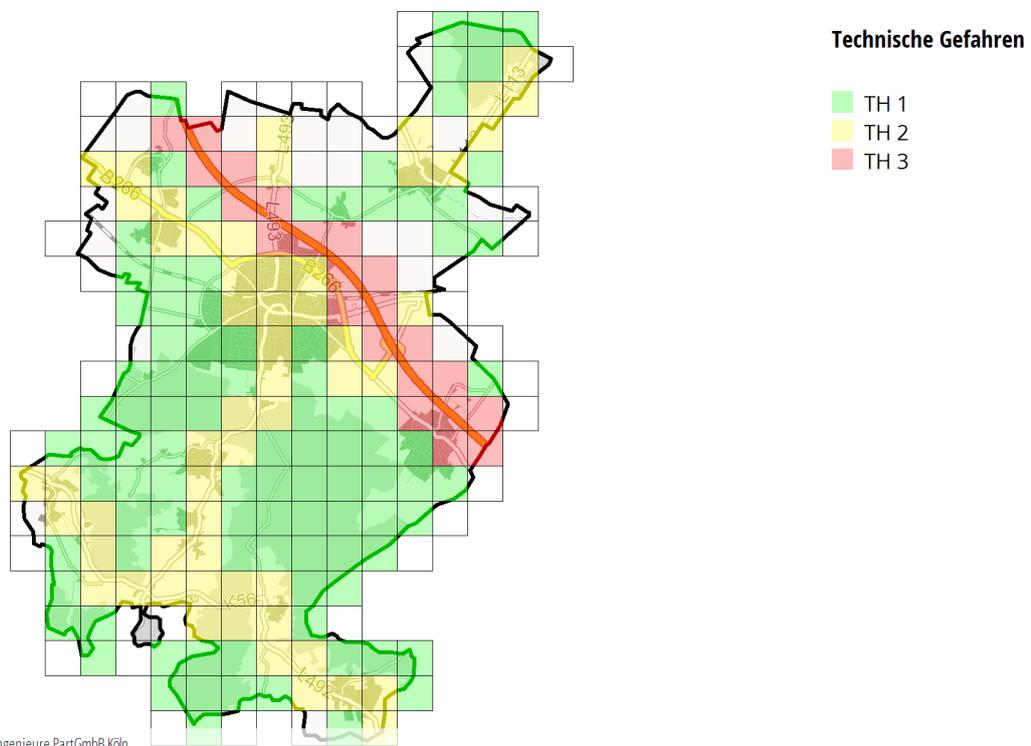


Abbildung 4.9: Gefahrenkarte für die Technischen Gefahren im Stadtgebiet

Es gilt zu beachten, dass die Einteilung der Gefährungsklassen der technischen Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse die Auswirkungen der

Unwetterlage *BERND* nicht berücksichtigt, da nach bisherigem Stand eine entsprechende Datengrundlage zur Beurteilung der Gefährdungslage für eine solche Unwetterlage fehlt. Es ist davon auszugehen, dass bei einer ähnlichen Lage in allen Bereichen höhere Gefährdungen herrschen und das gesamte Stadtgebiet betroffen sein kann.

4.3.3 Wassergefahren

Grundsätzlich sind Wasser- und Eisrettungseinsätze an und in den Gewässern im Stadtgebiet nicht ausgeschlossen.

Wassergefahren 1 In diese Klasse werden alle Gewässer im Stadtgebiet Rheinbach klassifiziert, da es sich um Fließgewässer handelt, welche im Regelfall nur über eine niedrige Fließgeschwindigkeit bzw. Durchflussmenge verfügen. Einsätze an und in den Gewässern sind hier selten, aber nicht ausgeschlossen.

Wassergefahren 2 In diese Klasse erfolgt keine Zuordnung.

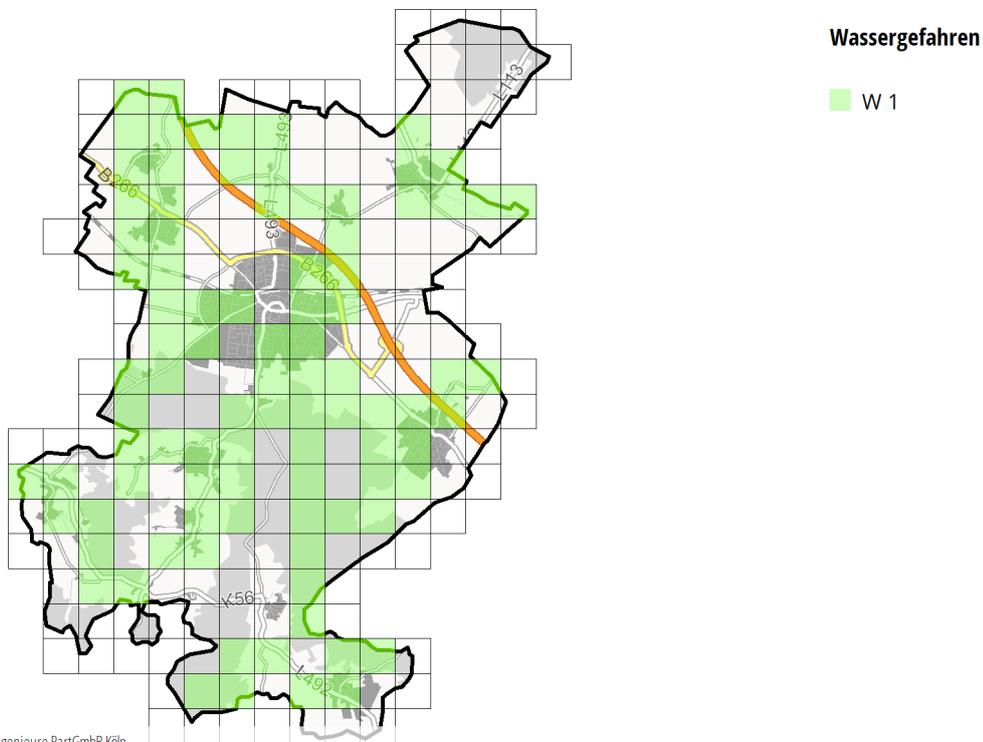


Abbildung 4.10: Gefahrenkarte für die Wassergefahren im Stadtgebiet

Es gilt zu beachten, dass sich die hier dargestellte Einteilung der Wassergefahren nur aus dem Normalzustand der Fließgewässer ergibt. Hochwasserlagen

sind hier ausdrücklich nicht berücksichtigt. Eine Bewertung der Hochwassergefahren findet sich in Kapitel 4.1.1 auf Seite 21.

4.3.4 Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe

Gefahren durch Gefahrstoffe (ABC / CBRN Gefahren) gehen in der Stadt Rheinbach von Einzelobjekten und auch der Bundesautobahn A61 sowie der Bahnstrecke aus.

ABC 1 In diese Klasse fallen alle Nebenstraßen. Hier besteht ein geringes Risiko für Gefahrgutunfälle.

ABC 2 In diese Klasse sind die in Abschnitt 4 aufgeführten industriellen Sonderobjekte klassifiziert, da hier mit geringen Mengen an Gefahrstoffen umgegangen wird. Außerdem fallen die Umgehungs- und Durchfahrtsstraßen, insbesondere solche mit Anbindung an die Autobahn in diese Klasse.

ABC 3 Hierunter fällt die Bundesautobahn A61, da über diese Autobahn auch Gefahrguttransporte (insbesondere Tankwagen) fahren und ein Unfall mit einem solchen Fahrzeug nicht ausgeschlossen ist.

ABC 4 Für diese Klasse erfolgt keine Zuordnung.

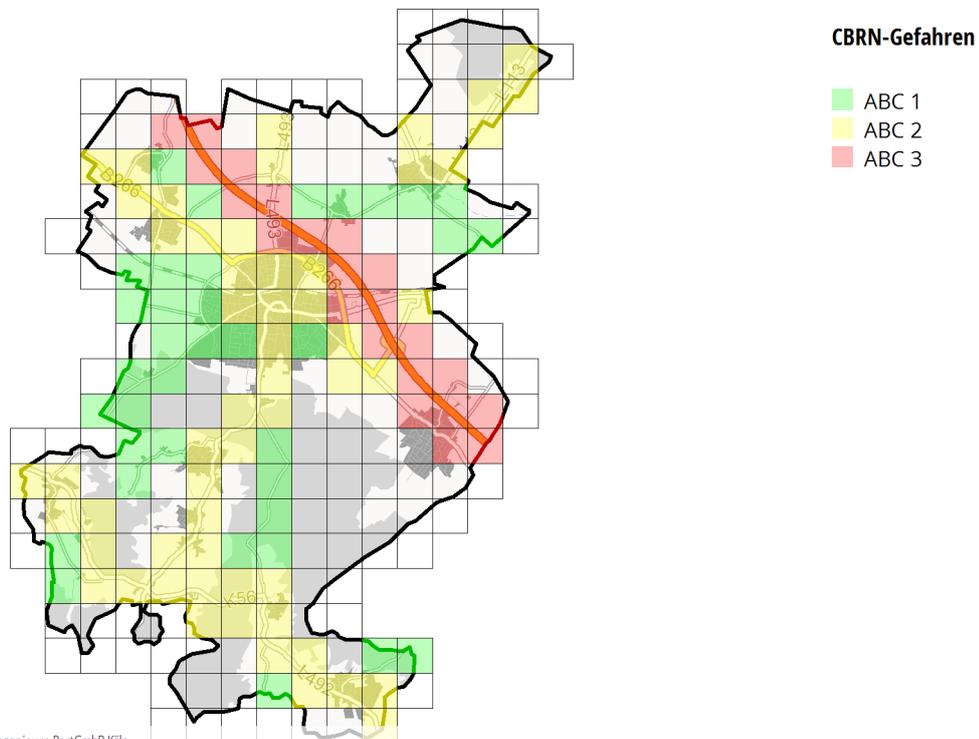


Abbildung 4.11: Gefahrenkarten für die Gefahren durch Gefahrstoffe im Stadtgebiet

4.4 Standardisierte Schadensereignisse und Schutzzieldefinitionen

4.4.1 Standardisierte Schadensereignisse

Zur Planung des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Rheinbach werden nachfolgend Szenarien herangezogen, welche nach Gefährdungs- und Risikoanalyse als relevant anzusehen sind.

Wie diese Szenarien zu bedienen sind und welche unterschiedlichen Vorgaben hierzu zu berücksichtigen sind wird in Abschnitt 4.4.2 näher erläutert.

Szenario: Kritischer Wohnungsbrand im zweiten Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses

Dieses Szenario dient nach Gefährdungs- und Risikoanalyse als Planungsszenario für den abwehrenden Brandschutz in der Stadt Rheinbach.

Szenarienbeschreibung

- ➔ Brand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses,
- ➔ es werden Personen in einer Wohnung vermutet (Menschenrettung),
- ➔ es besteht die Tendenz, dass sich der Brand weiter ausbreitet,
- ➔ der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht und
- ➔ die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

Einsatzmittel Die Ausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen beim Szenario *kritischer Wohnungsbrand* besteht mindestens aus:

- ➔ vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- ➔ 1200 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt,
- ➔ einer vierteiligen Steckleiter und
- ➔ feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.

Diese Ausstattung (inklusive der dafür benötigten Einsatzkräfte) sollte innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eintreffen. Sie wird mindestens auf einem LF 10 mitgeführt. Das LF 10 reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Szenarios durchzuführen. Daher müssen als nachrückende Einheiten darüber hinaus mindestens eine weitere Gruppe und ein Zugtrupp verfügbar sein.

 LF: Löschgruppenfahrzeug

Die genannten Anforderungen stellen lediglich die Mindestanforderungen dar.

4 Gefährdungspotential

Zur Bedienung der auf dem Fahrzeug mitgeführten Einsatzmittel ist gemäß FwDV 3 Personal in Stärke der taktischen Einheit *Gruppe* notwendig. Näheres zur Ableitung eines Schutzziels aus diesen Anforderungen wird im Abschnitt 4.4.2 erläutert.

Einsatzkräfte Zur vollständigen Bearbeitung des Szenarios ist gemäß den Ausführungen der AGBF-Bund (vgl. Abschnitt 4.4.2) mindestens 16 Einsatzkräfte erforderlich. Diese können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Hinsichtlich der Qualifikation bedeutet dies, dass von diesen 16 Personen eine Einsatzkraft als Zugführer, zwei Einsatzkräfte als Gruppenführer und 8 Einsatzkräfte als Atemschutzgeräteträger ausgebildet sein müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fahrer der Einsatzfahrzeuge als Maschinisten qualifiziert sind und alle übrigen eingesetzten Kräfte mindestens einen Feuerwehrgrundlehrgang absolviert haben.

i 16 Einsatzkräfte

Technischer Hilfeleistungseinsatz

Dieses Szenario dient nach Gefährdungs- und Risikoanalyse als Planungsszenario für Einsätze der Technischen Hilfeleistung in der Stadt Rheinbach.

Szenarienbeschreibung Typische Einsatzszenarien der Technischen Hilfeleistung in der Stadt Rheinbach sind:

- ➔ Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen
- ➔ Ölspuren
- ➔ Wassereintritt in Gebäude (Keller)
- ➔ Beseitigung von Bäumen auf Fahrbahnen
- ➔ Sicherung von Gebäuden

Für die weiteren Betrachtungen wird das konkrete Szenario *Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person* herangezogen.

Einsatzmittel Die Ausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen beim Szenario *Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person* besteht mindestens aus:

- ➔ zwei umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- ➔ 1200 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt,
- ➔ einem zweiten, alternativen Löschmittel (Feuerlöscher),
- ➔ feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme eines C-Rohres,
- ➔ feuerwehrtechnischer Beladung für den Hilfeleistungseinsatz (hydraulisches Rettungsgerät, Gerät zum Sichern des Fahrzeugs, Beleuchtung) und

➔ der Beladung zur Sicherung der Einsatzstelle gegen den fließenden Verkehr.

Diese Ausstattung (inklusive der dafür benötigten Einsatzkräfte) sollte innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eintreffen. Sie wird mindestens auf einem HLF 10 mitgeführt, für Einsätze auf der Autobahn ist ein HLF 20 vorzusehen. Das HLF 10 beziehungsweise das HLF 20 reichen jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Szenarios durchzuführen. Als nachrückende Einheiten müssen daher ergänzend mindestens eine weitere Gruppe und ein Zugtrupp verfügbar sein.

Zur Bedienung der auf dem Fahrzeug mitgeführten Einsatzmittel ist gemäß FwDV 3 Personal in Stärke der taktischen Einheit *Gruppe* notwendig. Näheres zur Ableitung eines Schutzziels aus diesen Anforderungen wird im Abschnitt 4.4.2 erläutert.

Einsatzkräfte Zur vollständigen Bearbeitung des Szenarios ist gemäß FwDV 3 mindestens eine Löschgruppe (9 Funktionen) notwendig. Hinsichtlich der Qualifikation bedeutet dies, dass von diesen 9 Funktionen eine Einsatzkraft als Gruppenführer und vier Einsatzkräfte als Atemschutzgeräteträger ausgebildet sein müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fahrer der Einsatzfahrzeuge als Maschinisten qualifiziert sind und alle übrigen eingesetzten Kräfte mindestens einen Feuerwehrgrundlehrgang absolviert haben.

ⓘ HLF: Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug

ⓘ Löschgruppe (9 Einsatzkräfte)

4.4.2 Schutzziele für die Stadt Rheinbach

Erläuterung und Diskussion der zur Verfügung stehenden Schutzzielansätze

Ein Schutzziel beschreibt die als Ziel gesetzte Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Form von Eintreffzeiten, Funktionsstärken, Einsatzmitteln und Erreichungsgraden. Dabei kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein schnelleres Eintreffen und mehr Funktionen eine höhere Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Es ist wichtig zu beachten, dass ein Schutzziel immer nur eine *Mindestanforderung* darstellt, um ein effektives Tätigwerden der Feuerwehr zu gewährleisten.

Grundsätzlich existieren im Land Nordrhein–Westfalen keine gesetzliche Bestimmungen zur Qualität der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Form von Schutzzieldefinitionen. In anderen Bundesländern ist dies zum Teil der Fall. Um unwirtschaftliche Planungen zu vermeiden, aber gleichzeitig eine vertretbare Leitungsfähigkeit der Feuerwehr zu gewährleisten, wurden durch verschiedene Akteure unterschiedliche Schutzzieldefinitionen erstellt.

ⓘ Keine verpflichtenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzziel in NRW

Schutzzieldefinition der AGBF-Bund Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland hat 1998 erstmals *Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten* formuliert und diese 2015 fortgeschrieben. Den Schutzzieldefinitionen der AGBF-Bund wird hin und wieder auch der Status *allgemein anerkannte Regel der Technik* bzw. *Stand der Technik* zugewiesen. Die Schutzzieldefinitionen der AGBF-Bund lauten wie folgt:

Schutzziel 1 8 Minuten nach Alarm der Feuerwehr müssen mindestens 10 Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen.

Schutzziel 2 Nach weiteren 5 Minuten (insgesamt 13 Minuten nach Alarm) müssen mindestens weitere 6 Funktionen (insgesamt 16 Funktionen) an der Einsatzstelle eintreffen.

Ausführungen zum Schutzziel des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Kommunebund NRW Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat gemeinsam mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städte- und Kommunebund NRW eine *Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger* veröffentlicht. Dieses Dokument ist auch unter der Bezeichnung *Rätepapier* bekannt.

In diesem Dokument erfolgt eine differenzierte Erläuterung und Analyse der Handlungsoptionen zur Formulierung von Schutzzielen für Feuerwehren. Es werden keine klaren Werte hinsichtlich der Eintreffzeit und der Funktionsstärke festgelegt. Vielmehr erläutert das Dokument die Verpflichtung der kommunalen Entscheidungsträger, diese Werte in Abhängigkeit einer Gefährdungs- und Risikoanalyse eigenständig festzulegen. Als Mindestforderung lassen sich die folgenden Schutzzieldefinitionen für mittlere kreisangehörige Städte aus einem Beispiel im Dokument ableiten.

Schutzziel 1 9,5 Minuten nach Alarm der Feuerwehr müssen mindestens 9 Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen.

Schutzziel 2 Nach weiteren 5 Minuten (insgesamt 14,5 Minuten nach Alarm) müssen mindestens weitere 9 Funktionen (insgesamt 18 Funktionen) an der Einsatzstelle eintreffen.

Ausführungen zum Schutzziel des VdF NRW und des Städte- und Gemeindebunds NRW Der Verband der Feuerwehren in NRW hat gemeinsam mit dem Städte und Kommunebund NRW Grundsätze und eine Arbeitsanleitung zur *Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr* veröffentlicht. In diesem Dokument wird die Brandschutzbedarfsplanung vereinfacht

anhand von zehn Schritten erläutert und insbesondere auf die Gewährleistung angemessener Schutzziele auch außerhalb des großstädtischen Raums eingegangen.

Für die Schutzziele in den Kernbereichen des Gemeindegebiets kreisangehöriger Kommunen wird sich an den Empfehlungen der AGBF-Bund orientiert (vgl. Abschnitt 4.4.2). Gemeindegebiete, die nicht zum Kernbereich gehören, werden anhand ihrer baulichen Struktur in vier Beurteilungsklassen unterteilt, für die unterschiedliche Schutzzielempfehlungen getroffen werden, sofern das AGBF-Schutzziel nicht erreicht werden kann.

Für mittlere Städte typische Gemeindegebiete mit einer größeren Anzahl von Gebäuden mit mehr als 7 m und maximal 13 m Fußbodenhöhe sind dies:

Schutzziel 1 8 Minuten nach Alarm der Feuerwehr müssen mindestens 9 Funktionen (davon mindestens 4 Atemschutzgeräteträger) an der Einsatzstelle eintreffen.

Schutzziel 2 Nach weiteren 5 Minuten (insgesamt 13 Minuten nach Alarm) müssen mindestens weitere 6 Funktionen (davon mindestens 4 Atemschutzgeräteträger und 1 Zugführer) an der Einsatzstelle eintreffen

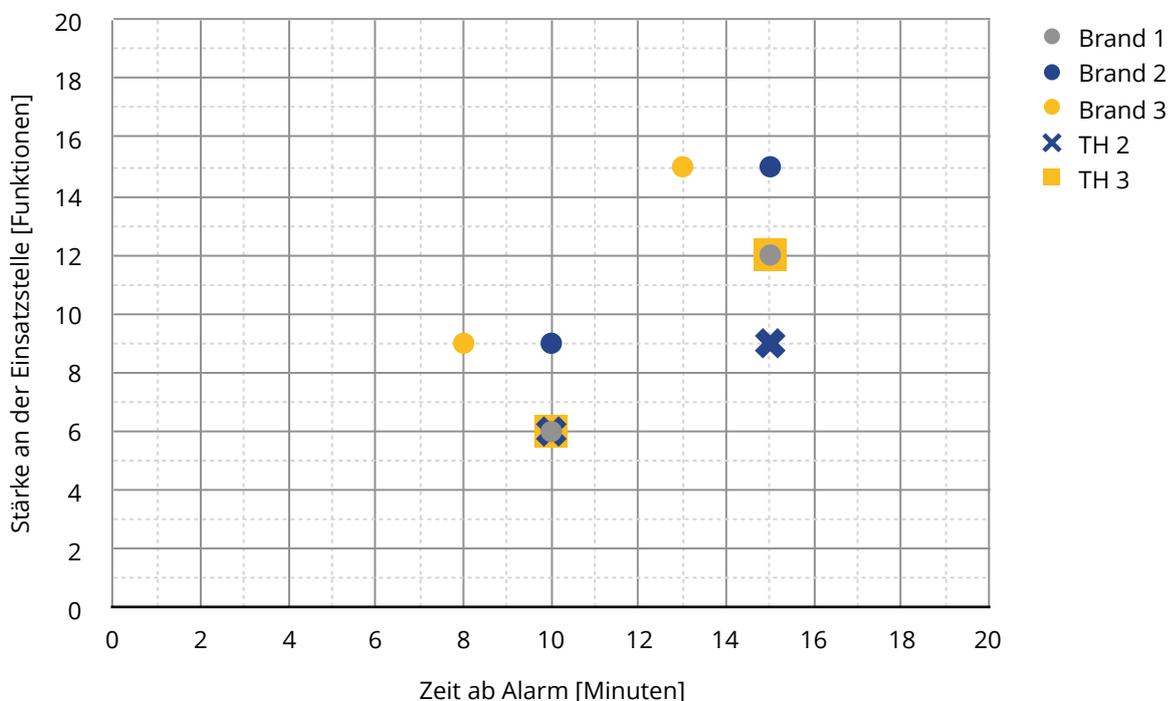


Abbildung 4.12: SCHUTZZIELE: Veranschaulichung der Schutzzielempfehlungen des VdF NRW

Diskussion und Ableitung einer Schutzzieldefinition für die Stadt Rheinbach

Die Festlegung der Schutzziele der Feuerwehr in der Stadt Rheinbach ist Aufgabe der Stadt Rheinbach im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und muss unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und brandschutztechnischer Aspekte erfolgen. Dabei sind die oben stehenden Grundlagen als Bezugsrahmen hilfreich, allerdings keineswegs verpflichtend, wie insbesondere aus den Ausführungen in der *Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger* hervorgeht. Des Weiteren ist die vermeintliche Stellung des Dokuments der AGBF-Bund als anerkannte Regel der Technik vor dem Hintergrund der Vielzahl parallel vorhandener Empfehlungen und auch der normativen Bestimmungen in anderen Bundesländern nicht haltbar. Die Ergebnisse der TIBRO-Studie³ untermauern die Notwendigkeit einer individuellen Festlegung von Schutzzielen auf Gemeindeebene. Zudem sind das Rätepapier und das BHKG so geschaffen, dass jede Kommune ihrem Risikopotential und den örtlichen Verhältnissen entsprechend eigene Schutzziele und Hilfsfristen aufstellen kann.

Aus den oben aufgeführten Dokumenten in Verbindung mit den Szenariobeschreibungen lassen sich grundsätzliche Rahmenbedingungen ableiten, welche für die Feuerwehr der Stadt Rheinbach als Qualitätsstandard herangezogen werden können:

- ➔ Das Eintreffen der ersten Einheit in Gruppenstärke innerhalb von spätestens 8 Minuten nach Alarm für dicht besiedelte Bereiche.
- ➔ Das Eintreffen einer weiteren Einheit in Staffelstärke nach weiteren 5 Minuten.
- ➔ Eine Erleichterung dieser Ansätze für geringer besiedelte Bereiche.

Die oben stehenden Rahmenbedingungen berücksichtigen dabei für die ersteintreffende Einheit alle oben stehenden Empfehlungen. Von der Empfehlung der AGBF-Bund, 10 Funktionen als erste Einheit anzusetzen, wird abgewichen, da dies keine taktische Einheit der Feuerwehr darstellt und alle notwendigen Aufgaben gemäß FwDV 3 mit 9 Funktionen bearbeitet werden können.

Die Rahmenbedingungen für die nachrückende Einheit beziehen sich auf die Empfehlungen der AGBF-Bund und gleichen die fehlende Funktion aus dem ersten Schutzziel aus. Die nachrückende Staffel (6 Funktionen) kann dabei weitere Menschenrettung und dringen Unterstützungsaufgaben wahrnehmen. Die siebte Funktion dient vor allem der Koordination der eingesetzten Einheiten, auch vor dem Hintergrund weiterer nachrückender Kräfte bis zur Zugstärke.

³<http://web.fbd.uni-wuppertal.de/fbd0040/Tibro/>

Schutzziele haben zunächst nichts mit dem Ausrückeverhalten der Feuerwehr und/oder der Taktik vor Ort zu tun. Schutzziele sind ein reines statistisches Messinstrument und bewegen sich immer an der untersten erreichbaren Schwelle (Mindestanforderung). Das bedeutet: Selbstverständlich wird bei einem kritischen Ereignis (z.B. Wohnungsbrand mit Menschenleben in Gefahr) schnellstmöglich an der Einsatzstelle ein Zug sowie eine ausreichend dimensionierte rettungsdienstliche Komponente benötigt. Dies sowohl für den Eigenschutz, als auch für die zu rettenden / geretteten Personen. Im Umkehrschluss heißt das: Die AAO muss so aufgebaut sein, dass jederzeit ausreichend Kräfte, Material und Technik an der Einsatzstelle zur Bekämpfung der Gefahren verfügbar sind. Andersherum betrachtet bedeutet dies aber nicht, dass auch das Schutzziel entsprechend formuliert werden muss. Das Schutzziel umfasst vielmehr den Mindeststandard, mit welchem jederzeit jeder an einer Straße gelegene Notfallort bedient werden kann. Er ist somit ein Messinstrument zur Qualitätsüberwachung. Gerade bei geringen Einsatzfrequenzen ist die Aussagekraft statistisch jedoch äußerst schlecht.

Bisherige Schutzzielefestlegungen für die Feuerwehr der Stadt Rheinbach

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach hat sich mit dem Bedarfsplan 2013 Schutzziele für die Szenarien *kritischer Wohnungsbrand* und *technische Hilfeleistung* gesetzt, welche im Rahmen dieser Fortschreibung als Qualitätskriterium herangezogen werden.

Die Schutzziele lauten:

Schutzziel 1 9 Feuerwehrangehörige (Gruppe) spätestens 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen.

Schutzziel 2 13 weitere Feuerwehrangehörige (Gruppe + Zugtrupp) sollen spätestens innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen.

Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.

Die Schutzzielerrreichung für das Jahr 2018 ist in Abbildung 4.13 dargestellt. Keines der Schutzziele erreicht die Ziel-Erreichungsgrad von 80 %.

Schutzzieldefinition der Stadt Rheinbach

Für das Stadtgebiet wurde eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Aus dieser Analyse ergeben sich Beurteilungsklassen zur Schutzzieldefinition für Brandereignisse und Technische Hilfeleistung.

4 Gefährdungspotential

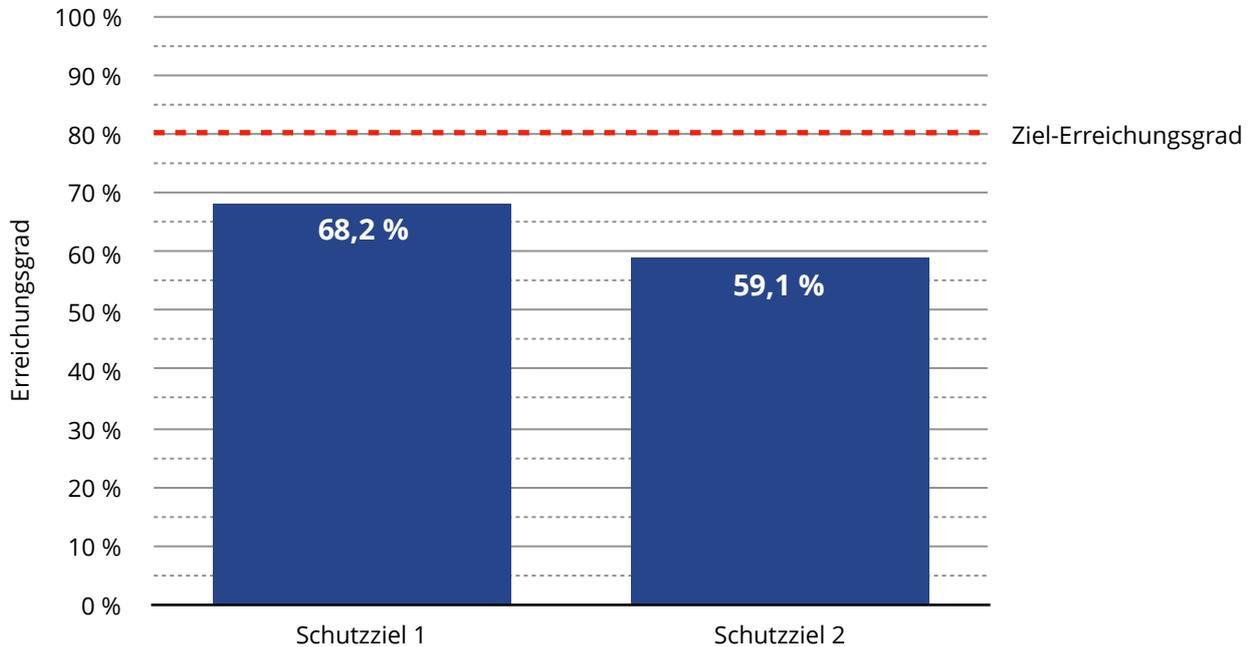


Abbildung 4.13: SCHUTZZIELE: Erreichungsgrad der Schutzziele 1 und 2 in der Stadt Rheinbach

Basierend auf den festgelegten Gefahrenkarten für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung werden die nachfolgend dargestellten, abgestuften Schutzzieldefinitionen festgelegt:

Brandschutz

Bereiche der Stadt Rheinbach die in die Beurteilungsklasse **Brand 3** eingestuft sind:

Schutzziel 1 Die erste Gruppe (9 Funktionen mit mindestens 4 Atemschutzgeräteträger) soll innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.

Schutzziel 2 Eine weitere Staffel (6 Funktionen mit mindestens 4 Atemschutzgeräteträgern) soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll ebenfalls in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden. Eine Funktion dieser 6 Funktionen ist dabei der Zugführer vom Dienst (B-Dienst).

Für die Bereiche, die in die Beurteilungsklassen **Brand 2** eingestuft sind:

Schutzziel 1 Die Gruppe (9 Funktionen mit mindestens 4 Atemschutzgeräteträger) soll innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am

4 Gefährdungspotential

Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.

Schutzziel 2 Eine Staffel (6 Funktionen mit mindestens 4 Atemschutzgeräteträgern) soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 15 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll ebenfalls in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden. Eine Funktion dieser 6 Funktionen ist dabei der Zugführer vom Dienst (B-Dienst).

Für die Bereiche, die in die Beurteilungsklassen **Brand 1** eingestuft sind:

Schutzziel 1 Die Staffel (6 Funktionen mit mindestens 4 Atemschutzgeräteträger) soll innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.

Schutzziel 2 Eine Gruppe (9 Funktionen mit mindestens 4 Atemschutzgeräteträgern) soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 15 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll ebenfalls in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden. Eine Funktion dieser 9 Funktionen ist dabei der Zugführer vom Dienst (B-Dienst).

Technische Hilfeleistung

Für die Bereiche, die durch öffentliche Straßen zu erreichen sind, gilt für die Beurteilungsklassen **TH 1, TH 2 und TH 3** die nachfolgende, einheitliche Schutzzielefestlegung:

Schutzziel 1 Die Staffel (6 Funktionen) soll innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.

Schutzziel 2 Eine Gruppe (9 Funktionen) soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 15 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll ebenfalls in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden. Eine Funktion dieser 9 Funktionen ist dabei der Zugführer vom Dienst (B-Dienst).

5 Selbsthilfefähigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung

Gemäß § 3 Abs. 5 BHKG sollen die Kommunen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

Bei dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe für die Kommunen handelt es sich um einen dauerhaften Auftrag, der je nach Zielgruppe unterschiedlichen Aufwand verursacht. Dabei richtet sich die Brandschutzerziehung insbesondere an Kinder in Kindergärten und ähnlichen Tageseinrichtungen sowie Grundschulen. Die Brandschutzaufklärung ist dagegen für Schüler und Schülerinnen in den weiterführenden Schulen und für Erwachsene bestimmt. Die Aufklärung in Bezug auf die Selbsthilfe betrifft alle Bürgerinnen und Bürger.

5.1 Brandschutzerziehung

Die Brandschutzerziehung der Stadt Rheinbach erfolgt in den städtischen Kindergärten und Grundschulen.

Die Durchführung von Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung finden neben der grundsätzlichen dienstlichen Tätigkeit hauptsächlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Rheinbach statt. Diese werden unterstützt von den Personen im Bundesfreiwilligendienst sowie von verschiedenen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach in ihrer Freizeit.

Die Brandschutzerziehung vor Ort nimmt meist einen Vormittag in Anspruch. Zusätzlich werden Führungen in der Feuerwache Rheinbach in angeboten, die ca. 2 Stunden dauern. Die Brandschutzerziehung wird von ausgebildeten aktiven Feuerwehrmitgliedern wahrgenommen.

5.2 Brandschutzaufklärung

Regelmäßig werden Veranstaltungen als „Tag der offenen Tür“ mit Erklärungen und Sensibilisierungen im Bereich Brandschutz organisiert.

Kontinuierlich werden Räumungsübungen in allen Schulen durchgeführt.

Für die städtische Verwaltung inklusive Kindergärten und Schulen ist eine Feuerlöchertrainingsanlage beschafft worden.

5.3 Selbsthilfe

Wie oben erwähnt, werden bei Veranstaltungen „Tag der offenen Tür“ sowie bei Werbemaßnahmen die Bürgerinnen und Bürger für den Bevölkerungsschutz sensibilisiert.

Weiterhin betreibt die Feuerwehr der Stadt Rheinbach verschiedene Internetauftritte (Homepage, Facebook, Instagram sowie Twitter). Hier werden immer wieder auf Neuerungen hingewiesen und Artikel, wie z.B. vom Bundesamt für Bevölkerung- und Katastrophenschutz, eingestellt.

Mit Blick auf die vergangene Unwetterlage durch das Tiefdruckgebiet *Bernd* muss die Bevölkerung besonders bei der Selbsthilfe für den Hochwasserschutz – aber auch für vergleichbare Naturereignisse – unterstützt werden. Hier sind neben möglichen Maßnahmen für vorbeugende Schutzmaßnahmen, welche in Eigenleistung durchgeführt werden können, auch die für solche Einsatzlagen festgelegten Sammel- und Evakuierungspunkte bekannt zu machen. Hierbei müssen auch die Kommunikationswege sowie die Sprechtexte zur Warnung und Information der Bevölkerung erklärt werden.

Als Reaktion auf die Unwetterlage wurden durch die Stadt Rheinbach zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerungen in die Wege geleitet. Zum einen wurden Bürgergespräche durchgeführt, um über Risiken und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Zum anderen wurde Informationsveranstaltungen mit dem Infomobil des *Hochwasser Kompetenz Centrum e.V.* angeboten.

Der Gutachter empfiehlt: Für die stetige Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung müssen die Themen *Hochwasserschutz* und *Naturgefahren* langfristig berücksichtigt werden. Als *Hilfe zur Selbsthilfe* sollten durch die Stadt Rheinbach geeignete vorbeugende Maßnahmen, sowie Verhaltenshinweise für den Eintritt eines solchen Szenarios der Bevölkerung regelmäßig näher gebracht werden.

6 Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Dem vorbeugenden Brandschutz wird der gleiche Stellenwert wie dem abwehrenden Brandschutz eingeräumt. Ihm widmet das BHKG in den §§ 25 - 26 einen eigenen Abschnitt.

Der vorbeugende Brandschutz umfasst die

- ➔ Unterstützung der Brandschutzdienststelle im bauaufsichtlichen Verfahren (§ 25) sowie die
- ➔ Brandverhütungsschau (§ 26)

6.1 Brandverhütungsschauen

Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Kommune. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen.

Im bauaufsichtlichen Verfahren sind die Belange des Brandschutzes von den Brandschutzdienststellen wahrzunehmen. Brandschutzdienststellen sind Kommunen, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte verfügt und im Übrigen die Kreise.

In regelmäßigen Abständen findet in Gebäuden und Einrichtungen, die besonders brandgefährdet sind, eine Brandschau statt. Gleiches gilt auch für Gebäude, in denen sich eine große Anzahl von Personen aufhält, z.B. Schulen, Altenheime, Krankenhäuser, Supermärkte. Je nach Art der Gefährdung im Abstand von 3 bzw. 6 Jahre.

Die Stadt Rheinbach verfügt zurzeit über 3 befähigte Brandschutztechniker mit abgeschlossenem Brandschutztechniker-Lehrgang am "IdF NRW".

6 Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Durch das Inkrafttreten des neuen BHKG und der neuen Landesbauordnung ist die Brandschutztechnikerin bzw. der Brandschutztechniker der Feuerwehr mit teilweiser Unterstützung der Brandschutzdienststelle (WP) für die Durchführung der jeweiligen Brandverhütungsschauen zuständig.

Im Stadtgebiet Rheinbach befinden sich zur Zeit 347 zu betreuende Objekte (nach aktueller Liste der Brandverhütungsschauobjekte der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren). Von diesen 347 Objekten sind 49 Objekte WP-pflichtig.

Objekte	Anzahl
Pflege- und Betreuungsobjekte	26
Übernachtungsobjekte	8
Versammlungsobjekte	107
Unterrichtsobjekte	13
Hochhausobjekte	1
Verkaufsobjekt	58
Verwaltungsobjekte	11
Ausstellungsobjekte	1
Garagen	4
Gewerbeobjekte	70
Sonderobjekte	48

Abbildung 6.1: Aufteilung Gesamtanzahl zu betreuener Objekte

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die festgestellten Mängel werden in einem Bericht festgehalten und unterteilt in organisatorische und bauliche Mängel aufgelistet. Dokumentationsmaterial (Bilder) und entsprechende Rechtsquellen werden beigelegt. Der Bericht wird dem Sachgebiet "Bauordnung" zur weiteren Veranlassungen zur Verfügung gestellt.

Die Brandschutzdienststelle für die Stadt Rheinbach ist der Rhein-Sieg-Kreis. Brandverhütungsschauen werden durch den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutztechniker) der Stadt Rheinbach durchgeführt. Beim Erstellen von neuen Bebau-

6 Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

ungsplänen wird die Feuerwehr durch das Sachgebiet "Planung und Umwelt" zur Stellungnahme aufgefordert.

In den letzten 6 Jahren wurden im Stadtgebiet Rheinbach folgende Brandschauen und wiederkehrende Prüfungen durchgeführt:

Objekte	2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	BST	WP	BST	WP	BST	WP	BST	WP	BST	WP	BST	WP
Pflege- und Betreuungsobjekte	8	6	2	0	6	0	5	0	6	1	5	5
Übernachtungsobjekte	2	1	0	0	0	0	0	0	2	1	4	4
Versammlungsobjekte	3	0	0	0	35	0	38	0	1	1	1	1
Unterrichtsobjekte	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4	5	5
Hochhausobjekte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verkaufsobjekte	6	2	3	0	6	0	6	6	2	0	10	0
Verwaltungsobjekte	4	0	0	0	2	0	0	0	6	3	0	0
Ausstellungsobjekte	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Garagen	0	0	0	0	0	0	3	3	0	0	0	0
Gewerbeobjekte	19	2	10	0	10	0	0	0	4	2	1	0
Sonderobjekte	7	0	29	0	8	0	5	0	15	0	8	0
Gesamt	49	11	44	0	67	0	57	9	41	12	34	15

Abbildung 6.2: Brandschauen und wiederkehrende Prüfungen nach Jahren

6.2 Brandsicherheitswachen

Das Fachgebiet "Ordnungsangelegenheiten" der Stadt Rheinbach ordnet Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen größeren Ausmaßes an. Vor großen Veranstaltungen wird stets ein Sicherheitsgespräch unter Beteiligung des Fachgebietes "Ordnungsangelegenheiten", der Polizei, des Kreises als Träger des Rettungsdienstes, des Malteser Hilfsdienstes als ausführender des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr und dem jeweiligen Veranstalter durchgeführt. Bei der Großveranstaltung „Rheinbach Classics“ wird durch ein externes Sicherheitsingenieurbüro eine Gefährdungsbeurteilung sowie ein Maßnahmenplan erstellt, der allen Einsatzkräften auszuhändigen ist.

6.3 Baustelleninformationssystem

Durch das Fachgebiet "Ordnungsangelegenheiten" der Stadt Rheinbach sowie über den Kreis werden planmäßige Verkehrsstörungen mit Umleitungsempfehlungen regelmäßig der Feuerwehr per E-Mail zur Verfügung gestellt. Bei kurzfristigen Verkehrsstörungen erfolgt eine telefonische Mitteilung.

7 Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Kommunen und Dritten

7.1 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach ist der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises angeschlossen. Die Einsatzkräfte werden entsprechend der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) durch die Leitstelle alarmiert. Mit der Leitstelle werden ständig die AAO und die Alarmierungswege auf Verbesserungsmöglichkeiten kontrolliert.

Die Unwetterlage *BERND* hat gezeigt, dass die Kommunikation zwischen den Einsatzkräften und der Kreisleitstelle ein elementares Werkzeug zur Koordination und damit der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr darstellt.

Der Gutachter empfiehlt: Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Unwetterlage *BERND* ist es sinnvoll, in Abstimmung mit der Kreisleitstelle und dem Rhein-Sieg-Kreis ein redundantes Kommunikationskonzept zu erstellen und umzusetzen.

7.2 Weitere Kreiseinrichtungen

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach hat mit den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis Nachbarkommunen Alfter, Bornheim, Swisttal, Meckenheim und Wachtberg die Ausbildungsgemeinschaft LARSK (Linksrheinische Ausbildungsgemeinschaft des Rhein-Sieg-Kreises) gegründet. Hier wird die Grundausbildung in einer einheitlichen Form bis zum Abschluss der technischen Hilfeleistung in vier Modulen

7 Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Kommunen und Dritten

angeboten. Durch unterschiedliche Zeiten der Lehrgänge sind für die neuen Mitglieder zeitnah flexible Lösungen möglich. Zur Abdeckung von Spitzen werden ebenfalls Funker-, Maschinisten- bzw. Atemschutzlehrgänge in Zukunft durchgeführt. Auf Kreisebene finden regelmäßig, zweimal im Jahr Funk-, Maschinisten- und Truppführer-Lehrgänge sowie einmal jährlich ABC- und Dekon-Lehrgänge statt. Die hier angebotenen Kapazitäten sind für den Bedarf der Feuerwehr der Stadt Rheinbach jedoch nicht ausreichend. Die Atemschutzstrecke des Kreises muss von jedem Atemschutzträger einmal jährlich aufgesucht werden. Ausbilderinnen und Ausbilder werden durch die Feuerwehr der Stadt Rheinbach gestellt.

7.3 Einbindung in den Katastrophenschutz

Die Stadt Rheinbach hat eine Vorplanung für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) organisiert. Mit diesem Stab werden einmal jährlich Unterweisungen bzw. Übungen durchgeführt. Bereitstellungsräume für das gesamte Stadtgebiet Rheinbach sind vorgeplant. Die Feuerwehrgerätehäuser sind teilweise bereits mit Notstromspeisungen nachgerüstet worden; die Nachrüstung der restlichen Feuerwehrgerätehäuser sowie der Verwaltung sind veranlagt. Weitere geeignete Gebäude werden geprüft.

Tragbare und fahrbare Stromerzeuger, Beleuchtung, Kommunikationsmittel sowie fahrbare Tankstellen müssen vorgehalten werden, um im Falle eines Stromausfalls eine sichere Anlaufstelle zu gewährleisten.

Die Feuerwehr Rheinbach ist mit einem LF (9 Funktionen), einem ELW (4 Funktionen) sowie dem GW-Logistik mit der Komponente Gefahrgut in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Bornheim im ABC-Zug-West des Rhein-Sieg-Kreises als Landeskomponente eingeplant. Ebenfalls ist ein Zugtrupp (4 Funktionen) in der Bereitschaft Bonn-Rhein-Sieg eingeplant. In der geplanten überörtlichen Hilfe des Kreises ist eine Alarmgruppe (9 Funktionen) fest eingeplant.

Der Gutachter empfiehlt: Die Verzahnung von Feuerwehr, SAE und Krisenstab des Rhein-Sieg-Kreises sollte durch konzeptionelle Abstimmungen und gemeinsame Übungen weiter optimiert werden.

7.4 Zusammenarbeit mit Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren

7.4.1 Werkfeuerwehren

In der Stadt Rheinbach gibt es keine Werkfeuerwehr.

7 Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Kommunen und Dritten

7.4.2 Betriebsfeuerwehren

In der Stadt Rheinbach gibt es keine Betriebsfeuerwehr.

7.5 Relevante Vereinbarungen mit Dritten

Die Stadt Rheinbach hat am 16.07.2009 eine öffentlich-rechtliche Hilfeleistungsvereinbarung mit der Stadt Meckenheim geschlossen.

7.6 Trinkwasserversorgung, Wasserwerk der Stadt Rheinbach

Das Wasserwerk der Stadt Rheinbach wird bei größeren Einsätzen über die Entnahme von Löschwasser informiert. In Zusammenarbeit werden Lösungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bei der Entnahme von Löschwasser erarbeitet.

Zurzeit werden durch das Wasserwerk Leitungs- und Hydrantenpläne für das Stadtgebiet Rheinbach erstellt, um diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

7.7 Gasversorger, e-regio GmbH & Co. KG

Der Gasversorger wird bei Einsätzen, die das Gasleitungsnetz betreffen, informiert. Es ist ein 24-Stunden Notdienst vorhanden. Die Eintreffzeiten der Gasversorgung nach Alarmierung entsprechen den gesetzlichen sowie den eigenen qualitativen Anforderungen des Versorgers.

Der Feuerwehr wurden digitale Zugriffsrechte auf das Leitungsnetz des Gasversorgers zur Verfügung gestellt.

7.8 Stromversorger, RWE

Der Stromversorger wird bei Einsätzen, die das Stromnetz betreffen, informiert. Es ist ein 24-Stunden Notdienst vorhanden. Die Eintreffzeiten der Stromversorgung nach Alarmierung entsprechen den gesetzlichen sowie den eigenen qualitativen Anforderungen des Versorgers.

7 Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Kommunen und Dritten

Der Gutachter empfiehlt: Mit dem Stromversorger sind klare Prozesse für das Freischalten und Wiedereinschalten von Strom an der Einsatzstelle festzulegen. Für den Fall, dass der Stromversorger bei Flächenlagen nicht zeitnah an der Einsatzstelle eintreffen kann sind Einsatzkräfte der Feuerwehr für das Freischalten von elektrischen Anlagen entsprechend auszubilden.

7.9 Kanal, Entwässerung, Tiefbauamt Stadt Rheinbach

Das Sachgebiet "Tiefbau, Infrastruktur" stellt aktuelle Kanalbestandspläne zur Verfügung. Ein dauerhafter Bereitschaftsdienst ist nicht vorhanden. Bei Einsätzen außerhalb der Geschäftszeit wird das Sachgebiet "Tiefbau, Infrastruktur" am folgenden Arbeitstag über die getroffenen Maßnahmen informiert.

Bei absehbaren Gefahrenlagen wie beispielsweise einer Unwetterlage werden im Bedarfsfall Bereitschaftsdienste angeordnet.

8 Feuerwehr

8.1 Feuerwehrstandorte in der Stadt Rheinbach

Die Feuerwehr Rheinbach verfügt insgesamt über 9 Standorte im Stadtgebiet:

- ➔ Hilberath
- ➔ Neukirchen
- ➔ Queckenberg
- ➔ Oberdrees
- ➔ Niederdrees
- ➔ Ramershoven
- ➔ Flerzheim
- ➔ Wormersdorf
- ➔ Rheinbach

An dem Standort „Brucknerweg“ befinden sich die Lagerhaltung, die Atemschutzwerkstatt, die zentralen Ausbildungsräume sowie die Abschnittsführungsstelle der Feuerwehr Rheinbach. Die Abschnittsführungsstelle ist eine Einsatzzentrale mit Funk, TeleKombination und IT-Ausstattung. Es gibt eine Küche zur Versorgung von Einsatzkräften bei größeren Lagen und Ausbildungen.

Die Stadtverwaltung der Stadt Rheinbach unterhält für den Fall, dass das Rathaus nicht genutzt werden kann, einen Stabsraum für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) auf dem Standort „Brucknerweg“. Der Standort verfügt über eine Notstromversorgung. Die Büros des Sachgebietes 32.4, „Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz“ befinden sich ebenfalls an dem v.g. Standort.

Der Gutachter empfiehlt: Geeignete Räume für den SAE, die BuMA sowie die Pressestelle sind sowohl im Rathaus als auch in dem neu zu errichtenden Standort der Feuerwehr im Osten der Kernstadt Rheinbach vorzusehen und lageabhängig zu besetzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich gezeigt hat, dass das Rathaus nicht überflutungssicher ist.

Alle Standorte wurden vor Erstellung des Brandschutzbedarfsplans mit einer Kommission begangen und nach den Gesichtspunkten Sicherheit, Arbeitsschutz und baulicher Zustand begutachtet. In diesem Abschnitt erfolgt zunächst die Feststellung der Ist-Situation der Standorte der Stadt Rheinbach. Ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu ergreifen sind wird im Kapitel 11 erläutert.

Bei allen Feuerwehrstandorten wurde grundsätzlich folgendes festgestellt:

- ➔ Die Gerätehäuser der Feuerwehr einschließlich der Zufahrten sind nicht deutlich sichtbar gekennzeichnet, es existieren keine Parkverbotszonen.
 - ➔ Waschbecken zur Grobreinigung sowie Stiefelwäsche in den Fahrzeughallen und passende Hautschutzmittel mit dazugehörigen Plänen sind nicht in ausreichender Anzahl vorhanden.
 - ➔ Organisatorische Mängel im Betrieb der Feuerwehrgerätehäuser wurden aufgelistet und den Löschgruppen zur Abarbeitung mitgeteilt.
 - ➔ Die Aufbewahrung der Mülltonnen in den Fahrzeughallen ist nicht zulässig.
 - ➔ Die Handwaschbecken im Sanitärbereich sind nicht mit Warmwasseranschlüssen ausgerüstet.
 - ➔ Ersatzstromgeneratoren sowie Einspeisemöglichkeiten zur Notstromversorgung sind nicht an allen Standorten vorhanden.
- ➔ Die vorhandene IT-Technik ist bei Großeinsatzlagen hinsichtlich Anzahl und Qualität der Ausstattung unzureichend.
 - ➔ Die Kommunikationssicherheit ist bei Stromausfall nicht in ausreichendem Maße gesichert.
 - ➔ Für alle Standorte liegt keine Betrachtung hinsichtlich vorhandener Hochwassergefahren vor.

8.1.1 Standort Rheinbach

Adresse:	Brucknerweg 11; 53359 Rheinbach
Baujahr:	1969, Erweiterung 2012
Stationierte Fahrzeuge:	ELW 1, 2 MTF, RW, HLF 20, DLK 23/12, LF 20, GWL, Verkehrsabsicherungsanhänger, Anhänger Logistik

Festgestellt Mängel:

- ➔ Die Mannschaftsumkleiden sind zu klein für die Anzahl der Aktiven.

- ➔ Die Umkleide der Jugendfeuerwehr befindet sich im Keller.
- ➔ Die Atemschutzwerkstatt sowie die Werkstatt des Gerätewartes entsprechen nicht der Arbeitsstättenverordnung.
- ➔ Die Lagerkapazitäten sind zu gering.
- ➔ Es fehlen Stellplätze für Anhänger.
- ➔ Die verbauten Fahrzeugtore sind aufgrund des hohen Alters sehr ausfallintensiv. Zudem entsprechen sie nicht mehr der aktuellen Normhöhe für Feuerwehrfahrzeuge.
- ➔ Der Fahrzeugwaschplatz entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und kann nicht mehr genutzt werden.

8.1.2 Standort Hilberath

Adresse:	Kirchweg 2; 53359 Rheinbach
Baujahr:	1980, erste Erweiterung 1988, zweite Erweiterung 2013
Stationierte Fahrzeuge:	HLF 10

Festgestellte Mängel:

- ➔ Im Zugang zum Gerätehaus sammelt sich Wasser und im Winter besteht dort eine Verletzungsgefahr aufgrund von Glatteis.
- ➔ Alte Zugangstür ist außer Betrieb zu nehmen.
- ➔ Das Rolltor ist für das neubeschaffte Normfahrzeug zu niedrig und muss durch einen Umbau an die Norm angepasst werden.
- ➔ Der Zugang zum Gruppenraum durch die Mehrzweckhalle ist problematisch, da der Löschgruppe Hilberath lediglich ein Schlüssel zur Verfügung steht. Zudem entspricht die Schließanlage der Mehrzweckhalle nicht der sonst von der Feuerwehr genutzten Chip-Schließung.

8.1.3 Neukirchen

Adresse:	Neukirchener Straße 5a; 53359 Rheinbach
Baujahr:	1989, Erweiterung 2018
Stationierte Fahrzeuge:	LF 10, Anhänger Hochwasser

Festgestellte Mängel:

- ➔ Die Alarmtüre zur Umkleide ist bei feuchter Witterung und Schneelast nicht geschützt.

Das Gerätehaus der Einheit Neukirchen wurde im Jahr 2018 erweitert und entspricht der DIN 14092. Es sind keine weiteren Mängel vorhanden.

8.1.4 Queckenberg

Adresse: Queckenberger Straße 19; 53359 Rheinbach
Baujahr: 2015
Stationierte Fahrzeuge: LF 10, MTF

Das Gerätehaus der Einheit Queckenberg wurde im Jahr 2015 neu errichtet und entspricht der DIN 14092. Es sind keine Mängel vorhanden.

8.1.5 Oberdrees

Adresse: Oberdreeser Straße 54; 53359 Rheinbach
Baujahr: 1985, Erweiterung 2015
Stationierte Fahrzeuge: LF 10, Anhänger Logistik

Festgestellte Mängel:

- ➔ An den Fenstern der Umkleide der Jugendfeuerwehr ist keine Brüstungen entsprechend den Vorgaben der Bauordnung vorhanden.

- ➔ Der Standort liegt nach Erkenntnissen aus der Unwetterlage *Bernd* im Hochwasserrisikogebiet und ist nicht gegen Hochwasser gesichert.

Das Gerätehaus der Einheit Oberdrees wurde im Jahr 2015 erweitert und entspricht der DIN 14092. Es sind keine weiteren Mängel vorhanden.

8.1.6 Niederdrees

Adresse: Kreisstraße 13; 53359 Rheinbach
Baujahr: 2007
Stationierte Fahrzeuge: LF 20, Anhänger Pulver P250

Das Gerätehaus der Löschgruppe Niederdrees wurde im Jahr 2007 neu errichtet und entspricht der DIN 14092. Es sind keine Mängel vorhanden.

Im alten Feuerwehrgerätehaus, Niederdreeser Straße, ist ein Teil der heimatkundlichen Sammlung der Feuerwehr Rheinbach eingelagert.

8.1.7 Ramershoven

Adresse: Peppenhovener Straße 2; 53359 Rheinbach
Baujahr: 1967, Erweiterung 1996
Stationierte Fahrzeuge: TSF-W

Festgestellte Mängel:

- ➔ Die Heizung befindet sich in der benachbarten Mehrzweckhalle und speist das Gerätehaus über eine Verbindungsleitung. Im Winter reicht die Heizleistung nicht aus.

8.1.8 Flerzheim

Adresse: Konrad-Adenauer-Straße 43; 53359 Rheinbach
Baujahr: 1970, Erweiterung 2002
Stationierte Fahrzeuge: LF 10

Festgestellte Mängel:

- ➔ Die Parksituation ist nicht ausreichend, die Stellplätze vor dem Gerätehaus werden während der Schulzeit als Lehrerparkplätze der naheliegenden Grundschule genutzt.
- ➔ Es fehlt eine Tür zwischen Umkleide und Fahrzeughalle.
- ➔ Der Standort liegt nach Erkenntnissen aus der Unwetterlage *Bernd* im Hochwasserrisikogebiet und ist nicht gegen Hochwasser gesichert.

8.1.9 Wormersdorf

Adresse: Schützenplatz 1; 53359 Rheinbach
Baujahr: 1963, Erweiterung 1988
Stationierte Fahrzeuge: HLF 10, MTF, LuK-Anhänger

Festgestellte Mängel:

- ➔ Für das MTF und den LuK-Anhänger sind keine Garagenstellplätze vorhanden.

8.1.10 Standorte der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach verfügt über insgesamt 9 Standorte in den einzelnen Ortsteilen und in der Kernstadt. Eine Übersicht über die Standorte ist in Abbildung 8.1 dargestellt.

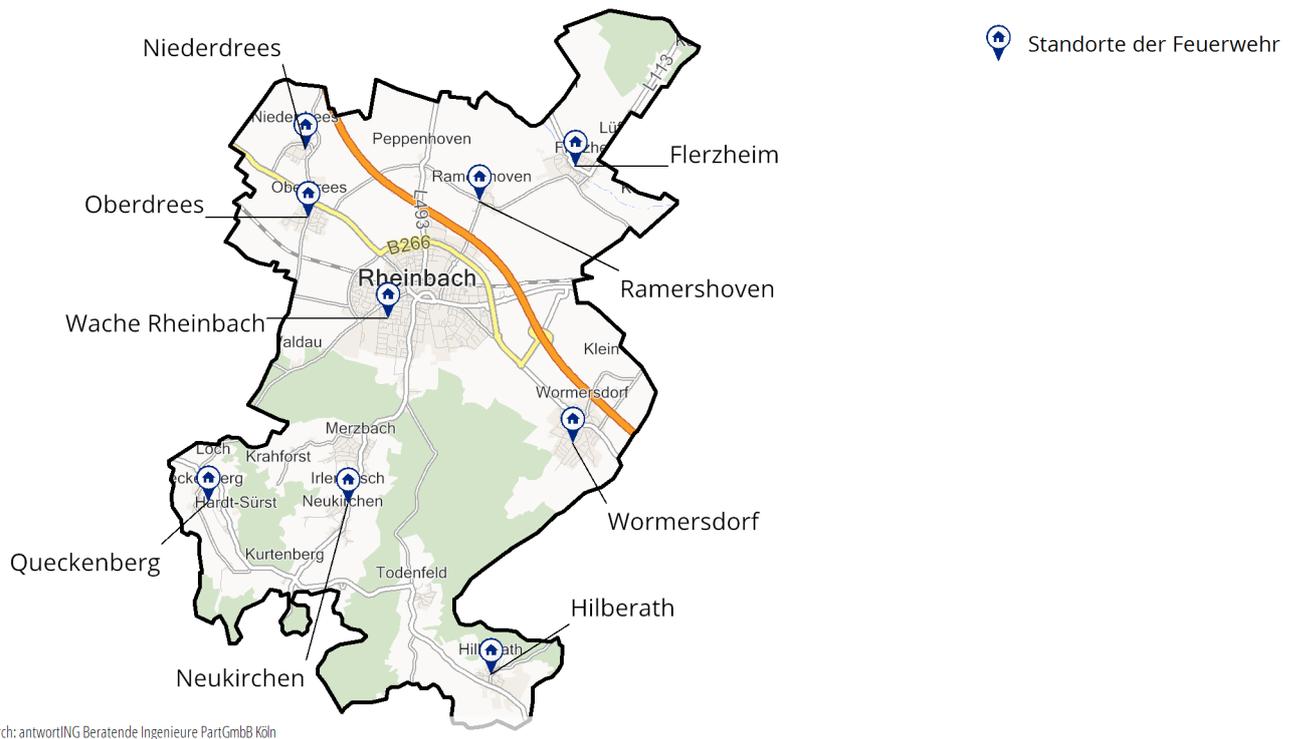


Abbildung 8.1: STANDORTE: Übersicht über die Standorte der Feuerwehr der Stadt Rheinbach

Erreichbarkeit des Stadtgebiets

Abbildung 8.2 zeigt die allgemeine Erreichbarkeit des Stadtgebiets der Stadt Rheinbach von den Standorten der Feuerwehr aus. Es ist zu erkennen, dass die besiedelten Flächen nahezu vollständig innerhalb einer Eintreffzeit von 8 Minuten zu erreichen sind. Eine Ausnahme bildet jedoch der süd-östliche Bereich der Kernstadt Rheinbach.

Abbildungen 8.3 bis 8.11 zeigen die jeweiligen Fahrzeitisochronen der einzelnen Standorte, sortiert nach Löschzug-Zugehörigkeit.

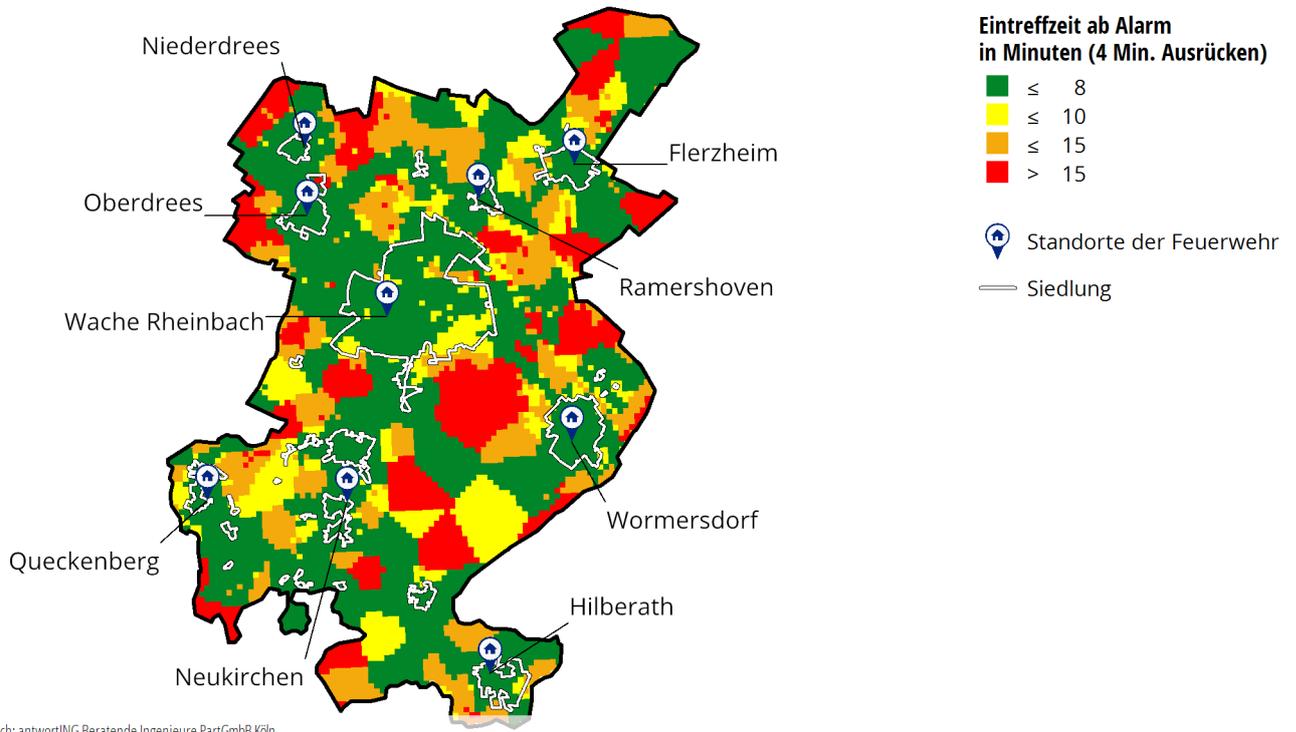


Abbildung 8.2: ERREICHBARKEIT: Ergebnis der Fahrzeitsimulation von den Standorten der Feuerwehr der Stadt Rheinbach

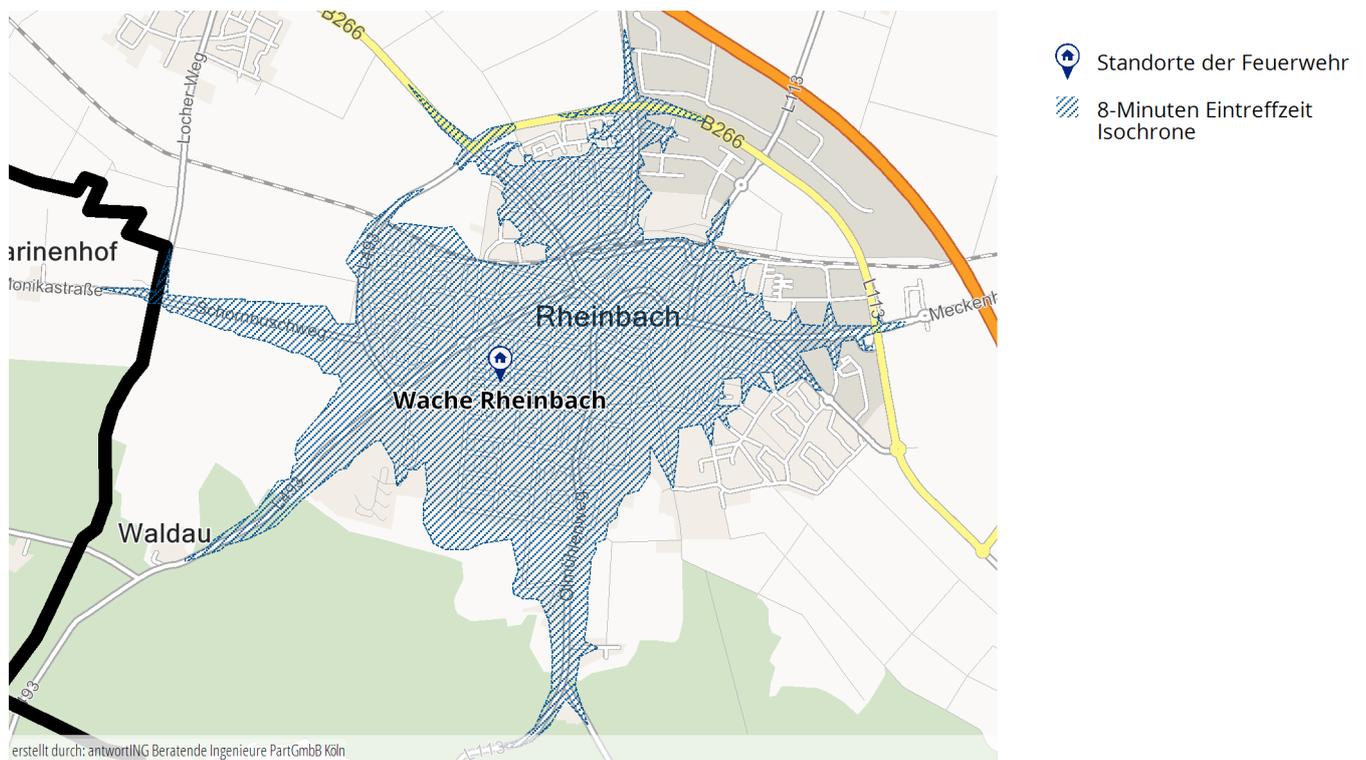
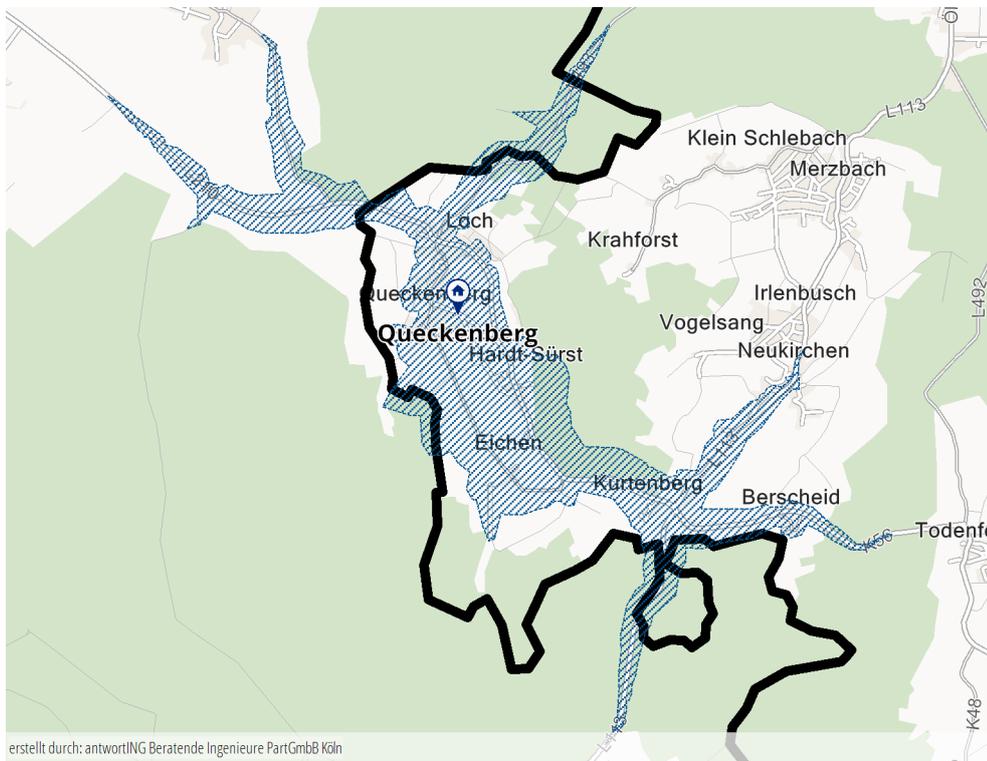
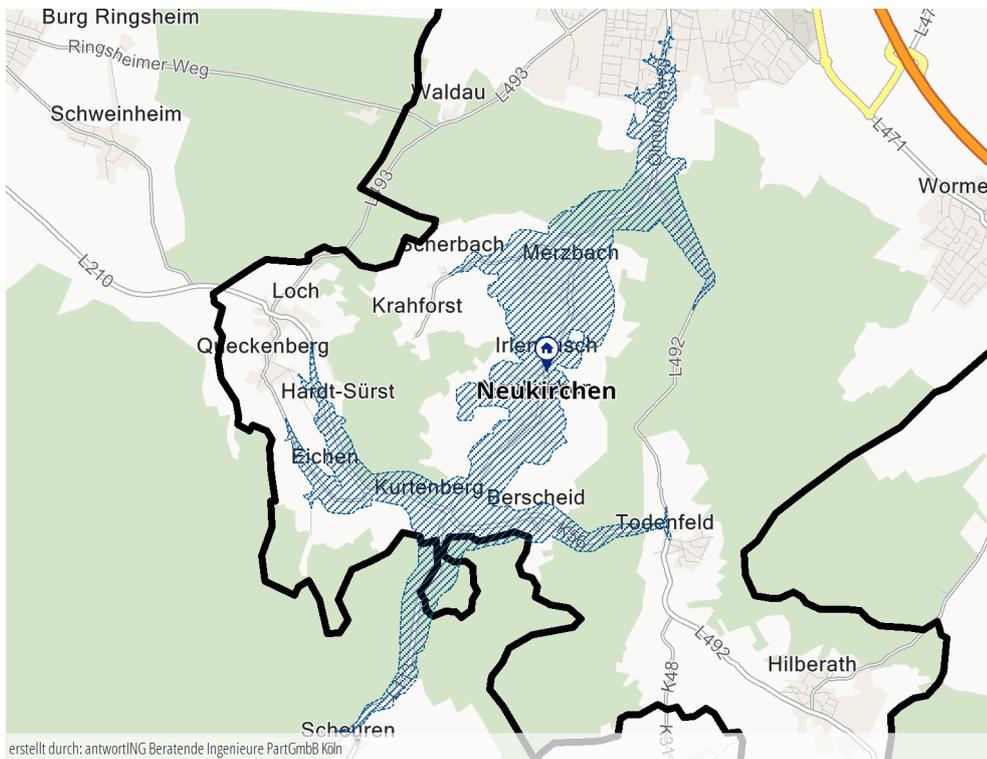


Abbildung 8.3: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Wache Rheinbach



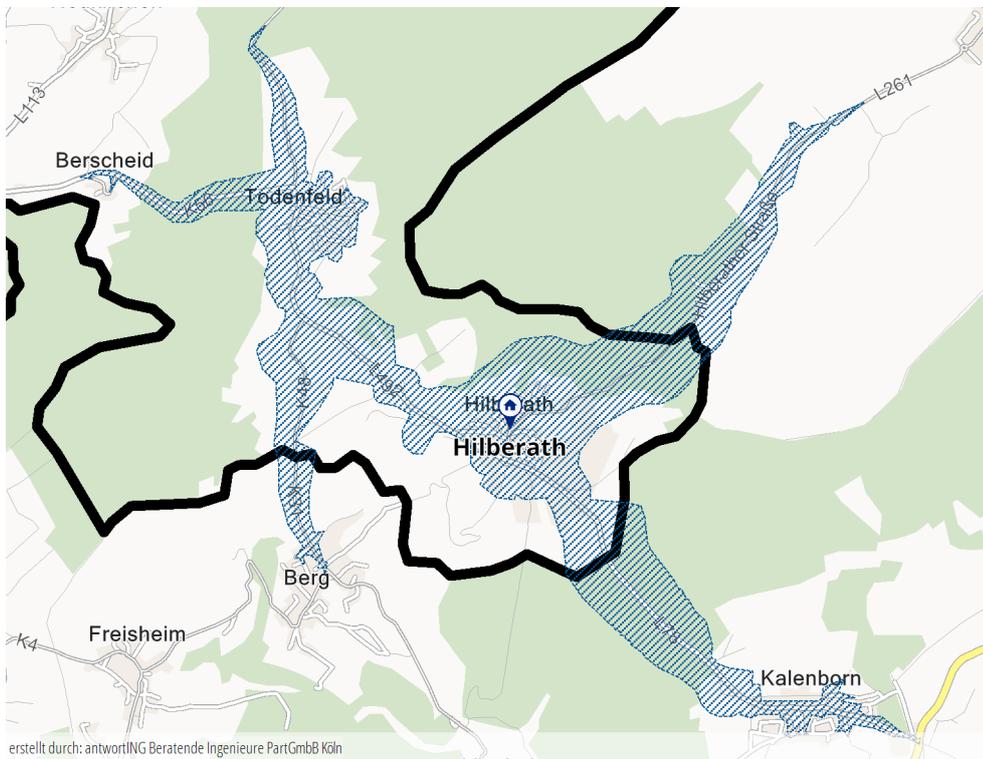
-  Standorte der Feuerwehr
-  8-Minuten Eintreffzeit Isochrone

Abbildung 8.4: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Queckenberg



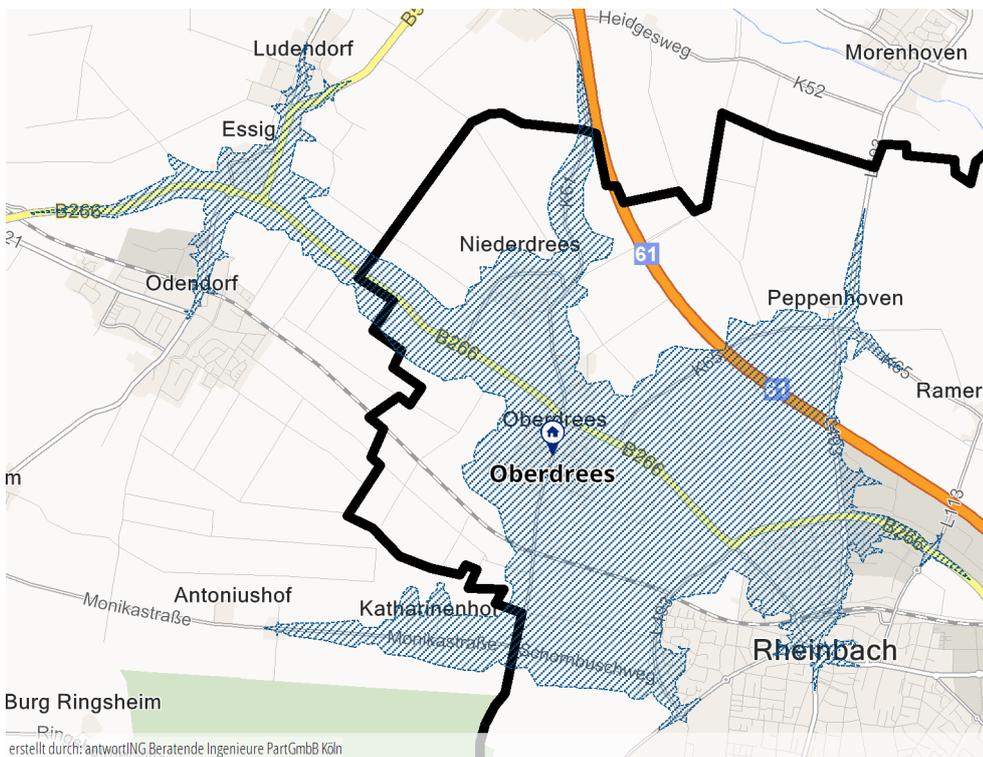
-  Standorte der Feuerwehr
-  8-Minuten Eintreffzeit Isochrone

Abbildung 8.5: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Neukirchen



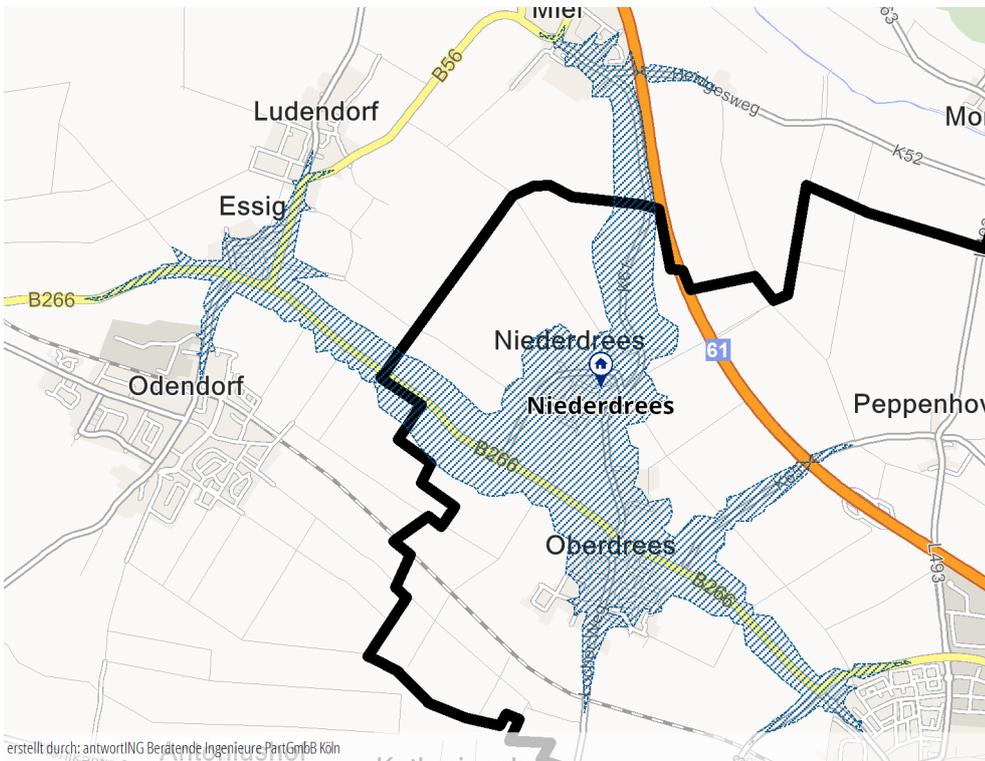
-  Standorte der Feuerwehr
-  8-Minuten Eintreffzeit Isochrone

Abbildung 8.6: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Hilberath



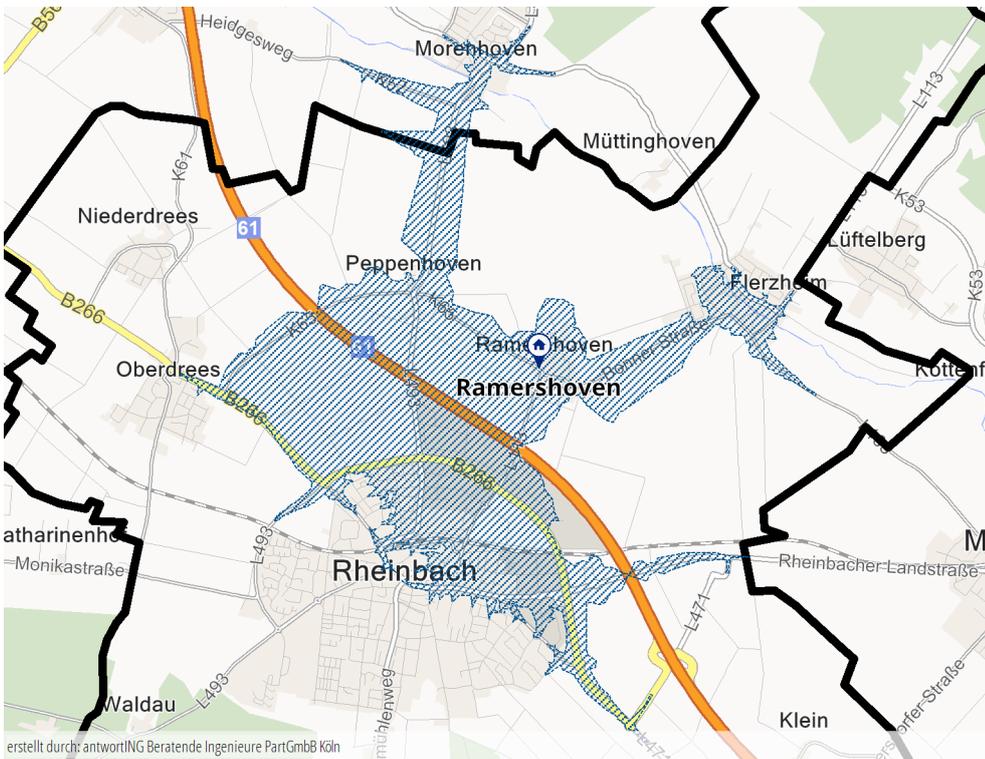
-  Standorte der Feuerwehr
-  8-Minuten Eintreffzeit Isochrone

Abbildung 8.7: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Oberdrees



-  Standorte der Feuerwehr
-  8-Minuten Eintreffzeit Isochrone

Abbildung 8.8: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Niederdreers



-  Standorte der Feuerwehr
-  8-Minuten Eintreffzeit Isochrone

Abbildung 8.9: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Ramershoven

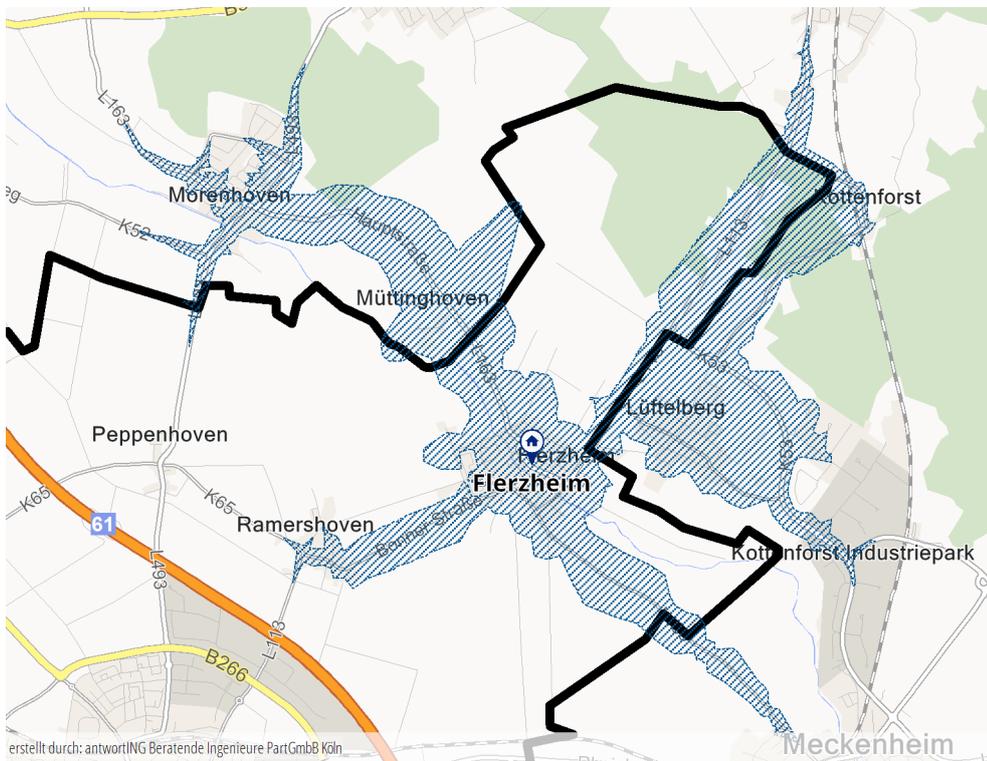


Abbildung 8.10: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Flerzheim

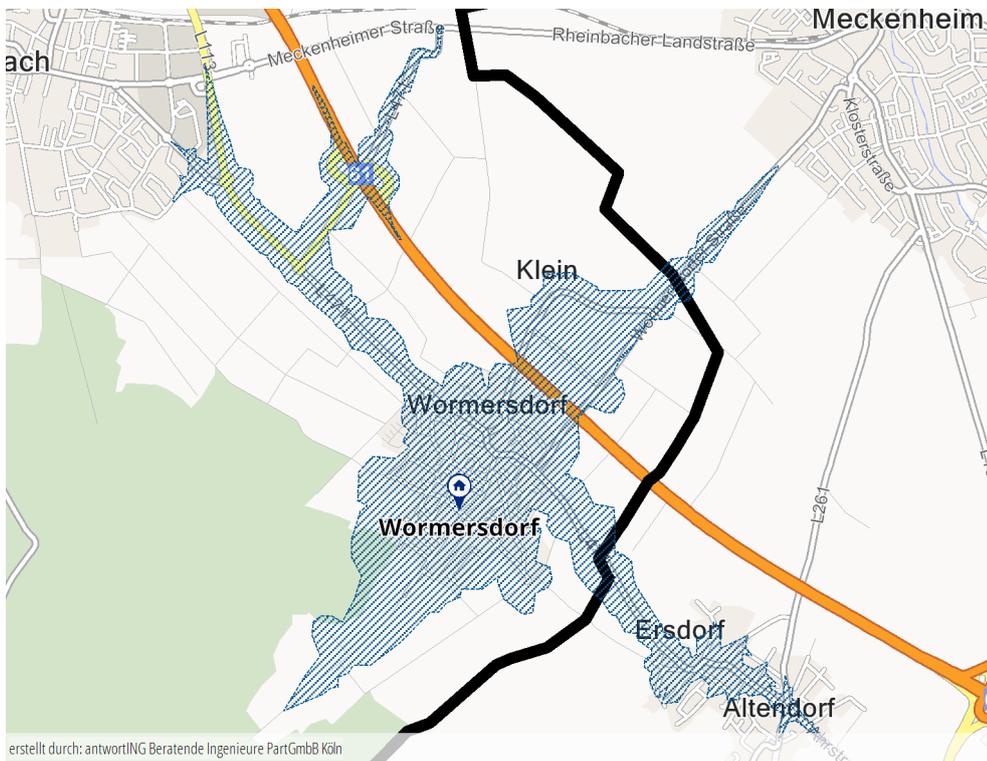


Abbildung 8.11: ISOCHRONE: Fahrzeitisochrone des Standortes Wormersdorf

Der Gutachter stellt fest: Das besiedelte Stadtgebiet der Stadt Rheinbach ist von den Standorten der Feuerwehr innerhalb einer angemessenen Zeit nahezu vollständig zu erreichen. Optimierungspotential besteht für den Standort Wache Rheinbach, um die Abdeckung im Süd-Osten der Kernstadt zu verbessern. Darüber hinaus sind alle Standorte bedarfsgerecht.

Der Gutachter empfiehlt: Aufgrund der Tatsache, dass zwei Standorte der Feuerwehr der Stadt Rheinbach selbst durch die Unwetterlage *BERND* betroffen waren, sollte eine Betrachtung aller Standorte hinsichtlich der Sicherheit bei Hochwasser erfolgen. Für die gefährdeten Standorte, insbesondere Oberdrees und Flerzheim, sind Schutzmaßnahmen zu planen. Nach den Ergebnissen der Betrachtung sind die Standorte gegebenenfalls in nicht gefährdete Gebiete zu verlegen.

8.2 Empfehlungen hinsichtlich Standortoptimierungen

Im Abstimmung mit der Feuerwehr Rheinbach wurde im Osten der Kernstadt Rheinbach ein Grundstück identifiziert, welches für einen weiteren Standort der Feuerwehr in Frage kommt. Die Errichtung eines Standortes in diesem Bereich hätte zum Ziel, die Abdeckung des Stadtgebietes insbesondere im Osten und im Zentrum der Kernstadt zu verbessern.

Im Rahmen der Standortprüfung wurde eine um den erwähnten Standort erweiterte Standortkonfiguration (Variante 1, V1) geprüft.

8.2.1 Erreichbarkeit des Stadtgebietes

Abbildung 8.12 zeigt die Abdeckung des Stadtgebietes unter der Maßgabe der Standortvariante. Hierzu ist auch die Abbildung 8.2 als Vergleich heranzuziehen.

Es ist zu erkennen, dass das Stadtgebiet erwartungsgemäß insbesondere im Osten der Kernstadt, aber auch im Norden der Kernstadt, besser bzw. schneller durch die Feuerwehr zu erreichen ist.

Abbildung 8.13 zeigt den Anteil der Bevölkerung der Stadt Rheinbach, der in den angegebenen Minuten nach Alarm erreicht wird.

Auch hier ist eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Bevölkerung zu erkennen. Konkret können durch die Neuerrichtung des weiteren Standortes innerhalb von 8 Minuten ab Alarm 7 % der Bevölkerung mehr (Steigerung von 90 % auf 97 %) erreicht werden.

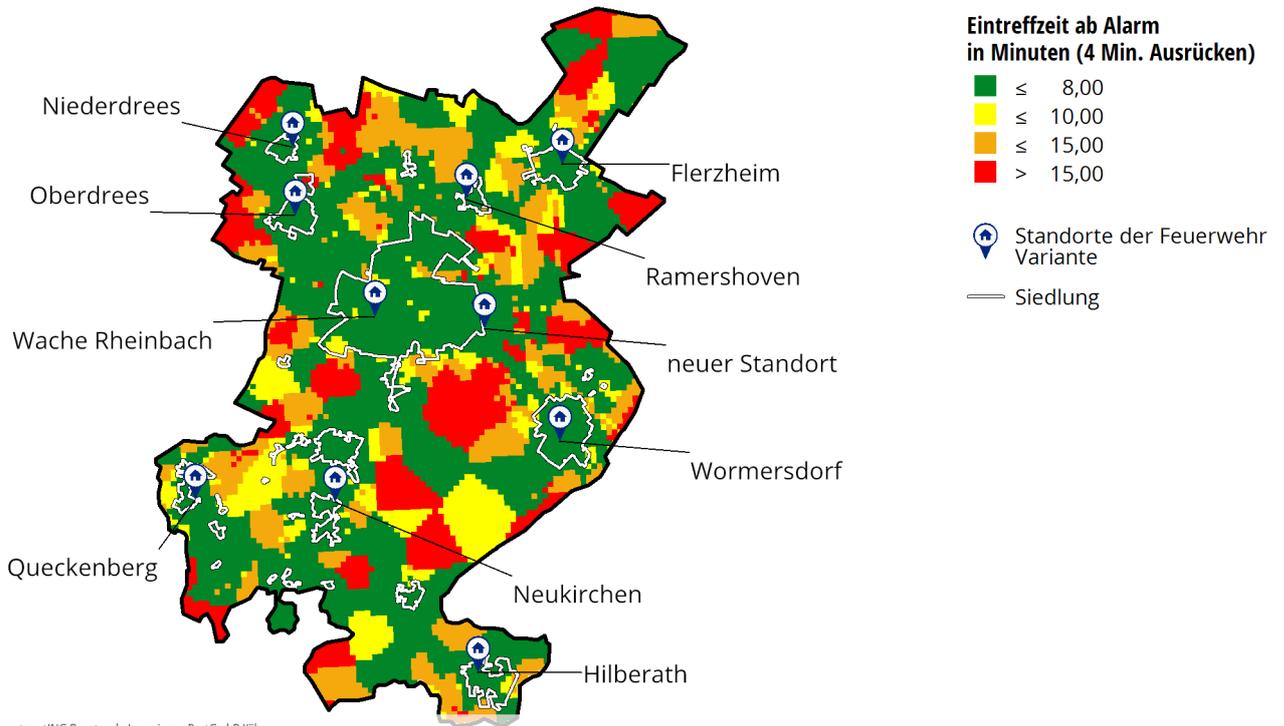


Abbildung 8.12: STANDORTOPTIMIERUNG: Optimierte Erreichbarkeit des Stadtgebiets

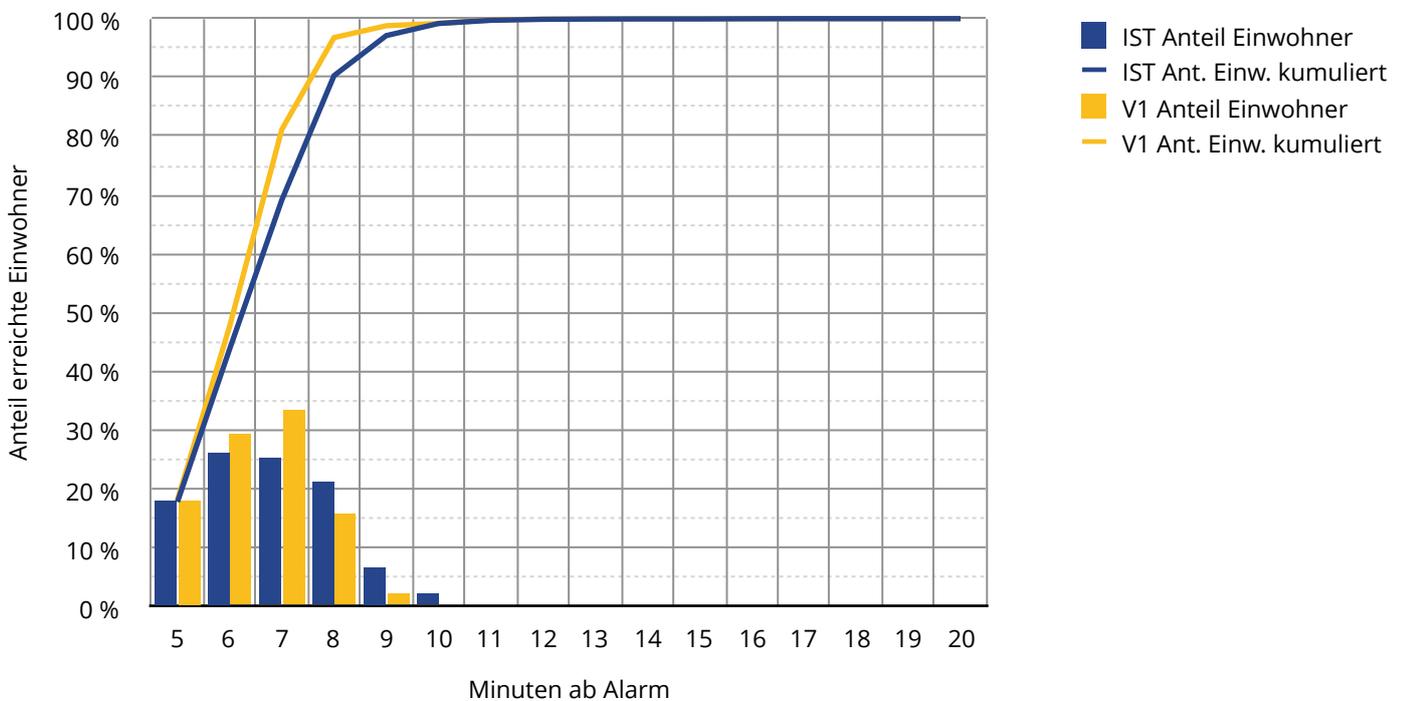


Abbildung 8.13: STANDORTOPTIMIERUNG: Vergleich der Erreichbarkeit der Bevölkerung

Der Gutachter stellt fest: Durch die Neuerrichtung eines weiteren Standortes im Osten der Kernstadt Rheinbach ergeben sich verbesserte Erreichung des Stadtgebietes insbesondere im Osten und im Norden der Kernstadt.

Insgesamt kann der Anteil der Bevölkerung, die innerhalb von 8 Minuten ab Alarm erreicht werden kann, um 7 % von 90 % auf 97 % verbessert werden.

8.2.2 Erreichbarkeit in Bereich der Kernstadt

Abbildung 8.14 zeigt die Eintreffzeitisochronen der Wache Rheinbach sowie des neuen Standortes für eine Eintreffzeit von 8 Minuten.

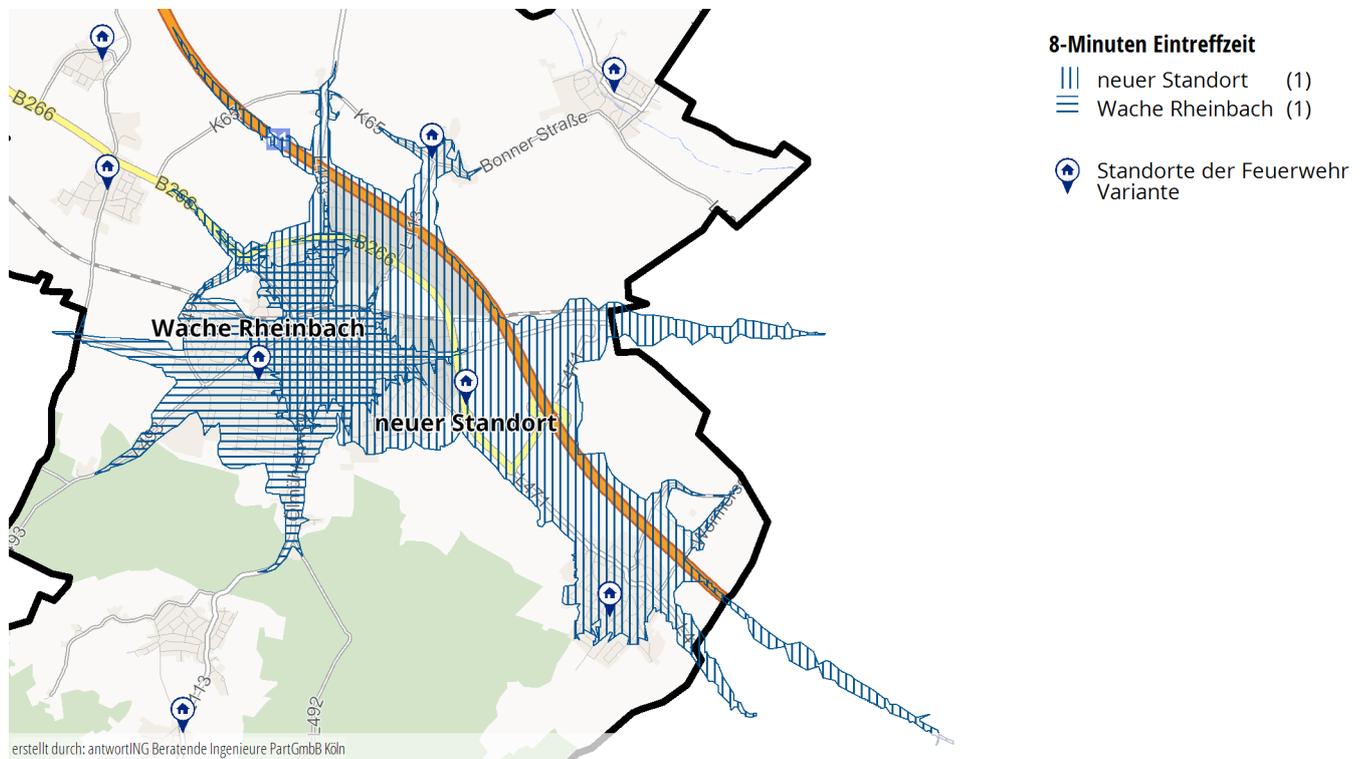


Abbildung 8.14: STANDORTOPTIMIERUNG: Isochronen der Wache Rheinbach und des neuen Standortes

Wie bereits weiter oben erwähnt ist auch hier gut die verbesserte Abdeckung im Osten und Norden der Kernstadt zu erkennen. Auch gut zu erkennen sind die gute Zugänglichkeit zur Autobahn sowie die Unterstützungsmöglichkeiten für die Einheit Wormersdorf. Darüber hinaus ist eine gute redundante Abdeckung der Kernstadt erkennbar, was mit einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus einhergeht.

Der Gutachter stellt fest: Durch die Neuerrichtung eines weiteren Standortes im Osten der Kernstadt Rheinbach ergeben sich Verbesserungspotentiale

bei der Zugänglichkeit zur Autobahn und bei der Unterstützung der Einheit Wormersdorf sowie eine gute redundante Abdeckung der Kernstadt.

8.2.3 Erreichbarkeit durch das ehrenamtliche Personal

Abbildung 8.15 zeigt die Zugänglichkeit für ehrenamtliches Einsatzpersonal für die beiden Standorte im Bereich der Kernstadt Rheinbach. Hierzu wurde eine Erreichbarkeitsanalyse durchgeführt und insgesamt 31 von 72 Einsatzkräften (43 %) der Einheit Rheinbach aufgrund einer besseren Erreichbarkeit dem neuen Standort zugeordnet.

Parameter	Wache Rheinbach	neuer Standort
Einsatzkräfte	41	31
mittlere Zugangszeit zum Standort [Min]	3,39	3,89
Vergleichszeit aktuelle Situation*	4,33	4,33

Aufstellzeit Staffel [Min]	1,99	3,13
Vergleichszeit aktuelle Situation*	2,00	2,00

Aufstellzeit Gruppe [Min]	2,68	3,53
Vergleichszeit aktuelle Situation*	2,68	2,68

* Basierend auf der Zuordnung aller 72 Einsatzkräfte zum Standort „Wache Rheinbach“

Abbildung 8.15: STANDORTOPTIMIERUNG: Analyse der Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte

Aufgrund der nun näher am Gesamt-Personalstamm gelegenen Standorte kann die mittlere Zugangszeit zum Standort für beide Standorte auf unter 4 Minuten verbessert werden.

Erwartungsgemäß ergibt sich für die Aufstellung der taktischen Einheiten Staffel und Gruppe für die Wache Rheinbach keine Veränderung, da den entsprechenden 6 bzw. 9 Funktionen sehr nah an diesem Standort wohnen. Die Aufstellzeiten für den neuen Standort sind vergleichsweise länger, da sich noch keine Einsatzkräfte im direkten Umfeld angesiedelt haben. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass hier nicht zuletzt durch Neubauprojekte erhebliches Potential besteht.

Der Gutachter stellt fest: Aufgrund einer besseren Erreichbarkeit können insgesamt 31 von 72 Einsatzkräften (43 %) der Einheit Rheinbach dem neuen Standort zugeordnet werden. Bereits mit diesem Personal ist ein schnelles und effektives Ausrücken möglich. Verbesserungspotential besteht nicht zuletzt durch Neubauprojekte im Bereich des neuen Standortes.

8.2.4 Fazit

Der Gutachter empfiehlt: Die Neuerrichtung eines Standortes im Osten der Kernstadt Rheinbach ist geeignet, die Defizite in der Erreichbarkeit des Stadtgebietes in diesem Bereich zu beheben und sollte daher weiter vorangetrieben werden. Ein effektiver Betrieb ist bereits mit dem aktuellen Personalstamm der Einheit Rheinbach möglich.

Im Zuge der Planung sollte eine Raumplanung für den neuen Standort durchgeführt werden. Besonders sind hierbei ausreichend große Räume für die notwendige Infrastruktur für die Feuerwehr und den SAE bei größeren Einsatzlagen zu planen.

Der Standort für das Bauvorhaben ist auf bestehende Hochwassergefahren zu prüfen.

Die Umsetzung der Neuerrichtung sollte innerhalb der Fortschreibungsfrist dieses Bedarfsplanes vollzogen werden.

8.3 Leiter der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach hat einen Wehrleiter sowie einen Stellvertreter. Die Zugführer und ihre Stellvertreter sind in der Führungsgruppe B-Dienst zusammengefasst. Die Feuerwehr besteht aus zehn Löschgruppen, welche in vier Löschzügen zusammengeführt sind.

8.4 Organisatorische Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sind immer zwei Führungsdienste in einem Dienstplan geregelt. Der B-Dienst (Zugführer vom Dienst) fährt zu allen Einsätzen der Feuerwehr, um sicherzustellen, dass immer eine Führungskraft vor Ort ist. Bei größeren relevanten Einsätzen wird der ebenfalls mit Dienstplan geregelte A-Dienst (Wehrleiter, Stellvertreter oder Verbandsführer) alarmiert.

Die Alarm- und Ausrückordnung wird kontinuierlich überarbeitet. Nach der Erstellung der Isochronenberechnung Schutzziel 1 (8 Minuten) ist zum besseren Überblick eine Isochronenberechnung Schutzziel 2 (13 Minuten) erforderlich. Funk- und Kommunikationspläne sind ebenfalls aufgestellt. Die Abschnittszentrale wird bei allen relevanten Einsätzen im Standort Rheinbach besetzt.

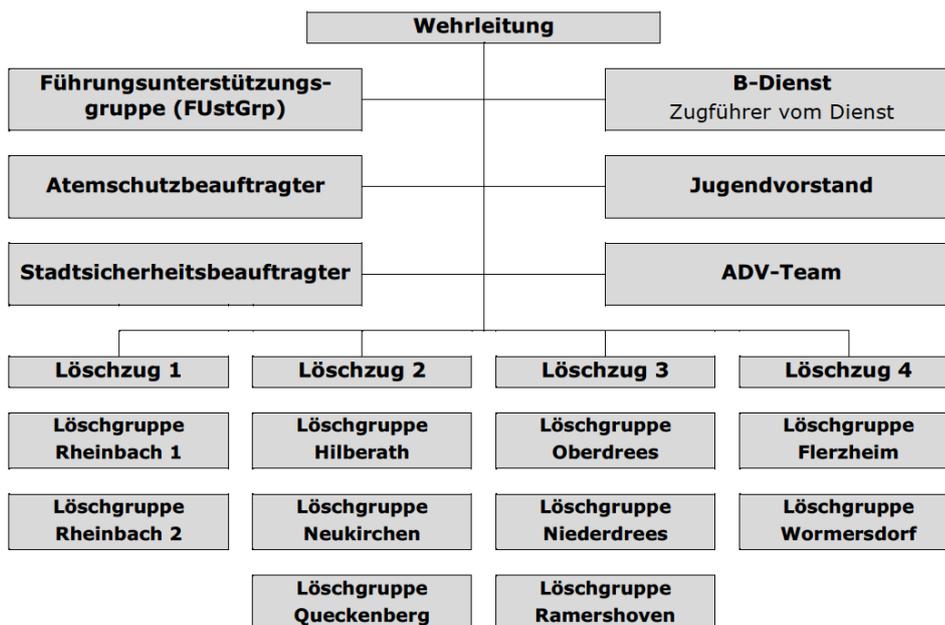


Abbildung 8.16: Organigramm Freiwillige Feuerwehr Stadt Rheinbach

Der Gutachter empfiehlt: Zur Verifizierung von Informationen über soziale Medien sollen Mitglieder der Einsatz- oder Unterstützungseinheit entsprechend geschult werden. Alternativ kann auf das VOST (Virtual Operation Support Team) zurückgegriffen werden.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind eine adäquate Ausstattung und adäquate Räumlichkeiten vorzuhalten.

8.5 Alarmierungssicherheit und Kommunikationsausstattung

Für die Alarmierung der Feuerwehr sowie zur Kommunikation der Einsatzkräfte im Einsatz vor Ort und mit der Leitstelle ist eine funktionstüchtige sowie ausfallsichere IT- und Funkinfrastruktur (oder Kommunikationsinfrastruktur) von großer Bedeutung. Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Rheinbach werden über digitale Funkmeldeempfänger und Sirenen alarmiert.

Für die Infrastruktur des Funknetzes ist der Rhein-Sieg-Kreis zuständig. Für die Beschaffung der digitalen Funkgeräte sowie deren Unterhaltung sind die einzelnen Kommunen zuständig. Die Einsatzlage durch das Unwettertief *Bernd* hat gezeigt, dass die bisherige Vorhaltung von HRT für Flächenlagen nicht ausreicht, da sich die Einsatzkräfte weitläufiger verteilen und eine Kommunikation nur über Funkgeräte möglich ist. Die Vorhaltung von HRT sollte erhöht werden.

Im Falle eines Ausfalls der digitalen Funkinfrastruktur ist ein redundantes Kommunikationskonzept (Analogfunk) in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis vorzusehen, damit eine Kommunikation zwischen den Einheiten und der Leitstelle weiterhin ermöglicht wird.

Damit bei einem Ausfall der Telefon- sowie Funkinfrastruktur die Verbindung zur Leitstelle weiterhin erhalten bleiben kann ist für jede Einheit ein Satellitentelefon vorzusehen.

Alle aktiven Mitglieder verfügen über einen zuverlässig funktionierenden digitalen Funkmeldeempfänger (DME). Zurzeit ist noch keine Expressalarmierung der Löschruppen der Stadt Rheinbach möglich. Die Arbeiten hierzu laufen. Durch die Expressalarmierung können, gerade bei der Alarmierung mehrerer Löschruppen zur gleichen Zeit, wertvolle Sekunden gewonnen werden.

Der Gutachter empfiehlt: In Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist ein redundantes Kommunikationskonzept zu erstellen. Außerdem sollte die Vorhaltung von HRT bzw. 2m-Band Funkgeräten erweitert werden.

Für jede Einheit sollte ein Satellitentelefon vorgehalten werden.

Zur Warnung der Bevölkerung ist es erforderlich, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Rheinbach mit entsprechenden Durchsageeinrichtungen ausgestattet werden. Hierzu sind außerdem entsprechende Warn- und Informationstexte vorzubereiten.

Ein Bestandteil des neuen Feuerwehrverwaltungsprogramms ist die Zusatzalarmierung der Feuerwehrmitglieder per SMS inklusive Rückmeldefunktion zur schnellen Übersicht der anrückenden Kräfte. Als zusätzliche Alarmierungsmöglichkeit und als Möglichkeit zur Warnung der Bevölkerung unterhält die Stadt Rheinbach insgesamt 17 digital steuerbare Sirenen im Stadtgebiet.

Hinweis: Anpassungen bei der Ausleuchtung (Beschallung) der Sirenenstandorte müssen aufgrund von bisher nicht berücksichtigten und neu ausgewiese-

nen Baugebieten vorgenommen werden. Hierfür befindet sich die Stadt Rheinbach gerade in der Planung und Ausführung der Errichtung weiterer Sirenenstandorte und Erneuerung alter Sirenen. Die neuen Sirenen sind ausfallsicher, da sie bei Stromausfall mit einem integrierten Akku betrieben werden, so dass eine Warnung bzw. Alarmierung gewährleistet ist (Bevölkerungsschutz).

8.6 Technische Ausstattung

8.6.1 Einsatzmaterial

Das derzeit vorhandene Kontingent an Schlauchmaterial, Sonderlöschmitteln und Feuerlöschpumpen usw. sollte nicht unterschritten werden. Zur Gewährleistung der Trinkwasserverordnung sind entsprechende Gerätschaften vorzuhalten. Die EDV- Gerätschaften sind für Einsatz- und Unterrichtszwecke stets auf einem aktuellen Stand zu halten. Zum schnelleren Transport und besseren Logistik von Gerätschaften sind Rollwagen vorzuhalten. Das Equipment für den Vegetations- und Waldbrandbekämpfung ist in jedem Löschfahrzeug vorzuhalten.

Damit vollgelaufene Kellerräume nach Hochwasser- bzw. Starkregenlagen besser ausgesaugt werden können sind Kellersaugkörbe vorzuhalten.

Für jedes Gerätehaus ist ein Megaphon vorzuhalten, um die Möglichkeit zu schaffen auch unabhängig von Fahrzeugen Durchsagen an die Bevölkerung zu tätigen.

Für lang andauernde Einsatzlagen sind zusätzliche Reserven für Betriebsstoffe (Treibstoff, Öl, Fette etc.) anzulegen. Darüber hinaus müssen leere Kanister vorgehalten werden, damit die Reserven nach Bedarf erweitert werden können.

Der Gutachter empfiehlt: Es sollte eine ausreichende Reserve an Einsatzmaterial vorgehalten werden. Hierunter fällt ebenfalls die Bevorratung von Betriebsstoffen. Die Reserven sollten an einem zentralen Standort vorgehalten werden.

8.6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Die Beschaffung von Brandschutzkleidung für die Atemschutzgeräteträger befindet sich derzeit in der Abwicklung. Zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft

der gesamten Feuerwehr der Stadt Rheinbach ist es erforderlich, dass Ersatzgarnituren in ausreichender Anzahl (25 % des Bestandes) vorgehalten werden. Diese Ersatzgarnituren werden ausgegeben, wenn die persönliche Schutzausrüstung nach Brandeinsätzen gereinigt werden muss. Für das Austauschverfahren wird ein Hygieneplan erarbeitet.

Bei langandauernden Flächenlagen wie zum Beispiel bei Hochwasser oder Starkregenereignissen ist mit einem höheren Bedarf an Ersatzgarnituren aufgrund der nassen Witterung und Verschmutzung zu rechnen. Besonders aufgrund der Tatsache, dass sich meist alle Einheiten der Feuerwehr über mehrere Stunden im Einsatz befinden steigt der Bedarf an Ersatzgarnituren deutlich. Um diesen Bedarf decken zu können sind weitere Reserven an Arbeitsbekleidung aufzubauen. Hierzu zählen ebenfalls Wathosen, Regenschutz sowie Gummistiefel.

Der Gutachter empfiehlt: Für langandauernde Einsatzlagen sind weitere Reserven an Arbeitskleidung für die Einsatzkräfte vorzuhalten, damit zum einen die Einsatzbereitschaft aber auch der Schutz der Einsatzkräfte aufrecht erhalten werden kann. Die Vorhaltung ist in kleinen Umfang an jedem Standort und in größerem Umfang als Pool-Reserve an einem zentralen Ort umzusetzen.

8.7 Personelle Maßnahmen

Die Feuerwehr Rheinbach hat zurzeit 293 aktive Mitglieder. Die Aufteilung der Mitglieder auf die Einheiten wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Standort	FFA/FMA	FF/FM	OFF/OFM	HFF/HFM	UBM	BM
Rheinbach	3	10	9	14	14	2
Hilberath	3	3	5	7	5	2
Neukirchen	2	4	7	14	7	0
Queckenberg	0	5	3	11	4	0
Oberdrees	2	3	7	15	5	1
Niederdrees	0	1	1	8	3	0
Ramershoven	3	9	3	12	1	0
Flerzheim	0	4	0	13	8	0
Wormersdorf	0	3	3	14	5	1
Tagesalarm*	0	4	2	0	1	2
Gesamtwehr	13	42	38	108	52	6

* Wird nicht in die Gesamtwehr mit einberechnet

Abbildung 8.17: Aufteilung Gesamtanzahl Aktive Mitglieder

Standort	OBM	HBM	BI	BOI	StBI	Gesamt
Rheinbach	3	3	3	0	2	63
Hilberath	0	0	0	0	0	25
Neukirchen	3	0	0	1	0	38
Queckenberg	1	0	0	0	1	25
Oberdrees	1	1	0	2	0	37
Niederdrees	1	2	1	0	0	17
Ramershoven	0	2	0	0	0	30
Flerzheim	0	3	0	0	1	29
Wormersdorf	0	1	2	0	0	29
Tagesalarm*	0	0	1	3	0	13
Gesamtwehr	9	12	6	3	4	293

* Wird nicht in die Gesamtwehr mit einberechnet

Abbildung 8.18: Aufteilung Gesamtanzahl Aktive Mitglieder fortgesetzt

Standort	Unterstützung	Ehrenabteilung	KFF/KFM	JFF/JFM	Aktive
Rheinbach	9	18	22	11	63
Hilberath	0	12	0	10	25
Neukirchen	0	5	0	10	38
Queckenberg	0	10	0	7	25
Oberdrees	0	6	0	10	37
Niederdrees	1	6	0	3	17
Ramershoven	1	6	7	4	30
Flerzheim	0	13	0	5	29
Wormersdorf	0	13	0	13	29
Tagesalarm*	/	/	/	/	13
Gesamtwehr	11	89	29	73	293

* Wird nicht in die Gesamtwehr mit einberechnet

Abbildung 8.19: Aufteilung nach Abteilungen

Aus den vorangestellten Tabellen 8.17, 8.18 und 8.19 ergibt sich eine Gesamtstärke (Aktive Mitglieder, Ehrenabteilung, Unterstützungsabteilung, Kinder- und Jugendfeuerwehr) von 495 Mitgliedern.

Die nachstehende Tabelle 8.20 beschreibt den Abgleich zwischen Bedarf bzw. Soll-Zustand und dem Ist-Zustand hinsichtlich der Qualifikationen.

Standort	MA		AGT		DL-MA		TF		GF		ZF		VF	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Rheinbach		32		42		14	8	10		7		3		2
Hilberath		7	3	9		0	4	5	1	2	1	0		0
Neukirchen		9		15		0	1	8		3		0		1
Queckenberg		7	5	7		1	5	4	2	1		0		1
Oberdrees		14		14		1	4	5		3		0		2
Niederdrees		7	4	8		1	6	3	1	2		1		0
Ramershoven		3	1	11		0	8	1	1	3	1	0		0
Flerzheim		12		14		0	2	7		3		1		1
Wormersdorf		13		14		2	5	4		3		2		0
Tagesalarm*		5		6		3		0		2		1		3
Gesamtwehr		104	13	134		19	43	47	5	27	2	7		7

* Wird nicht in die Gesamtwehr mit einberechnet

Abbildung 8.20: Übersicht Lehrgänge

Tabelle 8.21 veranschaulicht nachfolgend die Anzahl der aktiven Mitglieder, welche je nach Standort aufgeteilt entsprechende Führerscheinnachweise erbracht haben.

Standort	C	CE	BE
Rheinbach	10	19	4
Hilberath	1	8	2
Neukirchen	1	9	4
Queckenberg	1	8	2
Oberdrees	1	6	1
Niederdrees	1	5	1
Ramershoven	0	4	5
Flerzheim	6	9	0
Wormersdorf	6	5	0
Tagesalarm*	4	2	0
Gesamtwehr	27	73	19

* Wird nicht in die Gesamtwehr mit einberechnet

Abbildung 8.21: Übersicht Führerscheinnachweise

8.7.1 Tagesverfügbarkeit

Tagsüber sind bei der Stadtverwaltung Rheinbach 34 Feuerwehrangehörige, darunter

- ➔ 2 Stadtbrandinspektoren,
- ➔ 3 Brandinspektoren,
- ➔ 2 Brandmeister und
- ➔ 5 Unterbrandmeister

verfügbar.

Hierunter sind auch Kameraden aus benachbarten Feuerwehren, die ihre Bereitschaft zur Zweitmitgliedschaft in der Feuerwehr Rheinbach erklärt haben. Durch die aktive Teilnahme der städtischen Mitarbeiter während der Hauptarbeitszeit unter der Woche, ist die Ausrückstärke verbessert worden. Für den Transport der

Einsatzkräfte steht am Rathaus ein ELW1 und am Betriebshof ein MTF zu Verfügung. Zur Tagesverfügbarkeit werden auch die Mitglieder gezählt, die in Rheinbach arbeiten und während der Arbeitszeit abkömmlich sind.

Nach Abfrage aller Standorte ergibt sich eine Tagesverfügbarkeit von 98 Einsatzkräften. Diese gliedert sich wie in Tabelle 8.22 dargestellt.

Standort	Einsatzbereitschaft (Tagesverfügbarkeit)
Rheinbach	59
Flerzheim	2
Queckenberg	3
Hilberath	4
Neukirchen	9
Niederdrees	6
Oberdrees	7
Ramershoven	4
Wormersdorf	4
Gesamt	98

Abbildung 8.22: Tagesverfügbarkeit

	MA	AGT	DL	TF	GF	ZF	VF
RHB Schichtarbeiter	7	7	3	2	5	1	0
RHB Mitglieder Verfügbar T	6	9	3	6	0	1	0
RHB Tagesalarm aktiv in Rhb	16	10	2	4	2	0	2
RHB Tagesalarm nicht aktiv in RHB	5	6	3	0	2	1	3
HIL Schichtarbeiter	0	1	0	1	0	0	0
HIL Mitglieder Verfügbar T	1	1	0	1	0	0	0
NEU Schichtarbeiter	0	0	0	0	0	0	0
NEU Mitglieder Verfügbar T	3	5	0	2	0	0	1
QUE Schichtarbeiter	1	1	0	1	0	0	0
QUE Mitglieder Verfügbar T	0	0	0	0	0	0	0
OBE Schichtarbeiter	2	2	1	0	2	0	0
OBE Mitglieder Verfügbar T	2	2	0	1	1	0	0
NIE Schichtarbeiter	2	3	1	0	1	1	0
NIE Mitglieder Verfügbar T	2	2	0	2	0	0	0
RAM Schichtarbeiter	1	2	0	1	0	0	0
RAM Mitglieder Verfügbar T	0	1	0	0	0	0	0
FLE Schichtarbeiter	2	2	0	2	0	0	0
FLE Mitglieder Verfügbar T	0	0	0	0	0	0	0
WOR Schichtarbeiter	3	3	0	0	1	1	0
WOR Mitglieder Verfügbar T	1	1	0	0	1	0	0
Gesamt Verfügbar tagsüber	54	58	13	23	15	5	6

Abbildung 8.23: Tagesverfügbarkeit nach Qualifikation

Es ist unabdingbar, dass eine Tagesverfügbarkeit durch städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist. Dies sollte auch bei künftigen Stellenausschreibungen berücksichtigt werden.

8.7.2 Mitgliederwerbung

Zur Mitgliederwerbung und Mitgliederhaltung wurde bei der Stadt Rheinbach eine Arbeitsgruppe „Förderung des Ehrenamtes“ aus Verwaltungsmitarbeitern ins Leben gerufen. In dieser Arbeitsgruppe werden Maßnahmen und Projekte zur Mitgliedergewinnung erarbeitet.

8.7.3 Nachwuchsorganisation

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach hat an den Standorten Kernstadt und Ramershoven je eine Kinderfeuerwehrgruppe:

- ➔ Rheinbach 22 Kinder, betreut durch vier Erzieherinnen
- ➔ Ramershoven 6 Kinder, betreut durch einen Erzieher

In beiden Gruppen werden die Betreuerinnen und Betreuer durch aktive Kameradinnen und Kameraden unterstützt.

Die Jugendfeuerwehr gibt es an jedem Standort. Sie wird durch einen Gesamtjugendvorstand geleitet. Mitglieder sowie Ausbilderinnen und Ausbilder sind wie folgt strukturiert:

- ➔ Rheinbach mit 11 Mitgliedern, 3 Betreuerinnen und Betreuern
- ➔ Hilberath mit 10 Mitgliedern und 4 Betreuerinnen und Betreuern
- ➔ Neukirchen mit 10 Mitgliedern und 3 Betreuerinnen und Betreuern
- ➔ Queckenberg mit 7 Mitgliedern und 3 Betreuerinnen und Betreuern
- ➔ Oberdrees mit 10 Mitgliedern und 2 Betreuerinnen und Betreuern
- ➔ Niederdrees mit 3 Mitgliedern und 2 Betreuerinnen und Betreuern
- ➔ Ramershoven mit 4 Mitgliedern und 2 Betreuerinnen und Betreuern
- ➔ Flerzheim mit 5 Mitgliedern, 3 Betreuerinnen und Betreuern
- ➔ Wormersdorf mit 13 Mitgliedern und 3 Betreuerinnen und Betreuern

Zwischen der Kinderfeuerwehr Rheinbach sowie der Jugendfeuerwehr Rheinbach als jeweils freiem Träger der Jugendhilfe sowie dem Jugendamt der Stadt Rheinbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden Vereinbarungen nach § 72 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geschlossen.

Alle Betreuerinnen und Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr haben entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Standort	KF	Erzieher*innen	JF	JF-Betreuer*innen	
				mit JGLS*	ohne JGLS*
Rheinbach	22	3	11	2	1
Hilberath			10	0	4
Neukirchen			10	0	3
Queckenberg			7	1	2
Oberdrees			10	0	2
Niederdrees			3	0	2
Ramershoven	6	1	4	0	2
Flerzheim			5	1	2
Wormersdorf			13	0	3
Tagesalarm					
Gesamtwehr	28	4	73	4	21

* Jugendgruppenleiterschein

Abbildung 8.24: Übersicht Anzahl Erzieher*innen und JF-Betreuer*innen

8.8 Hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt Rheinbach (Sachgebiet Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz)

Seit dem 01.07.2018 ist das Sachgebiet 32.4 „Feuerwehr, Bevölkerungs-, Katastrophenschutz“ eingerichtet. Das Sachgebiet besteht aus:

- ➔ Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter
- ➔ Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter
- ➔ Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz mit Gerätewart-tätigkeiten
- ➔ Gerätewartin / Gerätewart

Die v.g. Mitarbeiter übernehmen einen Großteil der verwaltungstechnischen sowie administrativen Tätigkeiten der Feuerwehr und erhöhen quantitativ und qualitativ die Tagesverfügbarkeit im Einsatzfall während der Dienstzeit.

Wie bereits oben erwähnt sind zur Wartung, Geräteprüfung und Instandhaltung 1,5 Stellenanteile als hauptamtliche Gerätewarte vorhanden. Bei der Ermittlung des v.g. Stellenanteils wurde die Unterstützung durch das Personal des städtischen Betriebshofes und ehrenamtliche Unterstützung von Feuerwehrmitgliedern vorausgesetzt.

Aufgrund der hohen Arbeitsauslastung des städtischen Betriebshofes ist eine Unterstützung bei den v.g. Tätigkeiten nur eingeschränkt möglich. Wegen der Entwicklung der Feuerwehr Rheinbach, im Hinblick auf Fahrzeuge und Geräte sowie durch geänderte Prüfvorschriften, hat sich das Arbeitsvolumen deutlich erhöht. In Zukunft wird der Arbeitsaufwand aufgrund zusätzlich beschaffter Fahrzeuge und Geräte, als Reaktion auf die Unwetterlage *BERND* weiter ansteigen.

Der Personalansatz zur Gerätewartung ist vor diesem Hintergrund nicht mehr als bedarfsgerecht anzusehen.

Die Unwetterlage *BERND* hat gezeigt, dass die Themen "Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" einer kontinuierlichen Bearbeitung bedürfen. Hierfür sind jedoch im Sachgebiet 32.4 „Feuerwehr, Bevölkerungs-, Katastrophenschutz“ keine ausreichenden Kapazitäten mehr vorhanden.

Der Gutachter empfiehlt: Der Personalansatz im Sachgebiet 32.4 soll vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsauslastung, der zukünftigen Entwicklung der Feuerwehr Rheinbach und der notwendigen stetigen Bearbeitung der Themen "Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

8.9 Fahrzeuge und Gerät

Neben dem erforderlichen Personal sind die Fahrzeuge und die Geräte der Feuerwehr wichtige Voraussetzungen, um die Feuerwehr generell in die Lage zu versetzen ihre Pflichtaufgaben entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des BHKG zu erfüllen.

Bei der Beschaffung der Fahrzeuge und Geräte ist darauf zu achten, dass eine möglichst große Anzahl verschiedenster Einsatzlagen mit diesen abgearbeitet werden können. Für besondere Schadenslagen ist eine Sonderausstattung vorzuhalten.

Der Gutachter empfiehlt: Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen ist eine ausreichende Watfähigkeit sicherzustellen. Die Wattiefe der bestehenden Fahrzeuge ist zu kennzeichnen.

Zur Verpflegung, u.a. bei Flächenlagen, ist die Beschaffung eines Kühlanhängers geboten.

Zudem sollte für Flächenlagen ein Materialpool (u.a. mit Tauch- bzw. Schmutzwasserpumpen) inkl. eines GW-L2 mit entsprechenden Rollcontainern vorgehalten werden.

Nachfolgend werden die nach Standort aufgeteilten Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften sowie deren Funktion kurz dargestellt.

8.9.1 Führungsdienst

Der Kommandowagen (KdoW) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das der Einsatzleitung als Transportfahrzeug für den Weg zur Einsatzstelle sowie zur Erkundung dient. Der KdoW 1 der Feuerwehr Rheinbach ist dem A-Dienst zugeordnet; er wird somit in der Regel durch die Wehrleitung oder der Stellvertretung besetzt, alternativ von einer anderen Führungskraft, die ebenfalls eine Verbandführerqualifikation besitzt. Der KdoW 2 der Feuerwehr Rheinbach ist dem B-Dienst zugeordnet. Er wird somit durch die Zugführerin oder den Zugführer vom Dienst besetzt. Das

Fahrzeug hat keinen festen Standort, sondern befindet sich immer bei dem jeweils diensthabenden B-Dienst.

Der Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das mit Kommunikationsmitteln und anderer Ausrüstung zur Führung taktischer Einheiten ausgestattet ist. Das Fahrzeug dient der Einsatzleitung zur Anfahrt sowie zur Erkundung von Einsatzstellen. Im weiteren Einsatzverlauf ist der ELW Hilfsmittel zur Führung von taktischen Einheiten. Die Besatzung besteht aus einem selbstständigen Trupp (3 Einsatzkräfte). Der ELW 1 ist in der Feuerwache Rheinbach stationiert und wird im Einsatzfall durch die Mitglieder der Führungsunterstützungsgruppe aus unterschiedlichen Standorten besetzt.

8.9.2 Löschzug I (Rheinbach Kernstadt)

Das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zum Transport der Mannschaft zur Einsatzstelle und zum Nachbringen von Gerätschaften eingesetzt wird. Ein MTF ist mit einer Anhängerkupplung ausgestattet, um Anhänger zur Einsatzstelle nachführen zu können. Ein weiteres MTF ist mit 7 Kindersitzen für die Kinderfeuerwehr ausgestattet und wurde vom Land NRW bezuschusst.

Die Drehleiter mit Korb 23-12 (DLA (K) 23-12) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das vorrangig zum Retten von Menschen aus größeren Höhen dient. Es kann auch zum Vortragen eines Löschangriffes oder zur Technischen Hilfeleistung eingesetzt werden. Der Leiterpark hat eine Länge von 30 m; die Nennrettungshöhe beträgt 23 m bei einer maximalen Ausladung von 12 m. Die Besatzung besteht aus einem Trupp (2 Einsatzkräfte). Die in Rheinbach stationierte Drehleiter verfügt zusätzlich über einen erweiterten Beleuchtungssatz und eine Schachttrettfunktion.

Das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16 (HLF 20/16) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FPN 10-2000), einem Löschwassertank mit mindestens 1.600 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Außerdem ist ein hydraulischer Rettungssatz vorhanden. Dieses Fahrzeug wird sowohl zur Brandbekämpfung als auch zur Durchführung Technischer Hilfeleistung eingesetzt. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte). Das in Rheinbach stationierte HLF ist mit einem Wassertank mit 2.000 Liter Fassungsvermögen und einem fest installierten 200-Liter-Schaummitteltank ausgestattet.

Das Löschgruppenfahrzeug 20/16 (LF 20/16) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FPN 10-2000), einem Löschwassertank mit mindestens 1.600 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird primär zur Brandbekämpfung eingesetzt.

Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher Technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte). Das in Rheinbach stationierte LF ist mit einem Wassertank mit 2.400 Liter Fassungsvermögen und einem fest installierten 200-Liter-Schaummitteltank ausgestattet.

Der Rüstwagen (RW) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit fest eingebauter und vom Fahrzeugmotor angetriebener Zugeinrichtung und Allradantrieb; er verfügt über einen angebauten Lichtmast und einen eingebauten Stromgenerator. Dieses Fahrzeug wird zur Technischen Hilfeleistung eingesetzt. Die Besatzung besteht aus einem Trupp (2 Einsatzkräfte). Der in Rheinbach stationierte RW ist zusätzlich mit einem selbstaufblasenden Schlauchboot und zwei Überlebensanzügen ausgerüstet.

Der Gerätewagen Logistik (GW-L) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zum Transport von Geräten und Materialien eingesetzt wird. Die Geräte für Schadensfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern (Normbeladung GWG2) sind standardmäßig verladen. Weitere Rollwagen mit Zusatzmaterial wie Schläuche und Atemschutz werden vorgehalten. Die Besatzung besteht aus einem selbstständigen Trupp (3 Einsatzkräfte). Der in Rheinbach stationierte GW-L wird im Einsatzfall durch das Tanklöschfahrzeug (TLF) der Löschgruppe Niederdrees ergänzt, welches über eine Zusatzbeladung „Dekontaminationsplatz“ verfügt.

Der vorhandene PKW dient dem Transport der Mannschaft zu Einsätzen, Übungen und Lehrgängen sowie für Dienstfahrten des vorbeugenden Brandschutzes und Gerätewartung.

Der Anhänger "Logistik" wird vornehmlich zum Transport von Schlauchmaterial, Tauchpumpen und anderen Einsatzmitteln genutzt.

Der Anhänger „Verkehrsabsicherung“ dient mit einer fest installierten Absperrtafel zur Absicherung von Unfallstellen gegen fließenden Verkehr. Zusätzlich ist noch weiteres Absicherungsmaterial verlastet.

8.9.3 Löschzug II

Löschgruppe Hilberath

Das Löschgruppenfahrzeug 8/6 (HLF 8/6) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FP 8/8), einem Löschwassertank mit 600 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte). Das in Hilberath stationierte HLF ist zusätzlich mit einem hydraulischen Rettungssatz ausgestattet.

Löschgruppe Neukirchen Das Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FP

8/8), einem Löschwassertank mit 600 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte). Zusatzbeladung Strom- und Tauchpumpen

Der bei der Löschgruppe Neukirchen stationierte Anhänger „Logistik“ wird vornehmlich zum Transport von Schlauchmaterial genutzt. Standardmäßig sind 500 Meter B-Schlauch sowie eine Tragkraftspritze verlastet, so dass der Anhänger zur Unterstützung bei der Wasserförderung über lange Wegstrecken eingesetzt werden kann.

Löschgruppe Queckenberg

Das Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FPN 10-1000), einem Löschwassertank mit mindestens 600 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte). Das in Queckenberg stationierte LF ist außerdem mit einer Tragkraftspritze (PFPN 10-1000) und zusätzlichem Schlauchmaterial zur Wasserförderung über lange Wegstrecken ausgestattet.

Das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zum Transport der Mannschaft zur Einsatzstelle und zum Nachbringen von Gerätschaften eingesetzt wird. Das MTF ist mit einer Anhängerkupplung ausgestattet, um Anhänger zur Einsatzstelle nachführen zu können.

8.9.4 Löschzug III

Löschgruppe Oberdress

Das Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FP 8/8), einem Löschwassertank mit 600 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte)

Der ELW 1 der Löschgruppe Oberdrees dient vornehmlich dem Mannschaftstransport und dem Nachbringen von Gerätschaften. In größeren Einsatzlagen wird er in seiner Funktion als Einsatzleitwagen zur Leitung eines Einsatzabschnitts eingesetzt.

Der Anhänger „Logistik“ wird vornehmlich zum Transport von Auffangwannen für Gefahrguteinsätze und anderen Einsatzmitteln genutzt.

Löschgruppe Niederdrees

Das Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FP 16/8), einem Löschwassertank mit 2.400 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird primär zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Staffel (6 Einsatzkräfte).

Das in Niederdrees stationierte TLF wurde im Jahr 2008 mit zwei zusätzlichen Sitzplätzen in der Mannschaftskabine ausgestattet, so dass die Besatzung nun aus einer erweiterten Staffel (8 Einsatzkräfte) besteht. Aufgrund der Zusatzbeladung „Dekontaminationsplatz“ wird das Fahrzeug gemeinsam mit dem Rheinbacher GW-L bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern eingesetzt.

Der Tragkraftspritzenanhänger (TSA) ist ein Feuerwehranhänger mit einer Tragkraftspritze (TS 8/8) und löschtechnischer Beladung für eine Gruppe.

Der Pulverlöschanhänger (P 250) ist ein Feuerwehranhänger mit einem 250 kg ABC-Pulver fassenden Tank und einem Treibgasbehälter. Zur Ausbringung des Löschmittels verfügt der Anhänger über zwei formstabile Schläuche sowie zwei Pulverpistolen mit einer Abgabeleistung von je 5 kg/sec.

Löschgruppe Ramershoven

Das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter (TSF-W) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer in das Heck eingeschobenen Tragkraftspritze (TS 8/8), einem Löschwassertank mit mindestens 500 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird primär zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Staffel (6 Einsatzkräfte), die Beladung ist hingegen für eine Gruppe (9 Einsatzkräfte) ausgelegt. Das in Ramershoven stationierte TSF-W ist mit einem Wassertank von 750 Liter Fassungsvermögen ausgestattet.

8.9.5 Löschzug IV

Löschgruppe Flerzheim

Das Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer feuerwehrtechnischen Beladung, einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FPN 10-1000) und einem Löschwassertank mit mindestens 1.200 Liter Inhalt. Das Löschgruppenfahrzeug der Löschgruppe Flerzheim ist mit einem

Wassertank von 2.000 Liter Fassungsvermögen ausgestattet. Als Zusatzbeladung sind zwei Tauchpumpen, Wasserstaubsauger und zwei Aggregat für Wassereinsätze verlastet. Dieses Fahrzeug wird zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte).

Löschgruppe Wormersdorf

Das Löschgruppenfahrzeug 10/6 (HLF 10/6) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FPN 10-1000), einem Löschwassertank mit mindestens 600 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte). Das in Wormersdorf stationierte HLF ist zusätzlich mit einem hydraulischen Rettungssatz ausgestattet.

Das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zum Transport der Mannschaft zur Einsatzstelle und zum Nachbringen von Gerätschaften eingesetzt wird. Das MTF ist mit einer Anhängerkupplung ausgestattet, um Anhänger zur Einsatzstelle nachführen zu können.

Der Anhänger „Information und Kommunikation“ (IuK) hat Material verlastet, um die Fähigkeiten der Einsatzleitwagen, welche in Rheinbach und Oberdrees stationiert sind, zu ergänzen.

Das Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6) ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe (FP 8/8), einem Löschwassertank mit 600 Liter Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Dieses Fahrzeug wird zur Brandbekämpfung eingesetzt. Des Weiteren ist eine Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistung vorhanden. Die Besatzung besteht aus einer Gruppe (9 Einsatzkräfte). Es handelt sich um ein Reservefahrzeug für die gesamte Feuerwehr.

Wehrführung und Löschzug I	Fahrzeug	Funkrufname	Baujahr	Beschreibung
Wehrführung	KdoW	Florian Rheinbach KdoW1	2014	Kommandowagen für den A-Dienst
	KdoW	Florian Rheinbach KdoW2	2018	Kommandowagen für den B-Dienst
	ELW 1	Florian Rheinbach ELW1	2016	Einsatzleitwagen
Rheinbach	MTF	Florian Rheinbach MTF 1	2009	Mannschaftstransportfahrzeug
	DLA(K) 23/12	Florian Rheinbach DLK23	2012	Drehleiter mit Korb
	HLF 20/20	Florian Rheinbach HLF20	2007	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
	LF 20/24	Florian Rheinbach LF20	2008	Löschgruppenfahrzeug
	RW	Florian Rheinbach RW	2010	Rüstwagen
	PKW 1	Florian Rheinbach PKW 1	2009	PKW für Personentransport
	MTF	Florian Rheinbach MTF 2	2019	Mannschaftstransportfahrzeug für Kinderfeuerwehr
	Anhänger	-	2015	Anhänger für logistische Zwecke
	Anhänger	-	2012	Verkehrsabsicherungsanhänger

Abbildung 8.25: Übersicht Fahrzeugbestand Wehrführung und Löschzug I

Löschzug II	Fahrzeug	Funkrufname	Baujahr	Beschreibung
Hilberath	LF 8/6	Florian Hilberath HLF10	1992	Löschgruppenfahrzeug
Neukirchen	LF 8/6	Florian Neukirchen LF10	1998	Löschgruppenfahrzeug
	Anhänger	-	2015	Anhänger mit B-Schlauch und Tragkraftspritze
Queckenberg	LF 10/6	Florian Queckenberg LF10	2006	Löschgruppenfahrzeug
	MTF	Florian Queckenberg MTF	2016	Mannschaftstransportfahrzeug

Abbildung 8.26: Übersicht Fahrzeugbestand Löschzug II

Löschzug III	Fahrzeug	Funkrufname	Baujahr	Beschreibung
Oberdrees	LF 8/6	Florian Oberdrees LF10	1997	Löschgruppenfahrzeug
	ELW 1	Florian Oberdrees ELW 1	2003	Mannschaftstransport- fahrzeug und Abschnitts ELW
	Anhänger	-	2006	Anhänger für logistische Zwecke
Niederdrees	TLF 16/25	Florian Niederdrees LF20	1999	Tanklöschfahrzeug
	P 250	-	1963	Pulverlöscher fahrbar
	TSA	-	1976	Tragkraftspritzen- anhänger
Ramershoven	TSF-W	Florian Ramershoven TSF-W	2002	Tragkraftspritzen- fahrzeug (750 Ltr.)

Abbildung 8.27: Übersicht Fahrzeuge Löschzug III

Löschzug IV	Fahrzeug	Funkrufname	Baujahr	Beschreibung
Flerzheim	LF 10	Florian Flerzheim LF10	2017	Löschgruppenfahrzeug
Wormersdorf	LF 10/6	Florian Wormersdorf HLF10	2006	Löschgruppenfahrzeug
	MTF	Florian Wormersdorf MTF	2015	Mannschaftstransport- fahrzeug
	Anhänger	-	2015	Geschlossener Anhänger für „Information Kommunikation“
	LF 8/6	Florian Rheinbach Reserve	1991	Löschgruppenfahrzeug

Abbildung 8.28: Übersicht Fahrzeuge Löschzug IV

9 Soll-Konzept

9.1 Organisation der Feuerwehr

Abbildung 9.1 zeigt eine zielführende innere Struktur für eine Feuerwehr von der Größe der Feuerwehr Rheinbach ohne hauptamtliche Kräfte.

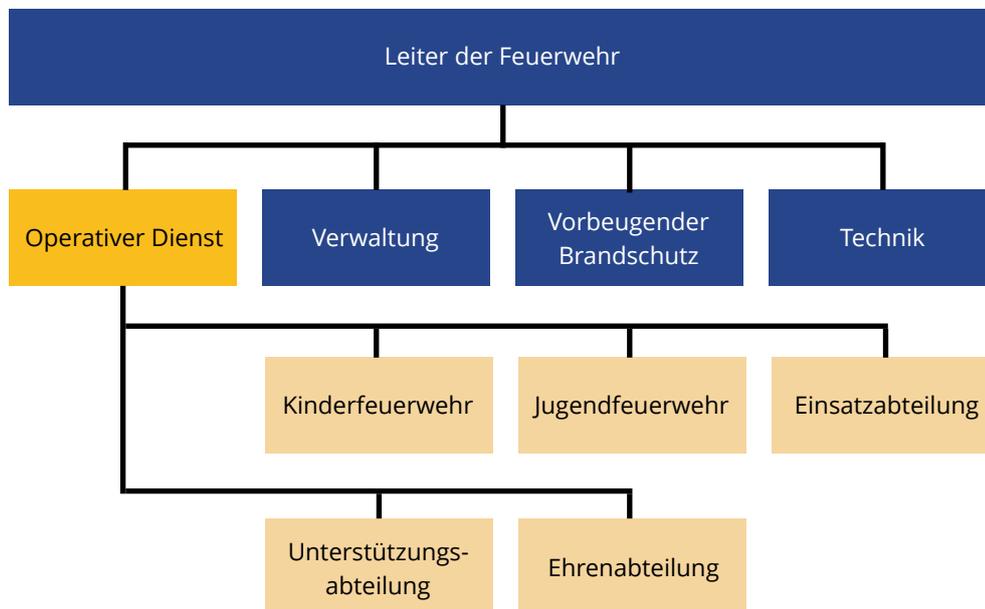


Abbildung 9.1: ORGANISATION: Innere Struktur der Feuerwehr

Die Struktur ist angelehnt an Feuerwehren ähnlicher Größe und die Empfehlungen der KGSt.

Die bestehende operative Organisation der Einsatzabteilung in die entsprechenden Löschzüge ist zielführend hinsichtlich einer effektiven Einsatzvorplanung und -organisation.

9.2 Standorte der Feuerwehr

Aus Abschnitt 8.1.10 ist erkennbar, dass die Standorte der Feuerwehr der Stadt Rheinbach grundsätzlich bedarfsgerecht und geeignet sind, das Stadtgebiet innerhalb einer angemessenen Frist zu erreichen.

i Standorte grundsätzlich bedarfsgerecht.

Defizite in der Abdeckung bestehen insbesondere im Bereich der östlichen Kernstadt, weswegen hierfür die Neuerrichtung eines weiteren Standortes zu planen ist (siehe hierzu Abschnitt 8.2).

 Weiterer Standort

9.3 Fahrzeugkonzept

Zur Konzeptionierung der Fahrzeugausstattung der Feuerwehr der Stadt Rheinbach wird nachfolgend der Bedarf nach Einsatzklassen und weiteren Anforderungen dargelegt und darauf aufbauen das Fahrzeugkonzept zusammengefasst.

9.3.1 Brandeinsätze, einschließlich Löschwasserversorgung

Als Grundsatz zur Bearbeitung von Brandeinsätzen (Brandgefahren 1) in der Stadt Rheinbach müssen die erstetreffenden Einheiten mindestens in Gruppenstärke und mit dem für die Brandbekämpfung geeigneten Material an der Einsatzstelle eintreffen. Das Fahrzeug, das diese Anforderungen mindestens erfüllt, ist das LF 10 mit einem Mindest-Löschwasservorrat von 1.200 Litern Löschwasser.

 Basisfahrzeug: LF10

Der Gutachter empfiehlt: Das Basisfahrzeug für den Brandschutz in der Stadt Rheinbach ist das LF 10.

Für Brandeinsätze mit erhöhten Anforderungen (Brandgefahren 2 und 3) sind Fahrzeuge mit einer erweiterten Ausstattung notwendig. Diese Anforderungen erfüllt das LF 20.

Der Gutachter empfiehlt: Das Fahrzeug für erweiterte Anforderungen im Brandschutz in der Stadt Rheinbach ist das LF 20.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, für Einsätze mit erhöhtem Löschwasserbedarf (z.B. Vegetationsbrände) entsprechende Transportkapazitäten vorzuhalten. Diese Anforderung erfüllt das TLF 4000.

Der Gutachter empfiehlt: Für Lagen mit erweitertem Löschwasserbedarf sollte ein TLF 4000 vorgehalten werden.

9.3.2 Hubrettungsfahrzeuge

Hubrettungsfahrzeuge, insbesondere die Drehleiter, sind in vielen Einsatzsituationen ein unverzichtbares Arbeitsgerät. In der Stadt Rheinbach existieren Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Der Einsatz einer Drehleiter (DLA(K)) oder eines Teleskopmastfahrzeugs (TMF) ist somit unumgänglich.

Der Gutachter empfiehlt: In der Stadt Rheinbach muss mindestens eine Drehleiter DLA(K) oder ein Teleskopmastfahrzeug (TMF) zur Menschenrettung am zentralen Standort Rheinbach vorgehalten werden.

Im Fall der Ausmusterung einer DLA(K) ist es sinnvoll, das ausgemusterte Fahrzeug zu Übungs- und Ausbildungszwecken und als Redundanz weiter vorzuhalten.

9.3.3 Technische Hilfeleistung, Naturereignisse und Wassergefahren

Die notwendigen Ressourcen für die technische Hilfeleistung werden ebenfalls gemäß der Gefährdungsklassen eingeteilt.

Der Grundschutz im Rahmen der Technischen Hilfeleistung kann über das LF 10 sichergestellt werden, da hier eine Minimalausstattung für den Technischen Hilfeleistungseinsatz vorhanden ist.

Für Bereiche der Klasse Technische Gefahren 1 stellt das HLF 10 ein geeignetes Fahrzeug dar, da auf diesem erweitertes Material zur Technischen Rettung vorhanden ist.

i Basisfahrzeug Technische Gefahren: HLF10

Der Gutachter empfiehlt: Zur Vorhaltung von Material zur Technischen Rettung wird in der Stadt Rheinbach das HLF 10 als Grundausrüstung geplant.

Je Löschzug der Stadt Rheinbach sollte mindestens ein Rüstsatz für die technische Hilfeleistung vorgehalten werden.

Darüber hinausgehende Ereignisse der Klasse Technische Gefahren 2 müssen mit erweitertem Material und Sonderausstattung bearbeitet werden. Die hierfür geeigneten Fahrzeuge sind das HLF 20 in Kombination mit einem GW-L oder einem GW-G und einem RW.

Der Gutachter empfiehlt: Für Einsätze der Klasse Technische Hilfe 2 kommen das HLF 20, ein GW-L oder GW-G und ein RW zum Einsatz.

Ein TLF 4000 kann zudem Einsätze auf der Autobahn unterstützen.

Zur Bearbeitung von Hochwasserlagen ist ein GW-Logistik für die Zubringung von Material (z.B. Tauchpumpen, Sandsäcke und Füllanlagen) geeignet.

Der Gutachter empfiehlt: Einsätze an den Gewässern im Stadtgebiet werden mit den Ressourcen zur Technischen Hilfe bearbeitet.

Da bei Hochwasserlagen Straßen überspült sind und mit herkömmlichen Fahrgestellen nicht mehr zu passieren sind muss ein ausreichender Anteil der Fahrzeuge über ein Allradfahrgestell mit einer ausreichenden Wattiefe verfügen, um auch bei diesen Einsatzlagen das Stadtgebiet in allen Bereichen erreichen zu können.

Der Gutachter empfiehlt: Bei Ausschreibungen für Neubeschaffungen sind Fahrzeuge mit Allradfahrgestell und einer ausreichenden Wattiefe zu planen.

Neben Großfahrzeugen sind bei Großeinsatzlagen bzw. Flächenlagen zusätzlich Fahrzeuge zur Erkundung notwendig. Diese müssen ebenfalls geländegängig sein, damit auch bei widrigen Straßenverhältnissen ein durchkommen ermöglicht wird.

Der Gutachter empfiehlt: Es sind geländegängige Quads oder Motorräder für die schnelle Erkundung bei Großeinsatzlagen bzw. Flächenlagen zu beschaffen.

9.3.4 Transport von Mannschaft und Nachschub / Logistik und rückwärtige Tätigkeiten

Für den Transport von Mannschaft und Nachschub sind die folgenden Fahrzeugklassen relevant:

- ➔ Das MTF als Transportmittel für die Mannschaft und

- ➔ Der GW-Logistik als Transportmittel für Gerät und Nachschub.

Die genannten Fahrzeugklassen sollten in der Stadt Rheinbach vorgehalten werden.

Grundsätzlich sollte jede Einheit der Feuerwehr Rheinbach mit einem MTF ausgestattet sein, um im Bedarfsfall zeitnah Einsatzkräfte einem Einsatz zuführen zu können, wenn keine Einsatzkraft mit einem Führerschein der Klasse C1 oder C verfügbar ist. Im südlichen Stadtgebiet ist eine alternative Variante in Form von geländegängigen KFZ (z.B. PickUp) vor dem Hintergrund der Topographie und dem Mehrnutzen bei Vegetationsbränden vorteilhaft.

Der Gutachter empfiehlt: Für den Transport von zusätzlichem Personal, sowie zum Einsatz bei der Jugendfeuerwehr und zur Fahrt zu Lehrgängen sind ausreichend MTF zu stationieren.

Für den Transport von Nachschub und Gerät ist an einem zentralen Standort ein entsprechender GW-L vorzuhalten.

9.3.5 Ausstattung für die Einsatzleitung

Für die Einsatzleitung sind insgesamt drei Einsatzstufen zu berücksichtigen:

Stufe 1 Einsatz höchstens einer Gruppe. In diesem Fall wird der Einsatz vom Gruppenführer der Einheit aus dessen Fahrzeug geführt.

Stufe 2 Einsatz von mehr als einer Gruppe bis zu einem Zug. In diesem Fall kommt ein ELW 1 als Einsatzleitfahrzeug mit Zugtrupp zum Einsatz.

Stufe 3 Bei sich anbahnenden Großeinsatzlagen greift der Katastrophenschutzplan des Rhein-Sieg-Kreises.

Das diensthabende Führungspersonal der Stadt Rheinbach (B-Dienst und A-Dienst) sollte in der Lage sein, Einsatzorte mittels KdoW anzufahren.

i KdoW für B-Dienst und A-Dienst

Der Gutachter empfiehlt: Als Ausstattung für die Einsatzleitung sollte an der Wache Rheinbach ein ELW 1 vorgehalten werden. Eines der geplanten MTF kann als Redundanzfahrzeug ausgestattet werden.

Für den Einsatz des Leiters der Wehr und dessen Stellvertreter ist jeweils ein KdoW vorzuhalten.

9.3.6 Gefahrstoffeinsätze

Zur Bearbeitung von Gefahrstoffeinsätzen (ABC/CBRN Einsätze) kommen im Grundsatz die Einsatzmittel für Brandschutzeinsätze zum Einsatz.

Ergänzend zu diesem Grundsatz ist die Vorhaltung eines GW-G2 erforderlich. Diese Anforderung kann über einen GW-L2 mit DIN Beladung eines GW-G2 abgebildet werden.

Für Einsätze, die die Ausstattung der Feuerwehr Rheinbach für Gefahrguteinsätze übersteigen, greift der Katastrophenschutzplan des Rhein-Sieg-Kreises.

9.3.7 Einsätze mit erweitertem Bedarf an Atemschutzgeräten

Sollten die auf den bereits geplanten Fahrzeugen vorgehaltenen Atemschutzgeräte in einem konkreten Einsatzfall nicht ausreichen, können mittels des GW-L weitere Atemluftflaschen und Atemschutzgeräte zugebracht werden.

Der Gutachter empfiehlt: Für den Transport einer größeren Menge an Atemschutzgeräten und Atemluftflaschen sollte der GW-L genutzt werden.

Es ist zudem darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Systeme (z.B. Überdrucksystem) genutzt werden, die zu denen der übrigen Feuerwehren im Kreisgebiet kompatibel sind.

Für Einsätze, die die Ausstattung der Feuerwehr Rheinbach mit Atemschutzgeräten übersteigen findet der Katastrophenschutzplan des Rhein-Sieg-Kreises Anwendung. Außerdem kann auf überörtlich Hilfe und auf Landeskonzeppte zurückgegriffen werden.

9.3.8 Überörtliche Hilfeleistung

Grundsätzlich greift bei größeren Lagen (Großeinsatzlagen und Katastrophen) der Katastrophenschutzplan des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 4 Abs. 3 BHKG. Hiervon abzugrenzen ist die Bereitstellung von Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht (vgl. § 4 Abs. 1 BHKG).

Im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung sind die Einheiten der Feuerwehr Rheinbach über den Katastrophenschutzplan des Rhein-Sieg-Kreises eingeplant.

Darüber hinaus sollte die Feuerwehr der Stadt Rheinbach in der Lage sein, Einheiten für überörtliche Einsätze auf Anforderung zu entsenden.

Die Feuerwehr Rheinbach ist im Rahmen von Landeskonzepten beim Brandschutz und bei der Technischen Hilfe durch die entsprechenden Bundes- und Landesfahrzeuge eingebunden.

Der Gutachter empfiehlt: Grundsätzlich können einzelne Fahrzeuge der Feuerwehr Rheinbach im Rahmen der überörtlichen Hilfe ohne Gefährdung des Grundschutzes in der Stadt Rheinbach entsendet werden. Die konkrete Planung richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen und Möglichkeiten und ist durch die Wehrleitung zu treffen. Entsprechende Konzepte hierzu sind vorhanden.

9.3.9 Zusammenfassung des Fahrzeugkonzepts

Nachfolgen wird in den Abbildungen 9.2 und 9.3 das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr der Stadt Rheinbach zusammengefasst.

LZ	Einheit	Typ	Jahr	Ersetzen	Ersatz
1	Rheinbach	HLF 20	2007	JA	HLF 20
		LF 20	2008	NEIN	
		DLK 23/12	2012	NEIN	
		RW	2010	NEIN	
		GW-L2	2018	NEIN	
		MTF	2009	JA	MTF
		ELW 1	2015	NEIN	
		KdoW A-Dienst	2014	JA	KdoW
		KdoW B-Dienst	2018	NEIN	
		PKW	2009	JA	PKW
		TLF 4000		Neubeschaffung	
		Quad / Motorrad		Neubeschaffung	

Abbildung 9.2: FAHRZEUGKONZEPT: Zusammenfassung des Fahrzeugkonzepts für die Feuerwehr der Stadt Rheinbach (Teil 1)

Zur Planung sind die folgenden Abschreibungszeiträume für Einsatzmittel zu Grunde zu legen:

LZ	Einheit	Typ	Jahr	Ersetzen	Ersatz
2	Queckenberg	LF 10	2006	JA	LF 10 (Allrad)
		MTF	2016	NEIN	
	Neukirchen	LF 10	1998	JA	LF 20 KatS
		MTF		Neubeschaffung	
	Hilberath	HLF 10	1992	JA	HLF 10
		PKW geländegängig		Neubeschaffung	
3	Oberdrees	LF 10	1997	JA	HLF 20 von LZ 1
		ELW 1	2003	JA	ELW 1
	Niederdrees	TLF 20/25	1999	JA	LF 20 KatS
		MTF		Neubeschaffung	
		PKW geländegängig		Neubeschaffung	
	Ramershoven	TSF-W	2002	JA	LF 10 von Queckenberg
		PKW geländegängig		Neubeschaffung	
	4	Flerzheim	LF 10	2017	NEIN
MTF				Neubeschaffung	
Wormersdorf		HLF 10	2006	NEIN	
		MTF	2015	NEIN	
Reserve	LF 10	1991	JA	Aus Ausmusterung	

Abbildung 9.3: FAHRZEUGKONZEPT: Zusammenfassung des Fahrzeugkonzepts für die Feuerwehr der Stadt Rheinbach (Teil 2)

- ➔ PKW: 6 Jahre
- ➔ Kleinfahrzeuge (z.B. MTF): 10 Jahre
- ➔ Großfahrzeuge: 20 Jahre

Durch günstige Tausche zwischen den Einheiten kann die Betriebsdauer eines Fahrzeugs verlängert werden. Dies Vorgehen wurde zwischen den Einheiten Rheinbach und Oberdrees sowie zwischen Queckenberg und Ramershoven angewandt.

Grundsätzlich sollte ein Fahrzeug ersetzt werden, wenn dessen uneingeschränkte Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Das Reserve-LF kann wird ergänzend für die Ausbildung und zur Unterstützung der Jugendarbeit vorgehalten.

9.4 Einsatzkräfte und Verfügbarkeit

In den nachfolgenden Abschnitten wird, aufbauend auf den Schutzziele und dem Fahrzeugkonzept, der Personalbedarf ermittelt. Darüber hinaus werden ein Qualifikationskonzept und die notwendige Personalverfügbarkeit festgelegt.

9.4.1 Personalbedarf

Personalbedarf an ehrenamtlichen Einsatzkräften

Gemäß der Schutzzieldefinitionen sollte jede Einheit der Feuerwehr Rheinbach in der Lage sein, innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten mindestens eine Gruppe aufstellen zu können. Damit dies auch planerisch gewährleistet ist, wird mit einer dreifachen Personalüberdeckung geplant. Zur Besetzung der Fahrzeuge wird mit einer doppelten Personalüberdeckung geplant.

Abbildung 9.4 fasst den Personalbedarf tabellarisch zusammen.

Einheit	Planansatz		Personalbedarf		Mindest-personal-stamm
	SZ 1	EM	SZ 1	EM	
Rheinbach	9	30	27	60	60
Hilberath	9	9	27	18	27
Neukirchen	9	9	27	18	27
Queckenberg	9	9	27	18	27
Oberdrees	9	12	27	24	27
Niederdrees	9	3	27	6	27
Ramershoven	6	6	18	12	18
Flerzheim	9	9	27	18	27
Wormersdorf	9	9	27	18	27
Gesamt					267

Abbildung 9.4: PERSONALKONZEPT: Mindest-Personalstamm für die Einheiten der Feuerwehr der Stadt Rheinbach

Der Gutachter empfiehlt: Die freiwilligen Einheiten der Feuerwehr Rheinbach sollten alle über mindestens den in Abbildung 9.4 dargestellten Personalstamm verfügen.

Personalbedarf an hauptamtlichem Personal

Die Stadt Rheinbach plant die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 10 BHKG und damit die Fortführung eines rein ehrenamtlichen Einsatzdienstes. Hauptamtliches Einsatzpersonal ist nicht vorgesehen.

9.4.2 Qualifikationskonzept

Jede ehrenamtliche Einheit der Feuerwehr der Stadt Rheinbach (Ausnahme: Einheit Rheinbach) sollte in der Lage sein, mit mindestens 4 Atemschutzgeräteträgern auszurücken. Daraus ergibt sich ein Personalbedarf von mindestens 12 Atemschutzgeräteträgern je Einheit.

Aufgrund der Einsatzmittelvorhaltung sollte die Einheit Rheinbach in der Lage sein, mit mindestens 8 Atemschutzgeräteträgern auszurücken. Daraus ergibt sich ein Personalbedarf von mindestens 24 Atemschutzgeräteträgern für die Einheit Rheinbach.

Die Anzahl der notwendigen Maschinisten richtet sich nach der Anzahl der am Standort stationierten Einsatzfahrzeuge mit Beladung¹, in dreifacher Überdeckung.

Für die Ermittlung der Zahl der Drehleiter-Maschinisten wird mit vierfacher Überdeckung geplant, um Qualifikationsüberschneidungen mit anderen Qualifikationen (z.B. AGT) zu kompensieren.

Hieraus ergibt sich die folgende notwendige Vorhaltung an Maschinisten:

Einheit Rheinbach: Mindestens 12 Maschinisten und 8 Drehleiter-Maschinisten

Einheit Queckenberg: Mindestens 3 Maschinisten

Einheit Neukirchen: Mindestens 3 Maschinisten

Einheit Hilberath: Mindestens 3 Maschinisten

Einheit Oberdrees: Mindestens 3 Maschinisten

Einheit Niederdrees: Mindestens 3 Maschinisten

Einheit Ramershoven: Mindestens 3 Maschinisten

¹Das MTF fällt nicht hierunter.

Einheit Flerzheim: Mindestens 3 Maschinisten

Einheit Wormersdorf: Mindestens 3 Maschinisten

Der Qualifikationsbedarf an Truppführern entspricht der Spalte *EM* in Abbildung 9.4. Dies entspricht einer dreifachen Überdeckung. Insgesamt ergibt sich ein Bedarf von 97 Truppführern stadtweit.

 Truppführer

Hinsichtlich der Qualifikation von Führungskräften sollte jede ehrenamtliche Einheit der Feuerwehr Rheinbach über mindestens 3 Gruppenführer verfügen, die Einheit Rheinbach über 6.

Darüber hinaus sollte jede Einheit über einen Zugführer verfügen, die Einheit Rheinbach über zwei.

Schließlich sollten in der gesamten Stadt Rheinbach mindestens 3 Einsatzkräfte ergänzend zur Wehrführung als Verbandsführer qualifiziert sein.

Der Gutachter empfiehlt: In der Stadt Rheinbach sollten je Einheit die folgenden Qualifikationen vorgehalten werden:

- ➔ Maschinisten und Drehleiter-Maschinisten gem. oben stehender Auflistung
- ➔ 12 Atemschutzgeräteträger (24 in der Einheit Rheinbach)
- ➔ 3 Gruppenführer (6 in der Einheit Rheinbach)
- ➔ 1 Zugführer (2 in der Einheit Rheinbach)

Darüber hinaus sollten stadtweit 3 Einsatzkräfte ergänzend zur Wehrführung als Verbandsführer qualifiziert sein.

Alle als Maschinisten qualifizierten Einsatzkräfte müssen über einen gültigen Führerschein der Klasse C1 oder C verfügen.

Abbildung 9.5 fasst das Qualifikationskonzept zusammen.

LZ	Einheit	AGT	Masch.	DL-Masch.	GF	ZF	VF
1	Rheinbach	24	12	8	6	2	3
2	Queckenberg	12	3	0	3	1	
	Neukirchen	12	3	0	3	1	
	Hilberath	12	3	0	3	1	
3	Oberdrees	12	3	0	3	1	
	Niederdrees	12	3	0	3	1	
	Ramershoven	12	3	0	3	1	
4	Flerzheim	12	3	0	3	1	
	Wormersdorf	12	6	0	3	1	

Abbildung 9.5: PERSONALKONZEPT: Zusammenfassung des Qualifikationskonzepts

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Aus den vorangegangenen Abschnitten ergeben sich Maßnahmen, welche im Fortschreibungszeitraum dieses Brandschutzbedarfsplans umzusetzen sind. Diese Maßnahmen werden in Abschnitt 10 konkret beschrieben und mit einem Zeit- und Handlungsrahmen festgesetzt.

Hier wird zunächst die aktuelle eigene Situation sowie der entsprechende Handlungsbedarf (HB) nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Kurzfristiger oder sofortiger Handlungsbedarf
- Mittelfristiger Handlungsbedarf
- langfristiger Handlungsbedarf (außerhalb der Laufzeit dieses Brandschutzbedarfsplanes)

Die sachliche Unterteilung der zu beurteilenden Situation erfolgt nach den Bereichen:

- ➔ Allgemein
- ➔ Technik
- ➔ Organisation
- ➔ Personal

Die sachliche Unterteilung sowie die Gliederung nach Dringlichkeit des Handlungsbedarfs werden sich in Abschnitt 10 widerspiegeln.

Die im Rahmen der Anpassung des Brandschutzbedarfsplans festgestellten Handlungsbedarfe werden zum Zweck der besseren Nachvollziehbarkeit in Tabelle 10.1 gesondert dargestellt:

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Tabelle 10.1: Neue Handlungsbedarfe

Nr.	Beurteilung	HB
1	Kommunikationskonzept	
	<u>Neue Feststellungen (NF):</u>	
NF1.1	Es besteht kein redundantes Kommunikationskonzept für den Fall, dass die ursprünglichen Kommunikationswege gestört sind.	●
NF1.2	Es stehen keine ausreichenden redundanten Kommunikationsmittel wie Satellitentelefone zur Verfügung.	●
	<u>Neue Empfehlungen (NE):</u>	
NE1.1	Da es sich um die Erstellung eines umfangreichen Konzeptes handelt ist ein mittelfristiger Handlungsbedarf vorgesehen.	
2	Hochwassersicherheit der Standorte	
	<u>Neue Feststellungen (NF):</u>	
NF2.1	Die Standorte Oberdrees und Flerzheim waren selbst durch die Unwetterlage <i>BERND</i> betroffen.	●
NF2.2	Alle Standorte der Feuerwehr der Stadt Rheinbach wurde bisher nicht hinsichtlich Hochwassergefahren untersucht.	●
	<u>Neue Empfehlungen (NE):</u>	
NE2.1	Der Handlungsbedarf wird hier als kurzfristig eingestuft, da die Hochwassergefahren für alle Standorte erfasst werden müssen, um konkrete Maßnahmen ableiten zu können.	
3	Sachgebiet "Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz"	
	<u>Neue Feststellungen (NF):</u>	
NF3.1	Die Arbeitsauslastung in diesem Sachgebiet ist hoch und wird aufgrund der Entwicklung der Feuerwehr der Stadt Rheinbach weiter steigen.	●
NF3.2	Der Bereich "Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" bedarf einer dauerhaften Bearbeitung durch hierfür vorgesehene Sachbearbeitende.	●

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
	<u>Neue Empfehlungen (NE):</u>	
NE3.1	Da von der Arbeitsfähigkeit des Sachgebietes auch die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr abhängig ist, ist hier ein kurzfristiger Handlungsbedarf notwendig, damit zeitnah der notwendige Personalansatz betrachtet wird.	
4	Einsatzmaterial und Schutzausrüstung	
	<u>Neue Feststellungen (NF):</u>	
NF4.1	Die Reserven von Einsatzmaterial für Großeinsatzlagen in Form von Aggregaten, Pumpen, Betriebsstoffen ist nicht ausreichend.	●
NF4.2	Die Reserven von Schutzausrüstungen für Hochwasserlagen bzw. Starkregenereignissen ist nicht ausreichend.	●
	<u>Neue Empfehlungen (NE):</u>	
NE4.1	Es ist ein mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben, da zuvor ausreichende Lagerkapazitäten für das Einsatzmaterial und die Schutzbekleidung geschaffen werden müssen.	
4	Fahrzeugkonzept	
	<u>Neue Feststellungen (NF):</u>	
NF5.1	Es sind nicht ausreichend Fahrzeuge mit entsprechender Wassertiefe und Geländefähigkeit bzw. Geländegängigkeit vorhanden.	●
NF5.2	Die Fahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Rheinbach müssen über die Möglichkeit verfügen Lautsprecherdurchsagen zu tätigen.	●
	<u>Neue Empfehlungen (NE):</u>	
NE5.1	Die neuen Anforderungen an das Fahrzeugkonzept sind kurzfristig aufzunehmen, damit anstehende Fahrzeugbeschaffungen hiernach ausgerichtet werden.	
4	Standortoptimierung	
	<u>Neue Feststellungen (NF):</u>	
NF6.1	Hinsichtlich der Abdeckung des Stadtgebietes besteht im Optimierungsbedarf für den Standort Rheinbach.	●
	<u>Neue Empfehlungen (NE):</u>	

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
NE6.1	Es besteht mittelfristiger Handlungsbedarf, um die Maßnahmen für die Standortoptimierung einzuleiten. Der mittelfristige Handlungsbedarf ergibt sich daraus, dass für den Neubau eines Standortes mit einer entsprechenden Plan- und Bauzeit zu rechnen ist, weshalb die ersten Maßnahmen bereits mittelfristig begonnen werden sollten.	

Tabelle 10.2: Handlungsbedarfe

Nr.	Beurteilung	HB
1	Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie Selbsthilfe	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F1.1	Die Durchführung der Brandschutzerziehung wird derzeit in unregelmäßigen Abständen ohne jährliche Terminierung durchgeführt.	●
F1.2	Brandschutzaufklärungsgespräche im Bereich Altenheime sowie in sozialen Einrichtungen und weiterführenden Schulen werden sporadisch durchgeführt.	●
F1.3	Die Aufklärung zur Selbsthilfe und somit die Förderung der Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Selbsthilfe erfolgt derzeit in einer passiven Form der Berichterstattung innerhalb der sozialen Medien der Feuerwehr.	●
F1.4	Eine regelmäßige Brandschutzerziehung sowie –aufklärung und Informationen im Bereich der Selbsthilfe kann derzeit nicht in allen Altersklassen kontinuierlich gewährleistet werden.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E1.1	Da es sich um eine dauerhafte gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen handelt, ist der Handlungsbedarf in diesem Bereich als mittelfristig zu klassifizieren und innerhalb der Laufzeit des Brandschutzbedarfsplanes eine Verbesserung der derzeitigen Situation herbeizuführen.	
2	Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG)	
	<u>Feststellungen (F):</u>	

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
F2.1	<p>Die festgestellten Mängel werden durch die Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker in einem Brandverhütungsschaubericht unter <i>organisatorische und bauliche Mängel</i> aufgelistet.</p> <p>Dieser Bericht wird zur weiteren Bearbeitung der Bauaufsicht der Stadt Rheinbach weitergeleitet. Die Bauaufsicht ist für die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und deren Überwachung zuständig.</p> <p>Durch vorhandene Bearbeitungsrückstände der Bauaufsicht in diesem Bereich fehlen Rückmeldungen an die Feuerwehr Rheinbach.</p> <p><u>Empfehlungen (E):</u></p>	●
E2.1	<p>Der Handlungsbedarf wird hier als kurzfristig eingestuft, da die Bearbeitungsoptimierung u.a. unmittelbare Auswirkungen auf die Einsätze der Feuerwehr hat.</p>	
3	Organisation der Feuerwehr	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F3.1	Die bisherige Organisation der Feuerwehr der Stadt Rheinbach entspricht den örtlichen Anforderungen.	●
F3.2	Die Tagesalarmgruppe in der derzeitigen Stärke ist erforderlich und muss bestehen bleiben.	●
F3.3	Aufgrund der neuen Isochronenberechnungen haben sich Verbesserungspotentiale der AAO ergeben.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E3.1	Der Handlungsbedarf ist grundsätzlich als mittelfristig anzusehen, da die vorhandene Struktur der Feuerwehr keine organisatorischen Mängel aufweist. Im Bereich der Überarbeitung der AAO ist allerdings kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben, da hier der Ablauf der Alarmierung der Feuerwehr geregelt ist.	
4	Lage der Standorte hinsichtlich der Flächenabdeckung	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F4.1	Grundsätzlich ist die Lage die Feuerwehrgerätehäuser sowie die Feuerwache als bedarfsgerecht anzusehen.	●

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
F4.2	Die Flächenabdeckung im Südosten der Kernstadt ist zu verbessern, wodurch ein zusätzlicher Standort im Industriegebiet <i>Wolberacker</i> erforderlich ist. <u>Empfehlungen (E):</u>	●
E4.1	Der Handlungsbedarf ist als mittelfristig festzusetzen, da die Planung eines solchen Projektes eine entsprechende Laufzeit benötigt.	
5	Löschwasserkonzept <u>Feststellungen (F):</u>	
F5.1	Die nötigen Pläne der Löschwasserversorgung sind vorhanden, jedoch fehlen die Merkmale der Entnahmestellen (z.B. Nennweite).	●
F5.2	Es gibt keine Auflistung der unabhängigen Löschwasserversorgung (z.B. Löschteiche). <u>Empfehlungen (E):</u>	●
E5.1	Der Handlungsbedarf ist als mittelfristig anzusehen, da die Datenaktualisierung von tatsächlichen Veränderungen der Löschwasserversorgung abhängig ist.	
6	Löschwasserrückhaltung <u>Feststellungen (F):</u>	
F6.1	Die Kanalbestandspläne liegen der Feuerwehr digital vor. <u>Empfehlungen (E):</u>	●
E6.1	Der Handlungsbedarf ist als mittelfristig anzusehen, da die Datenaktualisierung von tatsächlichen Veränderungen des Kanalnetzes abhängig ist.	
7	Freileitungen <u>Feststellungen (F):</u>	
F7.1	Die Feuerwehr Rheinbach kann im Rahmen einer Internetplattform auf diverse Leitungs- und Solarkatasterpläne zugreifen. <u>Empfehlungen (E):</u>	●

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
E7.1	Hier liegt ein mittelfristiger Handlungsbedarf vor, da die Feuerwehr hier auf die Zulieferung von Daten Dritter angewiesen ist.	
8	Versorgungsleitungen (Gas)	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F8.1	Die Feuerwehr Rheinbach hat über eine Internetplattform Zugriff auf Leitungspläne von e-regio.	●
F8.2	Besondere Gefährdungspotentiale sind bisher im Versorgungsnetz nicht ausgewiesen.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E8.1	Hier liegt ein mittelfristiger Handlungsbedarf vor, da die Feuerwehr hier auf die Zulieferung von Daten Dritter angewiesen ist.	
9	Controlling des Brandschutzbedarfsplans in Bezug auf alle beschriebenen Maßnahmen	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F9.1	Dieser Brandschutzbedarfsplan ist gemäß § 3 Abs. 3 BHKG NRW alle 5 Jahre fortzuschreiben. Die nächste Fortschreibung ist im Jahr 2024 abzuschließen. In der Stadt Rheinbach existiert hierzu eine Projektgruppe Brandschutzbedarfsplan, bestehend aus der Leitung der Feuerwehr, dem Fachgebietsleiter Ordnungsangelegenheiten und den Sachgebietsleitungen Bürgerbüro und Feuerwehr.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E9.1	Ein kurzfristiger Handlungsbedarf ergibt sich aus der Tatsache, dass alle in Abschnitt 10 aufgeführten Maßnahmen der ständigen Kontrolle bedürfen, um eine kontinuierliche Abarbeitung zu gewährleisten.	
10	Standorte allgemein	
	<u>Feststellungen (F):</u>	

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
F10.1	Die verkehrsrechtlichen Anforderungen der Standorte und ihren Parkplätzen sind nicht gekennzeichnet und werden nicht überwacht.	●
F10.2	Die organisatorischen und baulichen Mängel wurden im Rahmen einer Begehung der Gerätehäuser sowie der Feuerwache schriftlich fixiert.	●
F10.3	Notstromerzeugung sowie -einspeisungen sind an allen Feuerwehrgerätehäusern zur Handlungsfähigkeit in allen Gefährdungslagen erforderlich.	●
F10.4	MTF-Unterstellplätze sind erforderlich: Hilberath, Neukirchen, Niederdrees, Ramershoven, Flerzheim und Wormersdorf.	●
F10.5	Die Handwaschbecken im Sanitärbereich sind mit Warmwasseranschlüssen auszurüsten.	●
F10.6	Waschbecken zur Personengrobreinigung sowie zur Stiefelwäsche in den Fahrzeughallen und passende Hautschutzmittel mit dazugehörigen Hygieneplänen sind zu installieren.	●
<u>Empfehlungen (E):</u>		
E10.1	Der Handlungsbedarf für die v.g. Feststellungen ist als mittelfristig einzuordnen, da für die Planung der baulichen Projekte sowie Verfahrensoptimierungen eine ausreichende Laufzeit erforderlich ist.	
<hr/>		
11	Standort Rheinbach - Brucknerweg	
<u>Feststellungen (F):</u>		
F11.1	Die räumliche Situation des Standortes <i>Brucknerweg</i> in den Bereichen Fahrzeugeinstellung, Umkleiden und Arbeitsstätten hat die Kapazitätsgrenze bereits deutlich überschritten. Nach Errichtung des zweiten neuen Standortes entfällt ein Großteil der Mängel innerhalb der v.g. Bereiche des Standorts <i>Brucknerweg</i> .	●
F11.2	Die Fahrzeugtore sind aufgrund des Alters sehr ausfallintensiv. Die Durchfahrts Höhe entspricht nicht den Fahrzeugnormen.	●
<u>Empfehlungen (E):</u>		

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
E11.1	Der Handlungsbedarf wird hier unterschiedlich eingestuft, da die Prioritäten der Sachverhalte unterschiedlich bewertet werden müssen.	
12	Standort Hilberath	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F12.1	Der Fußweg zur Alarmtür ist nicht verkehrssicher.	●
F12.1	Die Durchfahrtshöhe der Garage ist für das neue Fahrzeug zu niedrig.	●
F12.1	Die Zugangsmöglichkeiten zum Schulungsraum sind aufgrund der vorhandenen Schlüsselsituation nicht optimal.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E12.1	Der Handlungsbedarf wird hier unterschiedlich eingestuft, da die Prioritäten der Sachverhalte unterschiedlich bewertet werden müssen.	
13	Standort Neukirchen	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F13.1	Der Alarmzugang ist nicht gegen Wettereinflüsse geschützt.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E13.1	Der Handlungsbedarf ist hier als kurzfristig anzusehen, da die Sicherheit der Feuerwehrmitglieder hier eindeutig im Vordergrund steht.	
14	Standort Queckenberg	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
	Hier wurden keine besonderen Feststellungen gemacht, da es sich um einen Neubau handelt, der allen Anforderungen entspricht.	
15	Standort Oberdrees	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F15.1	Die Brüstungshöhe der Fenster in der Jugendumkleide entspricht nicht den Bauvorschriften.	●

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
F15.2	Der Standort ist vom Hochwasser im Sommer 2021 betroffen gewesen. Schutzmaßnahmen existieren nicht. <u>Empfehlungen (E):</u>	●
E15.1	Der Handlungsbedarf ist als kurzfristig zu klassifizieren, da die Sicherheit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr akut gefährdet ist.	
16	Standort Niederdrees <u>Feststellungen (F):</u> Hier wurden keine besonderen Feststellungen gemacht, da es sich um einen Neubau handelt, der allen Anforderungen entspricht.	
F16.1	Im alten Feuerwehrgerätehaus <i>Niederdreerer Straße</i> werden die gesamten historischen Gerätschaften und Fahrzeuge der Feuerwehr Rheinbach gelagert. Der Platzbedarf entspricht nicht den Erfordernissen. <u>Empfehlungen (E):</u>	●
E16.1	Der Handlungsbedarf ist als mittelfristig einzustufen, da die historischen Gerätschaften und Fahrzeuge an dem neuen Standort untergebracht werden sollen und hier eine mittelfristige Planung vorgesehen ist.	
17	Standort Ramershoven <u>Feststellungen (F):</u>	
F17.1	Die Heizleistung, um die Räume im Winter zu erwärmen, ist zu gering. <u>Empfehlungen (E):</u>	●
E17.1	Es besteht ein kurzfristiger Handlungsbedarf, um die Heizleistung im kommenden Winter sicher zu stellen.	
18	Standort Flerzheim <u>Feststellungen (F):</u>	

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
F18.1	Die Parkplätze vor dem Gerätehaus stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Alarmausfahrt wird durch parkende Fahrzeuge eingeschränkt.	●
F18.2	Die Umkleide ist nicht von der Fahrzeughalle getrennt.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E18.1	Der Handlungsbedarf wird als kurzfristig angesehen, da ein ungehinderter Einsatzablauf ohne Zeitverzögerung gewährleistet werden muss. Zudem sind Gesundheitsgefährdungen der Feuerwehrmitglieder zu vermeiden.	
19	Standort Wormersdorf	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F19.1	Ein Unterstellplatz für einen Anhänger IUK ist nicht vorhanden.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E19.1	Der Handlungsbedarf ist kurzfristig. Der Anhänger ist bereits vorhanden, eine Unterbringung in Wormersdorf ist derzeit nicht möglich.	
20	Fahrzeuge	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F20.1	Das Fahrzeugbeschaffungskonzept resultiert aus dem Soll/Ist - Abgleich sowie den festgesetzten Abschreibungsfristen.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E20.1	Der Handlungsbedarf ist nicht identisch für alle Fahrzeuge, da unterschiedliche Anforderungen je Löschzug vorgegeben sind.	
21	Geräte	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F21.1	Die Fahrzeuge wurden bisher mit DIN-Ausstattung beschafft, um eine Einheitlichkeit auch über die Grenzen der Stadt Rheinbach hinaus anzustreben.	●
F21.2	Für den Transport ggf. benötigtes Sondergerät kann der im Stadtgebiet stationierten GW-L2 eingesetzt werden.	●

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
F21.3	Die EDV-Ausstattung entspricht dem derzeit aktuellen Standard und erfüllt die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Feuerwehrbetriebes.	●
F21.4	Die Digitalfunk-Ausstattung entspricht dem derzeit aktuellen Standard und erfüllt die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Feuerwehrbetriebes.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E21.1	Es handelt sich um einen mittelfristigen Handlungsbedarf, da das Beschaffungskonzept der Geräte an das Beschaffungskonzept der Fahrzeuge <u>gebunden</u> ist.	
22	Persönlichen Schutzausrüstung	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F22.1	Die ständige Einsatzbereitschaft ist durch eine funktionsfähige sowie gereinigte Schutzausrüstung sicherzustellen.	●
F22.2	Die Einsatzstellenhygiene entspricht nicht einem optimalen Einsatzablauf.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E22.1	Es wird hier ein mittelfristiger Handlungsbedarf angenommen, da es sich hier um einen wiederkehrenden Beschaffungsprozess handelt und die Einsatzstellenhygiene wiederkehrend kontrolliert werden muss.	
23	Alarmierungssicherheit	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F23.1	Es wurde festgestellt, dass nicht alle Sirenenstandorte mit einer Notstromversorgung ausgestattet sind.	●
F23.2	Es wurde festgestellt, dass nicht alle aktiven Mitglieder über einen Funkmeldeempfänger verfügen.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
E23.1	Der Handlungsbedarf ist als mittelfristig anzusehen, da die Umsetzung der Sirenenmodernisierung eines Planungsvorlaufs bedarf. Zudem werden regelmäßig Landesmittel für den Sirenenumbau bereitgestellt. Die Beschaffung weiterer Funkmeldeempfänger geht mit der Modernisierung der Sirenen einher.	
24	Personal	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F24.1	Der Personalstand in der Einsatzabteilung beträgt nicht in allen Einheiten die erforderliche Menge.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E24.1	Der Handlungsbedarf ist als mittelfristig zu klassifizieren, da die Mitgliederwerbung fortlaufend durchzuführen und die Anzahl der beitretenden sowie ausscheidenden Personen nicht vorab definierbar sind.	
25	Mitgliederwerbung und Nachwuchsorganisation	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F25.1	Die Feuerwehr Rheinbach generiert den Hauptnachwuchs der Aktiven aus der Jugendfeuerwehr. Die Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehr sind jedoch rückläufig.	●
F25.2	Die Feuerwehr Rheinbach verfügt mittlerweile an den Standorten Rheinbach und Ramershoven über Kinderfeuerwehrgruppen.	●
	<u>Empfehlungen (E):</u>	
E25.1	Der Handlungsbedarf ist als mittelfristig anzusehen, da die Mitgliedergewinnung ein dauerhafter und fortlaufender Prozess ist.	
26	Qualifizierung Personal	
	<u>Feststellungen (F):</u>	
F26.1	Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Qualifizierungsstand in den Bereichen Atemschutz, Truppführerin / Truppführer und Gruppen- sowie Zugführerin / Zugführer in verschiedenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach nicht ausreichend.	●

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
F26.2	Zur Erhaltung der Atemschutztauglichkeit ist eine jährliche Gesundheitsuntersuchung G26.3 erforderlich, die einen erhöhten Fitnessgrad erfordert.	●
F26.3	Aufgrund der geänderten Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr sind die Anzahl der Führerscheininhaber von C/CE gesunken. Zudem ist mittlerweile ein Anhängerführerschein auch für Fahrzeuge der Klasse B erforderlich. <u>Empfehlungen (E):</u>	●
E26.1	Hier liegt ein kurzfristiger Handlungsbedarf vor, da die Qualifizierung entsprechend der geforderten Funktionen vorhanden sein muss.	
27	Verfügbarkeit Personal <u>Feststellungen (F):</u>	
F27.1	Die Verfügbarkeit von ehrenamtlichem Personal für die Feuerwehr ist nur schwer zu steuern und von nicht kalkulierbaren Faktoren abhängig.	●
F27.2	Bei Tagesalarm besteht die Einsatzgruppe größtenteils aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Rheinbach. Zum Zweck des schnelleren Transports von Feuerwehrmitgliedern sind ein Fahrzeug am Rathaus sowie ein Fahrzeug am Betriebshof stationiert. Erste Bedienstete der Bundeswehr konnten für den Tagesalarm geworben werden. <u>Empfehlungen (E):</u>	●
E27.1	Der mittelfristige Handlungsbedarf resultiert aus der Tatsache, dass die Verfügbarkeit ständig zu überwachen ist.	
28	Gerätewart <u>Feststellungen (F):</u>	
F28.1	Die ursprüngliche angedachte Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebshofes ist durch die starke Arbeitsbelastung zeitnah nicht zu gewährleisten. Ein ständiger Arbeitszuwachs (Digitalfunk, weitere Geräte, höheres Einsatzaufkommen) ist festzustellen.	●

Fortsetzung auf der Folgeseite

10 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Nr.	Beurteilung	HB
<u>Empfehlungen (E):</u>		
E28.1	Es besteht ein kurzfristiger Handlungsbedarf, weil die erforderlichen Prüfungen andernfalls nicht innerhalb der geforderten Fristen erledigt werden können.	

11 Maßnahmen und Prognosen

Die in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen dienen dazu die Schutzziele dieses Brandschutzbedarfsplanes 2020-2024 zu erfüllen und sind in dessen Laufzeit umzusetzen, soweit keine anderen Angaben gemacht wurden.

Die Schutzziele unterscheiden sich nach zwei Bereichen und sind in Abschnitt 4.4.2 definiert. In Abschnitt 4.3 dieses Brandschutzbedarfsplan sind die hierzu erstellten Lagepläne hinterlegt, die die Beschreibungen und Bereiche der Schutzziele verdeutlichen. Sie sind Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden bewertet und sortiert nach folgenden Kriterien:

- ➔ Erledigungsstatus in Prozent (ES)
- ➔ Nummerierung (Nr.)
- ➔ Maßnahme
- ➔ Geplantes Jahr der Umsetzung (Jahr)
- ➔ Handlungsbedarf (HB)
- ➔ Bereich (Allgemein = A; Organisation = O; Technik = T; Personal = P)

Zur besseren Übersicht sind die neuen Maßnahmen und Prognosen aus der Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplanes gesondert in Tabelle 11.1 und 11.3 aufgeführt.

11.1 Maßnahmen

Tabelle 11.1: Neue Maßnahmen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
0 %	N1.1	Es ist ein redundantes Kommunikationskonzept in Abstimmung mit der Kreisleitstelle zu erstellen.	2022 – 2024	O
0 %	N1.2	Weitere Kommunikationsmittel wie Funkgeräte und Satellitentelefone müssen beschafft werden und in den Einheiten vorgehalten werden.	2022 – 2024	T
0 %	N2	Die Hochwassersicherheit ist für jeden Standort zu erfassen. Abhängig hiervon sind entweder Schutzmaßnahmen umzusetzen oder Standortverlegungen anzustreben.	2022 – 2023	O
0 %	N3.1	Der Personalansatz des Sachgebietes "Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" ist zu prüfen und nach diesen Ergebnissen anzupassen.	2022 – 2023	P
0 %	N3.2	Für den Bereich "Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" sind eigene Sachbearbeitende vorzusehen.	2022 – 2023	P
0 %	N4	Es sind ausreichende Pool-Reserven an Einsatzmaterial und Schutzbekleidung vorzuhalten.	2022 – 2024	T
0 %	N5.1	Es sind vornehmlich Fahrzeuge mit einer hohen Wattiefe und Geländefähigkeit bzw. Geländegängigkeit zu beschaffen.	2022	T
0 %	N5.2	Fahrzeuge sind zukünftig mit Lautsprecheranlagen auszustatten.	2022	T

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
0 %	N5.3	Gerätewarte: Neubeschaffung eines Pkws. Für die hauptamtlichen Gerätewarte ist ein Fahrzeug erforderlich, das gleichzeitig außerhalb der hauptamtlichen Dienstzeit als Warnfahrzeug verwendet werden kann	2023	T
0 %	N5.4	Rheinbach: Neubeschaffung eines Quad / Motorrad. Je nach Einsatzlage sind diese Fahrzeuge besser geeignet, um verschiedene Einsatzorte zu erreichen	2024	T
0 %	N5.5	Rheinbach: 2 Anhänger mit Notstromaggregat und Lichtmast Zur Infrastrukturerhaltung bei Stromausfall und Sicherheit bei größeren Einsätzen	2023 / 2024	T
0 %	N5.6	Rheinbach: Neubeschaffung eines GW-L wattfähig inkl. Rollcontainern Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe 2021	2024	T
0 %	N5.7	Queckenberg: Ersatzbeschaffung LF 10 Allrad Aufgrund der Lage von Queckenberg und aufgrund der Erkenntnisse der Flutkatastrophe 2021 ist die vorgezogene Beschaffung eines LF Allrad erforderlich; aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird das jetzige LF nach Ramershoven umgesetzt	2022	T
0 %	N5.8	Niederdrees: Neubeschaffung eines Pick-Up Ergänzung zum Personentransport	2025	T

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
0 %	N5.9	Ramershoven: Außerdienststellung TSW (Alter) sowie Umsetzung des LF Queckenberg nach Ramershoven Die Umsetzung des Fahr- zeuges ist die wirtschaftlichste Lösung, da für Queckenberg aufgrund der Lage dringend ein LF 10 Allrad erforderlich ist	2022	T
0 %	N5.10	Ramershoven: Neubeschaffung Pick-Up Ergänzung zum Personentransport	2023	T
0 %	N5.11	Flerzheim: Neubeschaffung MTF Allrad Ergänzung zum Personentransport	2022	T
0 %	N6.1	Die Planungen für den Neubau eines Standortes im Osten der Kernstadt mit ausreichend großen Räumlichkei- ten für Lager, SAE und BuMa müssen weiter vorangetrieben werden. Inner- halb des angegebenen Zeitraums sind die Planungen hierfür abzuschließen	2022 – 2024	A
0 %	N7.1	2 Mobile Sirenen zu Warnzwecken sind zu beschaffen	2023	T

Tabelle 11.2: Maßnahmen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
0 %	1.1	Es ist eine Übersicht und ein Terminplan für die Brandschutzerziehung zu erstellen. Dies ist mit den pädagogischen Leiterinnen und Leitern der Institutionen abzustimmen. Die Brandschutzerziehung ist entsprechend dem erarbeiteten Plan durchzuführen.	2020 – 2024	A
0 %	1.2	Aufklärungsgespräche im Bereich Verwaltungen, Altenheime und soziale Einrichtungen müssen ausgebaut werden.	2020 – 2024	A
0 %	1.3	Die Sensibilisierung der Bevölkerung muss durch geeignete Maßnahmen verbessert werden. Dies soll über die Internetseiten und soziale Medien der Gemeinde erfolgen.	2020 – 2024	A
0 %	1.4	Durch die sehr hohen Belastungen von Übungen und Einsätzen sowie vorbeugendem Brandschutz soll das Ehrenamt von administrativen Dingen entlastet werden.	2020 – 2024	A
50 %	2	Ein Verfahrensablauf der Brandverhütungsschauen und deren Kontrolle ist zu erarbeiten (Optimierung Zusammenarbeit Brandschutztechniker sowie Bauordnung der Stadt Rheinbach).	2021	A
25 %	3.1	Es sind Abstimmungsgespräche mit den im Stadtgebiet arbeitenden aktiven Feuerwehrmitgliedern zu führen, in wie weit sie den Tagesalarm ergänzen können.	2020 – 2024	O

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
75 %	3.2	Die Erweiterung der Tagesalarmgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr sollte weiter beworben werden. Bei einer ausreichenden Beteiligung ist am Bundeswehrstandort ein Feuerwehrfahrzeug bereitzustellen.	2020 – 2024	O
50 %	3.3.1	Die AAO muss überarbeitet werden.	2020	O
100 %	3.3.2	Bildung einer Kleinalarmgruppe für den Tagesalarm	2020	O
25 %	4	Zur besseren redundanten Abdeckung des Stadtgebietes und Optimierung der Erreichbarkeit durch die Mitglieder sowie aufgrund des benötigten Platzbedarfes ist der Bau eines zusätzlichen Standortes im Osten der Kernstadt mit Unterbringung der historischen Geräte erforderlich.		O
	11.1	Planungsgrundlagen erarbeiten	2021/2022	
	16	Planung	2023	
		Beginn der Bauausführung	2024/2025	
100 %	5.1.1	Löschwasserkonzept: Neben der Aktualisierung von vorliegenden Daten der Löschwasserversorgung sollte mit dem Trinkwasserversorger vereinbart werden, dass auch qualitative Merkmale der Entnahmestellen mitgeteilt werden.	2020 – 2024	O
0 %	5.1.2	Daten zur unabhängigen Löschwasserversorgung müssen erhoben werden. Ein Kataster ist zu erstellen. Beides ist einmal jährlich zu kontrollieren und fortzuschreiben.	2020 – 2024	O

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
50 %	6	Löschwasserrückhaltung: Es ist darauf zu achten, dass die Kanalbestandspläne mindestens einmal jährlich auf den aktuellen Stand hin überprüft werden.	2020 – 2024	O
25 %	7	Freileitungen: Mit den zuständigen Energieversorgern und Leitungsnetzbetreibern soll ein Verfahren abgestimmt werden, dass eine fortlaufende Aktualisierung von Daten zu Hochspannungstrassen und Oberleitungen sowie Umspannanlagen und Trafostationen gewährleistet.	2020 – 2024	O
25 %	8	Versorgungsleitungen: Mit den zuständigen Gasversorgern soll ein Verfahren abgestimmt werden, welches eine fortlaufende Aktualisierung von Rohrnetzplänen sowie Plänen zu Standorten von Druckregel- und Verdampferstationen regelt.	2020 – 2024	O
25 %	9	Controlling des Brandschutzbedarfsplans in Bezug auf alle beschriebenen Maßnahmen: Die Projektgruppe „Brandschutzbedarfsplan“ der Stadt Rheinbach, bestehend aus Leitung der Feuerwehr, der Fachgebietsleitung Ordnungsangelegenheiten und den Sachgebietsleitungen Bürgerbüro und Feuerwehr, überprüft mindestens einmal jährlich die durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan und berichtet regelmäßig der Verwaltungsführung und den politischen Gremien über diesen Stand.	2020 – 2024	O

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
100 %	10.1	Um ein uneingeschränktes Ausrücken im Einsatzfall zu gewährleisten, sind die verkehrsrechtlichen Anforderungen der Feuerwehrgerätehäuser und ihren Parkplätzen deutlich zu kennzeichnen und zu überwachen.	2020 – 2024	T
75 %	10.2	Die im Rahmen der Begehungen der Feuerwehrgerätehäuser auf der Grundlage arbeits-sicherheitstechnischer Aspekte festgestellten Mängel sind zu beseitigen.	2021	T
50 %	10.3	Zur Infrastrukturerhaltung bei Stromausfällen sind Notstromerzeuger und Einspeisungen an allen Gerätehäusern zu errichten	2020 – 2024	T
25 %	10.4	Aufgrund des erarbeiteten Fahrzeugkonzeptes sowie zur Gewährleistung eines witterungsunabhängigen schnellen Ausrückens sind für folgende Standorte für zu beschaffende MTFs Unterstellplätze zu errichten: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Hilberath ➔ Neukirchen ➔ Niederdrees ➔ Ramershoven ➔ Flerzheim ➔ Wormersdorf 	2020 – 2024	T
100 %	10.5	Warmwasseranschlüsse an allen Handwaschbecken sind zu installieren.	2020	T

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
100 %	10.6	Zur Verbesserung der Hygiene nach Einsätzen und Übungen sind fehlende Waschbecken für die Stiefelwäsche sowie Personen- und Bekleidungs-grobreinigung einzubauen.	2020	T
100 %	11.2	Rheinbach: Zur Gewährleistung einer höheren Ausfallsicherheit sowie zur Korrektur der vorhandenen Höhendefizite sind die Tore zu erneuern.	2020	T
100 %	12.1	Hilberath: Der Zugang zum Alarmeingang ist verkehrssicher herzustellen.	2020	T
100 %	12.2	Hilberath: Das Tor in der Fahrzeughalle ist zu erneuern, da die Höhe für das neue Fahrzeug nicht ausreicht.	2020	T
0 %	12.3	Hilberath: Zur Wertschätzung der Mitglieder und für einen optimalen organisatorischen Ablauf ist eine verbesserte Zugangsmöglichkeit zum Schulungsraum mit der Stadt Rheinbach abzuklären.	2021	T
75 %	13	Neukirchen: Zur Verbesserung der Sicherheit der Mitglieder bei Einsätzen und Übungen ist der Alarmzugang gegen Wettereinflüsse zu schützen.	2020	T
0 %	15	Oberdrees: Die Fenster in der Umkleide der Jugendfeuerwehr müssen durch ein Brüstungsgeländer entsprechend der Landesbauordnung gesichert werden.	2020	T

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
100 %	17	Ramershoven: Um u.a. in der Umkleide die benötigte Raumtemperatur zu erreichen, ist die Heizung Instand zu setzen.	2020	T
100 %	18.1	Flerzheim: Es ist mit der Stadtverwaltung Rheinbach abzustimmen, dass die Parkplätze am Feuerwehrgerätehaus ausschließlich durch die Mitglieder der Feuerwehr genutzt werden dürfen und nicht mehr durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule.	2020	T
25 %	18.2	Flerzheim: Eine Rauchschutztür ist zwischen der Fahrzeughalle und der Umkleide einzubauen.	2020	T
100 %	19	Wormersdorf: Aufgrund des erarbeitenden Fahrzeugkonzeptes sowie zum Schutz der verletzten elektronischen Geräte und zum Schutz vor Diebstahl ist ein Unterstellplatz für einen Anhänger IUK zu errichten.	2020	T
75 %	20.1.1	Rheinbach: Ersatzbeschaffung HLF 20 und Umsetzen des derzeitigen HLF nach Oberdrees Durch die Umsetzung erhält der Löschzug III den nötigen Hilfeleistungssatz; durch die erhöhte Belastung des HLF in Rheinbach ist eine Umsetzung die wirtschaftlichste Lösung.	2021	T

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
100 %	20.1.2	Führungsdienst: Ersatzbeschaffung KDOW A Dienst Beschaffung nach Abschreibung, Umwidmung zu PKW 1, Einsparung: Ersatzbeschaffung PKW 1	2021	T
100 %	20.1.3	Führungsdienst: Ersatzbeschaffung PKW 1 Umwidmung des KDOW A-Dienst (alt) zu PKW 1; Einsparung der Ersatzbeschaffung	2021	T
75 %	20.1.4	Rheinbach: Ersatzbeschaffung MTF Allrad Beschaffung nach Abschreibung	2020	T
0 %	20.1.5	Rheinbach: Neubeschaffung TLF 4000 für den neuen Standort Fahrzeug für erweiterten Löschwasserbedarfs	2023	T
100 %	20.1.6	Rheinbach: Anhänger mit Notstromaggregat und Lichtmast Zur Infrastrukturerhaltung bei Stromausfall und Sicherheit bei größeren Einsätzen	2020	T
100 %	20.2.1	Hilberath: Ersatzbeschaffung HLF 10 Auslieferung 2020	2020	T
75 %	20.2.2	Hilberath: Neubeschaffung Pick-Up Ergänzung zum Personentransport; bessere Vegetationsbrandbekämpfung	2022	T
75 %	20.3.1	Neukirchen: Ersatzbeschaffung LF 20 Kats Altersbedingter Ersatz des vorhandenen Fahrzeuges; Ergänzung des Löschzug II zum besseren Löschwassertransport und Hilfeleistung bei Unwetter	2021	T

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
0 %	20.3.2	Neukirchen: Neubeschaffung MTF Allrad Ergänzung Personen- mit Anhängertransport	2024	T
50 %	20.5.1	Oberdrees: Außerdienststellung LF10 (Alter) sowie Umsetzen des HLF 20 von Rheinbach nach Oberdrees. Durch das Umsetzen erhält der Löschzug III den nötigen Hil- feleistungssatz; durch Reduzierung der Belastung des HLF in Rheinbach ist ein Umsetzen die wirtschaftlichste Lösung.	2021	T
75 %	20.5.2	Oberdrees: Ersatzbeschaffung ELW 1 Beschaffung nach Abschreibung	2020	T
100 %	20.6.1	Niederdrees: Landeszuweisung eines LF 20 Kats Als Ergänzung zum ABC-Zug-West des Rhein-Sieg-Kreis und für eigene ABC- Einsätze.	2021	T
100 %	21.1.1	Neubeschaffung der Beladung der Ein- satzfahrzeuge nach DIN.	2020 – 2024	T
100 %	21.1.2	Ausgemusterte oder defekte Geräte sind zu ersetzen.	2020 – 2024	T
50 %	21.2	5 Rollwagen zum Gerätetransport sind zu beschaffen.	2020 – 2024	T
100 %	21.3	EDV-Ausstattung und –Programme sind immer auf dem aktuellen Stand zu halten.	2020 – 2024	T
100 %	21.4	Digitalfunk-Ausstattung ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten.	2020 – 2024	T
0 %	21.5	2 Mobile Sirenen zu Warnzwecken sind zu beschaffen	2023	T

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
100 %	22.1	Persönliche Schutzausrüstung: Alle Atemschutzgeräteträger erhalten einen Satz Brandschutzkleidung. Jedes Mitglied erhält die erforderliche Schutzkleidung nach DIN. Mindestens 25 % Ersatzkleidung ist vorzuhalten.	2020 – 2024	T
100 %	22.2	Das Thema Einsatzstellenhygiene ist in der hierfür gebildeten Arbeitsgruppe weiter zu bearbeiten. Eine Dienstanweisung ist zu erstellen und die nötigen Beschaffungen durchzuführen.	2020 – 2024	T
25 %	23.1	Durch die Beschaffung weiterer elektronischer Sirenen mit integriertem Akku und einem Umsetzen einiger Sirenen zur besseren Ausleuchtung des Stadtgebietes wird die Warnung der Bürgerinnen und Bürger verbessert.	2020 – 2024	T
75 %	23.2	Ausstattung aller fertig ausgebildeten aktiven Mitglieder mit Funkmeldeempfängern und zusätzlich Umsetzen der SMS-Alarmierung mit Rückmeldefunktion.	2020 – 2024	T
50 %	24 25	Aktive Erhaltung des Personalbestandes muss weiterhin neben der effektiven Jugendarbeit und Mitgliederwerbung betrieben werden. Die Arbeitsgruppe „Förderung des Ehrenamts der freiwilligen Feuerwehr“ soll ihre Arbeit fortführen.	2020 – 2024	P
50 %	25	Unterstützung der Gemeinde bei der Jugendarbeit in den Bereichen Kinder- und Jugendfeuerwehr Zum Erhalt bzw. Nachwuchsförderung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr	2020 – 2024	P

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
25 %	26.1	Der Qualifizierungsstand der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach ist zu erhöhen. Es müssen Gespräche mit den Aufsichtsbehörden für mehr Lehrgangsplätze auf Kreis- und Landesebene geführt werden.	2020 – 2024	P
25 %	26.2	Für die Fitness zum Erreichen der Atemschutztauglichkeit sind Sportangebote durch die Stadt Rheinbach zu schaffen.	2020 – 2024	P
50 %	26.3	Erwerb benötigter Führerscheine der Klassen BE, C, CE sind in den nächsten Jahren weiterhin durch die Stadt Rheinbach zu übernehmen. Eine Regelung der Kostenerstattung ist im Rahmen der Ehrenamtsförderung jährlich zu überarbeiten. Erhalt der Ausrückmöglichkeiten	2020 – 2024	P
0 %	27.1	Mitglieder der Feuerwehr Rheinbach, deren Arbeitsstelle außerhalb des Ausrückbereichs ihrer Einheit liegt, sollten tagsüber in die zuständige Einheit am Arbeitsort integriert werden.	2020 – 2024	P
50 %	27.2.1	Bereits ausgebildete Feuerwehrmitglieder anderer Feuerwehren, die im Stadtgebiet arbeiten, sollten zu einer 2. Mitgliedschaft geworben und in den Tagesalarm aufgenommen werden.	2020 – 2024	P
100 %	27.2.2	Für die Gewährleistung der Tagesverfügbarkeit sollten bei Neueinstellungen bei der Stadt Rheinbach bei gleicher Eignung Aktive Feuerwehrmitglieder bevorzugt werden.	2020 – 2024	P

Fortsetzung auf der Folgeseite

11 Maßnahmen und Prognosen

ES	Nr.	Maßnahme	Jahr	Bereich + HB
0 %	27.2.3	Zur Unterstellung des Feuerwehrfahrzeuges am Rathaus sind sowohl eine Steckdose wie auch ein Wetterschutz herzurichten.	2022	P
100 %	28.1.1	Eine weitere Gerätewartstelle (KFZ-Mechatroniker) ist einzuplanen.	2020	P
50 %	28.1.2	Hinsichtlich des Personalansatzes zur Wartung der Geräte und zur Verwaltung der Feuerwehr sollten Arbeitsmengen und Zeitbedarfe typischer Aufgaben regelmäßig erfasst und überprüft werden, um ggf. Anpassungen zeitnah vornehmen zu können.	2020 – 2024	P

Diese Maßnahmenlisten sind nach §3 Absatz 3 BHKG NRW umzusetzen.

11.2 Prognosen

Tabelle 11.3: Neue Prognosen

Maßnahme(n)	Prognose
N1.1 bis N1.2	Ohne die Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes mit einer redundanten Rückfallebene kann es zum Totalausfall der Kommunikationsstruktur kommen. Dies hätte im Falle einer Großeinsatzlage wie bei der Unwetterlage <i>BERND</i> zur Folge, dass die Feuerwehr der Stadt Rheinbach nahezu handlungsunfähig wird.
N2	Werden die Standorte der Feuerwehr der Stadt Rheinbach nicht hinsichtlich etwaiger Hochwassergefahren untersucht, droht bei erneuten Hochwasserlagen mit extremen Ausmaßen der Ausfall ganzer Standorte. Dies führt unter anderem zu einer akuten Gefährdung der Einsatzkräfte, welche sich zu diesem Zeitpunkt am Standort befinden. Außerdem würde die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr geschwächt werden, wenn Standorte ausfallen.
N3.1 bis N3.2	Ohne eine Bewertung des Personalansatzes der Abteilung "Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" kommt es zu einer zunehmenden Überlastung. Die Aufgaben der Abteilung können nicht mehr zeitgerecht bearbeitet werden, was im Zweifelsfall Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hat.
N4	Ohne eine ausreichende Vorhaltung von Einsatzmitteln als Reserve kann im Zweifelsfall kein Spitzenbedarf abgedeckt werden. Wird keine redundante Schutzkleidung für Hochwasserlagen oder Starkregenereignisse vorgehalten, kommt es zu einer Verminderung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Fortsetzung auf der Folgeseite

Maßnahme(n)	Prognose
N5	Nur mit leistungsfähigen Fahrzeugen, welche auch bei widrigen Straßenverhältnissen (bspw. durch überspülte Straßen) einsetzbar sind, kann die Feuerwehr adäquat Hilfe leiten. Das angepasste Fahrzeugkonzept sorgt dafür, dass Feuerwehr hinsichtlich ihrer Einsatzmittel weiterhin eine hohe Einsatzfähigkeit aufrechterhält.
N6.1	Werden die Planungen für den Bau eines neuen Standortes im Osten der Kernstadt nicht weiter vorangetrieben, ist davon auszugehen, dass sich die Schutzzieleerreichung in diesen Bereichen verschlechtert. Zudem stünden die notwendigen Räumlichkeiten für den SAE und BuMa sowie Lager nicht in ausreichender Größe zur Verfügung.
N7.1	Bei fehlenden mobilen Sirenen ist die Warnung der Bevölkerung in verschiedenen Bereichen der Stadt Rheinbach anders nicht zu gewährleisten.

Tabelle 11.4: Prognosen

Maßnahme(n)	Prognose
1.1 bis 1.4	Bei mangelnder Bandschutzerziehung und -aufklärung sowie Aufklärung im Bereich der Selbsthilfe ist davon auszugehen, dass bei größeren Schadenslagen ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht, der zu einer erhöhten Kräftebindung der Feuerwehr und Verwaltung führt.
2	Fehlende Verfahrensoptimierung kann zu einer verspäteten Mängelbeseitigung führen, die wiederum zu Gefährdungen von Personen (Bevölkerung und Feuerwehrmitglieder) führen kann.
3.1, 3.2	Bei Nichtaufrechterhaltung der Tagesalarmgruppe in der derzeitigen Stärke ist die Alarmbereitschaft in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 gefährdet und somit ist die Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG gefährdet.

Fortsetzung auf der Folgeseite

Maßnahme(n)	Prognose
3.3.1	Bei fehlender Überarbeitung der AAO kommt es zu Zeitverzögerungen im Einsatzfall und die Schutzziele sind gefährdet.
3.3.2	Ohne die Bildung einer Kleinalarmgruppe wird sich die Belastung der Mitglieder aufgrund von diversen Kleineinsätzen stetig erhöhen.
4, 11.1, 16	Das vorhandene Defizit der Erreichbarkeit des östlichen Stadtgebietes im Einsatzfall kann ohne die Errichtung des neuen Standortes nicht beseitigt werden.
5.1.1	Bei fehlendem Löschwasserkonzept sowie bei fehlenden Daten zur unabhängigen Löschwasserversorgung kann es zu Verzögerungen bei der Bewältigung der Schadenslagen kommen.
5.1.2	Bei fehlendem Löschwasserkonzept sowie bei fehlenden Daten der unabhängigen Löschwasserversorgung wird es zu Verzögerungen bei der Bewältigung von Einsätzen kommen.
6	Bei Vorliegen von aktuellen Kanalbestandsplänen kann eine Schadensausbreitung gemindert oder sogar verhindert werden. Dadurch wird ein besser Schutz der Umwelt gewährleistet.
7	Bei nicht Vorliegen von aktuellen Daten kann es zu Zeitverzögerung bei der Abschaltung von Leitungen der Energieversorgung kommen.
8	Bei nicht Vorliegen von aktuellen Daten kann es zu Zeitverzögerung bei der Abschaltung von Leitungen der Gasversorgung kommen.
9	Fehlendes Controlling des Brandschutzbedarfsplanes verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen des BHKG und kann Auswirkungen auf die Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG haben.
10.1	Bei Nichtumsetzung dieser Maßnahme wird es zu Verzögerungen bei den Ausrückezeiten kommen und Folge sind Auswirkungen auf das Erreichen der Schutzziele.

Fortsetzung auf der Folgeseite

Maßnahme(n)	Prognose
10.2	Werden die festgestellten Mängel nicht beseitigt, besteht eine Gefährdung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Feuerwehrmitglieder.
10.3	Bei fehlender Notstromversorgung der Feuerwehrgerätehäuser kann ein reibungsloser Dienstbetrieb nicht bei allen Schadenslagen gewährleistet werden.
10.4	Werden die genannten Unterstellplätze nicht gebaut, kommt es zu Zeitverzögerung beim Ausrücken im Einsatzfall je nach Witterung. Zudem ist mit Vandalismusschäden an den Fahrzeugen zu rechnen.
10.5, 10.6	Werden die beschriebenen Maßnahmen nicht umgesetzt, kann das vorhandene Hygienekonzept nicht umgesetzt werden und es kann zu Gesundheitsgefährdungen kommen.
11.1	Werden die vorhandenen Tore nicht erneuert, wird es bei Ausfall zu erheblichen Verzögerungen im Einsatzfall kommen. Neubeschaffte Fahrzeuge können nicht untergestellt werden.
11.2	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.
11.3	Wird das Tor nicht angepasst, kann das neubeschaffte Fahrzeug nicht in der Fahrzeughalle untergestellt werden.
13	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.
15	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.
17	Sollte hier nicht Abhilfe geschaffen werden, ist mit Schimmelbildung zu rechnen.
18.1	Sollte eine entsprechende Regelung nicht getroffen werden, wird es zu Zeitverzögerung beim Ausrücken im Einsatzfall kommen wenn nicht sogar kein Ausrücken nicht möglich sein wird.

Fortsetzung auf der Folgeseite

Maßnahme(n)	Prognose
18.2	Sollte eine entsprechende Tür nicht eingebaut werden, werden weiterhin die Mitglieder der Feuer-wehr sowie die Bekleidung durch Feinstaub kontaminiert.
19	Werden die genannten Unterstellplätze nicht gebaut, kommt es zu Zeitverzögerungen je nach Witterung beim Ausrücken im Einsatzfall.
20.1 bis 20.6.1, 21.1.1	Ein funktionstüchtiger Fuhrpark muss vorhanden sein, da sonst das Erreichen der Schutzziele und somit die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes gefährdet sind.
21.1.2	Entspricht die Beladung der Einsatzfahrzeuge nicht der vorgeschriebenen DIN-Norm, ist der Einsatzwert der Fahrzeuge nicht gegeben.
21.2	Bei fehlenden Rollwagen sind der sichere und schnelle Gerätetransport sowie das Beladen des GW-L und des Logistikanhängers nur eingeschränkt möglich.
21.3	Sind die EDV-Ausstattung sowie –Programme nicht auf dem aktuellen Stand, ist die Verwaltung der Feuerwehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (u.a. des Datenschutzes) nicht möglich.
21.4	Ist die Digitalfunkausstattung nicht auf einem aktuellen Stand ist eine ausfallsichere Kommunikation auf allen Ebenen im BOS-Bereich nicht möglich.
22.1	Bei nicht Erfüllung dieser Maßnahme ist keine lückenlose Einsatzbereitschaft gewährleistet.
22.2	Bei Nichteinhalten der Einsatzstellenhygiene wird die Sorgfaltspflicht der Stadt Rheinbach gegenüber den Feuerwehrmitgliedern nicht eingehalten. Zudem verstößt dies gegen die Arbeitsschutzrichtlinien.
23.1	Bei fehlender Verbesserung des Sirenenwarnsystems kann eine ausreichende Warnung der Bevölkerung im Schadensfall nicht gewährleistet werden.

Fortsetzung auf der Folgeseite

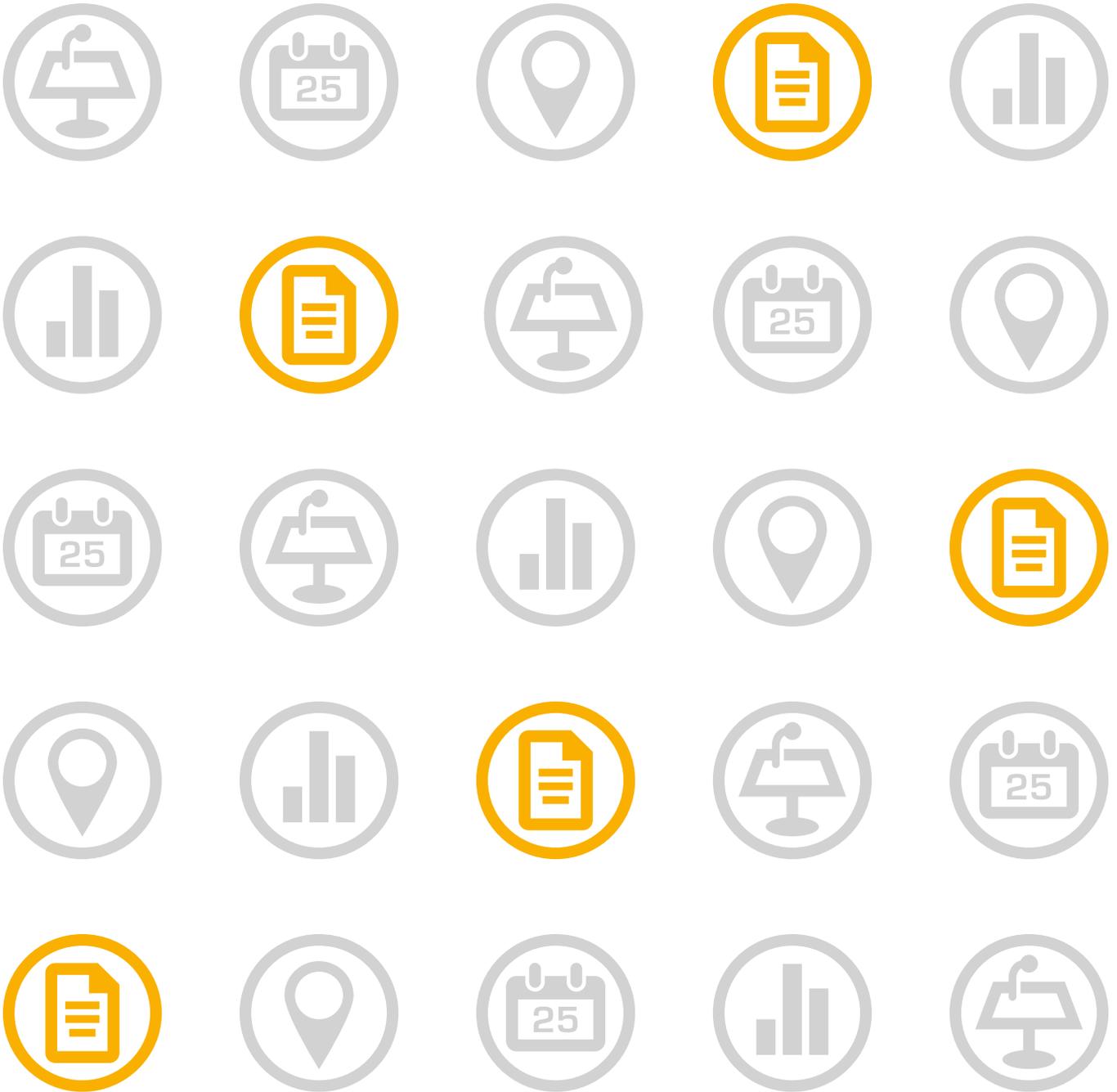
Maßnahme(n)	Prognose
23.2	Wenn diese Maßnahme nicht entsprechend umgesetzt wird, kommt es zu Verzögerungen bei der Alarmierung im Einsatzfall und es muss vermehrt auf die Alarmierung durch die Sirenen zurückgegriffen werden.
24, 25	Bei fehlenden Werbemaßnahmen sowie Auflösung der Arbeitsgruppe <i>Förderung des Ehrenamtes</i> ist davon auszugehen, dass eine Neugewinnung von Mitgliedern sowie Erhaltung des Personalbestandes nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
25	Bei fehlender Unterstützung der Kommune bei der Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr würde es sich um eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorgaben des BHKG führen.
26.1	Wird der Qualifizierungsstand innerhalb der Feuerwehr nicht erhöht, ist das Erreichen der Schutzziele gefährdet.
26.2	Die fehlende Möglichkeit zur Fitnessverbesserung gefährdet die Atemschutztauglichkeit der Mitglieder und somit können die erforderlichen Qualifikationen nicht erreicht werden.
26.3	Sind die für den Feuerwehrbetrieb erforderlich Führerscheine nicht ausreichend vorhanden, ist das Ausrücken der Fahrzeuge teilweise gefährdet.
27.1, 27.2.1, 27.2.2	Werden die genannten Maßnahmen nicht ausgeführt, kann die Tagesverfügbarkeit und das Erreichen der Schutzziele nicht gewährleistet werden.
27.2.3	Werden der genannte Unterstellplatz nicht gebaut, kommt es zu Zeitverzögerungen je nach Witterung beim Ausrücken im Einsatzfall.
28.1.1	Sollte keine weitere Gerätewartstelle geschaffen werden, ist die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr gewährleistet.

Fortsetzung auf der Folgeseite

Maßnahme(n)	Prognose
28.1.2	Eine mangelnde regelmäßige Überprüfung der anfallenden Arbeitsmenge in Bezug zum erforderlichen Personalansatz, gefährdet einen reibungslosen Arbeitsablauf und kann zu einer Arbeitsüberlastung führen. Zudem würde in diesem Fall das Ehrenamt wiederum in höherem Maße belastet.

12 Beschluss

Der Rat der Stadt Rheinbach hat diese erste Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplans 2020-2024 einschließlich aller genannten Maßnahmen in seiner Sitzung am ... beschlossen.



antwortING

Beratende Ingenieure PartGmbH
Rosenstraße 40-46 | 50678 Köln

Telefon: 0221 337787-0
Telefax: 0221 337787-29

info@antwortING.de
www.antwortING.de

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
0%	Allgemein	1.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Es ist eine Übersicht und ein Terminplan für die Brandschutzerziehung zu erstellen. Dies ist mit den pädagogischen Leiterinnen und Leitern der Institutionen abzustimmen. Die Brandschutzerziehung ist entsprechend dem erarbeiteten Plan durchzuführen.	Bei mangelnder Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie Aufklärung im Bereich der Selbsthilfe ist davon auszugehen, dass bei größeren Schadenslagen ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht, der zu einer erhöhten Kräftebindung der Feuerwehr und Verwaltung führt.	Corona-bedingt und aufgrund der Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 noch nicht begonnen
0%	Allgemein	1.2	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Aufklärungsgespräche im Bereich Verwaltungen, Altenheime und soziale Einrichtungen müssen ausgebaut werden.		Corona-bedingt und aufgrund der Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 noch nicht begonnen
0%	Allgemein	1.3	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Die Sensibilisierung der Bevölkerung muss durch geeignete Maßnahmen verbessert werden. Dies soll über die Internetseiten und soziale Medien der Gemeinde erfolgen.		Corona-bedingt und aufgrund der Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 noch nicht begonnen
0%	Allgemein	1.4	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Durch die sehr hohen Belastungen von Übungen und Einsätzen sowie vorbeugendem Brandschutz soll das Ehrenamt von administrativen Dingen entlastet werden.		Corona-bedingt und aufgrund der Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 noch nicht begonnen
50%	Allgemein	2	Sofort	SG 32.4	2021	Ein Verfahrensablauf der Brandverhütungsschauen und deren Kontrolle ist zu erarbeiten (Optimierung Zusammenarbeit Brandschutztechniker sowie Bauordnung der Stadt Rheinbach).	Fehlende Verfahrensoptimierung kann zu einer verspäteten Mängelbeseitigung führen, die wiederum zu Gefährdungen von Personen (Bevölkerung und Feuerwehrmitglieder) führen kann.	Verfahrensablauf in Abstimmung mit dem Sachgebiet Bauordnung der Stadt Rheinbach in Bearbeitung; Einscannen der vorhandenen Akten in das Feuerwehrprogramm "Fireplan" erfolgt bis ca. 4. Quartal 2022 (Verzögerung aufgrund Personalwechsel)
25%	Organisation	3.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Es sind Abstimmungsgespräche mit den im Stadtgebiet arbeitenden aktiven Feuerwehrmitgliedern zu führen, in wie weit sie den Tagesalarm ergänzen können.		Aus zeitlichen Gründen u.a. hervorgerufen durch die Corona-Pandemie bisher noch keine weitere Bearbeitung erfolgt.
75%	Organisation	3.2	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Die Erweiterung der Tagesalarmgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr sollte weiter beworben werden. Bei einer ausreichenden Beteiligung ist am Bundeswehrstandort ein Feuerwehrfahrzeug bereitzustellen.		Derzeit befinden sich 4 Mitarbeiter der Bundeswehr im Tagesalarm der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach
50%	Organisation	3.3.1	Sofort	SG 32.4	2020	Die AAO muss überarbeitet werden.	Bei fehlender Überarbeitung der AAO kommt es zu Zeitverzögerungen im Einsatzfall und die Schutzziele sind gefährdet.	Die Firma AntwortING beratende Ingenieure mbH wurde mit der Erstellung des erforderlichen Gutachtens (Erreichbarkeit des Einsatzort für die einzelnen Löschgruppen) beauftragt; dieses ist für die Überarbeitung der AAO zwingend erforderlich; Gutachten wurde erstellt; Gutachten kann aus personellen und zeitlichen Problemen bei der Leitstelle derzeit nicht umgesetzt werden.
100%	Organisation	3.3.2	Sofort	SG 32.4	2020	Bildung einer Kleinalarmgruppe für den Tagesalarm	Ohne die Bildung einer Kleinalarmgruppe wird sich die Belastung der Mitglieder aufgrund von diversen Kleineinsätzen stetig erhöhen.	Kleinalarmgruppe ab dem 02.11.2020 in aktivem Betrieb (aktiviert)
25%	Organisation	4 11.1 16	Mittelfristig	FG 65	2021/2022 2023 2024/2025	Zur besseren redundanten Abdeckung des Stadtgebietes und Optimierung der Erreichbarkeit durch die Mitglieder sowie aufgrund des benötigten Platzbedarfes ist der Bau eines zusätzlichen Standortes im Osten der Kernstadt mit Unterbringung der historischen Geräte erforderlich. - <i>Planungsgrundlagen erarbeiten</i> - <i>Planung</i> - <i>Beginn der Bauausführung</i>	Das vorhandene Defizit der Erreichbarkeit des östlichen Stadtgebietes im Einsatzfall kann ohne die Errichtung des neuen Standortes nicht beseitigt werden.	Erste grobe Kostenschätzungen wurden ermittelt; Zwischenzeitlich wurde die Firma AntwortING beratende Ingenieure mbH mit der Raumplanung beauftragt; der erste Workshop mit Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sowie Mitarbeitern der Stadt Rheinbach findet im April 2022 statt
100%	Organisation	5.1.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Löschwasserkonzept: Neben der Aktualisierung von vorliegenden Daten der Löschwasserversorgung sollte mit dem Trinkwasserversorger vereinbart werden, dass auch qualitative Merkmale der Entnahme-stellen mitgeteilt werden.	Bei fehlendem Löschwasserkonzept sowie bei fehlenden Daten zur unabhängigen Löschwasserversorgung kann es zu Verzögerungen bei der Bewältigung der Schadenslagen kommen.	Löschwasserkonzept erstellt

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
0%	Organisation	5.1.2	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Daten zur unabhängigen Löschwasserversorgung müssen erhoben werden. Ein Kataster ist zu erstellen. Beides ist einmal jährlich zu kontrollieren und fortzuschreiben.	Bei fehlendem Löschwasserkonzept sowie bei fehlenden Daten der unabhängigen Löschwasserversorgung wird es zu Verzögerungen bei der Bewältigung von Einsätzen kommen.	Bearbeitung nach vollständiger Einrichtung des Feuerwehrprogrammes "Fireplan"
50%	Organisation	6	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Löschwasserrückhaltung: Es ist darauf zu achten, dass die Kanalbestandspläne mindestens einmal jährlich auf den aktuellen Stand hin überprüft werden.	Bei Vorliegen von aktuellen Kanalbestandsplänen kann eine Schadensausbreitung gemindert oder sogar verhindert werden. Dadurch wird ein besser Schutz der Umwelt gewährleistet.	Die regelmäßige Datenaktualisierung ist erfolgt; weitere Bearbeitung nach vollständiger Einrichtung des Feuerwehrprogrammes "Fireplan"
25%	Organisation	7	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Freileitungen: Mit den zuständigen Energieversorgern und Leitungsnetzbetreibern soll ein Verfahren abgestimmt werden, dass eine fortlaufende Aktualisierung von Daten zu Hochspannungstrassen und Oberleitungen sowie Umspannanlagen und Trafostationen gewährleistet.	Bei nicht Vorliegen von aktuellen Daten kann es zu Verzögerungen bei der Abschaltung von Leitungen der Energieversorgung kommen.	Bisher keinerlei Zugangsberechtigungen eingerichtet worden - Kreisweites Problem
25%	Organisation	8	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Versorgungsleitungen: Mit den zuständigen Gasversorgern soll ein Verfahren abgestimmt werden, welches eine fortlaufende Aktualisierung von Rohrnetzplänen sowie Plänen zu Standorten von Druckregel- und Verdampferstationen regelt.	Bei nicht Vorliegen von aktuellen Daten kann es zu Verzögerungen bei der Abschaltung von Leitungen der Gasversorgung kommen.	eRegio : Online-Zugriff für die Feuerwehr auf die vorhandenen Leitungspläne eingerichtet Ferngasbetreiber fehlen noch - Kreisweites Problem
25%	Organisation	9	Sofort	SG 32.2	2020 - 2024	Controlling des Brandschutzbedarfsplans in Bezug auf alle beschriebenen Maßnahmen: Die Projektgruppe „Brandschutzbedarfsplan“ der Stadt Rheinbach, bestehend aus Leitung der Feuerwehr, der Fachgebietsleitung Ordnungsangelegenheiten und den Sachgebietsleitungen Bürgerbüro und Feuerwehr, überprüft mindestens einmal jährlich die durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan und berichtet regelmäßig der Verwaltungsführung und den politischen Gremien über diesen Stand.	Fehlendes Controlling des Brandschutzbedarfsplanes verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen des BHKG und kann Auswirkungen auf die Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG haben.	Wegen Konstituierung des Rates war eine erstmalige Unterrichtung der politischen Gremien in 2021 geplant; hier wurde grundsätzlich der Brandschutzbedarfsplan mit seinen geplanten Maßnahmen vorgestellt; eine Stellungnahme zum Controlling-Stand wurde in 2021 nicht berichtet; aufgrund der Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 wird der aktuelle Brandschutzbedarfsplan aus verschiedenen Perspektiven derzeit überprüft
100%	Technik	10.1	Mittelfristig	SG 32.1	2020 - 2024	Um ein uneingeschränktes Ausrücken im Einsatzfall zu gewährleisten, sind die verkehrsrechtlichen Anforderungen der Feuerwehrgerätehäuser und ihren Parkplätzen deutlich zu kennzeichnen und zu überwachen.	Bei Nichtumsetzung dieser Maßnahme wird es zu Verzögerungen bei den Ausrückzeiten kommen und Folge sind Auswirkungen auf das Erreichen der Schutzziele.	Die erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen eines Ortstermins mit der Wehrführung abgestimmt und mittlerweile umgesetzt
75%	Technik	10.2	Mittelfristig	FG 65	2021	Die im Rahmen der Begehungen der Feuerwehrgerätehäuser auf der Grundlage arbeitssicherheitsrechtlicher Aspekte festgestellten Mängel sind zu beseitigen.	Werden die festgestellten Mängel nicht beseitigt, besteht eine Gefährdung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Feuerwehrmitglieeder.	Umsetzung war geplant in 2021; aufgrund der Flutkatastrophe am 14. / 15. Juli 2021 konnte dies in 2021 nicht erfolgen; es wird versucht neben der Abarbeitung der Flutschäden hier weitere Arbeiten durchzuführen
50%	Technik	10.3	Mittelfristig	FG 65	2020 - 2024	Zur Infrastrukturerhaltung bei Stromausfällen sind Notstromerzeuger und Einspeisungen an allen Gerätehäusern zu errichten	Bei fehlender Notstromversorgung der Feuerwehrgerätehäuser kann ein reibungsloser Dienstbetrieb nicht bei allen Schadenslagen gewährleistet werden.	Umsetzung läuft

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
25%	Technik	10.4	Mittelfristig	FG 65	2020 - 2024	Aufgrund des erarbeiteten Fahrzeugkonzeptes sowie zur Gewährleistung eines witterungsunabhängigen schnellen Ausrückens sind für folgende Standorte für zu beschaffende MTFs Unterstellplätze zu errichten: -Hilberath -Neukirchen -Niederdrees -Ramershoven -Flerzheim -Wormersdorf	Werden die genannten Unterstellplätze nicht gebaut, kommt es zu Zeitverzögerung beim Ausrücken im Einsatzfall je nach Witterung. Zudem ist mit Vandalismusschäden an den Fahrzeugen zu rechnen.	Antrag auf Förderung "Feuerwehrhäuser in Dörfern 2021" bei der Bezirksregierung im September 2020 gestellt; Bewilligung nicht erfolgt; Anfrage per E-Mail durch die Bezirksregierung, ob Antrag aufrechterhalten werden soll - dies wurde per E-Mail positiv beantwortet - bisher keine Rückantwort! Haushaltsmittel sind entsprechend eingeplant - Klärung der Umsetzung bei weitere Nichtbewilligung des Zuschusses
100%	Technik	10.5	Mittelfristig	FG 65	2020	Warmwasseranschlüsse an allen Handwaschbecken sind zu installieren.	Maßnahmen nicht umgesetzt, kann das vorhandene Hygienekonzept nicht umgesetzt werden und es kann zu Gesundheitsgefährdungen	Ist fertiggestellt
100%	Technik	10.6	Mittelfristig	FG 65	2020	Zur Verbesserung der Hygiene nach Einsätzen und Übungen sind fehlende Waschbecken für die Stiefelwäsche sowie Personen- und Bekleidungsreinigung einzubauen.		Ist fertiggestellt
100%	Technik	11.2	Sofort	FG 65	2020	Rheinbach: Zur Gewährleistung einer höheren Ausfallsicherheit sowie zur Korrektur der vorhandenen Höhendefizite sind die Tore zu erneuern.	Werden die vorhandenen Tore nicht erneuert, wird es bei Ausfall zu erheblichen Verzögerungen im Einsatzfall kommen. Neubeschaffte Fahrzeuge können nicht untergestellt werden.	Tore wurden ausgetauscht - Maßnahme erledigt
100%	Technik	12.1	Sofort	FG 65	2020	Hilberath: Der Zugang zum Alarmeinangang ist verkehrssicher herzustellen.	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.	Pflaster war abgesackt, wurde durch den Betriebshof reguliert - Maßnahme erledigt
100%	Technik	12.2	Sofort	FG 65	2020	Hilberath: Das Tor in der Fahrzeughalle ist zu erneuern, da die Höhe für das neue Fahrzeug nicht ausreicht.	Wird das Tor nicht angepasst, kann das neu-beschaffte Fahrzeug nicht in der Fahrzeughalle untergestellt werden.	Ist fertiggestellt
0%	Technik	12.3	Mittelfristig	FG 65	2021	Hilberath Zur Wertschätzung der Mitglieder und für einen optimalen organisatorischen Ablauf ist eine verbesserte Zugangsmöglichkeit zum Schulungsraum mit der Stadt Rheinbach abzuklären.		noch nicht mit der Umsetzung begonnen
75%	Technik	13	Sofort	FG 65	2020	Neukirchen Zur Verbesserung der Sicherheit der Mitglieder bei Einsätzen und Übungen ist der Alarmzugang gegen Weiterinflüsse zu schützen.	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.	Abstimmung welche konkrete Maßnahme geeignet ist läuft - Umsetzung aufgrund Folgen der Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 derzeit icht planbar
0%	Technik	15	Sofort	FG 65	2020	Oberdrees Die Fenster in der Umkleide der Jugendfeuerwehr müssen durch ein Brüstungsgeländer entsprechend der Landesbauordnung gesichert werden.	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.	Absturzicherung kann angebracht werden - Umsetzung aufgrund Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 bisher nicht erfolgt; FWGH Oberdrees wurde sehr stark durch die Flut beschädigt; ein Abarbeitung ist im Rahmen der Schadensbeseitigung möglich
100%	Technik	17	Sofort	FG 65	2020	Ramershoven Um u.a. in der Umkleide die benötigte Raumtemperatur zu erreichen, ist die Heizung Instand zu setzen.	Sollte hier nicht Abhilfe geschaffen werden, ist mit Schimmelbildung zu rechnen.	Maßnahme ist umgesetzt
100%	Technik	18.1	Sofort	FG 40	2020	Flerzheim Es ist mit der Stadtverwaltung Rheinbach abzustimmen, dass die Parkplätze am Feuerwehrgerätehaus ausschließlich durch die Mitglieder der Feuerwehr genutzt werden dürfen und nicht mehr durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule.	Sollte eine entsprechende Regelung nicht getroffen werden, wird es zu Zeitverzögerung beim Ausrücken im Einsatzfall kommen wenn nicht sogar kein Ausrücken nicht möglich sein wird.	Zuständiges Fachamt klärt die Angelegenheit mit den Lehrkräften der betroffenen Schule
25%	Technik	18.2	Sofort	FG 65	2020	Flerzheim Eine Rauchschutztür ist zwischen der Fahrzeughalle und der Umkleide einzubauen.	Sollte eine entsprechende Tür nicht eingebaut werden, werden weiterhin die Mitglieder der Feuerwehr sowie die Bekleidung durch Feinstaub kontaminiert.	Das FWGH Flerzheim wurde aufgrund der Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 stark beschädigt; die Maßnahme wird im Rahmen der notwendigen Sanierung umgesetzt - Auftrag bereits erteilt

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
100%	Technik	19	Sofort	FG 65	2020	Wormersdorf Aufgrund des erarbeiteten Fahrzeugkonzeptes sowie zum Schutz der verlasteten elektronischen Geräte und zum Schutz vor Diebstahl ist ein Unterstellplatz für einen Anhänger IUK zu errichten.	Werden die genannten Unterstellplätze nicht gebaut, kommt es zu Zeitverzögerungen je nach Witterung beim Ausrücken im Einsatzfall.	Ist fertiggestellt
75%	Technik	20.1.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Rheinbach Ersatzbeschaffung HLF 20 und Umsetzen des derzeitigen HLF nach Oberdreies <i>Durch die Umsetzung erhält der Löschzug III den nötigen Hilfeleistungssatz; durch die erhöhte Belastung des HLF in Rheinbach ist eine Umsetzung die wirtschaftlichste Lösung.</i>		Beschaffung läuft - Auftrag erteilt
100%	Technik	20.1.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Führungsdienst Ersatzbeschaffung KDOW A Dienst <i>Beschaffung nach Abschreibung, Umwidmung zu PKW 1, Einsparung; Ersatzbeschaffung PKW 1</i>		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen
100%	Technik	20.1.3	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Führungsdienst Ersatzbeschaffung PKW 1 <i>Umwidmung des KDOW A-Dienst (alt) zu PKW 1; Einsparung der Ersatzbeschaffung</i>		Umwidmung erfolgt
75%	Technik	20.1.4	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Rheinbach Ersatzbeschaffung MTF Allrad <i>Beschaffung nach Abschreibung</i>		
0%	Technik	20.1.5	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2023	Rheinbach Neubeschaffung TLF 4000 für den neuen Standort <i>Fahrzeug für erweiterten Löschwasserbedarf</i>		Ausschreibung erfolgt in 2022
100%	Technik	20.1.6	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2020	Rheinbach Anhänger mit Notstromaggregat und Lichtmast <i>Zur Infrastrukturerhaltung bei Stromausfall und Sicherheit bei größeren Einsätzen</i>		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen
100%	Technik	20.2.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2020	Hilberath Ersatzbeschaffung HLF 10 <i>Auslieferung 2020</i>		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen
75%	Technik	20.2.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Hilberath Neubeschaffung Pik-Up <i>Ergänzung zum Personentransport; bessere Vegetationsbrandbekämpfung</i>	Ein funktionstüchtiger Fuhrpark muss vorhanden sein, da sonst das Erreichen der Schutzziele und somit die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes gefährdet sind.	Beschaffung läuft - Auftrag erteilt
75%	Technik	20.3.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Neukirchen Ersatzbeschaffung LF 20 Kats <i>Altersbedingter Ersatz des vorhandenen Fahrzeuges; Ergänzung des Löschzug II zum besseren Löschwassertransport und Hilfeleistung bei Unwetter</i>		Beschaffung läuft - Auftrag erteilt
0%	Technik	20.3.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2024	Neukirchen Neubeschaffung MTF Allrad <i>Ergänzung Personen- mit Anhängertransport</i>		Ausschreibung erfolgt in 2023
50%	Technik	20.5.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Oberdreies Außerdienststellung LF10 (Alter) sowie Umsetzen des HLF 20 von Rheinbach nach Oberdreies. <i>Durch das Umsetzen erhält der Löschzug III den nötigen Hilfeleistungssatz; durch Reduzierung der Belastung des HLF in Rheinbach ist eine Umsetzung die wirtschaftlichste Lösung.</i>		siehe Nr. 20.1.1 Nach Ersatzbeschaffung HLF 20 Rheinbach Umsetzung des derzeitigen HLF 20 Rheinbach nach Oberdreies (geplante Lieferung 2022)
75%	Technik	20.5.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2020	Oberdreies Ersatzbeschaffung ELW1 <i>Beschaffung nach Abschreibung</i>		Auftrag erteilt am 22.12.2020

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
100%	Technik	20.6.1	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2021	Niederrees Landeszuweisung eines LF 20 Kats Als Ergänzung zum ABC-Zug-West des Rhein-Sieg-Kreis und für eigene ABC-Einsätze.		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen
0%	Technik	20.7.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Ramershoven altersbedingt Ersatzbeschaffung eines MLF Beschaffung nach Ausschreibung		Ausschreibung erfolgt in 2022
0%	Technik	20.7.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2023	Ramershoven Neubeschaffung MTF Ergänzung zum Personentransport		Ausschreibung erfolgt in 2022
0%	Technik	20.8	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Flerzheim Neubeschaffung MTF Ergänzung zum Personentransport		Ausschreibung erfolgt in 2022
100%	Technik	21.1.1	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Neubeschaffung der Beladung der Einsatzfahrzeuge nach DIN.		Erfolg grundsätzlich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge.
100%	Technik	21.1.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Ausgemusterte oder defekte Geräte sind zu ersetzen.	Entspricht die Beladung der Einsatzfahrzeuge nicht der vorgeschriebenen DIN-Norm, ist der Einsatzwert der Fahrzeuge nicht gegeben.	Ausgemusterte oder defekte Geräte werden kontinuierlich ausgetauscht bzw. durch neue ersetzt.
50%	Technik	21.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	5 Rollwagen zum Gerätetransport sind zu beschaffen.	Bei fehlenden Rollwagen sind der sichere und schnelle Gerätetransport sowie das Beladen des GW-L und des Logistikanhängers nur eingeschränkt möglich.	Beschaffung eines Rollwagens in 2020 und 2021 erfolgt; jährlich soll ein weiterer Rollwagen beschafft werden
100%	Technik	21.3	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4 SG 10.1	2020 - 2024	EDV-Ausstattung und -Programme sind immer auf dem aktuellen Stand zu halten.	Sind die EDV-Ausstattung sowie -Programme nicht auf dem aktuellen Stand, ist die Verwaltung der Feuerwehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (u.a. des Datenschutzes) nicht möglich.	Beschaffung abgeschlossen - alle Löschkgruppen ausgestattet
100%	Technik	21.4	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Digitalfunk-Ausstattung ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten.	Ist die Digitalfunkausstattung nicht auf einem aktuellen Stand ist eine ausfallsichere Kommunikation auf allen Ebenen im BOS-Bereich nicht möglich.	Jährliche kontinuierliche Aktualisierung der Digitalfunkgeräte und gegebenenfalls Austausch falls erforderlich
100%	Technik	22.1	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Persönliche Schutzausrüstung: Alle Atemschutzgeräteträger erhalten einen Satz Brandschutzkleidung. Jedes Mitglied erhält die erforderliche Schutzkleidung nach DIN. Mindestens 25% Ersatzkleidung ist vorzuhalten.	Bei nicht Erfüllung dieser Maßnahme ist keine lückenlose Einsatzbereitschaft gewährleistet.	Beschaffung abgeschlossen - alle Löschkgruppen ausgestattet
100%	Technik	22.2	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Das Thema Einsatzstellenhygiene ist in der hierfür gebildeten Arbeitsgruppe weiter zu bearbeiten. Eine Dienstweisung ist zu erstellen und die nötigen Beschaffungen durchzuführen.	Bei Nichteinhalten der Einsatzstellenhygiene wird die Sorgfaltspflicht der Stadt Rheinbach gegenüber den Feuerwehrmitgliedern nicht eingehalten. Zudem verstößt dies gegen die Arbeitsschutzrichtlinien.	Dienstweisung erstellt und erforderliche Beschaffung abgeschlossen

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
25%	Technik	23.1	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Durch die Beschaffung weiterer elektronischer Sirenen mit integriertem Akku und einem Umsetzen einiger Sirenen zur besseren Ausleuchtung des Stadtgebietes wird die Warnung der Bürgerinnen und Bürger verbessert.	Bei fehlender Verbesserung des Sirenenwarnsystems kann eine ausreichende Warnung der Bevölkerung im Schadensfall nicht gewährleistet werden.	Folgende Sirenenstandorte sind bereits umgerüstet: - Koblenzer Straße - Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Abbau alte Sirene Stauffenbergstraße) - Wormersdorf Schule - Wormersdorf Feuerwehrgerätehaus (Abbau Sirene Tomberger Straße sowie auf einem Privathaus) - Queckenberg Kindergarten - neuer Sirenen-Standort Rheinbach-Loch (Abbau Sirene auf eine Privathaus) - Flerzheim Schule Antrag auf Förderung der restlichen Sirenenstandorte gestellt - Förderung wurde abgelehnt
75%	Technik	23.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2021	Ausstattung aller fertig ausgebildeten aktiven Mitglieder mit Funkmeldeempfängern und zusätzlich Umsetzen der SMS-Alarmierung mit Rückmeldefunktion.	Wenn diese Maßnahme nicht entsprechend umgesetzt wird, kommt es zu Verzögerungen bei der Alarmierung im Einsatzfall und es muss vermehrt auf die Alarmierung durch die Sirenen zurückgegriffen werden.	Ausstattung aller ausgebildeten aktiven Mitglieder mit Funkmeldern ist erfolgt; der Probebetrieb der SMS-Alarmierung abgeschlossen - Echteinführung in Abhängigkeit erforderlich Programme und Daten der Leitstelle hat begonnen
50%	Personal	24 25	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Aktive Erhaltung des Personalbestandes muss weiterhin neben der effektiven Jugendarbeit und Mitgliederwerbung betrieben werden. Die Arbeitsgruppe „Förderung des Ehrenamts der freiwilligen Feuerwehr“ soll ihre Arbeit fortführen.	Bei fehlenden Werbemaßnahmen sowie Auflösung der Arbeitsgruppe „Förderung des Ehrenamts“ ist davon auszugehen, dass eine Neugewinnung von Mitgliedern sowie Erhaltung des Personalbestandes nicht in ausreichendem Maße möglich ist.	Corona-bedingt wurden die Treffen der Arbeitsgruppe ausgesetzt
50%	Personal	25	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Unterstützung der Gemeinde bei der Jugendarbeit in den Bereichen Kinder- und Jugendfeuerwehr Zum Erhalt bzw. Nachwuchsförderung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr	Bei fehlender Unterstützung der Gemeinde bei der Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr würde es sich um eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorgaben des BHKG führen.	Corona-bedingt in 2020 und 2021 noch nicht begonnen
25%	Personal	26.1	Sofort	SG 32.4	2020 - 2024	Der Qualifizierungsstand der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach ist zu erhöhen. Es müssen Gespräche mit den Aufsichtsbehörden für mehr Lehrgangplätze auf Kreis- und Landesebene geführt werden.	Wird der Qualifizierungsstand innerhalb der Feuerwehr nicht erhöht, ist das Erreichen der Schutzziele gefährdet.	Auf Stadtebene wurden Grundausbildungs- und Sonderlehrgänge weitgehend durchgeführt; Corona-bedingt wurden viele Lehrgänge auf Landes- und Kreisebene abgesagt; die Schlüsselzuweisungen für Lehrgänge auf Landesebene wurde durch den Kreis erhöht
25%	Personal	26.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Für die Fitness zum Erreichen der Atemschutztauglichkeit sind Sportangebote durch die Stadt Rheinbach zu schaffen.	Die fehlende Möglichkeit zur Fitnessverbesserung gefährdet die Atemschutztauglichkeit der Mitglieder und somit können die erforderlichen Qualifikationen nicht erreicht werden.	Drei Mitglieder der Feuerwehr Rheinbach sind an der Sporthochschule Köln im Rahmen der Landeslehrgänge ausgebildet worden; diese sind nunmehr befähigt, Sportlehrgänge für die Feuerwehrmitglieder auf Stadtebene durchzuführen; weitere Maßnahmen Corona-bedingt verschoben
50%	Personal	26.3	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Erwerb benötigter Führerscheine der Klassen BE, C, CE sind in den nächsten Jahren weiterhin durch die Stadt Rheinbach zu übernehmen. Eine Regelung der Kostenersatzung ist im Rahmen der Ehrenamtsförderung jährlich zu überarbeiten. <i>Erhalt der Ausrückmöglichkeiten</i>	Sind die für den Feuerwehrbetrieb erforderlichen Führerscheine nicht ausreichend vorhanden, ist das Ausrücken der Fahrzeuge teilweise gefährdet.	Corona-bedingt noch nicht begonnen; erste Planungen aufgenommen

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
0%	Personal	27.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Mitglieder der Feuerwehr Rheinbach, deren Arbeitsstelle außerhalb des Ausrückebereichs ihrer Einheit liegt, sollten tagsüber in die zuständige Einheit am Arbeitsort integriert werden.	Werden die genannten Maßnahmen nicht ausgeführt, kann die Tagesverfügbarkeit und das Erreichen der Schutzziele nicht gewährleistet werden.	Aus zeitlichen Gründen u.a. hervorgerufen durch die Corona-Pandemie bisher noch keine weitere Bearbeitung erfolgt.
50%	Personal	27.2.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Bereits ausgebildete Feuerwehrmitglieder anderer Feuerwehren, die im Stadtgebiet arbeiten, sollten zu einer 2. Mitgliedschaft erworben und in den Tagesalarm aufgenommen werden.		Aus zeitlichen Gründen u.a. hervorgerufen durch die Corona-Pandemie sowie die Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 konnte für diese Maßnahme keine Werbung erarbeitet und veröffentlicht werden - es konnten jedoch trotzdem ein paar neue Mitglieder anderer Feuerwehren gewonnen werden im Tagesalarm zu unterstützen
100%	Personal	27.2.2	Mittelfristig	SG 32.4 SG 10.2	2020 - 2024	Für die Gewährleistung der Tagesverfügbarkeit sollten bei Neueinstellungen bei der Stadt Rheinbach bei gleicher Eignung Aktive Feuerwehrmitglieder bevorzugt werden.		Nach Möglichkeit wurden bei der Einstellung aktive Feuerwehrmitglieder ausgewählt
0%	Personal	27.2.3	Mittelfristig	SG 32.4 SG 10.3 FG 65	2022	Zur Unterstellung des Feuerwehrfahrzeuges am Rathaus sind sowohl eine Steckdose wie auch ein Wetterschutz herzurichten.	Werden der genannte Unterstellplatz nicht gebaut, kommt es zu Verzögerungen je nach Witterung beim Ausrücken im Einsatzfall.	
100%	Personal	28.1.1	Sofort	SG 10.2	2020	Eine weitere Gerätewartstelle (KFZ-Mechatroniker) ist einzuplanen.	Sollte keine weitere Gerätewartstelle geschaffen werden, ist die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr gewährleistet.	Umsetzung erfolgt in 2022 Eine weitere Gerätewartstelle wurde im Rahmen der Stellenplanberatung 2020 aufgrund der Erkenntnisse der Erarbeitung des neuen Brandschutzbedarfsplanes eingerichtet. Die Besetzung der Stelle erfolgte hausintern durch einen ehemaligen Mitarbeiter des Betriebshofes zum 01.09.2020.
50%	Personal	28.1.2	Mittelfristig	SG 32.4 SG 10.2	2020 - 2024	Hinsichtlich des Personalansatzes zur Wartung der Geräte und zur Verwaltung der Feuerwehr sollten Arbeitsmengen und Zeitbedarfe typischer Aufgaben regelmäßig erfasst und überprüft werden, um ggf. Anpassungen zeitnah vornehmen zu können.	Eine mangelnde regelmäßige Überprüfung der anfallenden Arbeitsmenge in Bezug zum erforderlichen Personalansatz, gefährdet einen reibungslosen Arbeitsablauf und kann zu einer Arbeitsüberlastung führen. Zudem würde in diesem Fall das Ehrenamt wiederum in höherem Maße belastet.	In Zusammenarbeit zwischen den Sachgebieten 10.2 sowie 32.4 wird aufgrund von regelmäßigen Erhebungen der anfallenden Arbeiten eine Überprüfung der Quantität der zu leistenden Arbeit im Verhältnis zum eingesetzten Personal durchgeführt. Dies soll eine zeitnahe Reaktion auf die personelle Ausstattung des Sachgebietes 32.4 ermöglichen.

Anlage 3: Fazit des Jahresgespräches der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach; Überprüfung gemäß § 54 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) durch den Kreisbrandmeister des Rhein-Sieg-Kreises (Aufsichtsbehörde)

Folgende Schwerpunkte wurden im Jahresgespräch am 25.04.2022 thematisiert:

- **Umsetzungsstand von beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen aus dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan**
- **Schutzzielerreichungsgrade für das Kalenderjahr 2021**
- **Einsatzvorbereitung; Vorstellung der bereits vorhandenen Feuerwehreinsatzpläne sowie ggf. Terminplanung für die weitere Umsetzung**
- **Einbindung der Feuerwehr in den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SaE); Vorstellung der Prozessabläufe**
- **Darlegung der bereits vorhandenen oder in Planung befindlichen Kommunikationsredundanzen bei Ausfall des Digitalfunks**

Folgende Erkenntnisse wurden gewonnen:

Umsetzungsstand von beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen aus dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan

- Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan 2022-2024 erfolgt grundsätzlich planmäßig und ohne Beanstandungen.
- Die Geräteprüfungen nach Vorgabe der Gerätehersteller und/oder berufsgenossenschaftlicher Vorgaben konnten nicht vollumfänglich innerhalb der Prüffristen erledigt werden. Die Prüfungsdefizite sind hauptsächlich auf die Mehrbelastungen im Bereich Wartung und Instandhaltung von Einsatzmitteln nach der Flutkatastrophe zurückzuführen. Die nachzuholenden Prüfungen werden gefährdungsbezogen priorisiert und kurzfristig nachgeholt.
- Zur Überarbeitung der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) fehlen zurzeit die personellen Kapazitäten in der Kreisleitstelle, die Feuerwehrleitung sowie die Verantwortlichen der Kreisleitstelle stehen zu diesem Punkt in einem steten Austausch.
- Die Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplanes (Anlass Unwetter Bernd) ist zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht zur Einbindung der Einsatzerfahrungen der Feuerwehr aus dem vergangenen Jahr.

Schutzzielerreichungsgrade für das Kalenderjahr 2021

- Der Erreichungsgrad der, im Brandschutzbedarfsplan 2020-2024 definierten Schutzziele, entspricht mit 92% vollumfänglich den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan. (Auswertung der Schutzziele zum 31.12.2021)

Einsatzvorbereitung; Feuerwehreinsatzpläne

- Objektbezogenen Feuerwehreinsatzpläne und handlungsbezogene Vorplanung für unterschiedliche Szenarien (z.B. Hochwasseralarmplanung, Warnung der Bevölkerung usw.) sollten im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung erarbeitet werden.

Einbindung der Feuerwehr in den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SaE);

Vorstellung der Prozessabläufe

- Die Einbindung der Feuerwehr in den SAE erfolgt regelmäßig und sachgerecht. Der Stab für außergewöhnliche Ereignis ist in der Stadt Rheinbach vorgeplant, die entsprechende Dienstanweisung wird zurzeit überarbeitet. Die Einbindung der Feuerwehr erfolgt ereignisbezogen durch eine Verbindungsperson.

Darlegung der bereits vorhandenen oder in Planung befindlichen

Kommunikationsredundanzen bei Ausfall des Digitalfunks

- Die Führungsstelle der Feuerwehr Rheinbach ist mit einer Satellitenanlage zur Datenkommunikation ausgestattet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Kommunikation im analogen 4-Meter-Band in der Führungsstelle und in einigen Feuerwehrfahrzeugen. Zum Aufbau einer ortsbezogenen, digitalen Funkkommunikation befindet sich ein entsprechendes Konzept in der Erprobung.



BRANDSCHUTZBEDARFSPLAN

der Stadt Rheinbach 2020 - 2024 gem. § 3 Abs. 3 BHKG

Erste Aktualisierung aufgrund der Unwetterlage „Bernd“

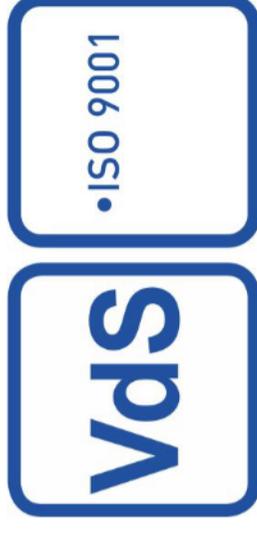
Vorstellung der wesentlichen Punkte

23. Juni 2022

antwortING
BERATENDE INGENIEURE

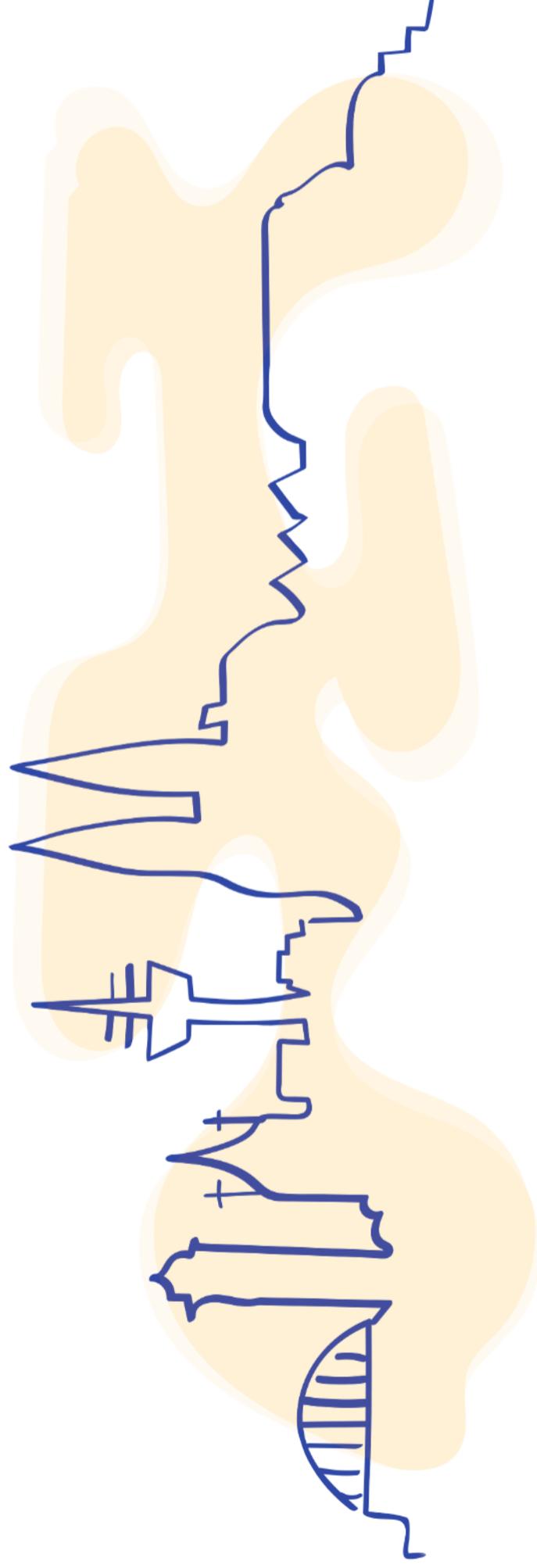
antwortING Beratende Ingenieure

- ↻ Feuerwehr- und Brandschutzbedarfsplanung
- ↻ Rettungsdienstbedarfsplanung
- ↻ Personalanalysen
- ↻ Standortgutachten
- ↻ Organisationsuntersuchungen
- ↻ Sicherheitsforschung
- ↻ Workshops und Moderation



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Mitglied der Kammer



Wesentliche Aspekte der Anpassung

1

Ursachen und Grundlagen

Anlass der Anpassung der Bedarfsplanung

2

Fahrzeuge und Technik

Steigerung der Reaktionsfähigkeit

3

Standorte und Koordination

Sichere Standorte, adäquate Ressourcen

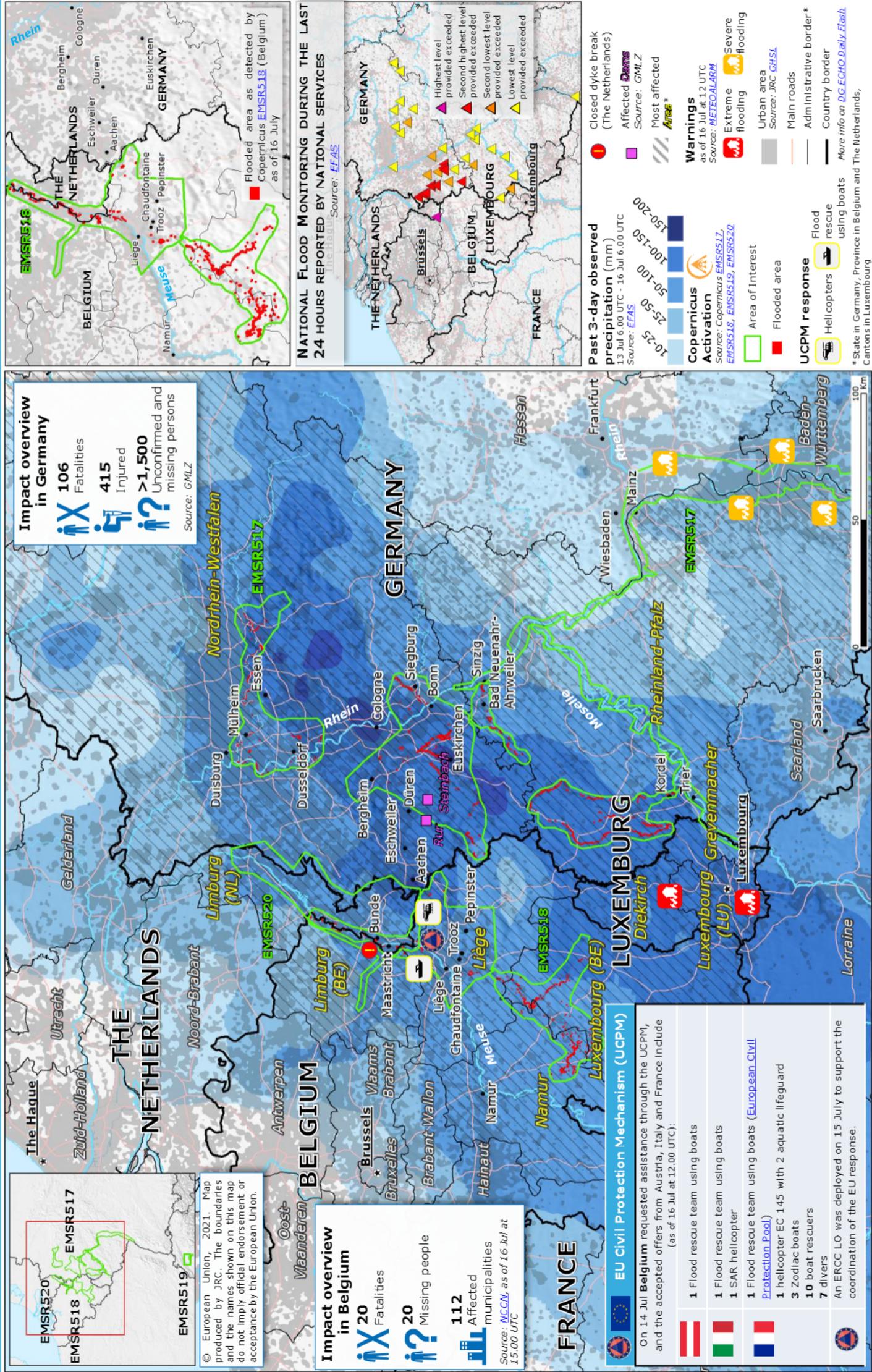
4

Selbsthilfe der Bevölkerung

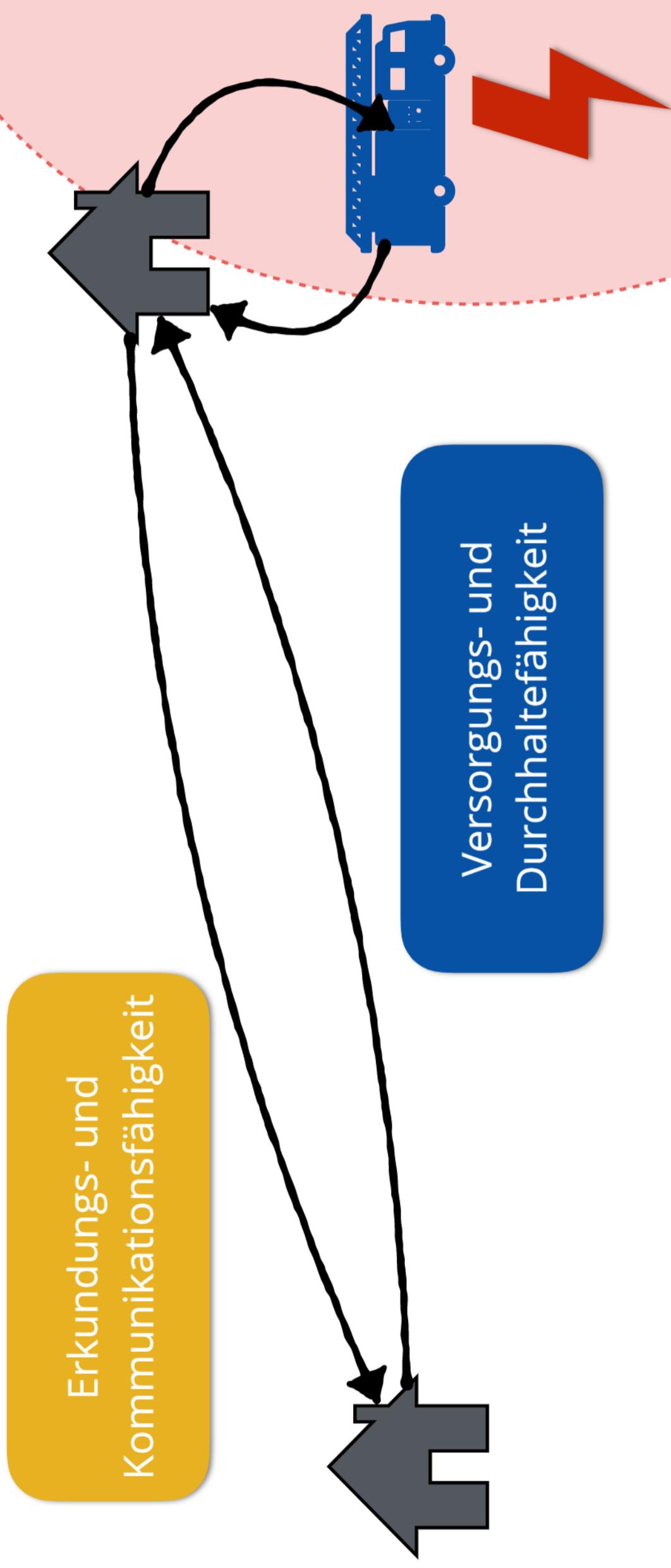
Konzeption zur Optimierung

Ursachen und Grundlagen

Emergency Response Coordination Centre (ERCC) – DG ECHO Daily Map | 16/07/2021
 Western Europe | Floods and UCPM Assistance



Fahrzeuge und Technik



„Die Fahrzeug- und Gerätetechnik ist zu erwartenden Schadenslagen anzupassen...“

„Die Versorgungs- und Durchhaltefähigkeit ist zu stärken...“

Expertenkommission Starkregen des vfdB e.V.

Fahrzeuge und Technik

Warnung

Fahrzeuge mit Möglichkeit zur
Lautsprecherdurchsage

Kommunikation

Beschaffung von **Satellitentelefonen**
für jede Einheit als Rückfallebene

Erkundung

Geländegängige **Fahrzeuge** zur
Erkundung (Quad bzw. Motorrad)

Kommunikation

Höhere Vorhaltung von 2m-Band
Funkgeräten und HRT

Kommunikation

Kommunikationskonzept mit
Redundanzen in Abstimmung mit der
Kreisleitstelle

Fahrzeuge und Technik

allg. Anpassung

Umstrukturierung und Modernisierung des bisherigen **Fahrzeugkonzeptes**, um Bedarfe der Standorte zu erfüllen

Geräte und Material

Erweiterte Vorhaltung von **Geräten** und **Verbrauchsmaterial** (Aggregate, Tauch- und Schmutzwasserpumpen, Betriebsstoffe)

Versorgung / Logistik

Wattfähiger **Gerätewagen-Logistik** mit Rollcontainern

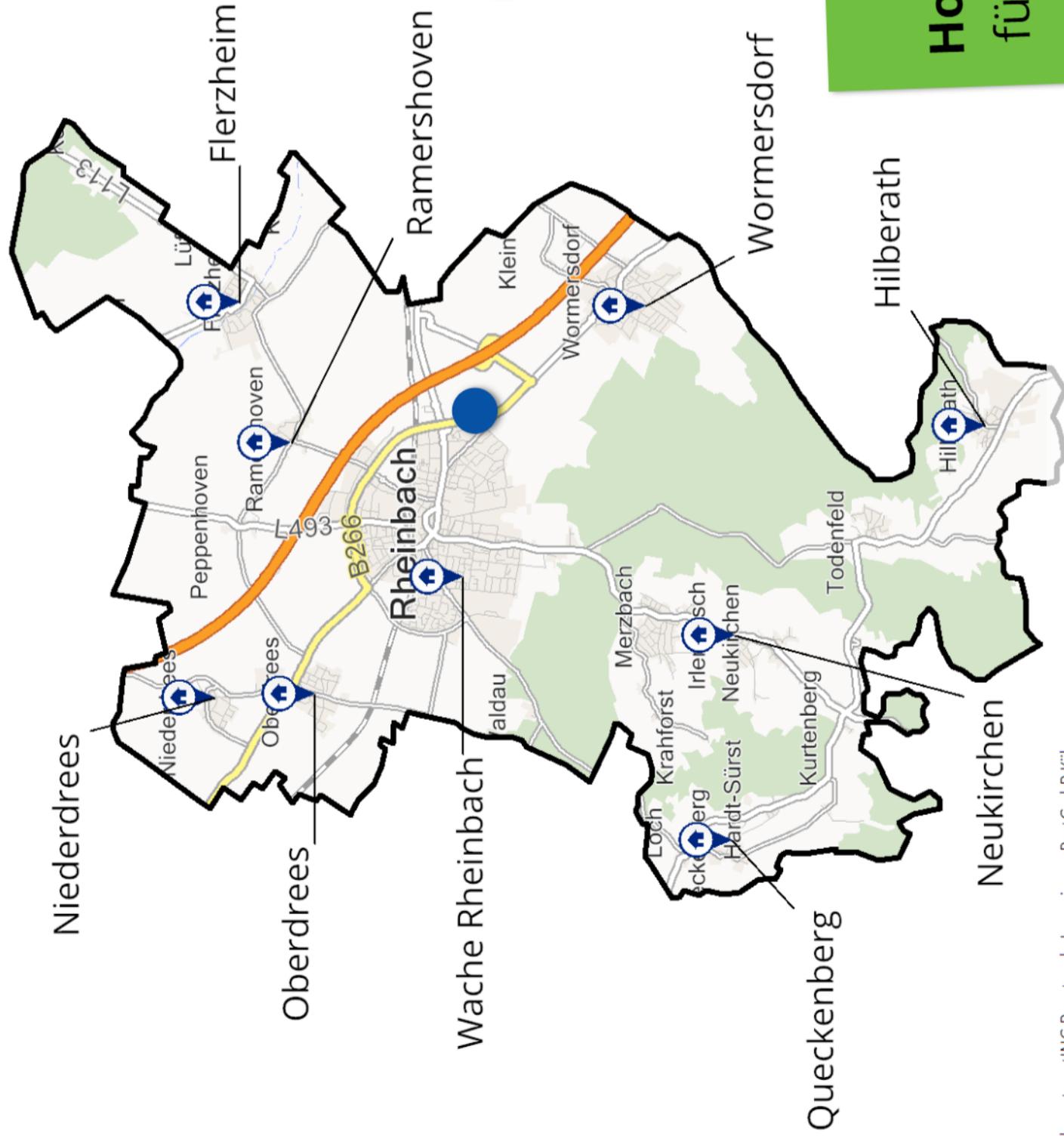
Einsatzfähigkeit

Mehr Fahrzeuge mit **Allradfahrgestell** und ausreichender **Wattiefe** zur Erreichung von Einsatzstellen auch bei widrigen Straßenbedingungen

Ausstattung der Einsatzkräfte

Erweiterte Vorhaltung von **Schutzausrüstung**

Standorte und Koordination



Standorte der Feuerwehr

Untersuchung der
Hochwassergefahren für alle
Standorte

Planung akuter
Hochwasserschutzmaßnahmen
für die Standorte Oberdrees und
Flerzheim

Standorte und Koordination

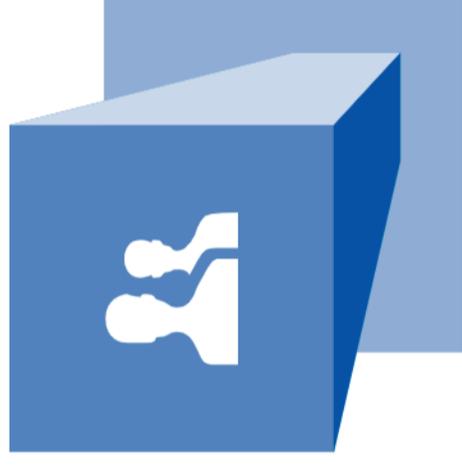
Allgemeiner Personalansatz

Prüfung des Personalansatzes erforderlich

Zukünftige Entwicklung des **Sachgebietes 32.4** „Feuerwehr, Bevölkerungs-, Katastrophenschutz“

Sachbearbeitung

Feste Sacharbeiter/in für den Bereich Bevölkerungs- und Katastrophenschutz



Gerätewartung

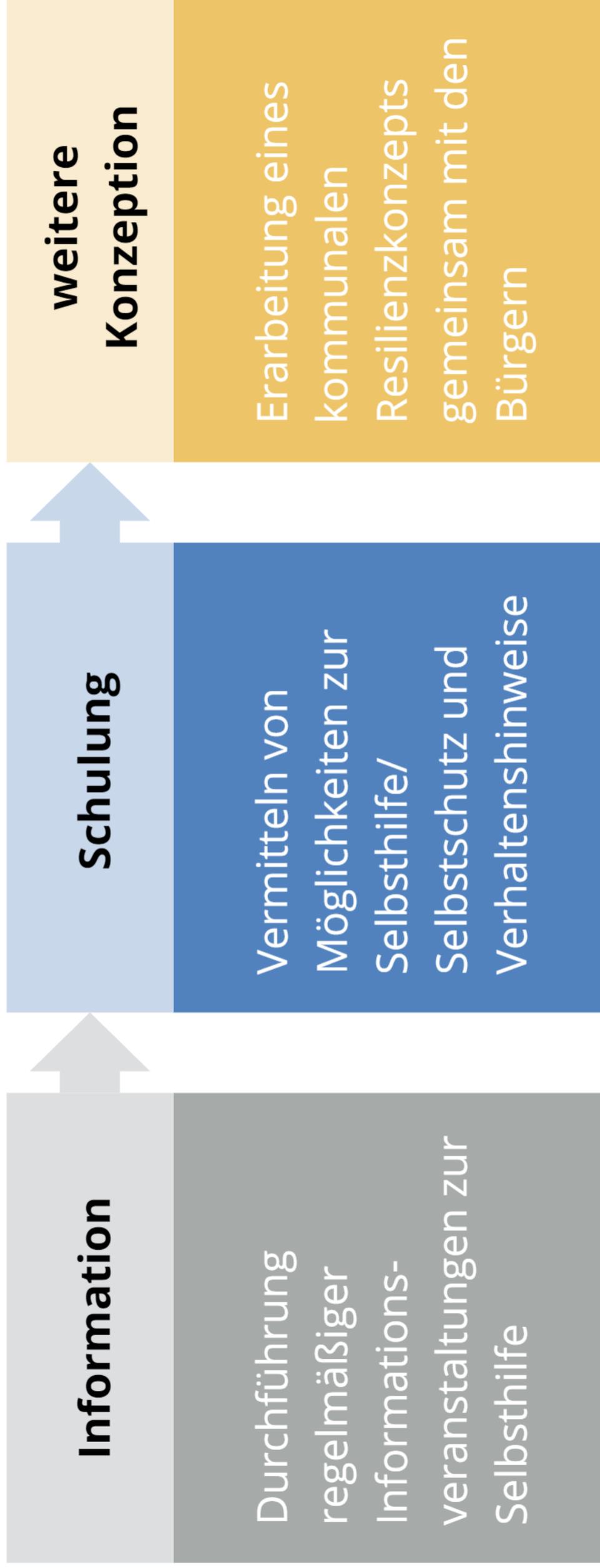
Schaffung einer weiteren Stelle für Gerätewartung



Verwaltungsstab

Optimierung der Ressourcen des SAE

Selbsthilfe der Bevölkerung





Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 10
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1768/2022

Freigabedatum:
XX.XX.XXXX

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.08.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **1. Änderung des Stellenplanes 2022**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Die zusätzlichen Personalkosten werden durch das bereits genehmigte Personalbudget sowie eines finanziellen Ausgleichs durch das Land NRW gedeckt.

Beschlusscontrolling:

Beschlussvorschlag:

Der Stellenplan 2022 (siehe Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.03.2022 und des Rates vom 04.04.2022 (BV 1726/2022) wird mit den nachfolgenden Änderungen beschlossen:

Im Fachgebiet 51 – Jugendamt – werden 2 zusätzliche Stellen im allg. sozialen Dienst (ASD) sowie eine 0,57 Stelle in der Jugendhilfeplanung zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz (KJSG) und des Landeskinderschutzgesetzes NRW eingerichtet.

Die Ausweisung der Stellen im ASD erfolgt nach Entgeltgruppe S14 TVöD-SuE (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst) und in der Jugendhilfe nach S11 TVöD-SuE.

Erläuterungen:

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugend Stärkungsgesetzes (KJSG) zum 10.06.2021 und des Landeskinderschutzgesetzes NRW zum 01.05.2022 ist eine strukturelle und konzeptionelle Neuausrichtung in weiten Teilen des Jugendamtes erforderlich. Diese Neuausrichtung ist dabei weit mehr als eine Anpassung einzelner Rechtsvorschriften. Die notwendig gewordene Umsetzung bei der Aufgabenerfüllung im Jugendamt hat in Umfang, Anspruch und Lenkungswirkung paradigmatische Ausmaße.

Das KJSG ist ein Artikelgesetz und verändert in insgesamt 3 Stufen die verwaltungsrechtliche Handlungsgrundlage des Jugendamtes, nämlich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG-SGB VIII).

Die 2. Stufe tritt zu 01.01.2024 in Kraft, die 3. Stufe zum 01.01.2028. Hier wird die sogenannte große Lösung implementiert. Das Jugendamt wird im Rahmen der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder zuständig. Diese Stufen bedeuten dann erneut einen weiteren Aufgabenzuwachs mit personellen, finanziellen und strukturellen Anforderungen.

Das Landeskinderschutzgesetz ist ein neu geschaffenes Werk mit eben solche Anforderungen an die gesetzestreue Ausgestaltung als Aufgabe des Jugendamtes.

Wesentliche Änderungen bzw. Änderungsaspekte:

- Rechte der Kinder und Jugendlichen sollen gestärkt und geschützt werden.
- Rechtsansprüche wurden erweitert oder neu geschaffen.
- Präventionsstrukturen müssen verbindlich auf- und ausgebaut bzw. weiterentwickelt werden.
- Netzwerke Kinderschutz müssen durch eine Koordinationsstelle gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt werden.
- Beteiligungsformen und -strukturen im Sozialraum müssen unterstützt, begleitet und gefördert werden.
- Aufbau und Vorhalten und Weiterentwicklung qualitativer Standards im Bereich des Kinderschutzes.

Entstanden sind durch die beiden Gesetze hohe Anforderungen in der konkreten Arbeit des ASD (Vertiefung und Schaffung von Rechtsansprüchen, qualitative Ausgestaltung der Hilfeplanung, Entwicklung individueller Schutzkonzepte in Pflegekinderhilfe, Übergangsplanung etc.).

Mit dem bestehenden Personalbestand sind diese Aufgaben nicht zu erfüllen, sodass die Notwendigkeit besteht, kurzfristig **2 Vollzeitstellen im ASD** einzurichten und entsprechend zu besetzen.

Das Gesetz fordert darüber hinaus im Jugendamt in allen Bereichen geeignete Maßnahmen und Instrumente der Qualitätsentwicklung vorzuhalten und weiterzuentwickeln. Diese Aufgaben zielen auf Prozesse innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes, aber auch auf die Schaffung von beispielsweise qualitativen Kinderschutzstrukturen im Sozialraum bzw. Aus- und Aufbau in der Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Institutionen.

Diese im obenstehenden Absatz genannten Aufgaben sind im SG 51.2 angesiedelt und können mit bestehendem Personal dort nicht sichergestellt werden.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zur Personalbedarfsplanung ist hier die Einrichtung einer Stelle im Umfang von **0,57 Anteilen einer Vollzeitstelle in der Jugendpflege** erforderlich, um die anstehenden Aufgaben wahrnehmen zu können.

Im Hinblick auf die weitere Personalbedarfsplanung ist es durchaus anzunehmen, dass sich im Rahmen weiterer Konkretisierungen des Aufgabenumfanges und später eintretender Verpflichtungen (z.B. „Verfahrenslotse“, „Große Lösung“) ergänzende Notwendigkeiten ergeben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Jugendamt verpflichtet ist, zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren der Personalbemessung zu nutzen und anzuwenden. Auch dies ist eine Aufgabe der Jugendhilfeplanung (s.o.).

Die mit der Einrichtung der v.g. Stellen verbundenen Personalkostensteigerung wird mit dem in der Haushaltsberatung genehmigten Personalbudget gedeckt. In Anwendung des Konnexitätsprinzips gewährt das Land NRW den Kommunen mit eigenem Jugendamt einen Belastungsausgleich für die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes. Für Rheinbach stellt sich dieser finanzielle Ausgleich wie folgt dar:

2022: 91.441,00 €

2023: 139.346,00 €

2024: 141.530,00 €

Eine Aussage über die Gestaltung des Belastungsausgleichs für 2025ff liegt noch nicht vor.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
 Aktenzeichen: GA 2021
 Vorlage Nr.: BV/1764/2022

Freigabedatum:
 02.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.08.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
 keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
 siehe Vorlage

Beschlusscontrolling:
 Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabschlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ziel dieser Verpflichtung ist es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabschlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertigte. Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung dieser Rechtslage, deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der – vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten – Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabchluss aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2021 demnach am 31.12.2021 sowie am 31.12.2020 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zeitliche Vorgabe / Frist:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2022 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2021 entscheiden. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgabe bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss anhand der als Anlage beigefügten Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – für das Haushaltsjahr 2021 überwiegend noch nicht vorliegen, weshalb bezüglich dieser Daten teilweise noch auf die bestätigte Entwurfsfassung der Jahresabschlüsse bzw. auf ein vorsichtig geschätztes Zahlenwerk zurückgegriffen werden musste.

Die Prüfung des städtischen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 ist für den kommenden September terminiert. Ferner befinden sich die Jahresabschlüsse 2021 sowohl des Wasserwerks als auch der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFEG) derzeit noch in der Prüfung. Nach den bisherigen Erkenntnissen sind in Bezug auf die vorstehend genannten Organisationen – Stadt, Wasserwerk und WFEG – jedoch keine wesentlichen Änderungen bei den für die Befreiungsvoraussetzungen relevanten Parametern (Bilanzsumme und ordentliche Erträge) mehr zu erwarten, weshalb die Daten der bestätigten Entwurfsfassung herangezogen wurden.

Aufgrund widriger Umstände (Flut 2021, längere krankheitsbedingte Ausfälle) liegt jedoch für den Volkshochschulzweckverband bislang weder der geprüfte Jahresabschluss 2021 noch 2020 vor (nach derzeitiger Planung soll der Jahresabschluss 2020 im November festgestellt werden). Die Verwaltung hat daher eine Abschätzung dergestalt vorgenommen, als dass sie hilfsweise die jeweiligen Beträge aus 2019 mit einem 25 %igen Sicherheitsaufschlag in der Prognose des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen für 2020 und auch für 2021 berücksichtigt hat.

Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebene Frist möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

1. Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2021 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt (siehe Anlage). Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

Erläuterung:

Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 voraussichtlich sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte. Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern freiwillig zusätzlich auch solche, die nach derzeitigem Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

2. Dem Rat wird so bald wie möglich ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Jahr 2021 vorgelegt werden. Gleiches gilt für den endgültigen Nachweis für das Jahr 2020, welcher leider aufgrund des hierfür noch fehlenden geprüften Jahresabschlusses der VHS entgegen der am 06.09.2021 vom Rat beschlossenen Vorgehensweise (vgl. BV/1587/2021) noch nicht vorgelegt werden konnte.

Anlagen:

- Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2021

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	2021	2020
Stadt Rheinbach	318.893.546,22	317.420.420,06	97.062.714,91	78.778.591,43

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro		
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	
1 Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	7.014.226,91	7.759.646,76	2.973.809,51	3.059.216,15	2.973.809,51	3.059.216,15	
2 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft	66,0	66,0	15.317.425,55	14.819.732,97	3.364.116,65	2.851.553,83	2.220.316,99	1.882.025,53	
3 Jugendwohlfahrt Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	2.287.972,75	2.387.001,04	506.946,06	806.422,93	324.445,48	516.110,68	
4 VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	2.513.028,53	2.513.028,53	1.005.211,41	3.356.775,79	1.342.710,32	1.342.710,32	
5									
Summe			27.132.653,74	27.479.409,30	19.593.241,74	20.073.562,60	10.201.648,01	10.073.968,70	6.861.282,29
									6.800.062,67

Name der Kommune
Stadt Rheinbach

Jahr der Befreiung
2021

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubestehenden vollzeitbetätigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2021	2020
Bilanzsumme der Kommune	318.893.546,22	317.420.420,06
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	27.132.653,74	27.479.409,30
= < 1.500.000.000,01 ?	= 346.026.199,96	= 344.899.829,36

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkanzolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	6.861.282,29	6.800.062,67
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	97.052.714,91	78.778.591,43
= < 50,00 % ?	= 7,07 %	= 8,63 %

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkanzolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	19.593.241,74	20.073.562,60
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	318.893.546,22	317.420.420,06
= < 50,00 % ?	= 6,14 %	= 6,32 %

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung der Gesamtabrechnung in Betracht kommt.

**Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung
liegen vor.**

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V
 Aktenzeichen: FBV-th
 Vorlage Nr.: BV/1759/2022

Freigabedatum:
 17.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neuaufstellung Regionalplan Köln;
 hier: Beschluss zur Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
 Keine unmittelbaren Auswirkungen

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
 keine

Beschlusscontrolling:
 Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach stimmt der Stellungnahme im laufenden Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln zu.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 25.01.2022 hat die Bezirksregierung Köln über den seitens des Regionalrates am 10.12.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln informiert. Mit dem Beschluss zur Aufstellung wurde die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) beauftragt, das Aufstellungsverfahren gem. Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 7. Februar 2022 bis 31. August 2022 Stellungnahmen zu der Planunterlage, die aus textlichen Festlegungen, Begründung und Umweltbericht besteht, vorbringen können.

Die Stadt Rheinbach hatte gemeinsam mit den anderen 18 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises die Bezirksregierung wegen der pandemischen Lage und den damit bedingten Sitzungseinschränkungen sowie den personellen Engpässen um eine Fristverlängerung gebeten, die jedoch seitens des Regionalrates aus Gründen der Rechtssicherheit nicht gewährt wurde.

Die Planunterlagen sind unter folgendem Link einsehbar: https://url.nrw/bet_rpk.

Die Regionalplanung ist das Zwischenglied zwischen der Landesentwicklungsplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Sie konkretisiert die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung für die räumliche Entwicklung und regelt die Nutzungen und Funktionen im Raum aus überörtlicher Sicht.

Ein wesentliches Thema der Regionalplanung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungsraum zu Freiraum. Dazu werden Ziele der Raumordnung und Grundsätze festgelegt. Ziele sind abschließend abgewogen und zu beachten, Grundsätze unterliegen den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und sind zu berücksichtigen. Damit schafft die Regionalplanung den Rahmen für die nachfolgenden Fachplanungen wie z.B. die Landschaftsplanung oder die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan).

Da der Regionalplan Teil der überörtlichen Raumplanung ist entsprechen die zeichnerischen Festlegungen der Regelungstiefe des größeren Maßstabs und stellen z.B. keine konkreten / grundstücksbezogenen Flächen dar.

Bezüglich den zeichnerischen Festlegungen werden daher im Regelfall nur Flächen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf ab 10 ha dargestellt und nur Inhalte von raumordnerischer Relevanz.

In der zeichnerischen Festlegung wird zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten als Ziele der Raumordnung und Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung unterschieden. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln–Entwurf enthalten keine Vorrang- und Eignungsgebiete.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen wurde in seiner Sitzung am 31.05.2022 über die auf Rheinbach zutreffenden Kernaussagen des Regionalplanes-Entwurfes, insbesondere über die wesentlichen flächenbezogenen Änderungen gegenüber der geltenden Regionalplanänderung, informiert (siehe auch MI/0096/2022).

Im Rahmen einer Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen am Mittwoch, den 22.06.2022, wurden die Inhalte vertieft erörtert und der Verwaltung Anregungen für den Inhalt der Stellungnahme der Stadt Rheinbach zum Entwurf des Regionalplanes gegeben.

Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen zeigten Einigkeit darüber, dass der im bisherigen Regionalplan enthaltene Haltepunkt in Oberdrees weiterhin im Regionalplan eingeplant werden soll. Außerdem soll die südliche L113n alternativ entlang der Kernstadt geführt werden und die Weiterführung nach Flerzheim in anderer Form erfolgen. Zudem soll auf den Standort und den Ausbau des Rathshofes Peppenhoven hingewiesen werden. Hierzu ist

jedoch anzumerken, dass Rastanlagen unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegen und daher in diesem nicht festgelegt werden.

Weiterer wesentlicher Punkt ist die Erweiterung der ASB-Fläche nördlich Flerzheim, insbesondere vor dem Hintergrund erforderlicher Flächen für eine mögliche Ersatzbebauung der durch die Flutkatastrophe beschädigten Schule und Turnhalle außerhalb des Hochwasserrisiko-Bereiches.

Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe Juli 2021 werden im Rahmen des interkommunalen Hochwasserrisikomanagements mögliche Retentionsflächen untersucht. U.a. wird auch die Eignung des im gültigen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellten „Hochschulviertel II“, welches teils im festgesetzten Überschwemmungsgebietes auf eine mögliche Eignung untersucht. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine „GIB-Fläche“ (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) für den endogenen Bedarf. Um den Verlust einer GIB-Fläche auszugleichen, regt die Verwaltung an, eine für den regionalen Bedarf vorgesehene GIBregional-Fläche als GIBflex-Fläche auszuweisen um so flexibel auf einen möglichen Ersatzbedarf bei Rücknahme des „Hochschulviertels II“ reagieren zu können.

Anlage:

Entwurf der Stellungnahme der Stadt Rheinbach zum Regionalplan-Entwurf

TÖB Neuaufstellung Regionalplan Köln

Stellungnahme der Stadt Rheinbach zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln

A. Allgemeine Ausführungen

Die Stadt Rheinbach begrüßt die Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, insbesondere die Bestrebungen, in einem Gesamtplan einen „gesamträumlichen raumordnungsrechtlichen Rahmen für die Zukunft des Regierungsbezirks“ für die nächsten 25 Jahre abzubilden (Planungszeitraum 2018 -2043, Begründung S. 38).

Angestrebt werden zukunftsweisende raumordnerische Leitvorstellungen, die die teils widerstrebenden Belange der Siedlungsentwicklung, der Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur ausgewogen dauerhaft ordnen sollen.

Diese Bestrebungen werden grundsätzlich von der Stadt Rheinbach unterstützt, gleichwohl wird der teils konservative Planungsansatz, der u. a. auch den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes geschuldet ist, aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Rheinbach in Bezug auf eine in die Zukunft gerichtete nachhaltige Raumentwicklung kritisch gesehen. Bezogen auf die Stadt Rheinbach bildet der Regionalplan-Entwurf im Wesentlichen den Bestand ab. Bis auf die Festlegungen von Bereichen für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB regional) wurden keine weitergehenden siedlungspolitischen raumbedeutsamen Neufestlegungen für einen Entwicklungshorizont bis 2043 getroffen.

Im Rahmen des Kommunalgespräches Anfang 2017 wurden die Ziele der Stadtentwicklung für Rheinbach anhand erster Ergebnisse des kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen Rheinbach 2030“ sowie des vom Rat beschlossenen kommunalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes erläutert und im weiteren informellen Prozess der Region+ Veranstaltungen zu Wohnen und Wirtschaft seitens der Stadt bekräftigt.

Die Stadt Rheinbach erwartet, dass diese stadtentwicklungspolitischen Ziele im Sinne des Gegenstromprinzips in die Regionalplanung einfließen bzw. nicht durch entgegenstehende Festlegungen eingeschränkt werden. Dies wird u.a. in den nachfolgenden Stellungnahmen zu den einzelnen Themen dargelegt.

Die Stellungnahmen der Stadt Rheinbach beziehen sich auf die Themenfelder:

1. Einführung
3. Siedlungsraum
5. Infrastruktur

*und greifen Inhalte der **textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen** und der **Begründung** auf.*

B. Stellungnahmen im Einzelnen

B.1 Textliche Festlegungen / Begründung

Zu 1.2 Vorstellung des Planungsraums

Verflechtungen, S. 24

Im 5. Absatz werden die räumlichen Verflechtungen im Umland der Rheinschiene sowie für die Aachener Agglomeration beschrieben. Dem Umland wird die Eignung als Ausgleichsraum insbesondere für die klimatisch belasteten Verdichtungsräume zugeschrieben. Den Problemen der stark verdichteten urbanen Gebieten soll ggf. mit einer Flächenentwicklung im Umland entgegengewirkt werden: „Die Gratwanderung zwischen Innenverdichtung und einer klimaanpassungsfreundlichen Flächennutzung könnte mit einer Flächenentwicklung im Umland entschärft werden.“

Diese äußerst vage und unverbindliche Formulierung bedarf weiterer, konkretisierender Ausführungen, insbesondere im Hinblick auf die (auch klimatischen) Auswirkungen im Umland oder ist zu streichen.

Anforderung an den neuen Regionalplan, S. 25

Absatz 4 bezieht sich auf Sicherung von Standorten und Trassen für die Infrastruktur: „In den Festlegungen des Regionalplanes werden die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes und leistungsstarkes Verkehrssystem geschaffen.“

Hierzu ist kritisch anzumerken, dass die linienbezogenen Darstellungen der Landesstraßenbauvorhaben des Landesstraßenbedarfplanes NRW vom 12.12.2006 als Festlegungen (mit und ohne räumliche Festlegung) in den Entwurf des Regionalplanes übernommen wurden.

Die sich daraus für die Stadt Rheinbach ergebenden Konsequenzen werden in der Stellungnahme zu 5.1.4 Straßennetz detailliert erläutert.

Zu 3.1. Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Z.1 Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren

Z.2 Zersiedlung vermeiden

Z.6 ASB sichern und entwickeln

G.16 Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten

Zeichnerische Festlegungen ASB und GIB im Regionalplan Köln

Nach Ziel Z.1 hat die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgen. Unter den Maßgaben des Landesentwicklungsplanes 2017 (LEP) ist ausnahmsweise eine Siedlungsentwicklung im Freiraum im Anschluss an den Siedlungsraum möglich.

In den Erläuterungen 1 zu Ziel Z.2 wird klargestellt, dass Siedlungsbereiche die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind. Diese sind im Regionalplan Köln zeichnerisch festgelegt.

Ziel Z.7 und die zugehörigen Erläuterungen definieren Bedeutung und Nutzungsumfang und des Allgemeinen Siedlungsbereiches.

Gemäß Grundsatz [G.16](#) soll die Umsetzung der ermittelten Bedarfe im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) vollzogen werden. Dies soll der Bündelung und langfristigen Auslastung der Infrastruktur dienen, Verkehr sowie Zersiedlung vermeiden und den zusammenhängenden Freiraum sichern.

In den [Erläuterungen 2 zu Grundsatz G.16](#) wird mit Hinweis auf den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dargelegt, dass sich Entwicklungen in den „sonstigen“ Allgemeinen Siedlungsbereichen und Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum auf Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen beschränken sollen. In den [Erläuterungen 4 zu Grundsatz G.16](#) werden Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Vorrang der Ausrichtung auf die zASB genannt. Mit Anbindung an einen Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), im Einfall auch bei einer direkten, schnellen Radwegeverbindung an einen Haltepunkt, ist auch dort eine vorrangige Siedlungsentwicklung möglich. Bei im Freiraum gelegenen Ortsteilen ist im Einzelfall eine über den Bedarf des Ortsteils und die Tragfähigkeit der bestehenden Infrastruktur hinausgehenden Siedlungsentwicklung möglich, wenn eine Schienenanbindung besteht und der Rahmen für die Ansiedlung eines dem Ortsteil angemessenes Infrastrukturangebot geschaffen wird.

Grundsätzlich ist die Konzentration der vorrangigen Siedlungsentwicklung auf den zASB zu befürworten. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die in [Grundsatz G.16](#) ausgeführte Beschränkung der Siedlungsentwicklung im ASB auf die Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen. Hier werden die Entwicklungsmöglichkeiten eines ASB qualitativ und quantitativ auf den Umfang von in Freiraum gelegenen Ortsteilen reduziert. Gleichzeitig wird für im Freiraum liegende Ortsteile im Einzelfall ein Rahmen eröffnet, der wiederum eine quantitative Siedlungsentwicklung vergleichbar eines ASB ermöglicht.

Gemäß LEP liegt den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen in der Regel eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern zugrunde (siehe Erläuterung zu Ziel 2-3 LEP 2017), da unterhalb dieser Größe meist keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können. Der Landesentwicklungsplan eröffnet mit Ziel 2-4 auch die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung eines Ortsteils im Freiraum zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Auf diese Schwellenwerte bezieht sich auch der Entwurf des Regionalplanes (S. 66, Erläuterung 1).

Sinngemäß wurden die zeichnerischen Festlegungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche des rechtskräftigen Regionalplanes Köln – Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg zu Rheinbach-Kernstadt und Wormersdorf unter Berücksichtigung der im Rahmen des Kommunalgesprächs erörterten Veränderungen in den Entwurf übernommen.

Die Festlegung des Ortsteils Flerzheim (rund 2100 EW zum 31.12.2017) als weiteren Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) neben Rheinbach-Kernstadt und Wormersdorf wird seitens der Stadt Rheinbach befürwortet. Mit der Festlegung wird die Siedlungsflächen-Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach nachvollzogen und Arrondierungen im Sinne des im Kommunalgespräch vorgebrachten „Entwicklungswunsches“ erleichtert.

Auch vor dem Hintergrund der Überarbeitung / Neuaufstellung des Regionalplanes Köln hat der Rat der Stadt Rheinbach 2015 die Erarbeitung eines kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen Rheinbach 2035“ beschlossen, welches 2019 mit Beschluss des Rates als städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch beschlossen wurde. Neben Bedarfsberechnungen und wohnungspolitischen Inhalten trifft das Handlungskonzept Aussagen zu potentiellen Wohnbauflächen zur Deckung des kurz- bis langfristigen (nach 2030) Wohnungsbedarfs.

Zur Vermeidung von Verkehr – insbesondere des motorisierten Individualverkehrs – beabsichtigt die Stadt Rheinbach größere Siedlungsentwicklungen in der Nähe des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs zu konzentrieren. Neben Rheinbach-Kernstadt bietet der Ortsteil Oberdrees (aktuell ca. 1300 EW) aufgrund seiner Lage an der S-Bahn-Strecke Bonn-Euskirchen (S 23) langfristig das Potential eines Siedlungsschwerpunktes mit Schienenanbindung und soll daher gezielt, auch unter Einbeziehung der erforderlichen Infrastrukturausstattung, entwickelt werden.

Zwar ist der Einwohnerschwellenwert zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreicht, die langfristige Planung, die durch den Entwicklungshorizont des Regionalplan-Entwurfes abgedeckt wird, zielt jedoch auf einen entsprechenden Einwohnerzuwachs ab. Die Stadt Rheinbach strebt zudem die Einrichtung eines Haltepunktes Oberdrees an. Dieser ist im rechtsgültigen Regionalplan dargestellt. Entsprechende Prüfaufträge wurden bereits an den Verkehrsträger gerichtet.

Die Stadt Rheinbach regt an, dass für die ausgewiesenen Flächenbedarfe, die nicht innerhalb des ASB bzw. des zASB abgebildet werden können, eine weitere Flexibilisierung ermöglicht wird und im neuen Regionalplan die geeigneten Siedlungsbereiche durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung konkretisiert werden. Im Gegensatz zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen flex (ASB flex) handelt es sich nicht um über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehenden Siedlungsraumbedarf, sondern um Ortsteile, die gezielt zur Deckung des endogenen Bedarfs entwickelt werden sollen und somit das Defizit in der Flächenbilanz der Kommune ausgleichen können.

Für den Ortsteil Rheinbach-Oberdrees trifft dieses Entwicklungsziel zu.

Für Rheinbach ist bei der Gegenüberstellung von Bedarf und Potentialen ein Defizit von 24 ha verzeichnet (siehe Begründung, Seite 58, Tabelle 7), gemäß des kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen Rheinbach 2030“ weist der Ortsteil Oberdrees entsprechendes Flächenpotential auf und sollte somit als ein zu entwickelnder ASB in den Festlegungen des neuen Regionalplanes berücksichtigt werden.

Zu 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung

Z.3 Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten

Tabelle 1 Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln – Textliche Festlegungen

Tabelle 7 Flächenbedarf und –potentiale im Regierungsbezirk Köln - Begründung

Erläuterung 1 zu Ziel Z.3: Festlegung des Flächenbedarfs gemäß **Textliche Festlegung, Tabelle 1**–Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln- für einen Planungszeitraum von 25 Jahren.

Hier stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit der in der Tabelle aufgeführten Werte, insbesondere vor dem Hintergrund des Planungshorizonts (bis 2043) und des kontinuierlichen Siedlungsflächenmonitorings. So weisen Wirtschaftsflächen (GIB) eine besonders hohe, auch konjunkturell bedingte Dynamik auf. Die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe soll mittelfristig auf einer Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen des Siedlungsflächenmonitorings abgestellt werden. Hierzu wird in der [Begründung, Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs](#), S.44ff, weiter ausgeführt, dass die die bisher durchgeführten Erhebungen noch keine „validen Ableitungen“ zulassen. Daher wurde für die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe die sogenannte „GIFPRO-Methode“ verwandt und regionalplanerische Zuschläge vorgenommen, um „marktfähige Flächen“ anzubieten.

Die Stadt Rheinbach regt an, die Möglichkeit einer Anpassung der Flächenbedarfe für Wirtschaftsflächen auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings während des Planungszeitraums von 25 Jahren zu eröffnen und die [Erläuterung 1 zu Ziel Z.3](#) entsprechend umzuformulieren.

Im Zuge des Planungsprozesses wurden für Rheinbach im Zeitraum zwischen den Kommunalgesprächen (Anfang 2017) bis zum vorliegenden Entwurf (Stand November 2021) drei unterschiedliche Werte für den Bedarf und die Potentiale von Wohn- und Gewerbeflächen veröffentlicht. Die im Entwurf genannten Zahlen sind nicht nachvollziehbar, die Entwicklung ist nicht dokumentiert und die Umsetzung in konkrete Flächendarstellungen kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Es wird darum gebeten, diesen Prozess in der Begründung zu erläutern.

[Begründung S. 51, Ermittlung der Siedlungsflächenreserven:](#)

Im [2. Absatz](#) wird ausgeführt, dass bis zum Zeitpunkt der Neuaufstellung die Bedarfe den aktuell gültigen Regionalplanreserven gegenübergestellt wurden. Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes handelt es sich um einen Prozess, der für die Kommunen mit Beginn der Kommunalgespräche Ende Dezember 2016 / Januar 2017 startete.

Es wird darum gebeten, den Zeitpunkt der Neuaufstellung um einen Stichtag oder eine zeitliche Einordnung (das Verfahren der Neuaufstellung begann am 10.12.2021 mit Beschluss des Regionalrates zur Aufstellung des Regionalplanes, s. Textliche Festlegungen Kap. 1.7 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Planentwurfs, Seite 39, vorletzter Absatz) zu ergänzen.

[G.12 Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen](#)

[Z.5 Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen](#)

Die Voraussetzungen für den qualitativen Unterschied im planungsrechtlichen Umgang mit regionalen Wohnbauflächenbedarfe ([Grundsatz G.12](#)) zu regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe ([Ziel Z.5](#)) sind nicht erkennbar.

Die Stadt Rheinbach regt an, beide Sachverhalte entweder als Ziel oder als Grundsatz gleich zu behandeln, da sich beide auf die Umsetzung regionaler Flächenbedarfe beziehen.

Unseres Erachtens besteht ein Widerspruch in den [Erläuterungen 2 zu G.12](#): der Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächenentwicklung (regional) ist nicht erforderlich – aber die Flächeninanspruchnahme erfolgt gemäß Ziel Z.3. Der [Erläuterung 4 zu Z.3](#) folgend ist die quantitative

Zuordnung der Inanspruchnahme der ermittelten Bedarfe durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen und interkommunal umzusetzen. Nach unserer Auffassung setzt dies jedoch wiederum einen Bedarfsnachweis voraus.

Die in den Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 3.1.2 mehrfach auftretenden Verweise zu den Bedarfsermittlungen, -nachweisen und -prüfungen unterschiedlichen Ziele und Grundsätze dienen nicht der Klarheit und erschweren die Umsetzung.

Die Stadt Rheinbach bittet hier um eindeutigere Formulierungen.

Zu 3.3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Z.10 GIB sichern und entwickeln

Z.12 GIBregional sichern und umsetzen

Zeichnerische Festlegungen GIBregional im Regionalplan Köln

Der in den Erläuterungen 4 zu Ziel G.10 in Satz 2 aufgeführte Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke durch die kommunale Bauleitplanung widerspricht der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Nutzungskatalog der BauNVO sieht bei Industriegebieten (§ 9 BauNVO) nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke als Ausnahme vor, in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) sind Anlagen für sportliche Zwecke als Regelfall zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO):

Die Stadt Rheinbach regt an, Formulierungen, die sich auf verbindliches nachgelagertes Planungsrecht beziehen, aus den Erläuterungen zu streichen, um Widersprüche zu vermeiden.

Gemäß Textliche Festlegung, Tabelle 1–Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln–besteht für die Stadt Rheinbach ein ermittelter gewerblicher Flächenbedarf von 25 ha, der für nicht störende gewerbliche Nutzungen auch im Allgemeinen Siedlungsbereich verortet werden kann. (Zur Bedarfsermittlung siehe auch Stellungnahme zur Erläuterung 1 zu Ziel Z.3.) Dem gegenüber steht nach den Darstellungen der Tabelle 7, Begründung S. 58, ein regionalplanerisches Potential von 1 ha sowie FNP-Reserven von 58 ha, somit ein theoretischer Flächenüberhang von 24 ha.

Gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan erfolgte somit keine weitere Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Sowohl die Regionalplanungsreserve als auch FNP-Reserven in einer Größenordnung von rund 40 ha wurden zwischenzeitlich baulich in Anspruch genommen bzw. durch verbindliche Bauleitplanung entwickelt, erschlossen und werden aktuell vermarktet. Von einer FNP-Reserve in einer Größe von rund 14,5 ha (hierbei handelt es sich um Flächenreserven, die als westliche Erweiterung des Hochschulviertels vorgehalten werden – HSV II), liegen 4,5 ha im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hochwassergefahrenkarten und die Erfahrungen der Flutkatastrophe im Juli 2021 zeigen, dass eine weitaus größere Fläche überflutet wird. Um zukünftige Hochwasser- und Überflutungsgefahren für die nördlich gelegenen, bebauten Gewerbe- und

Industriegebiete zukünftig zu reduzieren (auch hier bestehen erhöhte Hochwasserrisiken), werden aktuell für diesen Bereich (HSV II) im Rahmen eines interkommunalen Hochwasserrisikomanagements Retentionsflächenanalysen durchgeführt. Je nach Ergebnis könnten daher zukünftig weitere 14,5 ha der FNP-Reserve entzogen werden und sich das dem GIB zugeordnete Flächenpotential für die eigene kommunale Entwicklung auf unter 5 ha reduzieren.

Dem gegenüber stehen 2 GIB-Regionalflächen in den **Zeichnerischen Festlegungen** des Regionalplan - Entwurfs. Eine eigene Analyse auf der Basis von GIS-Daten hat ergeben, dass diese festgelegten Bereiche für zweckgebundene regionale und industrielle Nutzungen in Summe eine Flächengröße von ca. 84 ha aufweisen.

Ausweislich des **Ziels Z.11** sind diese regional und unabhängig von kommunalen Bedarfen zu entwickeln und dienen den beteiligten Kommunen einer Teilregion – hier Bonn/Rhein-Sieg-Kreis - zur Wirtschaftsentwicklung. In den **Erläuterungen 6 zu Ziel Z.11** wird klargestellt, dass GIBregional ausschließlich im Rahmen des regionalen Bedarfs der beteiligten Kommunen entwickelt werden können.

Hier bestünde jedoch Potential, welches zum Ausgleich für kommunale Bedarfe, die aufgrund dauerhafter Vollzugshindernisse nicht im GIB umgesetzt werden können, herangezogen werden kann.

Die Stadt Rheinbach regt daher an, dass auch aufgrund der Ergebnisse eines fortlaufenden Siedlungsflächenmonitorings, die Zweckbindung für den regionalen Bedarf bei nachgewiesenem eigenem Flächenbedarf im Einzelfall entfallen kann.

Zum Ausgleich der Diskrepanz zwischen den regionalplanerisch ermittelten Flächenreserven und den zum Zeitpunkt Mitte 2022 tatsächlich vorhandenen Flächenreserven sowie hinsichtlich einer möglichen Rücknahme von Flächen für eine gewerblich-industrielle Eigenentwicklung in Rheinbach zugunsten des Hochwasser- und Überflutungsschutzes regt die Stadt Rheinbach die zeichnerische Festlegung eines GIBflex statt eines GIBregional an. Siehe dazu im Detail die Stellungnahmen B.2 – Zeichnerische Festlegungen.

Zu 5.1. Verkehrsinfrastruktur

G.50 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern

G.51 Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen

G.53 Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten

Zeichnerische Festlegungen Verkehrsinfrastruktur

Die Stadt Rheinbach unterstützt ausdrücklich die in **Grundsatz G.50** textlich festgelegte integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung, insbesondere die Abstimmung von Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung aufeinander, sowie die Verlagerung der Verkehre auf umweltverträgliche Verkehrsträger.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Rheinbach in der Entwicklung des an der S-Bahn-Verbindung Bonn-Euskirchen gelegenen Ortsteils Oberdrees zu einem Siedlungsschwerpunkt /ASB eine in die Zukunft gerichtete nachhaltige Stadtentwicklung, die dem **Grundsatz G.50** folgt.

Im Sinne einer integrierten Stadt- und Verkehrsentwicklung hat die Stadt Rheinbach auf der Grundlage ihres kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen 2030“ die Siedlungsflächenpotentiale im Rahmen der Landesinitiative Bauland an der Schiene im April 2019 vorgestellt. Im Anschluss an dieses Gespräch wurde der Verkehrsträger um die Prüfung der Machbarkeit eines Haltepunktes auf der Höhe der Ortslage Oberdrees gebeten. Im Ergebnis teilte die Nahverkehr Rheinlande GmbH (NVR) mit, dass im Zuge der Planung zum zweigleisigen Ausbau der S-Bahn-Strecke S 23 ein zusätzlicher Haltepunkt in Rheinbach-Oberdrees auch auf Wunsch des NVR Eingang in den noch ausstehenden Planungsauftrag an die DB finden soll.

Gemäß den Erläuterungen 1 zu G.53 – Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten erfolgte die Festlegung bestehender sowie neuer, noch nicht betriebener Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Grundlage des SPNV-Nahverkehrsplans 2016 (Nahverkehr Rheinland 2016).

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes regt die Stadt Rheinbach an, den im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten Haltepunkt auf der Höhe der Ortslage Oberdrees, jedoch im SPNV-Nahverkehrsplan 2016 noch nicht enthaltenden Haltepunkt Oberdrees, wieder in die zeichnerischen Festlegungen zu 3. Verkehrsinfrastruktur des Regionalplan-Entwurfes als Bedarfsplanmaßnahme aufzunehmen.

Zu 5.1.4 Straßennetz

G.57 Festlegungen für Straßenplanungen und den Bedarfsplänen berücksichtigen

Gemäß Grundsatz G.57 sind Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Festlegung als Vorbehaltsgebiet festgelegt und in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes eingearbeitet worden. Dies trifft auch auf die in der Karte der Landesstraßenplanung linienhaft dargestellten „Maßnahmen der Stufe 2 mit Planungsrecht“ als auch auf die „übrigen Maßnahmen der Stufe 2“ des aktuellen Landesstraßenbedarfsplanes, Stand Januar 2006, zu.

In den Erläuterungen 1 zum Grundsatz G.57 wird im 3. Absatz ausgeführt, dass die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung als Grobtrasse dargestellt ist, „sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte.“ Die Begründung zu G.57, S. 171ff verdeutlicht, dass auch für Straßenbedarfsplanungen, die noch nicht hinreichend räumlich konkretisiert sind, Raum vorgehalten werden soll, jedoch wird die Annahme der raumverträglichen Führung nicht weiter erläutert, belegt oder konkretisiert.

Bezogen auf die Grobtrasse „L 113n – Entlastungsstraße Rheinbach Höhenorte“, die Waldflächen stark durchschneidet und sowohl im Widerspruch zu Ziel Z.22-Waldbereiche erhalten und entwickeln als auch zu Ziel Z.19-Konsistenten regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern steht und darüber hinaus unweigerlich zu Konflikten mit dem ausgewiesenen Natura-2000-Gebiet führt, bestehen seitens der Stadt Rheinbach starke Zweifel an einer „raumverträglichen Führung“.

Aus Sicht der Stadt Rheinbach besteht zwar weiterhin Bedarf an einer Entlastungsstraße, die vornehmlich zu einer Verkehrsentlastung der Rheinbacher Kernstadt aus / in südlicher Richtung beitragen soll und möglichst direkt an die OU Rheinbach B 266 / L 493 angebunden werden

soll, jedoch wird die Bindung an die festgelegte Grobtrasse, wie in den Erläuterungen 3 zu Grundsatz G.57, 2. Absatz ausgeführt, entschieden abgelehnt.

Die Stadt Rheinbach bereitet aktuell die Erarbeitung eines integrierten Verkehrsentwicklungsplanes vor, der u.a. auch zu diesem Handlungsfeld Lösungsansätze aufzeigen soll.

Die Stadt Rheinbach regt an, auf die zeichnerische Festlegung der Grobtrasse zur L 113n (Entlastungsstraße Rheinbach Höhenorte) im Regionalplan-Entwurf zu verzichten oder aber im Hinblick auf die noch nicht hinreichende Konkretisierung und nicht belegte raumverträgliche Führung die räumliche Bindung allgemein im Grundsatz G.57 zugunsten möglicher alternativer Linienführungen im weiteren Planungsprozess zur räumlichen Konkretisierung einer Trasse aufzugeben.

B.2 Zeichnerische Festlegungen

Nachfolgend werden auf Einzelblätter Hinweise und Anregungen der Stadt Rheinbach zu zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln – Entwurf dargestellt.

Die Hinweise und Anregungen beziehen sich auf folgende Festlegungen:

1. Siedlungsraum
3. Verkehrsinfrastruktur

B.2 Zeichnerische Festlegungen

Zu 1. Siedlungsraum

1.1 Erweiterung der ASB-Darstellung Rheinbach-Flerzheim um ca. 4 ha

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat auch im Ortsteil Flerzheim starke Schäden durch die ausufernde Swist sowie durch flächenhafte Überflutungen durch Niederschlagswasser hinterlassen.

Auch die städtische Infrastruktur wurde massiv betroffen. Die Turnhalle Flerzheim, die dem Schul- und Vereinssport dient, kann nicht mehr saniert werden und muss abgerissen werden. Auch die Gebäude der katholischen Grundschule St. Martin sind zwischenzeitlich als nicht mehr sanierungsfähig einzustufen. Für beide Einrichtungen sind Ersatzneubauten zu schaffen. Die heutigen Standorte liegen in einem Hochwasser- und Starkregenrisikobereich. Im Rahmen einer beauftragten Machbarkeitsstudie wird derzeit auch eine Verlagerung beider Einrichtungen geprüft. Da im Innenbereich ist kein geeignetes Potential vorhanden ist wurde parallel die Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke am Ortsrand abgefragt. Aufgrund des dringlichen Bedarfs ist eine kurzfristige Bereitstellung erforderlich, dies ist auf einer Fläche nördlich der bebauten Ortslage gegeben.

Um diesen Standort zukünftig in die Ortsentwicklung Flerzheim zu integrieren, regt die Stadt Rheinbach an, die zeichnerische Festlegung des ASB um ca. 4 ha zu erweitern. Gleichzeitig kann durch diese ASB-Erweiterung dem Flächendefizit gegenüber der Bedarfsermittlung entgegen gewirkt werden.



Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

B.2 Zeichnerische Festlegungen

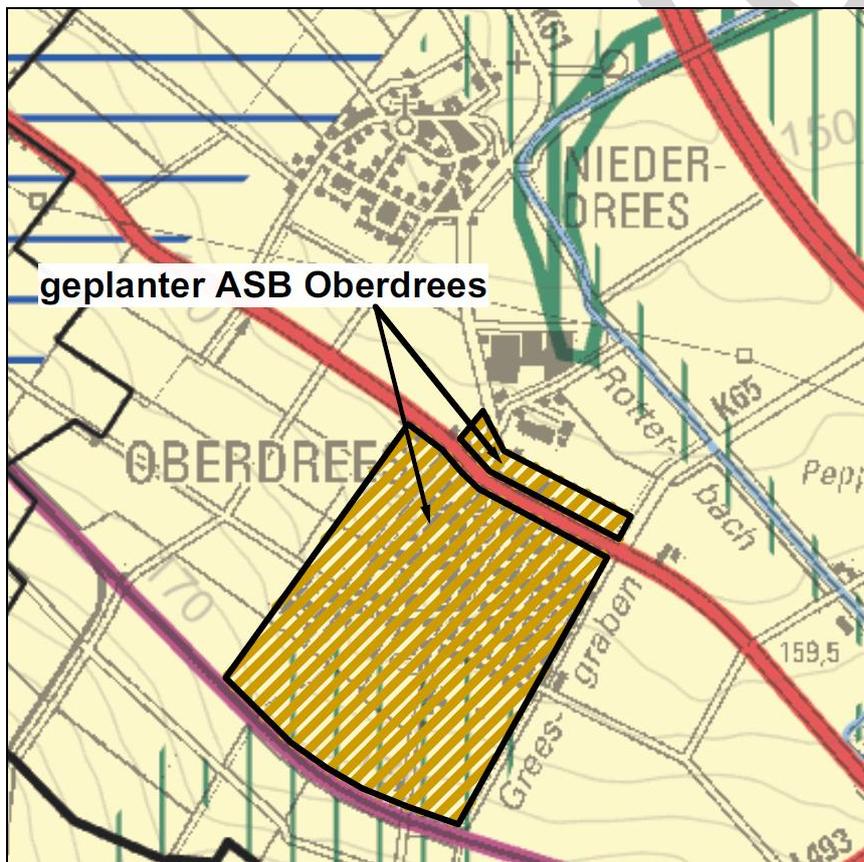
Zu 1. Siedlungsraum

1.2 Geplanter Siedlungsschwerpunkt Rheinbach-Oberdrees – ASB-Darstellung

Für die Stadt Rheinbach wurde ein kommunaler Bedarf für Wohnen und Mischnutzung von 110 ha ermittelt, dem gegenüber steht ein regionalplanerisches Potential von 86 ha. Zur Deckung des Bedarfs sind daher auch Baulandentwicklungen in Ortsteilen erforderlich, die im Regionalplan-Entwurf nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind.

Gemäß den landesplanerischen Zielen sollen Baulandentwicklungen möglichst „an der Schiene“ vollzogen werden. Ein mögliches Flächenpotential in der Größe von ca. 20 ha besteht im Ortsteil Rheinbach-Oberdrees, der an der S-Bahnstrecke S 23 liegt. Der rechtskräftige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg stellt dort einen Haltepunkt dar, der jedoch bisher nicht realisiert wurde. Im Zuge der Planung zum zweigleisigen Ausbau der S-Bahn-Strecke S 23 soll auch auf Wunsch des NVR ein zusätzlicher Haltepunkt in Rheinbach-Oberdrees Eingang in den noch ausstehenden Planungsauftrag an die DB finden.

Aufgrund seiner Lage an der S-Bahn-Strecke Bonn-Euskirchen (S 23) hat der Ortsteil Rheinbach-Oberdrees langfristig das Potential eines Siedlungsschwerpunktes mit Schienenanbindung und soll daher gezielt, auch unter Einbeziehung der erforderlichen Infrastrukturausstattung, als ASB entwickelt werden.



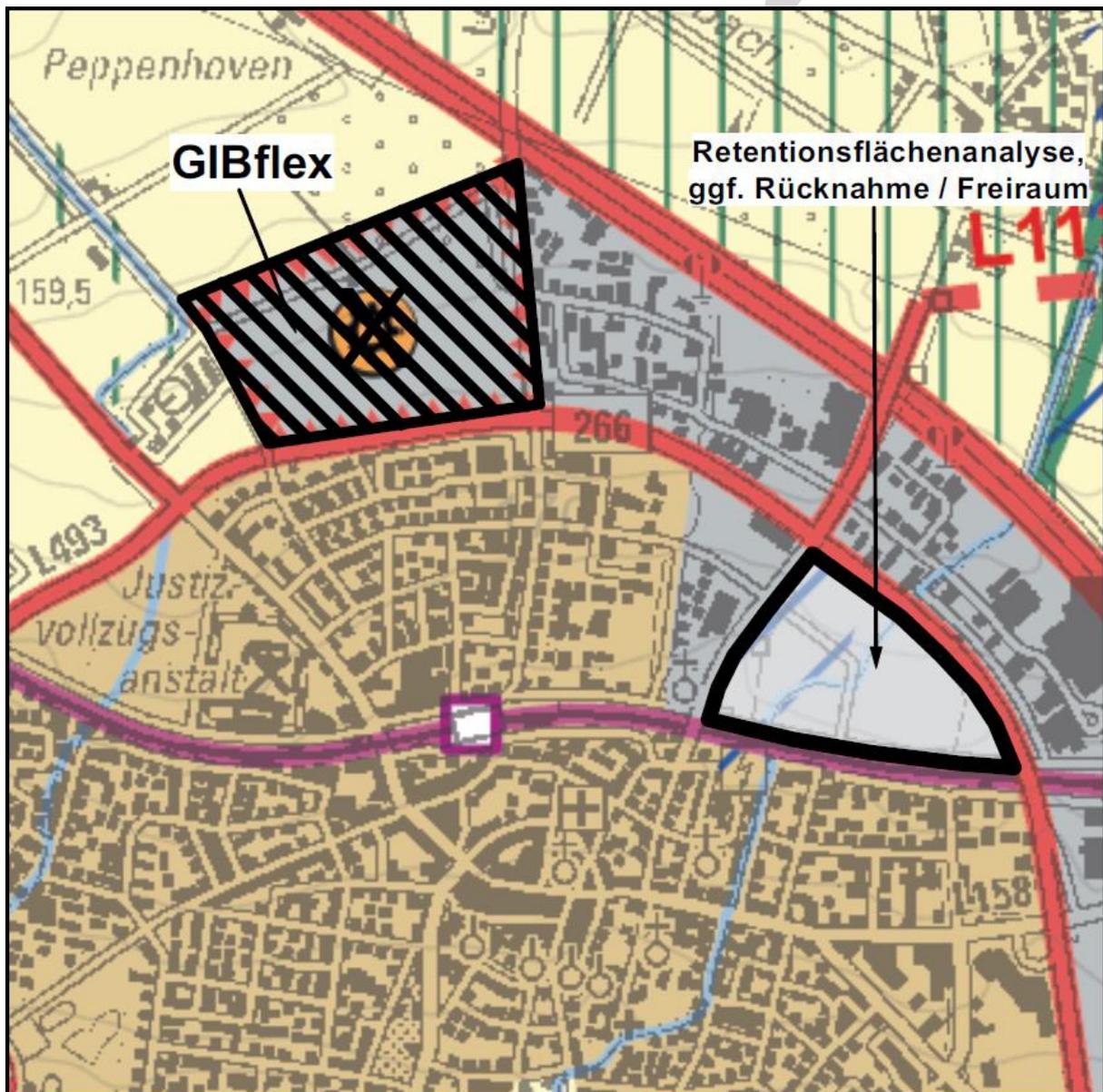
Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

B.2 Zeichnerische Festlegungen

Zu 1. Siedlungsraum

1.3 Rheinbach – Nord: Darstellung eines GIBflex statt GIBregional

Die Stadt Rheinbach regt zum Ausgleich der Diskrepanz zwischen den regionalplanerisch ermittelten Flächenreserven und den zum Zeitpunkt Mitte 2022 tatsächlich vorhandenen Flächenreserven (s. a. Stellungnahme zu 3.3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) sowie hinsichtlich einer möglichen Rücknahme von Flächen für eine gewerblich-industrielle Eigenentwicklung in Rheinbach zugunsten des Hochwasser- und Überflutungsschutzes die zeichnerische Festlegung eines GIBflex statt eines GIBregional an.



Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

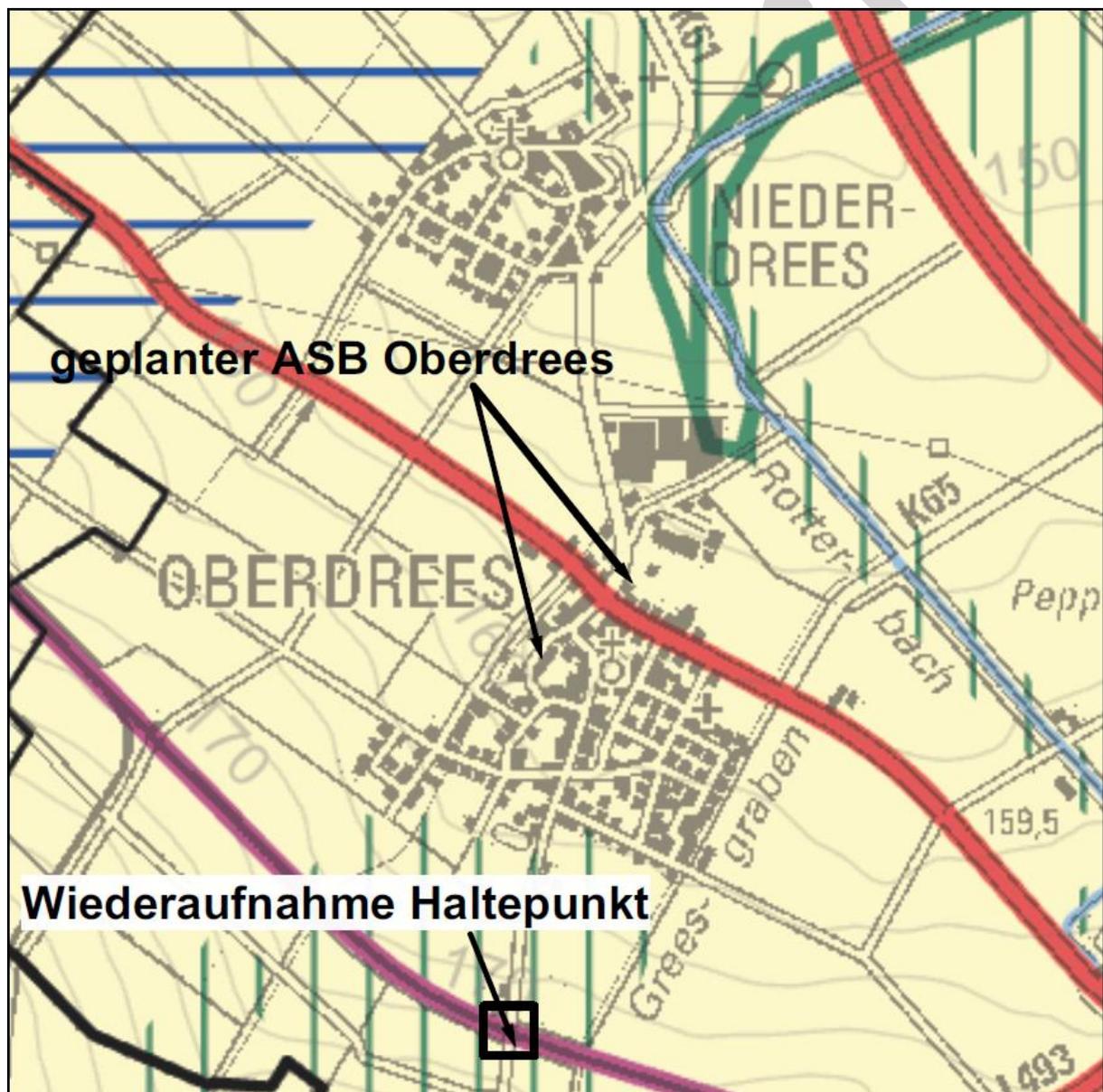
B.2 Zeichnerische Festlegungen

Zu 3. Verkehrsinfrastruktur

3.1 zeichnerische Wiederaufnahme eines Haltepunktes Oberdrees

Der rechtskräftige Regionalplan Köln –Teilplan Bonn / Rhein-Sieg-Kreis-stellt in der Höhe der Ortslage Oberdrees einen Haltepunkt auf der Strecke der S 23 Bonn-Euskirchen dar. Aus technischen Gründen (eingleisige Strecke / Takt / Begegnungsverkehr) war eine Umsetzung bisher nicht möglich. Im Zuge des zweigleisigen Ausbaus soll der Wunsch nach Einrichtung eines weiteren Haltepunktes auf Höhe der Ortslage Rheinbach-Oberdrees auch mit Unterstützung des Verkehrsträgers in den Planungsauftrag an die DB aufgenommen werden.

Die Stadt Rheinbach regt an, dies auch durch die Wiederaufnahme in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan-Entwurfes zu bekräftigen. Hintergrund ist die Option einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung von Orten „an der Schiene“



Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

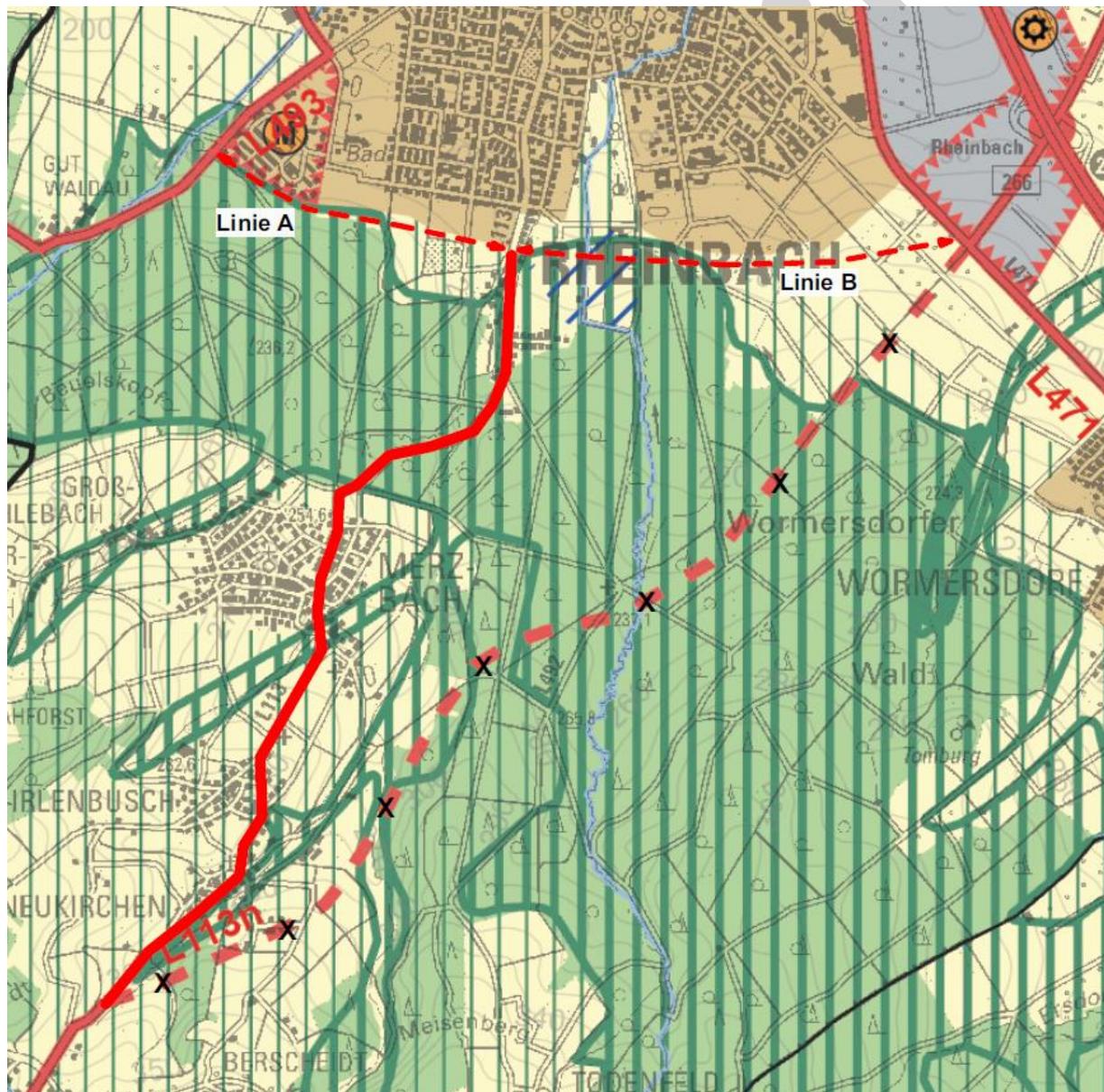
B.2 Zeichnerische Festlegungen

Zu 3. Verkehrsinfrastruktur

3.2 Grobtrasse L 113n – Entlastungsstraße Rheinbacher Höhenorte

Die Stadt Rheinbach hat in ihrer Stellungnahme zu Grundsatz G.57 ausgeführt, dass sie die Festlegungen zur Grobtrasse der L 113n – Entlastungsstraße Rheinbacher Höhenorte ablehnt, jedoch den Bedarf einer direkten Anbindung der Rheinbacher Höhenorte an die Umgehungsstraße zur Reduzierung des Verkehrs innerhalb der Rheinbacher Kernstadt für erforderlich erachtet. Dieses Handlungsfeld soll im Rahmen des zu erarbeitenden integrierten Verkehrsplanes der Stadt Rheinbach untersucht werden.

Um die Zerschneidung größerer zusammenhängender Waldflächen und Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, könnte ggf. eine ortsnahe Trasse (Linie A oder Linie B) im Rahmen der weiteren Planungen untersucht werden.



Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 65
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1773/2022

Freigabedatum:
 17.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.08.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Betriebshof, Zwischenbericht zum Planungsstand, Beschluss zum Investiven Kommunalen Klimaschutz Modellprojekt**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

-keine-

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

-keine-

Beschlusscontrolling:

Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Zwischenbericht zum Planungsstand wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt für die klimafreundliche, energieautarke und Treibhausgas-reduzierende Sanierung des Betriebshofs einen Förderantrag beim NKI (NKI-Nationale Klimaschutz Initiative) zu stellen.

Erläuterungen:

Auf die Beschlussvorlage **BETRIEBSHOF, Umbau und Erweiterung, BV/1576/2021** wird verwiesen.

Zwischenbericht zum Planungsstand:

Die Betriebshofsanierung bzw. dessen Erweiterung wird nach den derzeitigen Erkenntnissen und Möglichkeiten zur Ökologie, Nachhaltigkeit und Verwendung alternativer Baustoffe geplant. Parallel erfolgt die Prüfung der möglichst Energieautarken Versorgung des Betriebshofs in Punkto Wahl der Beheizung, der Unterstützung durch Solarthermie, PV und Windkraft. Die Anforderungen zum Erreichen des Gütesiegels der DGNB (z.B. Gold) konnte noch nicht geprüft werden, da mit Planungsaufnahme und Entwicklung der verschiedenen Konzepte nicht bekannt war, dass zukünftig in diese Richtung geplant werden soll. Nun, nachträglich, nach Abschluss der bereits durchgeführten Entwurfsplanung die DGNB Kriterien zu prüfen, würde bedeuten, dass die Entwurfsplanung erneut ausgeführt werden muss-

te und sich die Umsetzung der Maßnahmen –so auch der notwendigen Sanierung- verzögern würde. Das Bauvorhaben gliedert sich in 2 Abschnitte.

Der **erste Abschnitt** befasst sich vornehmlich mit der Umsetzung der Schadensbehebung nach dem Flutereignis vom 14. / 15.07.2021. Das Bestandsgebäude der Verwaltung mit den Nutzungen Büros, Umkleiden und Sanitärbereiche, Magazin, Lager, Technikräume sowie Pausenaufenthaltsraum wurden im EG vollständig zerstört. Ebenfalls betroffen ist die mit Klinkern verkleidete Fassade infolge Durchnässung der Kerndämmung, eine Trocknungsmöglichkeit gibt es nicht, somit besteht die Notwendigkeit die Fassade zu erneuern. Parallel sollen die Sanierung bzw. der Umbau der restlichen Räume im EG und OG erfolgen.

Mit einem Teilabbruch im EG (Estrich und Innenputz) wurde begonnen. Einzelne Containereinheiten für Aufenthalt und Umkleiden / Sanitär für die Betriebshofmitarbeiter, wurden bereits als Mietanlagen beschafft.

Um nun auch mit der Sanierung der restlichen Bereiche des Bestandsgebäudes beginnen zu können, ist die Errichtung einer weiteren Interimslösung als Containeranlage (Mietmodell) notwendig. Der Bauantrag hierfür ist bereits eingereicht, nach Baugenehmigung soll die Ausschreibung hierfür veröffentlicht werden. Die Beauftragung ist für 2023 geplant.

Der **zweite Abschnitt** beschreibt die Baumaßnahme des Neubaus der Verwaltung Betriebshof/Tiefbau. Das Nutzungskonzept ist im Rahmen der Entwurfsplanung entwickelt worden. Auf 2 Etagen entstehen insg. 12 Büros für 17 Mitarbeiter, Nebenräume wie geschlechtergetrennte WC Anlagen, Technikräume, Besprechungs- und Pausenraum. Die BF je Geschoss wird (10,52m*25,48m) 268m² betragen.

Derzeit ist der Neubau als zwei geschossiges, nicht unterkellertes Gebäude geplant. Die Bauweise des Neubaus ist in Holz geplant, mit einem Treppenhauskern und Brandwand in Stahlbeton. Es besteht zum derzeitigen Planungsstand die Möglichkeit der Aufstockung. Der energetische Planungsstandard des Neubaus wie auch des Bestandsgebäudes, sieht die Ausführung als KFW 40 Gebäude (Primärenergiebedarf max. 30 kWh/m²a) vor. Dieser Wert ist als Maximalwert für das Bestandsgebäude erreichbar.

Der Neubau könnte jedoch auch verbessert als Passivhaus (Primärenergiebedarf max. 15 kWh/m²a) geplant und ausgeführt werden. Mit den möglichen energetischen Verbesserungen (PV und Windkraft) ließ sich ein Plusenergiegebäude errichten. Leider lagen zum Redaktionsschluss dieser Vorlage jedoch noch keine Kosten für den Passivhausstandard vor. Sollten sich die Kosten hierfür nur unwesentlich erhöhen, geht die Empfehlung klar in Richtung der Passivhausbauweise.

Mögliche Förderung durch die Nationale Klimaschutz Initiative:

Für die energetische und der nahezu klimafreundlichen, energieautarken und Treibhausgasreduzierenden Sanierung könnte zusätzlich eine Förderung beantragt werden, wenn es als ein Kommunales Investives Klimaschutz Modellprojekt (NKI-Nationale Klimaschutz Initiative) geplant und erstellt wird.

80% der Gesamtkosten des Sanierungsvorhabens außer den eigentlichen Gebäuden des Betriebshofs, könnten als Fördersumme bewilligt werden. Hierfür sind jedoch Teile des Planungsschritts der Leistungsphase 3 erneut durchzuführen. Außerdem ist ein Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach erforderlich, dass dieser die Verwaltung beauftragt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Seit dem Planungsstand März 2022 hat sich die Kostenberechnung der Ausgangslage um 15% erhöht.

Ohne die energetischen Verbesserungen und mit einer zum Standard zählenden Beheizungsform mit Luft/Wasser Wärmepumpe werden Kosten i. H. von Netto rd. 5.682.650,-€ erwartet.

Die reinen Wiederaufbaukosten (voraussichtlich finanziert aus dem Wiederaufbaufond) betragen rd. 2.913.900,-€

Es ergeben sich nun verschiedene Kostenbetrachtungen in Szenarien die als Anlage beigefügt sind.

Szenario 1 beschreibt eine Haushaltsbelastung i. H. von rd. 2.768.700,-€. Zu Bedenken ist das die Luft/Wasser Wärmepumpe einen erhöhten Energiebedarf aufweist, der sich nicht durch PV oder Windkraft reduzieren lassen würde. Die entstehenden Energiekosten haben daher einen direkten Einfluss auf die Betriebskosten.

Das **Szenario 2** beschreibt die Haushaltsbelastung (rd. 3.609.200,-€) mit energetischer Verbesserung (ohne den Ansatz für den Wiederaufbau aber mit einer PV Anlage, einer Kleinwindkraftanlage sowie einer Wärmepumpe mit Tiefenbohrung und Eisspeicher) und ohne Förderung durch das NKI. Die energetische Verbesserung ermöglicht die größte Energieautarkie. Die Energiekosten haben kaum Einfluss auf die laufenden Betriebskosten.

Szenario 3 spiegelt Szenario 2 unter Berücksichtigung der möglichen Förderung NKI wieder. Die Mehrkosten zum Szenario 1 mit rd. 10.000,-€ sind zu vernachlässigen, da die laufenden Betriebskosten des Szenario 1 um ein Vielfaches unterschreiten.

Fazit: Unter Betrachtung der Energieverknappung und der steigenden Preise ist in jedem Fall Szenario 2 zu bevorzugen. Dies wird insbesondere durch die lukrative Förderkulisse des NKI bestätigt.

Die Verwaltung wird daher beauftragt einen entsprechenden Förderauftrag zu erstellen.

Anlagen:

Kostenbetrachtung Betriebshof 220815

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachgebiet 65
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0585/2022

Freigabedatum:
08.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der Fraktionen von UWG und SPD vom 07.08.2022 zum Bauen mit Holz bei städtischen Bauvorhaben**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
siehe Antrag

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Antrag

Beschlusscontrolling:
Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Erläuterungen:

Der Antrag der Fraktionen von UWG und SPD vom 07.08.2022 zum Bauen mit Holz bei städtischen Bauvorhaben ist beigelegt.



Besser für Rheinbach



Stadt Rheinbach
Herrn
Bürgermeister
Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 07.08. 2022

Antrag der Fraktionen von UWG und SPD zum Bauen mit Holz bei städtischen Bauvorhaben, zur Beratung in der Ratssitzung am 29.08. 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,

bei öffentlichen Bauvorhaben sind Bauten unter Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz mit Priorität auszuschreiben. Bei künftigen Planungen und Ausschreibungen berücksichtigt die Verwaltung ab Beschlussfassung diese Vorgaben.

Begründung: Beim Vortrag des Ing. Jörg Bühler am 08.06.22 im ASB über den Einsatz von Holz im Bauwesen und anschließender Frage- und Diskussionsrunde wurde deutlich, dass die Ökobilanz beim Einsatz von Holz im Bauwesen – im Gegensatz zu allen anderen Baustoffen - nach den Verarbeitungsschritten zum Werkstoff positiv bleibt. Neben der Langlebigkeit und Werthaltigkeit erfüllen Holzbauten zudem alle Vorgaben für Wärme-, Feuchte-, Brand- und Schallschutz. Rheinbach sollte künftig diesen ökologischen Beitrag leisten und eigene Bauten prioritär in Holzbauweise errichten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Dieter Huth in black ink.

Dieter Huth
Vorsitzender
der UWG-Fraktion

Handwritten signature of Martina Koch in black ink.

Martina Koch
Vorsitzende
der SPD-Fraktion

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3.1 2. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1761/2022	6
Anlage 1: 2. Änderungssatzung BV/1761/2022	11
Anlage 2: Übersicht der Gebührenkalkulation der jeweiligen Kategorien 1a, 1b und 2 BV/1761/2022	14
TOP Ö 4.1 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rheinbach 2020 - 2024	
Beschlussempfehlung ASF vom 23.06.2022 BV/1738/2022	20
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1738/2022	21
Anlage 1: Entwurf des aktualisierten Brandschutzbedarfsplans 2020 - 2024 nebst allen Anlagen BV/1738/2022	23
Anlage 2: Controllingliste 2022 BV/1738/2022	175
Anlage 3: Fazit der Überprüfung am 25.4.2022 BV/1738/2022	182
Anlage 2 zur Niederschrift TOP 2 - Aktualisierung Brandschutzbedarfsplan antwortING BV/1738/2022	184
TOP Ö 4.2 1. Änderung des Stellenplanes 2022	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1768/2022	195
TOP Ö 5.1 Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1764/2022	198
Anlage - Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2021 BV/1764/2022	201
TOP Ö 7.1 Neuaufstellung Regionalplan Köln, hier: Beschluss zur Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1759/2022	203
Entwurf Stellungnahme Neuaufstellung Regionalplan Köln BV/1759/2022	206
TOP Ö 7.2 Zwischenbericht zum Planungsstand, Beschluss zum Investiven Kommunalen Klimaschutz Modellprojekt	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1773/2022	220
Kostenbetrachtung Betriebsshof 220815 BV/1773/2022	223
TOP Ö 9.1 Antrag der Fraktionen von UWG und SPD vom 07.08.2022 zum Bauen mit Holz bei städtischen Bauvorhaben	
Antrag von Fraktion AN/0585/2022	224
Antrag der Fraktionen von UWG und SPD vom 07.08.2022 zum Bauen mit Holz bei städtischen Bauvorhaben AN/0585/2022	225